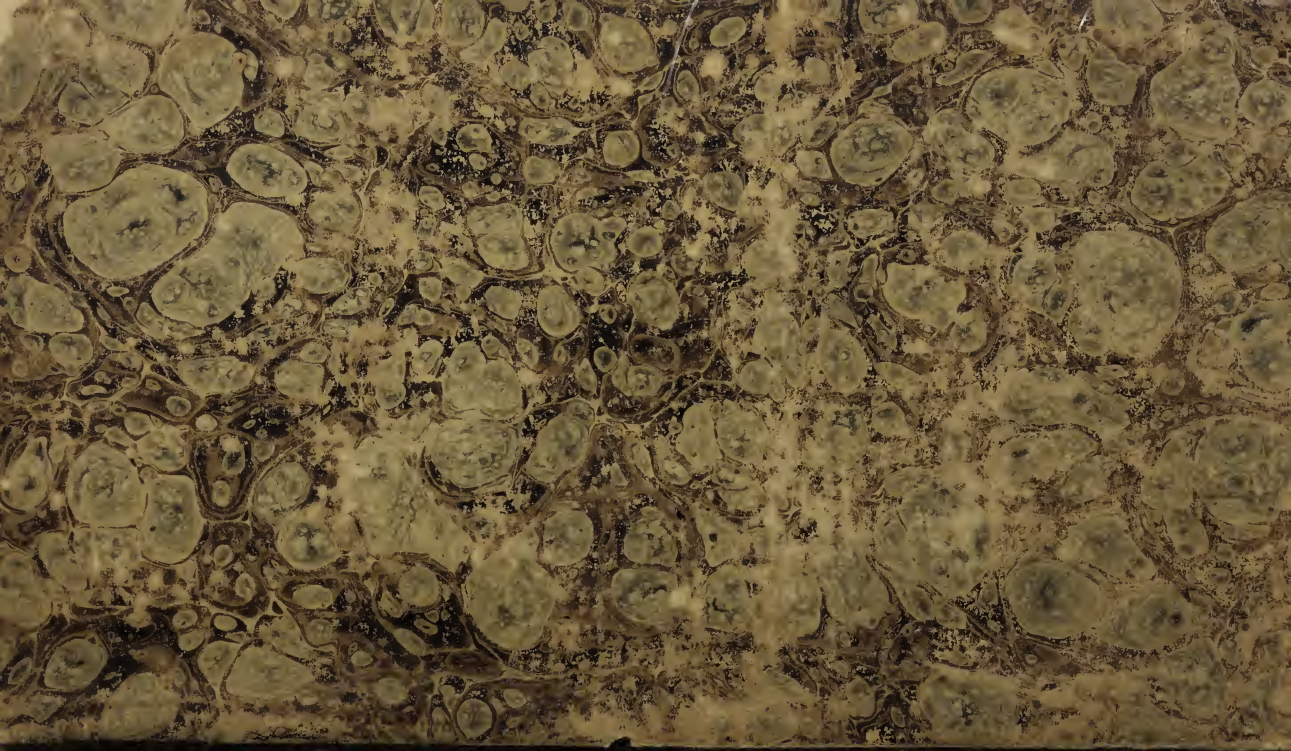

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

379.436
Au71p
1844

Aron Library
1913

Politische Verfassung

der

deutschen Volksschulen

für die

k. k. österreichischen Provinzen

mit Ausnahme

von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien.

Kostet ungebunden 33 Kr. C. M.
geb. in led. Rücken 41 Kr. C. M.

Neunte Auflage.

Wien,
im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration bey St. Anna in der Johannisgasse.
1844.

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/politischeverfas00aust

379.436.
Au 71 p
1844

Da Seine Kais. Königl. Apostolische Majestät den Volks-Unterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten; so haben Allerhöchstdieselben seit dem Antritte Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde.

In der nähmlichen Absicht haben Weiland Seine Majestät Franz I. die von Ihren Vorfahren Höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige mit a. h. Entschließung vom 11. August 1805 eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruhet, welche

297475

in diesem Codex so, wie solche Allerhöchst bestätigt wurde, sammt den seither erfolgten weiteren Bestimmungen in der Art enthalten ist, daß der Text der im J. 1805 Allerhöchst genehmigten Schulverfassung durch eine größere Druckart ersichtlich gemacht, und von den späteren allgemein geltenden Anordnungen unterschieden wird. Jene Anordnungen aber, welche nur für einzelne Provinzen Gültigkeit haben, sind zu den betreffenden Paragraphen anmerkungsweise unter dem Texte angeführt. (K. K. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. December 1838, Z. 5315.)

Erster Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

§. 1. Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule und auf dem Lande auch über jede Hauptschule ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist nicht nur dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung der Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beym Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vormahls auch am meisten gedienet hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions-, also auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Ältern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder in die Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bey nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.

§. 2. Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den

Pfarrern, und aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn.

Diesen Schul-Districts-Aufsehern haben auch laut der a. h. Entschließung vom 17. Febr. 1823, Z. $\frac{13}{3}\frac{79}{71}$ sämmtliche Piaristen-Hauptschulen zu unterstehen, ohne jedoch den Rector des Collegiums in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter seinen Geistlichen zu beirren.

In Galizien hat über Schulen von bloß lateinischem Ritus der lateinische, über Schulen von bloß griechischem Ritus der griechische Dechant oder Schuldistricts-Aufseher die Aufsicht zu führen. Über gemischte Schulen ist diese Aufsicht dem Dechante desjenigen Ritus zu übergeben, zu dem die Mehrzahl der Schulkinder gehört. Das Verhältniß dieser Einschulung soll von der politischen Obrigkeit erhoben und darnach zur Vermeidung aller Streitigkeit ein für allemahl festgesetzt werden, welcher Dechant die Schuldistricts-Aufsicht führen soll. Bey jeder gemischten Schule liegt jedoch die besondere Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder eines Ritus dem Dechante desselben Ritus ob. (A. h. Entschl. vom 16. April 1818. Stud.-Hof-Comm.-Decr. vom 25. April 1818, Z. 4511.

§. 3. Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechante das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen könnte; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beygegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht und nicht auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird.

§. 4. Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom

Staate zugleich aufgetragenes Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechante, zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget werden.

§. 5. Alle Dechante und Vice-Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul-Districts-Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet.

§. 6. Den Districts-Aufsehern liegt ob:

a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel,

b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer,

c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit, die Kinder zur Schule zu verhalten, und in

Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren,

d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

§. 7. In dieser mehrfachen Beziehung haben die Districts-Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen, und die ganze Übersicht dem Kreisamte, dann die Übersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger und über die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden. Jedoch soll damit dem Consistorium nicht verbothen seyn, sich von den Schul-Districts-Aufsehern die Übersicht des ganzen Zustandes vorlegen zu lassen, um für Fälle, in welchen die Geschäfte in einander greifen, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Alles, was sich sogleich abthun läßt, thun sie ab. Die Widersetzlichkeit von einer oder der andern Partey zeigen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes dem Kreisamte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

Wann und wie der jährliche Hauptbericht über den Zustand der Volksschulen zu verfassen kommt, ist in den §§. 15 und 444 enthalten.

§. 8. Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwe-

sens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelsorgers zu controlliren, liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial-Dechante ob); die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser.

§. 9. Damit es aber den Schul-Districts-Aufsehern nicht an der nöthigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissär, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit und überhaupt in allen Angelegenheiten führen, in welchen die Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich seyn wird.

§. 10. Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen.

§. 11. Sowohl die Consistorien als die Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districts-Aufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen bis Ende

November desselben Jahres der Landesstelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die vorkommenden Gebrechen, welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

§. 12. Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Districts-Aufseher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese bey dem Consistorio seyn, welches ohne Kenntniß und Beystimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß.

§. 13. Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läßt sich die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Kapitel die Scholasterie mit der deutschen Schulen-Oberaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein simpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewanderter Mann seyn muß, und dessen Benennung sich Se. Majestät in jedem Falle vorbehalten haben, die Stadt-Districts- und Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht zu besorgen.

§. 14. Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die k. k. Studien-Hof-Commission zu machen, welche dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat.

§. 15. Den Länderstellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllet haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus den Übersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande längstens bis Ende März des darauf folgenden Jahres der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Übersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

Wie der jährliche Hauptbericht über den Zustand der Volksschulen zu erstatten ist, enthält der §. 444. (Siehe §. 7.)

Zweyter Abschnitt.

Arten der Schulen.

§. 16. Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreyfachen Art seyn: Trivial-, Haupt- und Realschulen.

Die Kinderbewahr-Anstalten sind im strengsten Sinne nur als Privat-Vereine und Anstalten, nicht als Schulen zu betrachten. Dieselben stehen, wie die Volksschulen, zunächst unter der unmittelbaren Aufsicht der Consistorien; es darf in diese Anstalten kein Kind, welches über fünf Jahre alt ist, aufgenommen werden, und sie müssen sich nur durch freywillige Beyträge erhalten, ohne unter wie immer geartetem Vorwande auf eine Unterstützung aus dem Schul- oder einem andern Fonde Anspruch zu haben. (St. H. C. D. 2. Febr. 1832. Z. 857.)

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studien-Hof-Commissions-Decrets von 18. März 1839, Z. 1874 am 12. desselben Monathes in Absicht auf die Verbreitung des Taubstummen-Unterrichtes folgende Bestimmung für Nieder-Österreich allerhöchst festzusetzen geruht:

1. Es soll in Wien, wie bisher *) jedem Theologen und Lehramts-Candidaten freystehen, dem Unterrichte im

*) Um Lehrer für den Taubstummen-Unterricht zu bilden, ist in dem k. k. Taubstummen-Institute zu Wien ein Präparan-

hiesigen Taubstummen-Institute beyzuwohnen, und daselbst sich auszubilden, und der Director und der Katechet dieses Institutes sind insbesondere zu verpflichten, diesen Unterricht jedem sich meldenden Individuum mit allem Eifer zu ertheilen.

2. Der Herr Bischof von St. Pölten, welcher sich angebothen hat, einen geeigneten Priester seiner Diöcese und einen Lehrer der Hauptschule zu St. Pölten nach Wien zu schicken, damit beyde den Vorträgen aus der Taubstummen-Bildungs-Wissenschaft, wie auch den practischen Übungen am Taubstummen-Institute, zu dem Ende beywohnen, um sich hierdurch geeignet zu machen, den Taubstummen-Unterricht den Theologen und Präparanden der dortigen Diöcese ertheilen zu können, ist zu Realisirung dieses Anerbiethens aufzufordern, damit auch an der dortigen theologischen Diöcesan-Lehranstalt für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes für die sich freywillig hierzu meldenden Theologen und Lehramts-Canditaten gehörig gesorgt sey.

Da es jedoch zum Behufe der Ertheilung eines fruchtbringenden Taubstummen-Unterrichtes nothwendig seyn wird, für die practische Ausbildung der Zuhörer eine kleine Schule für Taubstumme in St. Pölten nach dem Vorbilde der Linzer Taubstummen-Anstalt zu errichten; so wurde allerhöchst genehmiget, daß die Art

---

den-Unterricht über die Methode, Taubstumme zu unterrichten, einzuführen. Dieser Unterricht liegt dem Director von Amtswegen und in Verbindung mit dem Katecheten ob, und ist jährlich wenigstens durch 8 Monathe zu ertheilen; jedoch soll der Curs in der Regel nur Ein Jahr dauern, da ohnehin nur solche Präparanden mit Zuversicht ihres Gedeihens angenommen werden können, die mit dem allgemeinen Lehrverfahren schon bekannt sind, und sich überhaupt mit besonderer Vorliebe dieser Lehrart widmen; überhaupt muß es jedem freygelassen werden, denselben länger fortzusetzen, so wie die Besuchung derselben geistlichen und weltlichen Präparanden, und insbesondere denen an der hiesigen k. k. Normal-Hauptschule offen steht; deßwegen der Anfang dieses Unterrichtes jederzeit kund zu machen ist. (St. H. C. D. vom 5. November 1820, Z. 6723.)

der Ausführung dieses Antrages in nähere Erwägung genommen werde.

3. Der Clerus der beyden Diöcesen und das Lehrpersonale auf dem Lande ist mittelst der Ordinariate aufzufordern, sich die geistige Ausbildung der bildungsfähigen, im Institute nicht untergebrachten Taubstummen nach Möglichkeit angelegen seyn zu lassen, und es sind zu diesem Ende die Schul-Districts-Aufseher anzuweisen, in ihren Visitations-Bezirken über die Zahl, die Bildungsfähigkeit und die wirkliche Bildung der in ihren Bezirken befindlichen Taubstummen genaue Auskünfte zu erstatten, um hieraus den Anlaß zu angemessenen Verfügungen, Belehrungen, Belobungen u. d. gl. zu nehmen.

Den geistlichen Stiften in Nieder-Österreich ist der Wink zu geben, ob eines oder das andere derselben nebst der Geneigtheit nicht auch die Mittel findet, bey sich eine kleine Schule für Taubstumme zu gründen und zu unterhalten.

4. Für diejenigen Schullehrer, welche dem Unterrichte taubstummer Kinder besondere Zeit und Mühe widmen, und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sind nach Umständen Anerkennungen zu verfügen, oder Remunerationen aus dem Schul-Fonde anzutragen. (St. H. C. V. vom 18. März 1839, Z. 1874.)

Diese für die Provinz Nieder-Österreich bestehenden Maßregeln wurden mit A. h. Entschließung vom 11. Juny 1842 (Studien-Hof-Comm.-Decr. vom 24. Juny 1842, Z. 3771) auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt.

§. 17. Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen.

§. 18. Obwohl es auf dem Lande bey der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beyderley Geschlech-

tes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

§. 19. In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Consistorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beyde Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald es thunlich seyn wird, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

§. 20. Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen.

§. 21. Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen.

§. 22. Die Besuchung der dritten Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besondere Mädchenschulen gehalten werden, und wo die Anzahl der

Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind.

§. 23. Hauptschulen haben fortan dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. Man wird sorgen, in jedem Kreise eine Hauptschule von vier Classen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht wird, nöthigen Falles in die Realschule oder in die Gymnasial-Schulen überzutreten.

Wo Localquellen an Hauptschulen, an welchen Präparanden-Unterricht gegeben wird, die Errichtung der allerdings sehr nützlichen Musikschulen begünstigen, oder die Kräfte des Schulfondes hinreichen, ist deren Errichtung in Anregung zu bringen. (St. H. C. D. v. 15. May 1817, Z. 23369.)

§. 24. Normal- oder Muster-Hauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, die den übrigen zum Muster dienen sollen.

§. 25. Die Realschulen sind theils wegen der Bestimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils wegen der dahin kommenden Jüng-

linge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteteren und gründlicheren Unterrichtes schon empfänglich sind, einer besondern Aufmerksamkeit würdig; doch sind sie alle Mahl ein Zweig der deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes.

Mehrere Realschulen sind mit höheren Instituten vereiniget, und behaupten den Rang eines Gymnasiums, wie z. B. am polytechnischen Institute in Wien, am technischen Institute in Prag, an der Real- und nautischen Akademie in Triest, und an der Real- und kommerziellen Akademie in Lemberg.

§. 26. Derley Realschulen werden einstweilen nur in einigen Haupt- oder Handelsstädten Statt haben; in der Folge wird aber auch noch an andern Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

Es bestehen bereits nebst den genannten Realschulen auch solche Anstalten zu Rakonitz und Reichenberg in Böhmen und zu Brody in Galizien; für andere Orte ist die Errichtung von Realschulen im Zuge.

Dritter Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

§. 27. Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beynahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur-Producte.

§. 28. Da es nun alle Mahl ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgehet, oder wenn sie bey der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nähmlichen Empfindungen beybringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen determiniren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die

Verhältnisse, in denen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schul-Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf.

§. 29. In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden.

§. 30. In den Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche außer den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für die Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Classe der Hauptschulen, gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

§. 31. Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von drey Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriff der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, eine practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für dieje-

nigen, welche in ein Gymnasium überzutreten gedenken, das Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter.

§. 32. Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da überdieß Seine Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit in der Einrichtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen: so sind die Lehrgegenstände der vierten Classe, wo dieselbe besteht, auf zwey Jahrgänge dergestalt zu vertheilen, daß in beyden die Religion, das Rechnen in den zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale, in dem ersten Jahrgange, nebstbey nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweyten die Stereometrie und Mechanik, die Naturgeschichte (2 Stunden wöchentlich, St. H. C. D.

4. März 1841, Z. 641.) Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zu Folge gelehret werden.

Das Verfahren des Lehrers bey dem Unterrichte im Zeichnen ist in der eigenen, mit allerhöchster Entschließung v. 4. Sept. 1808 genehmigten und in Druck gelegten Instruction für Zeichnungslehrer vorgezeichnet.

§. 33. In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

a) bey dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren; nach der Anleitung des Katechismus sich zu richten, und dafür zu sorgen, daß die Schüler die erklärten Lehren des Katechismus auch im Gedächtnisse behalten;

b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen, und alle künstlichen Schriftarten zu vermeiden;

c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, und mit der Ziffer-Rechnung auch in der II. und III. Classe zu verbinden; mit Ziffern aber sich in der dritten Classe auf die 4 Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel de Tri zu beschränken, und es

hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten aber dem zweyjährigen Curse der vierten Classe zu überlassen;

d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann die Kinder in der Rechtschreibung recht practisch zu üben, und überhaupt das Dictando-Schreiben mit der deutschen Sprachlehre stets zu verbinden.

Die schriftlichen Aufsätze müssen mehr durch fleißige Übung als durch trockene Regeln gelehrt werden, und es dürfen in der III. Classe nur die im täglichen Leben nothwendigsten Arten derselben, als: Briefe, Auszüge, Empfangsscheine u. dergl. abgehandelt werden. (St. H. C. D. 28. Sept. 1819, Z. 6243.)

Für Galizien wurde mit A. h. Entschließung vom 16. April 1818 Folgendes verordnet:

a) der Religions-Unterricht muß der griechisch-katholischen Jugend in allen Volksschulen Galiziens und der Bucovina durch Geistliche dieses Ritus in der ruthenischen Sprache ertheilt werden;

b) In den Volksschulen, welche von gemischter Jugend des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus besucht werden, ist mit Ausnahme der Religionslehre, für welche rücksichtlich der griechisch-katholischen Kinder die erst gegebene Bestimmung zu gelten hat, aller Unterricht in der pohlnischen Sprache zu ertheilen, dabey aber nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß die Kinder des griechisch-katholischen Ritus ebenfalls im ruthenischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

c) In Volksschulen, welche nur von Kindern des letztgenannten Ritus besucht werden, ist aller Unter-

richt in der ruthenischen Sprache zu ertheilen, jedoch so, daß die Kinder auch im pohlnischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden. (St. H. C. D. vom 25. April 1818, Z. 4511.)

§. 34. Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen nicht so sehr, dem andern auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

§. 35. Allgemeine Gegenstände sind, außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, das Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie und die Geschichte.

§. 36. Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Kammeralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten: Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich französisch, italienisch, englisch.

§. 37. Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus 3 Classen zu bestehen haben.

Die Realschulen sind bisher nach Maßgabe der verschiedenen Ortsbedürfnisse größtentheils nach dem Muster des polytechnischen Institutes in Wien eingerichtet.

Vierter Abschnitt.

Methode des Unterrichtes.

§. 38. Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

Die Bell-Lancaster'sche Lehrmethode darf in den Volksschulen nicht in Anwendung gebracht werden. (St. H. C. D. 30. Sept. 1820 u. 18. März 1837, Z. 1498.)

§. 39. Nun zeiget uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden.

§. 40. Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beybrin-

gen, und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bey dieser Classe von Unterthanen geeignet sind.

§. 41. Vor Allem aber soll dabey auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bey dieser Menschen-Classe auf den Willen, in so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat, nur durch Autorität und durch Gründe, die von Autorität hergehohlt sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beyspiele zu rechnen sind, gewirket werden. In den Schulbüchern werden die bey dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern, überlassen. Ihnen muß es frey stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten oder in unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeygeführt seyn müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

§. 42. Da sich aber bey den meisten Schullehrern der Trivialschulen die auszeich-

nenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mahl nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelne Beyspiele angewendet werden könne.

§. 43. In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr in Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen nnd bey ihren Geschäften hat, angemessen seyn.

§. 44. In der dritten und vierten Classe der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bey allen Gegenständen muß sich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu

äußern, gegeben werden. Da unverdauete Vielwisserey nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens; so ist bey diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird, zum Beyspiele, die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Gebothen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende und die Beurtheilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bey den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn.

§. 45. Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den untern Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfniß dieser Schüler über jene der untern Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen ge-

weckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der dießfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden.

§. 46. Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Dadurch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Übung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt.

§. 47. Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

Fünfter Abschnitt.

Personale der deutschen Lehranstalten.

§. 48. In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilet wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind.

§. 49. Überall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubet worden. Rggs. V. 16. Jänner 1787, 4. März 1797, und 20. August 1799.)

§. 50. Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Aufseher schriftlich zu ertheilen, und, wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

§. 51. In den Mädchenschulen für gebildetere Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwey Lehrzimmern zwey Lehrerinnen und eine Gehülfinn. Die erste Lehrerinn ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

§. 52. Den Religionsunterricht ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator.

§. 53. In den Hauptschulen sind so viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats-Personen erhält. (H. V. 3. Dec. 1774.)

Nur an den Normal-Hauptschulen haben eigene Directoren und Katecheten zu bestehen; anderen Hauptschulen werden solche nur ausnahmsweise bewilliget, wenn das Bedürfniß nachgewiesen wird. (St. H. C. V. vom 12. July 1828, Z. 2916. S. §. 56.)

Bey Normal-Hauptschulen und bey Hauptschulen mit 4 Classen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ohne neue Belästigung der öffentlichen Fonds, eigene Schreiblehrer angestellt werden. (A. h. Entschl. vom 3. Oct. 1840; St. H. C. D. vom 13. Oct. 1840, Z. 6352. Siehe auch §. 135.)

§. 54. Der Katechet ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klö-

ster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeldlich stellen.

§. 55. An den Filial-Schulen ist vorzugsweise der Religions-Unterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende ein solches Übereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derley Schulen den Religions-Unterricht ertheilt, zu treffen, daß derselbe wenigstens zur Winterszeit, oder bey schlechter Witterung, ein paar Mahl die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgeholt werde. An Sonntagen aber ist die erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrkirche zur Katechese zu führen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzubegleiten hat. (St. H. C. D. 17. April 1824, Z. 2514.)

§. 56. An den Normal- oder Muster-Hauptschulen sind wegen des abgetheilten Unterrichtes der dritten und vierten Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director nothwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfalle eines Lehrers ob.

§. 57. Das Personale an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten und fünf Materienlehrern zu bestehen haben.

§. 58. Der Director übernimmt den Styl mit der deutschen Sprachlehre, und betreibt die Ausübung der Orthographie, ein Lehrer kann die Kalligraphie mit Rücksicht auf die Rechtschreibung, einer die Rechenkunst und die Buchhaltungswissen-

schaft, einer die Naturgeschichte, Chymie und Naturlehre, einer die Mathemathik und das Zeichnen, einer die Geographie, die allgemeine Welt- und Handlungsgeschichte lehren. Zu diesem kommen noch die Lehrer für die französische, italienische und englische Sprache.

Die Lehr-Gegenstände und das Lehr-Personale an den Realschulen sind dermahlen nach den verschiedenen Ortsverhältnissen bestimmt. (Siehe §. 53.)

§. 59. Allgemeines Substitutions-Normale bey Supplirung von Lehrämtern.

I. Zur Aufstellung eines eigentlichen Substituten oder Supplenten wird bey Lehrämtern nur dann geschritten, wenn 1. ein Lehramt wirklich erledigt, und eine neue Besetzung desselben einzuleiten, oder 2. wenn in Fällen der Verhinderung eines Professors oder Lehrers, z. B. bey einem Diensturlaube desselben, bestimmt vorauszusehen ist, die Verhinderung werde ununterbrochen durch längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird hier die Dauer wenigstens durch ein ganzes Schul-Semester verstanden.

II. In andern Fällen der Verhinderung eines Lehramts-Individuums, durch Erkrankung, durch eine Reise auf eine kürzere Zeit u. dgl., wird zur einstweiligen Besorgung des Unterrichtes eine andere Aushülfe getroffen. Nähmlich 1. wo bey einer Lehranstalt, oder bey einer Stundenabtheilung, gleichviel, ob bey dem zu supplirenden oder einem verwandten Lehrfache ein Adjunct oder Assistent vorhanden ist, wird zuförderst dieser zur einstweiligen Ertheilung des Unterrichtes verwendet. 2. Bey Haupt- und Real-Schulen übernimmt der Director, und bey Gymnasien der Präfect, die Lehrstunden des verhinderten Lehrers. 3. Bey den höheren Lehranstalten ergibt sich die einstweilige Aushülfe, wenn es sich nur um einige Tage handelt, oft

dadurch, daß der eine Professor sein eigenes Lehrfach durch mehrere Stunden als gewöhnlich, nähmlich auch in denjenigen Stunden vorträgt, welche der verhinderte Professor in demselben Jahrgange des Studiums zu geben hätte, wogegen dieser nach dem Aufhören des Hindernisses seine Vorlesungen um eben so viel länger hält, und die andern unterbleiben. 4. Wo endlich keines dieser Mittel angewendet werden kann, werden andere Professoren bestimmt, welche nebst ihrem eigenen Unterrichtsfache jenes des verhinderten Professors zu besorgen haben. Bey dieser Besorgung wird in Fällen, wo der verhinderte Professor mehr als ein Lehrfach oder in mehr als in einem Jahrgange Vorlesungen zu geben hat, die Obliegenheit für die andern Professoren auf eine für den Unterricht zweckmäßige und für die betheiligten Individuen billige Art dadurch erleichtert, daß sich mehrere in die verschiedenen Lehrfächer oder Jahrgänge theilen.

Es gehört zu der ordentlichen Dienstpflicht jedes Adjuncten, Assistenten, Lehrers, Professors und jedes der obgenannten Vorsteher der Lehranstalt, in derley Fällen die Supplirung zu übernehmen, in so weit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über zwanzig steigen würde.

III. Einzelne Dienstverrichtungen, woran das hiezu eigentlich verpflichtete Individuum gehindert ist, nähmlich: Erstattung von Gutachten, Prüfungen, Exhorten u. dgl. werden jederzeit von dem übrigen hiezu geeigneten Personale übernommen, und es wird diese Übernahme gleichfalls für ordentliche Dienstpflicht auch der Lehrbeamten angesehen.

IV. Die Vorsteher einer Lehranstalt und die Behörden, welche eine unnöthige Substitution, oder dort, wo die Dienstbesorgung durch die oben (II.) bemeldete Aushülfe hätte geschehen können, eine förmliche Substitution, oder ohne Grund an Statt einer minder kostspieligen eine Art anordnen, oder aber die Dauer der Substitution verlängern, bleiben dafür und besonders für die dem Fonde

dadurch zugehenden Kosten verantwortlich, und haben den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

V. Da es nach den Grundsätzen der bestehenden Substitutions-Vorschriften zu der ordentlichen Dienstpflicht eines jeden, in was immer für einem Dienste angestellten oder eines mit Gehalt quiescirten Beamten gehört, die Verrichtungen eines mangelnden oder verhinderten Beamten theilweise, oder auf kürzere Zeit, auch gänzlich, mit oder ohne Beybehaltung der Obliegenheiten seines eigenen Dienstplatzes auf sich zu nehmen: so wird einem angestellten oder mit Gehalt quiescirten Beamten, wie auch einem mit Adjutum versehenen Lehramts-Adjuncten oder Assistenten, welche, sey es zu einer eigenen Substitution oder zu einer bloßen Aushülfe, bey einer Lehranstalt innerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes, verwendet werden, nur dann eine Substitutions-Gebühr angewiesen, wenn die Supplirung durch dieselben über drey Monathe ununterbrochen gedauert, oder wenn die Dauer einer nach §. II. eingeleiteten Aushülfe sich unerwartet länger, nähmlich über drey Monathe, verzogen hat. Bey dieser Berechnung werden die Herbstferien oder die großen Schulferien nicht mit eingerechnet. Jedoch wird, sobald einmahl die Supplirung oder Aushülfe länger als drey Monathe gedauert hat, die Substitutions-Gebühr auch für die ersten drey Monathe erfolgt.

VI. Die Substitutions-Gebühr ist verschieden, je nachdem der Substitut oder Supplent bereits einen Gehalt, eine Pension oder ein Adjutum aus einem öffentlichen Fonde bezieht, oder nicht. Im erstern Falle wird, nebst noch einigen andern Nebenumständen, ferner unterschieden, ob der Supplent während der Supplirung des Lehramtes von den Dienstleistungen seiner eigenen Anstellung enthoben ist, oder dieselben beybehält. Nach Verschiedenheit dieser Fälle besteht die Substitutions-Gebühr, immer vorausgesetzt, daß sie nach §. V. überhaupt eintreten kann, entweder in zehn, oder in dreyßig, oder in fünfzig, oder aber in sechzig Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplirten Lehramte in

der untersten Gehaltsstufe systemmäßig verbunden ist. Und zwar erhält:

1. der Supplent, welcher während der Supplirung eines Lehramtes seinen eigenen, mit einem Gehalte verbundenen D i e n s t nicht zu besorgen hat, nebst diesem Gehalte noch zehn Procent;
2. eben so ein mit Gehalt quiescirter Beamter, welcher vor Übernahme der Supplirung am Orte der Lehranstalt seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, nebst seiner Pension ebenfalls zehn Procent;
3. ein Adjunct oder Assistent eines Lehramtes, so lange er das Adjutum seiner Anstellung genießt, nebst diesem Adjutum noch dreyßig Procent;
4. ein besoldeter Vorsteher irgend einer Lehranstalt, wenn derselbe ein Lehramt, sey es an der seiner eigenen Leitung anvertrauten Lehranstalt oder an einer andern supplirt, und wo er mit dieser Supplirung auch die Dienstverrichtungen seines eigenen Amtes verrichtet, nebst seinem Gehalte noch dreyßig Procent;
5. ein besoldeter Beamter, Lehrer oder Professor außer den hier oben Nr. 3 und 4 vorkommenden Fällen, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt supplirt, nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch fünfzig Procent, oder die Hälfte;
6. eben so ein mit Gehalt quiescirter Beamter, welcher ein Lehramt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes supplirt, nebst seiner Pension noch fünfzig Procent, oder die Hälfte;
7. ein Supplent eines Lehramtes, welcher keinen Gehalt, noch eine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterschied, mag er vor der übernommenen Supplirung am Orte der Lehranstalt wohnhaft gewesen seyn oder nicht, sechzig Procent (St. H. C. D. v. 17. Nov. 1839, Z. 7194,) vom systemisirten Gehalte des supplirten Lehramtes als Substitutions-Gebühr.

VII. Im Falle, als von demselben Individuum mehr als ein Lehramt gleichzeitig supplirt würde, hat der Supplent von dem höher besoldeten supplirten Lehramte die oben (§. VI.) ausgesprochene Gebühr und beynebst von den minder besoldeten supplirten Lehrämtern im Falle des §. VI. Nr. 1 bis 4 einschließlich die Hälfte, im Falle des §. VI. 5, 6 und 7 dreyßig Procent des mit den letztern Ämtern systemmäßig verbundenen Gehaltes zu beziehen. Unter verschiedenen Lehrämtern sind aber nicht zweyerley Fächer, welche ein und derselbe Professor systemmäßig zu lehren hat, sondern bloß solche Lehrfächer verstanden, für welche nach dem Status der Lehranstalt zwey Individuen systemisirt sind.

VIII. Von den besondern Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z. B. für den Unterricht in der Erziehungskunde, in der gerichtlichen Arzneykunde, in der arabischen, syrischen und chaldäischen Sprache u. dgl. fixirt sind, erhält der Supplent in jedem Falle Anspruch auf eine Substitutions-Gebühr, das ist, denselben Betrag, welchen der wirkliche Professor erhalten haben würde.

IX. Auf die freye Wohnung, welche mit dem supplirten Dienste bey Lehranstalten etwa verbunden ist, hat der Substitut nur dann Anspruch, wenn dieselbe wirklich zur Verfügung steht, und auf die Taxen für Prüfungen und bey Promotionen zu einem akademischen Grade nur in so fern, als derselbe die Function, für welche die Taxe bestimmt ist, zu verrichten geeignet ist, und sie wirklich verrichtet. Auf das Quartiergeld und auf die mit dem Lehramte, nebst dem Gehalte, der freyen Wohnung und den Taxen, etwa verbundenen andern Emolumente hat der Supplent niemahls Anspruch. Hinsichtlich der Remunerationen oder Emolumente für Nebendienste außerhalb der Lehranstalt, welche mit dem supplirten Lehr- oder Vorsteheramte bey Lehranstalten verknüpft sind, z. B. für die mit einer Lehrkanzel des medicinischen Studiums verbundene Besorgung eines Krankenhauses, treten die mit den Hofkammer-Erlässen vom 11. April 1828 und vom 15. April 1835 erflossenen Bestimmungen über Substitutions-Gebühren in Wirksamkeit.

X. Bey Berechnungen der Substitutions-Gebühr nach obigen Vorschriften werden noch folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Bey Geistlichen, welche man zur Supplirung eines Dienstes bey Lehranstalten verwendet, wird der Gehalt oder das Emolument, welche sie von ihrem kirchlichen Beneficium oder Kirchendienste, sey es auch aus einem öffentlichen Fonde, beziehen, niemahls als eine zur Berechnung der Substitutions-Gebühr (§. VI.) in Anschlag kommende Besoldung angesehen.

2. Wo der Gehaltsbetrag des supplirten Dienstes nach Verschiedenheit des geistlichen oder weltlichen Standes verschieden ist, wird derjenige Gehaltsbetrag zur Berechnung der Substitutions-Gebühr angenommen, welcher dem Stande des Supplenten entspricht.

3. Wenn der Supplent nur einen Theil des dem supplirten Professor für seinen Gehalt obliegenden Unterrichtes zu besorgen hat, wird die Quota des Geldbetrages, nach welcher die Substitutions-Gebühr zu berechnen ist, da kein anderer leicht und allgemein anwendbarer Maßstab angenommen werden kann, nach dem Verhältnisse der für jeden Theil des Unterrichtes systemisirten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt, und dabey insbesondere die sonntägliche Exhorte des Religionslehrers zwey Lehrstunden gleich angenommen.

4. Auf die Supplirung besonderer Dienstverrichtungen, welche einem Lehramts-Individuum obliegen, ohne daß demselben dafür nebst dem Gehalte des Lehramtes eine eigene Remuneration bemessen ist, und welche nicht ein Theil des eigentlichen Unterrichtes sind, z. B. auf das bloße Abhalten der Exhorten, an Statt des hiezu bestimmten Religionslehrers, dann auf den Fall, wo ein Professor seinen Unterricht wegen einer Abtheilung der Studierenden in mehreren Lehrzimmern doppelt gibt, haben die Vor-

schriften des gegenwärtigen Normals über die Aus maß der Substitutions-Gebühr keine Anwendung sondern in solchen Fällen wird, in so fern die Übernahme der Verrichtung nicht schon nach §. II., III. und V. für Dienstpflicht des hiezu verwendeten Individuums angesehen werden muß, von der k. k. Studien-Hof-Commission eine den Umständen angemessene Remuneration bestimmt.

XI. Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen andern Ort sich begeben muß, gebühret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten, jedoch beydes bey einem Supplenten, welcher schon eine im Diäten-Schema vorkommende Anstellung hat, nach der Diäten-Classe seiner eigenen Dienst-Kathegorie, nicht nach jener des supplirten Amtes, bey Adjuncten oder Assistenten der Lehrämter nach der zehnten, bey allen übrigen nach der zwölften Diäten-Classe.

Während der Supplirung erhält der Supplent nur dann die Diäten und Reisekosten nach dem allgemeinen Diäten-Normale, wenn derselbe außerhalb des Ortes der Lehranstalt zu einem Geschäfte beordert wird. In diesen letztern Fällen werden Diäten und Reisekosten immer nach der Classe des supplirten Dienstpostens gemessen.

XII. Die Substitutions-Gebühr wird von dem Tage angefangen angewiesen, an welchem der Supplent den Eid als solcher abgelegt; und wo keine Beeidigung einzutreten hatte, oder diese erst später (§. XIX.) erfolgen kann, an welchem er zuerst die Unterrichtsstunden oder Vorlesungen angefangen hat; und von demjenigen Tage an eingestellt, wo der neuernannte Professor, Lehrer oder Supplent in den Genuß tritt, oder wo der Substitutions-Auftrag aufgehört hat. Spätere Prüfungen einzelner Schüler, die Ausstellung der Zeugnisse und die Ausfertigung der Prüfungs-Acten, dann die Übergabe der Lehrmittelsammlungen sind kein Grund, die Substitutions-Gebühr auf längere Zeit anzusprechen.

XIII. Jedoch wird die Substitutions-Gebühr, falls der Substitutions-Auftrag nicht vor oder unter den Ferien aufgehört hat, auch für die Zeit der Herbst- oder der großen Schulferien, eben so wie für die Zeit aller kleinern Ferien erfolgt.

Die Vorsteher der Lehranstalten und die Behörden sorgen aber dafür, daß der Substitutions-Auftrag alsogleich ausdrücklich und in voraus zurückgenommen werde, sobald es denselben bekannt wird, daß zum Wiederanfange des Unterrichtes keine weitere Supplirung nöthig seyn wird.

Wenn daher schon vor den Ferien bekannt wird, daß nach denselben schon der neuernannte oder verhinderte Lehrer einzutreten hat: so erlischt der Substitutions-Auftrag mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstage vor den Ferien. Wenn aber erst während der Ferien der Antritt eines neuen Lehrers oder Professors bekannt wird: so hört der Substitutions-Auftrag und mithin das Fortfließen der Substitutions-Gebühr an demjenigen Tage auf, wo dieser Eintritt dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt bekannt geworden ist. Wenn endlich ein mit Erlaubniß der Behörde abwesendes Lehr-Individuum supplirt wird, so endigt sich die etwa auf Kosten des öffentlichen Fonds eingeleitete Supplirung mit dem Tage, bis zu welchem Tage die Absentirung bewilligt war. Wenn aber der Supplent selbst bey dem Eintritte des neuen Schuljahres die Supplirung niederlegen will: so hat er dieses vor dem Eintritte der Ferien anzuzeigen, und für die Ferienzeit die Substitutions-Gebühr nicht mehr zu beziehen.

Übrigens hat die Ausfolgung der Substitutions-Gebühr auch für die Ferienzeit, auch bey denjenigen Individuen Statt, welche nach obiger Vorschrift §. V. nur bey einer ununterbrochenen Dauer der Supplirung von wenigstens drey Monathen Anspruch auf eine Substitutions-Gebühr haben, wenn nur anders die daselbst vorgesehene Bedingung eingetreten ist, daß die wirkliche Dienstleistung durch dieselben nach Abschlag der großen Schulferien wenigstens drey Monathe ununterbrochen gedauert hat.

XIV. In den Fällen einer eigentlichen Substitution (I.) kann die Substitutions-Gebühr, und zwar, wenn der Supplent nicht unter der Vorschrift des §. V. begriffen ist, gleich anfänglich, sonst aber nach Verlauf der daselbst festgesetzten drey ersten Monathe monathlich zahlbar angewiesen, jedoch immer nur für den schon ganz abgelaufenen Monath, und gegen die von dem unmittelbaren, oder wenn dieser selbst der Percipient ist, von dem nächst höheren Vorsteher der Lehranstalt vidirte Quittung erhoben werden.

Dieser setzt seine Vidirung nur dann bey, wenn der Supplent während der ganzen Zeit, für welche die Quittung lautet, den Dienst wirklich versehen, wenn der Supplirungs-Auftrag nicht früher, als die Quittung aussagt, aufgehört, und wenn sich mittlerweile die Qualität des Supplenten, nach welcher ihm in Gemäßheit des §. VI. die Gebühr berechnet wurde, nicht geändert hat. Die Quittung zur letzten Behebung der Substitutions-Gebühr wird erst nach vollzogener Übergabe der Lehrmittelsammlungen, und nach Ablieferung der Studien-Zeugnisse und Kataloge vidirt. In andern Fällen wird die Gebühr erst nach beendigter Supplirung liquidirt und angewiesen.

XV. Die Substitutions-Gebühren werden alle Mahl aus demjenigen Fonde bestritten, aus welchem die Besoldung des supplirten Beamten geflossen ist, oder fließt. Wo aber durch die Schuld des supplirten Beamten die Substitution bey seinem Dienste verursacht wird, ersetzt dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus welcher sie gezahlt worden sind.

XVI. In Fällen einer eigentlichen Substitution steht die Auswahl und Aufstellung des Supplenten bey Haupt- und Realschulen, welche unter der Leitung der Consistorien stehen, dem Consistorium; im lomb. venetianischen Königreiche und in Dalmatien dem Ispettore generale dell' istruzione elementare; bey Gymnasien dem Director der Gymnasial-Studien des Landes, bey den hö-

hern Lehranstalten dem Studien-Director; die Verfügung der bloßen einstweiligen Dienstbesorgung (§. II.) dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt zu. Der ausgewählte (förmliche) Supplent wird alsogleich, und wo dieses möglich ist, noch vorläufig der Landesstelle angezeigt, damit die Genehmigung oder anderweitige Anordnung derselben noch vor dem Eintritte des vorgeschlagenen Supplenten an die Lehranstalt gelangen kann. Über die zur einstweiligen Dienstbesorgung eingeleitete Verfügung ist eine Anzeige an die Landesstelle nur dann nöthig, wenn dieselbe schon einen ganzen Monath dauert. Von der in der allgemeinen Instruction für die Studien-Directoren (in Wien Vice-Directoren) vom Jahre 1809 §. II. Nr. 6. vorkommenden Anordnung, daß jede eingeleitete Supplirung einzeln an die k. k. Studien-Hof-Commission angezeigt werden soll, ist es abgekommen, und werden die im Laufe des Jahres Statt gehabten Supplirungen oder Dienstbesorgungen, letztere jedoch nur in so weit, als sie über eine Woche dauerten, oder im Laufe des Schuljahres bey einem und demselben Lehrer mehrere Mahl eintreten, bloß in dem Jahresberichte über den Zustand der Lehranstalt, mit genauer Angabe des Supplenten, der Ursache und Dauer der Supplirung und des Ausmaßes der angewiesenen Substitutions-Gebühr, unter Anführung des Datum und Numerus der dießfälligen Verordnungen der Landesstelle, und zwar in der Rubrik der Personal-Veränderungen angezeigt.

XVII. Individuen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, sind zur Supplirung eines Lehramtes gar nicht zu verwenden. Wenn es nöthig seyn sollte, eine solche Art der Supplirung einzuleiten, für welche das gegenwärtige Normale eigentlich keine Bestimmung enthält, z. B. daß ein, aus einem öffentlichen Fonde besoldeter Beamter oder Lehrer, welcher nicht am Orte der Lehranstalt domicilirt, zur Supplirung berufen werden wollte, müßte zur Aufstellung eines solchen Supplenten die vorläufige Genehmigung der Studien-Hof-Commission und deren Bestimmung eingeholt werden, ob einem solchen Supplenten nebst dem Gehalte seines eigenen Dien-

stes nur sechzig Procent, oder der ganze Betrag des Gehaltes anzuweisen sey, welcher mit der untersten Gehaltsstufe des supplirten Lehramtes verbunden ist. Auch darf ohne vorläufige Genehmigung der Studien-Hof-Commission kein Lehrer oder Professor dergestalt zum Supplenten eines andern Lehrfaches aufgestellt werden, daß er sein eigenes Lehrfach nicht zugleich versehen, mithin auch für dieses ein Supplent aufgestellt werden soll. Endlich darf in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 1., kund gemacht mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. August 1822 Z. $\frac{5375}{372}$, kein Lehramts-Individuum zum Supplenten aufgestellt werden, welches durch Übernahme der Supplirung mehr als zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten würde.

XVIII. Die Vorschriften dieses Normales haben auch für die Supplirung im Falle des Austritts oder der Verhinderung eines besoldeten Vorstehers einer Lehranstalt ihre volle Anwendung, wo dann ein Lehrer oder Professor, welcher nebst seinem Lehramte die Vorsteherstelle, gleichviel ob an der eigenen oder an einer andern Lehranstalt, versieht, unter der Bedingung des obigen §. VII. eine Substitutions-Gebühr von dreyßig Procent des mit der supplirten Stelle systemmäßig verbundenen Gehalts erhält.

XIX. Wenn zur Supplirung eines Lehr- oder Vorsteheramtes bey den Lehranstalten ein Individuum verwendet wird, welches noch nicht für den Staatsdienst vereidet ist: so wird der Supplent für die ihm anvertraute Supplirung nach der für die Lehrer oder Vorsteher vorgeschriebenen Form in Eid genommen. Diese Beeidung findet aber nur im Falle einer eigentlichen Substitution (§. I.), ferner nur bey Supplirung solcher Dienststellen, bey deren Antritt der wirkliche Vorsteher oder Lehrer den Eid abzulegen hat, endlich niemahls früher, als nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle (§. XVI.) Statt. Auch ist der ernannte und von der Landesstelle genehmigte Supplent nicht früher zur Ablegung des Diensteides zu verhalten, als unmittelbar ein oder den Tag zuvor, wo er Unter-den

richt oder die Leitung der Lehranstalt zu übernehmen hat.

XX. Diese für das Lehr-Personale festgesetzten Bestimmungen haben auch auf das Unterrichts- und Leitungs-Personale der unter der Oberleitung der k. k. Studien-Hof-Commission stehenden wissenschaftlichen Bildungs-Institute, als: Bibliotheken, Sternwarten, Museen, Convicte ꝛc. ihre volle Anwendung; dagegen sind alle bey diesen und bey den öffentlichen Lehranstalten angestellten administrativen Beamten, als: Cassiere, Kanzlisten ꝛc. nach den für alle anderen öffentlichen Beamten bestehenden Substitutions-Vorschriften zu behandeln.

XXI. Bey den Trivial-Schulen, so wie auch bey allen denjenigen Lehranstalten, deren Personale nicht aus einem öffentlichen Fonde besoldet wird, hat das gegenwärtige Normale keine Anwendung; sondern es wird sich hinsichtlich der ersten nach den Vorschriften der politischen Verfassung der Volksschulen, hinsichtlich der letztern nach der bisherigen Observanz benommen.

In dem Falle, wo ein schon in Besoldung stehender Beamter zur Supplirung eines der letztgenannten Dienstposten verwendet wird, ist immer der Grundsatz zu befolgen, daß auf den Fond, aus welchem der Gehalt des supplirten Dienstes fließt, nur so viel als Substitutions-Gebühr gewiesen wird, als die eigentliche Gebühr für die Supplirung beträgt, nähmlich jener Betrag, den der Supplent nebst dem Gehalte seines Dienstpostens noch zu beziehen hat.

XXII. Das gegenwärtige Normale tritt mit dem Anfange des nächsten Schuljahres $18\frac{39}{40}$ sowohl für die an diesem Tage schon vorhandenen, als auch für die erst seither aufzunehmenden Supplenten in Wirksamkeit, und es werden dadurch alle früheren Verordnungen über die Supplirung der Dienstplätze des Leitungs- und des Lehrpersonales der Lehranstalten aufgehoben. Wenn ein Fall vorkäme, welcher in diesem Normale nicht entschieden ist, muß darüber die Entscheidung der k. k. Studien-Hof-Com-

mission eingehohlt werden. (Hof-Decret 3. Juny 1839, Z. $\frac{3401}{1026}$. Sieh §. 280.)

Laut Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 28. October 1843, Z. 6378 hat das Substitutions-Normale bey Supplirung von Lehrämtern auch auf jene Hauptschulen Anwendung zu finden, welche aus Communal- oder Localfonden erhalten werden, und wo das Lehr-Personale nach dem Maßstabe besoldet wird, welcher für die Lehrer an den Hauptschulen, welche aus öffentlichen Fonden dotirt werden, besteht.

Ausgenommen sind hiervon jene Hauptschulen, wo geistliche Stifter oder Ordens-Corporationen das erforderliche Lehr-Personale beystellen, weil die zum Lehrdienste verwendeten Stifts- oder Ordensglieder keinen besonderen Gehalt beziehen, und, im Falle ihrer Entfernung vom Lehrposten, der Stifts- oder Ordens-Vorstand für ein anderes geeignetes Individuum zu sorgen hat.

Bey jenen wenigen Hauptschulen, wo das Lehrpersonale nur geringe Gehalte im Baaren bezieht, und größtentheils auf Naturalbezüge und sonstige Emolumente angewiesen ist, wird es den zur Festsetzung der Substitutions-Gebühr berufenen Behörden überlassen, dieselbe von Fall zu Fall in der Art auszumitteln und beziehungsweise zu beantragen, daß die in dem oberwähnten Substitutions-Normale bemessene Gebühr als minimum des Ausmaßes zu gelten habe.

Bey Trivialschulen findet keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Statt. (St. H. C. D. 28. May 1813. Man sehe Abschn. 10. §. 208.)

§. 60. Bey Jubilirung solcher Individuen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten, darf die in der ersten Kathegorie zurückgelegte Dienstzeit denselben zu Gute gerechnet werden. (H. K. D. 27. Febr. 1817, Z. 9452.)

§. 61. Bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen werden auch jene

Jahre eingerechnet, während welchen sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen, jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie nachher pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn. (St. H. C. D. 14. Febr. 1820, Z. 1142.)

§. 62. Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten-Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die achte, die Directoren der Hauptschulen in die neunte, die Lehrer der Hauptschulen in die zehnte, und die Lehrer der Trivialschulen in die eilfte Classe. (H. K. D. 24. Oct. 1811.)

§. 63. Den sämmtlichen bey den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten-Normale gebührenden Stickerey zu bedienen. (St. H. C. D. 24. Juny 1815.)

Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

§. 64. Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben sowohl unter sich, als auch mit den höhern Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

§. 65. Es ist daher von der Trivialschule der Übertritt in die dritte Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Classe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierter Classe kann der Schüler entweder in das Gymnasium, oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat, so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht

zu besorgen, daß die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

§. 66. Der Übertritt in eine höhere Classe der nähmlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seyen.

§. 67. Der Übertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

§. 68. Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirket hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

§. 69. Bemerket ein Lehrer der höheren Anstalt, daß mehrere Schüler einer und derselben niedern Anstalt, welche gute Zeugnisse dorther mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübet sind; so wird er sich bey schwerer Verantwortung nicht beygehen lassen,

über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öffentlich in der Schule oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptschule seinem Director, an einem Gymnasio seinem Präfecten melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe gewissenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen, und, wenn er die Beschwerden gegründet findet, dem Oberaufseher oder dem Director der Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niedern Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geschähe, davon der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

§. 70. Zu dieser äußern Verbindung gehöret ferners eine eigene Amts-Instruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorschreibe, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern ihn auch in Absicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage derselben zu Werke zu gehen habe.

§. 71. Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenständen oft zu

lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul-Curses gar nicht vollenden; so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß: so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen.

§. 72. Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzet, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

§. 73. Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellet werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial-Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern Hauptschule über die Gegenstände der dritten Classe ausweisen kann.

§. 74. Diejenigen Jünglinge, welche die dritte Classe an einer Hauptschule nicht besuchet haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer (worunter auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen sind), unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal-Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet, an der Hauptschule daselbst ordentlich geprüfet, und mit einem guten Zeugnisse versehen worden seyn. Die Prüfung solcher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen bestimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Directors abzuhalten. (Verordn. 1. Dec. 1779. H. V. 21. May 1804.)

§. 75. Zum Eintritte in die Realschule ist die Kenntniß der Gegenstände des zweyjährigen Curses der vierten Classe einer Hauptschule erforderlich. Wer sich mit einem Zeugnisse darüber nicht ausweisen kann, muß sich einer Prüfung unterziehen. (St. H. C. D. 16. Aug. 1810.) Dürftige Schüler der Real- und Vorbereitungsclasse an dem polytechnischen Institute in Wien werden von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt. Sie haben die Gesuche hierwegen bey der n. ö. Landesstelle gleich im Beginnen des Schuljahrs zu überreichen, und dieselben mit dem von der Ortsobrigkeit und von dem Pfarrer bestätigten Armuthszeugnisse und mit den Schulzeugnissen der beyden Hälften des vorausgegangenen Schuljahres zu belegen. (St. H. C. D. 29. Jänner 1820, Z. 345.)

§. 76. Auch die Jünglinge, die ein Handwerk oder

eine Kunst erlernen wollen, müssen sich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bey dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beybringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind.

Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

§. 77. Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monathe November seiner Anfang nimmt, so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen.

Das Schuljahr hat nunmehr mit dem Monathe October und in Galizien mit 1. Sept. zu beginnen. (St. H. C. V. 2. Febr. 1826, Z. 719, 20. Juny 1829, Z. 3284 und 10. Jänner 1830, Z. 243.)

§. 78. Eben dieser Zeitpunct wird auch bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

§. 79. Bey den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

§. 80. Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmit-

tags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der dritten und vierten Classe an Hauptschulen; der dritten Classe, wo während des Sommer-Curses wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bey der Real-Schule, eine längere Anstrengung gestattet.

§. 81. Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwey Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

§. 82. Der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit kann nach Verschiedenheit und

Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Die dießfällige Bestimmung kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers und mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden gemacht werden. (St. H. C. D. 18. Aug. 1814.)

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heiligen Messe geführet. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die heilige Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt. (H. D. 26. Sept. 1806.)

§. 83. An den Real-Schulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feyertag außer die ge-

nannten zwey Tage. In diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 84. Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen und diesen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

§. 85. Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feyertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 86. Das Schuljahr, welches den 1. October anfängt, dauert an den Haupt-, Real- und Mädchenschulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

Das Schuljahr hat nunmehr bis 15. August zu dauern.

§. 87. Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fortdauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen.

§. 88. Die Schul-Ferien auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der

Einwohner, nach den Wies-, Acker- und Weingartarbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgend über 5 Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsseelsorger, als unmittelbarem Schulaufseher, nach Einvernehmung des Ortsrichters, Ortsschul-Aufsehers und Lehrers bestimmt. Die Ernte-Ferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbst-Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die erstern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die drey Wochen auf das Heuen und auf die Haferernte verleget werden.

§. 89. Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertrauet ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Ältern der Schulkinder, von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt, und durch den Beyfall der Verständigen und Gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten, aufgemuntert werden, sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mahl mit gleicher Feyerlichkeit angestellet werden können; so sind sie doch deßwegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche und zum Lernen anzueifern.

Nr. 1 zur Seite 53.

ſ ſ e.

im unterrichtet worden.

N. S. F. K. N. K

13	14	15	16	17	18	19	Anwendung der Fähigkeiten.	Sitten.	Ausbleiben.
				'	"	'			

) e r Z e i ch

nweſenheit des Sc
Schülers in der
ekommen iſt.
it des Schülers a
Recreation, S. (

LIBRARY OF THE

Classe.

Verzeichniß über den Fleiß der Schüler, welche von im Monathe 18 sind unterrichtet worden.

| | | | | | K. R. | K. R. S. | K. R. | K. R. S. F. | K. R. | K. R. S. | K. R. | K. R. S. | K. R. | | | | |

Prüfungs-Extract,

oder

Verzeichniß über den Fortgang der Schüler.

Erste Classe.

Zu- und Taufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Ältern.	Anfang des Schulgehens.	Anfangsgründe der Religion.	Buchstabenkennen und Buchstabiren mit Anwendung der Regeln.	Lesen mit Anwendung der Regeln.	Das Schönschreiben.	Das Kopfrechnen.	Das Rechtsprechen.	Fähigkeit. Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
Schreiber Joseph alt 7 Jahre.	Schuhmacher.	Den 1. Dec. 1821.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	m. / g.	g.	—
Albrecht Johann alt 8 Jahre.	Bauer.	Den 2. Dec. 1821.	m.	g.	m.	m.	m.	g.	m. / g.	g.	30.

Zweyte Classe.

Zu- und Taufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Ältern.	Aufnahme in diese Classe.	Religionslehre: Erklärung des Evangeliums.	Lesebuch für die II. Classe.	Lesen mit Anwendung der Regeln: Das Gedruckte Deutsch.	Lat.	Das Geschriebene Deutsch.	Lat.	Schönschreiben. Current. / Kanzelley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.	Fähigkeit. Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
Hager Fr. alt 9 Jahre.	Wirth.	1. Dec. 1821	g.	ſ. g.	g. / g.		g. / m.		ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	g.	g. / ſ. g.	ſ. g.	7.
Kurz Georg alt 8 Jahre.	Hauer.	2. Dec. 1821	g.	g.	g.		g.		g. / m.	m.	m.	m.	m.	m.	m. / m.	g.	71.

Anmerk. Auf diese Art werden alle Schüler und Schülerinnen nach alphabetischer Ordnung aufgeführt. Gedruckte Bogen zu Fleißverzeichnissen und Prüfungs-Extracten sind in dem Normalschul-Bücherverlage zu bekommen.

Classe.

Schönschreiben. Current. / Kanzelley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.	Anwendung der Fähigkeit. / Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	g.	g. / s. g.	s. g.	7.
g. / m.	m.	m.	m.	m.	m.	m. / m.	g.	71.

in dem Normalschul-Bücherverlage zu bekommen.

Außer den öffentlichen Prüfungen können in den Volksschulen sowohl für öffentliche, als Privatschüler auch Wiederhohlungs- und Nachtrags-Prüfungen aus besonderen Rücksichten auf Ansuchen gestattet werden. Sie sind aber nur solchen Schülern zu bewilligen, welche sich durch ein gutes Verhalten, und entsprechende Verwendung empfehlen, und nicht in eine dritte Klasse verfallen sind. Derley Schüler sind zur Wiederhohlung des Jahrganges zu verhalten. Zur Wiederhohlungs- und Nachtrags-Prüfung ist eine angemessene Vorbereitungszeit festzusetzen, eine zweyte Wiederhohlungs-Prüfung aber nicht zu gestatten. Diese Prüfungen sind nach Art der Privatprüfungen und wie diese mit Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. Für Wiederhohlungs-Prüfungen darf keine Taxe, für Nachtragsprüfungen aber das für Privatprüfungen bewilligte Honorar abgenommen werden. Die Bewilligung zu solchen Prüfungen steht der vorgesetzten Schuldistricts-Aufsicht zu, der weitere Instanzenzug geht an das Consistorium, dann an die Landesstelle. (St. H. C. D. v. 29. July 1843, Z. 3906.)

§. 90. Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und mit Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bey der Prüfung muß nebst den monathlichen Fleißverzeichnissen (Nr. 1.) und Probeschriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. 2.)

von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben.

§. 91. Die Schuljugend erscheint an diesem für sie festlichen Tage in Feyertagskleidern, vorzüglich rein gewaschen und gekämmt.

§. 92. Bey der Prüfung müssen der Ortsseelsorger und der Ortsschul-Aufseher von Amtswegen gegenwärtig seyn.

§. 93. Zu der Prüfung sind bey Hauptschulen von dem Director, bey den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftlichen Beamten, Richter und Geschwornen einzuladen.

§. 94. Die Gegenstände, worüber geprüfet werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmet die Person, welche den Vorsitz führet. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Nahmen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor Andern ausgezeichnet haben.

§. 95. Werden zur Aufmunterung der Jugend Prämien vertheilt; so ist im Voraus darauf der

Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und daß sie den würdigsten Schülern zu Theil werden, weil sonst auf eine oder die andere Art der Zweck derselben vereitelt würde.

Über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der an den Volksschulen zu vertheilenden Prämien haben die bischöflichen Consistorien zu wachen. (St. H. C. D. den 16. Febr. 1822, Z. $\frac{3}{23}\frac{3}{1}$ und 14. November 1835, Z. 7281.)

§. 96. Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchet haben, sollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in das Gymnasium erforderlich ist, nicht zu Hause geprüfet werden, sondern verbunden seyn, sich an dem Orte, wo sich die Normal- oder Muster-Hauptschule befindet, an der Normal-Hauptschule, außerdem an einer Hauptschule zur Prüfung zu stellen.

Keinem Privat-Schüler ist aber ein öffentliches Schulzeugniß auszustellen, der sich nicht über den erhaltenen Religionsunterricht ausgewiesen haben wird. (H. D. 9. July 1808.)

§. 97. Die Prüfungen der Stipendien-Bewerber sind im Jahre nur zweymahl, nähmlich zu Ende eines jeden Semestral-Curses, der Candidaten zu den lateinischen Schulen vor dem Anfange des Schuljahres vorzunehmen, und dazu die Tage nach der Anzahl der sich meldenden Jünglinge zu bestimmen.

§. 98. Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drey Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen an der Normal-Hauptschule bey dem Oberaufseher, an den Hauptschulen bey dem Director sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Nahmen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Ältern, oder wenn sie deren keine mehr haben, des Vormundes oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, den Nahmen und Stand ihres Lehrers, die Classe, woraus, und den Zweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte einer an dem bestimmten Tage zu erscheinen, durch einen Zufall verhindert werden; so hat er solchen zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

§. 99. Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen alle Mahl diejenigen, welche zur nähmlichen Classe gehören, zusammen auf einen Tag, und jedes Mahl 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden.

§. 100. Der Oberaufseher und der Director haben diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen,

und dieselben so einzurichten, wie es nöthig ist, um die Fortgangs-Classe solcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt sind, echt und zuverlässig zu bestimmen.

§. 101. Wenn Ältern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studierenden Kinder versichert seyn wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer hat in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sey, oder wie und in welchen Gegenständen derselbe besser unterrichtet und geübet werden müsse.

§. 102. Doch kann denjenigen, welche ein Atteſtat zum Verschicken an ihre abwesenden Ältern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, solches, aber bloß mit Beschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch, und wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilet werden. (H. D. 5. Dec. 1785.)

§. 103. Die Lehrer sind berechtiget, für jede Privat-Prüfung ein Honorar von 2 Gulden zu fordern. (H. D. 1. Apr. 1792.) Dieses Honorar ist in Metall-Münze einzuheben. *)

*) Das Prüfungs-Honorar per 2 fl. hat für den ganzen Act der Privat-Prüfung, nicht aber für jeden prüfenden Lehrer

§. 104. Wirkliche Stiftlinge oder Stipendisten haben bey diesen Prüfungen nicht zu erscheinen; denn diese müssen bey Verlust des Stipendiums an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen. (H. E. 4. Jul. 1786.)

§. 105. Die Schulzeugnisse für Trivial-, Haupt- und Real-Schüler werden stämpelfrey ausgefolgt, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertiget werden. (H. V. 21. Jul. 1804.)

§. 106. Die Schulzeugnisse sind den Schülern, die derselben zum Übertritte in eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung bey einem Handwerke oder zum Belege eines Gesuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. 3.) gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Wörtern: sehr fleißig, fleißig, unbeständig oder selten; das sittliche Verhalten wird mit den Wörtern sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig oder übel; der Fortgang

---

zu gelten. Hinsichtlich des Maßstabes der Vertheilung dieses Honorars an das Lehrpersonal ist die bey Gymnasien bestimmte Norm in Anwendung zu bringen, so daß von dem Gesammtbetrage der Honorarien ein Drittel den Katecheten und zwey Drittel den übrigen Lehrern insgesammt zuzukommen haben. Der Schreiblehrer kann nicht besonders berücksichtiget werden, sondern er ist den übrigen Lehrern der Hauptschule gleich zu halten. (Stud. Hofdecr. 5. May 1828, Z. 2147; 17. Oct. 1835, Z. 6324. Für Steyermark, Illyrien und das Küstenland.)

Beylagen.

Nr. 3. zur Seite 58.

Johann Silbert, Schüler der ersten Classe, unterer Abtheilung, in der Trivial-Schule zu Baden, hat im Schuljahre die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernet:

Das Buchstabenkennen	gut
Das Buchstabiren	gut
Das Lesen mit Anwendung der Regeln .	gut
Das Schreiben der Current-Schrift .	gut
Die richtige Aussprache	gut

Dieser Schüler verdient daher in die erste Classe gesetzt zu werden.

Baden, den 28. April 1844.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

)(

Joseph Seiber, Schüler der ersten Classe, oberer Abtheilung, in der Trivial-Schule zu Gainfahrn, hat im Schuljahre die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernt:

Den kleinen Katechismus	gut
Das Lesen mit Anwendung der Regeln .	gut
Das Schreiben der Current-Schrift .	gut
Die ersten Redetheile der deutschen Sprache	gut
Das Rechnen aus dem Kopfe . . .	gut
Die richtige Aussprache	gut

Dieser Schüler verdient daher in die erste Classe gesetzt zu werden

Gainfahrn, den 29. April 1844.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe in der Trivial-Schule zu Gainfahrn, hat im Schuljahre die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernt:

Den Katechismus	gut
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des	
Deutschgedruckten	gut
Lateinischgedruckten	
Deutschgeschriebenen	
Lateingeschriebenen	
Das Schönschreiben	
Deutsch-Current	sehr gut
Lateinisch	
Die deutsche Sprachlehre	
Die Rechtschreibung	sehr gut
Das Dictando-Schreiben	
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten .	
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen .	gut
Die richtige Aussprache . . .	sehr gut

Dieser Schüler verdient daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainfahrn, den 30. April 1844.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Für die erste Classe.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muster-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß

Schüler der ersten Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den kleinen Katechismus . . . .
Das Buchstabenkennen . . . . .
Das Buchstabiren und . . . . .
Das Lesen mit Anwendung der Regeln .
Die richtige Aussprache . . . . .
Das Schreiben der Current-Schrift .
Die ersten Redetheile der deutschen Sprache
Das Rechnen aus dem Kopfe . . .

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien, bey St. Anna, den

Nr. 3. zur Seite 58.

Für die zweyte Classe.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muster-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der zweyten Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den Katechismus . . . . . .
Das bestimmte Stück aus dem Lesebuche f. II. Classe der Hauptschulen . . .
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des
Deutschgedruckten . . . . .
Lateinischgedruckten . . . . .
Deutschgeschriebenen . . . . .
Lateinischgeschriebenen . . . . .
Das Schönschreiben
Deutsch-Current . . . . . .
Lateinisch . . . . . .
Die deutsche Sprachlehre . . . . .
Die Rechtschreibung . . . . . .
Das Dictando-Schreiben . . . . .
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten .
Die Aussprache . . . . . .

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien, bey St. Anna, den

Nr. 3. zur Seite 58.

Für die dritte Classe.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muster-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß

Schüler der dritten Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion . . . . . .
Die biblische Geschichte . . . . .
Das Evangelium . . . . . .
Das Lesebuch . . . . . .
Das Lesen des
Deutschgedruckten . . . . .
Deutschgeschriebenen . . . . .
Lateinischgedruckten . . . . .
Lateinischgeschriebenen . . . .
Das Rechnen
in den Brüchen . . . . . .
in der Regel de Tri . . . . .
Das Schönschreiben . . . . . .
Deutsch-Current . . . . . .
Deutsch-Kanzelley . . . . .
Lateinisch . . . . . .
Das Recht- und Dictando-Schreiben .
Die deutsche Sprachlehre . . . . .
Die Aussprache . . . . . .
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen .
Das Lesen und Dictando Schreiben lateinischer Wörter . . . . . .

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien, bey St. Anna, den

Nr. 3. zur Seite 58.

Für die vierte Classe.

Erster Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muster-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß

Schüler der 4. Classe, 1. Jahrgang, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Stellen der heiligen Schrift	. . .
Das Schönschreiben	. . . . .
Das Rechnen	. . . . .
Die deutsche Sprachlehre	. . . . .
Das Recht- und Dictando-Schreiben	.
Die schriftlichen Aufsätze	. . . . .
Die Geometrie	. . . . .
Die Baukunst	. . . . .
Das Zeichnen	. . . . .
Die Erdbeschreibung des österreichischen Kaiserthums	. . . . .
Die richtige Aussprache	. . . . .

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien, bey St. Anna, den

Nr. 3. zur Seite 58.

Für die vierte Classe.

Zweyter Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal- oder Muster-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der 4. Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Stellen der heiligen Schrift . . .
Das Schönschreiben . . . . . .
Das Rechnen . . . . . .
Die deutsche Sprachlehre . . . . .
Das Recht- und Dictando-Schreiben .
Die schriftlichen Aufsätze . . . . .
Die Stereometrie . . . . . .
Die Mechanik . . . . . .
Die Baukunst . . . . . .
Das Zeichnen . . . . . .
Die Erdbeschreibung fremder Staaten .
Die Naturgeschichte . . . . . .
Die Naturlehre . . . . . .
Die richtige Aussprache . . . . . .

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien, bey St. Anna, den

in den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs-Classe bestimmet. Diese ist entweder die erste mit Vorzuge, oder die erste, oder die zweyte, oder die dritte. Mehr Sehr gut als Gut geben die die erste Classe mit Vorzuge. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugs-Classe verlustig. Schüler, die öfter gut als sehr gut haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwey, höchstens drey mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenständen die Note mittelmäßig haben, werden in die zweyte, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt, deren Fortgang bey den einzelnen Gegenständen öfter mit schwach als mittelmäßig bezeichnet ist. (Reggsv. 9. Febr. 1790.)

§. 107. Sie werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher: an den übrigen Hauptschulen von dem Director und einem Lehrer unterfertiget, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger unterschrieben werden. Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist; so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie

sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

§. 108. Die Handwerker sollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschul-Gegenstände erlernet, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat. (H. E. 13. Jun. 1786.)

Achter Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen und Privat-Lehrer.

§. 109. Um für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen, dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben.

§. 110. In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bey der Verordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweihet werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß, nähmlich das Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe, über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Seelsorger nöthigen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da die Katechetik die Kenntniß der übrigen voraussetzt.

§. 111. Cleriker des Weltpriesterstandes müssen dem vorgeschriebenen katechetisch-pädagogischen Unterrichte an der Hauptschule des Ortes, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beywohnen, werden am Ende desselben von ihrem Lehrer und dem Diöcesan-Oberaufseher geprüft, und erhalten ihre vorschriftmäßigen Zeugnisse, welche mit der Unterschrift des Katecheten, des Oberaufsehers und mit dem Siegel der Hauptschule versehen seyn müssen. Dasselbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich keine Schule befindet.

§. 112. Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bey Hause von einem Priester ihres Ordens unterrichtet, und an der dabey befindlichen Schule geübet werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bey dem Diöcesan-Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminariums beyzuziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben.

§. 113. Ein so geprüfter und bestätigter Lehrer darf zwar seinen Schülern Fortgangszeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formu-

Vorzeiger dessen,
hat den katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der
beygewohnt, und bey der vorgenommenen Prüfung gezeigt, daß er in der Katechetik die
Classe, in der Methodik die Classe
verdienet hat.

N. den

Für Trivial-Schul-Candidaten.

Vorzeiger dessen, N. N. hat in der Normal-Hauptschule (Hauptschule) zu N. dem monathlichen Unterrichte für Trivial-Schul-Candidaten beygewohnt, und bey der Prüfung bewiesen, daß er erlernet hat:

Die Grundsätze der Unterweisung . .
Die Religionslehre . . . . . .
Die deutsche Current-Schrift . . . .
Die Kanzley-Schrift . . . . . .
Die Rechtschreibung . . . . . .
Die Aussprache . . . . . .
Die deutsche Sprachlehre . . . . .
Die Rechenkunst . . . . . .
Die Schreibart . . . . . .

Das Verfahren
bey dem Buchstabenkennen . . . .
= = Buchstabiren . . . . .
= = Lesen . . . . . .
= = Schönschreiben . . . .
= = Rechtschreiben . . . . .
= = Dictando-Schreiben . . .
bey der deutschen Sprachlehre . . .
= = Rechenkunst . . . . .
= = Schreibart . . . . . .
bey dem Vortrage der Religionslehre .

Sein sittliches Verhalten war

Derselbe hat daher mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Noten einen Fortgang gemacht, und kann als Gehülfe an Trivial-Schulen verwendet werden.

N. den

N. N. Diöcesan-Schulen-Oberaufseher. oder N. N. Schul-Districts-Aufseher.	N. N. Director der Hauptschule. N. N. Lehrer der Hauptschule.

lare (Nr. 4.) ausstellen; zu deren Gültigkeit aber ist noch weiters erforderlich, daß sie von dem Oberaufseher, dem es obliegt, sich von dem Maße der Kenntnisse und Übung solcher Schüler durch eine wiederhohlte Prüfung vor der Priesterweihe zu überzeugen, vidirt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen werden.

Die bey den Novizen des Piaristen-Ordens während des Noviziat-Jahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik ist von dem eigentlichen Studium dieser Gegenstände, welches nach den allgemeinen Vorschriften im letzten Jahre des theologischen Studien-Curses vorgeschrieben ist, ganz verschieden. Im Noviziate erlernen diese Jünglinge, die gewöhnlich nur absolvirte Humanitäts-Schüler sind, bloß die allgemeinen Grundsätze der Methodik mehr in Hinsicht auf die Manipulation, als auf die eigentlichen Grundsätze. Jene Zeugnisse, die sie daher von ihren Ordensgliedern über die im Noviziate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die von den theologischen Schülern im letzten Jahre ihrer theologischen Studien über die Kunst, nach festen Grundsätzen der Jugend die Glaubens- und Sittenlehre zweckmäßig beyzubringen, und über die Kenntnisse, die übrigen Lehrgegenstände der Volksschulen gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben, und die Jugend zur Sittlichkeit anzuleiten, beyzubringenden Zeugnisse gar keine Beziehung. Die von den Piaristen-Novizen erhaltenen dießfälligen Zeugnisse entheben daher von dem Studium der Katechetik und Pädagogik im letzten Jahre der theologischen Studien ganz und gar nicht, sondern haben bloß die Wirkung, daß die mit solchen Zeugnissen versehenen Cleriker von dem Ordens-Oberen als Lehrer in ihren Hauptschulen, nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Um daher hierin ganz in die Ordnung zu kommen, wird befohlen:

1) Es bleibt dem Orden unbenommen, seine Novizen während des Noviziates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgestellten Zeugnisse, welche bloß die Fähigkeit, als Lehrer in deutschen Schulgegenständen gebraucht zu werden, beurkunden, sind nach der bisherigen Verfassung, jedoch nur zu diesem Zwecke anzunehmen.

2) Da die allerhöchste Verordnung besteht, daß die Piaristen-Cleriker noch vor den vollendeten theologischen Studien die Priesterweihe erhalten können; so ist bey ihrer Ausweihung das Zeugniß über die gehörte Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig; jedoch ist erforderlich, daß sie, wie alle Theologen, am Ende ihres theologischen Studien-Curses, und bevor sie als Katecheten an einer Hauptschule des Ordens angestellet werden, das den Theologen vorgeschriebene Studium der Katechetik und Pädagogik sich beylegen. Daher

3) müssen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaften an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich vor einem Diöcesan-Oberaufseher mit dem von ihrem Ordenslehrer erhaltenen und von dem Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Überprüfung stellen, und von diesem die Vidirung desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten, und zur Anstellung als Katecheten befähiget werden.

4) Die Directoren oder Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologischen Studien über diese Wissenschaften unterweisen sollen, haben sich in der Regel einer strengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; jedoch kann bey ausgezeichneten und bekannten Verdiensten eines solchen Lehrers um die Nachsicht der strengen Prüfung eingeschritten werden. (St. H. C. D. 23. Juny 1815.)

§. 114. Diese Zeugnisse werden stämpelfrey ausgefolgt. (A. h. Entschl. v. 13. Nov. 1841; St. H. C. D. v. 18. Dec. 1841, Z. 8437.)

§. 115. Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens 6 Monathe zu dauern hat. Da sollen die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und aus denselben die Methode für jeden Gegenstand entwickelt werden.

In dem pädagogischen Zeugnisse muß bestimmt ausgedrückt werden, ob der Lehramts-Candidat den Lehrcurs für Hauptschulen oder nur für Trivial-Schulen gehört hat. Lehramts-Candidaten, die mit einem Lehrfähigkeits-Zeugnisse für die Hauptschulen versehen sind, können ohne die für Trivial-Lehrer vorgeschriebene Lehrerprüfung angestellt werden.

Nur für Lehrstellen der vierten Classe ist eine Concurs-Prüfung abzuhalten, wenn nicht die Tauglichkeit des Competenten durch seine übrigen Studien-Zeugnisse dargethan ist. (St. H. C. D. 16. August 1823, Z. 5450.)

§. 116. Für Lehrämter an Real-Schulen wird dadurch zweckmäßig gesorget werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenstand, für welchen ein Lehrer anzustellen ist, ganz inne hat, sondern daß er auch mit dem Geiste dieser Anstalt und mit dem Bedürfnisse der Schüler,

welches sich aus dem Zwecke dieser Lehranstalt entnehmen läßt, innig vertraut ist, und daß er die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlung dienen, wenn er die Real-Schule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange besuchet hat. Unerläßlich aber ist es, daß er den Lehrcurs für Präparanden an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und darüber ein sehr gutes Zeugniß sich erworben hat. Unter mehreren Competenten soll durch einen ordentlichen Concurs gewählet werden.

§. 117. Für die Lehrer der Trivial-Schulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Curs von drey Monathen gehalten, und die Candidaten nach der eigends dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke die Hauptschule liegt, sowohl theoretisch als practisch gehalten, denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeugniß mit der Unterschrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellet, und von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Beysatze unterfertiget: Kann als Gehülfe gebraucht werden. (Nr. 5.) Ist ein Candidat auch für einen Gehülfen zu schwach, so wird er ohne Zeugniß entlassen, und entweder vom Schulwesen ganz entfernt, oder

Für Hauptschul-Lehramts-Candidaten u. Privatlehrer.

Vorzeiger dessen, N. N. hat in der k. k. Hauptschule (Muster-Hauptschule) zu N. dem monathlichen Unterrichte für Hauptschul-Lehramts-Candidaten (Privatlehrer) beygewohnt, und bey der Prüfung bewiesen, daß er erlernet hat:

Die Grundsätze der Unterweisung . .
Die Religionslehre . . . . . .
Die deutsche Current-Schrift . . . .
Die lateinische Schrift . . . . . .
Die Kanzley-Schrift . . . . . .
Die Rechtschreibung . . . . . .
Die Aussprache . . . . . .
Die deutsche Sprachlehre . . . . .
Die Rechenkunst . . . . . .
Die Geographie . . . . . .
Die Schreibart . . . . . .

Das Verfahren

bey dem Buchstabenkennen . . . .
= = Buchstabiren . . . . .
= = Lesen . . . . . .
= = Schönschreiben . . . .
= = Rechtschreiben . . . . .
= = Dictando-Schreiben . . .
bey der deutschen Sprachlehre . .
= = Rechenkunst . . . . .
= = der Geographie . . . .
= = Schreibart . . . . . .
bey dem Vortrage der Religionslehre .

Sein sittliches Verhalten war

Derselbe hat daher mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Noten einen Fortgang gemacht, und kann als Lehrer an Hauptschulen (als Privatlehrer) verwendet werden.

N. den

N. N.
Diöcesan-Schulen-Oberaufseher.

N. N.
Director der k. k. Normal-Hauptschule (oder Muster-Hauptschule).

Anstellungs-Decret eines Schullehrers.

Der Gehülfe oder Schullehrer N. N. wird in Ansehung seiner für einen Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung *) auf die gesetzmäßige Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde mittelst des gegenwärtigen Decrets als Schullehrer zu Freykirchen angestellt. Man versieht sich zu demselben, daß er den Dienst ungesäumt antreten, und durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde.

Von dem erzb. Consistorium.

N. den 1. Decemb. 1843.

---

*) Anmerk. Bey Verleihung landesfürstl. Schulen zu Folge Entschließung der hohen Landesstelle von

zur Wiederhohlung des Präparanden-Curses angewiesen. *)

---

*) Um dem übermäßigen Andrange der Schul-Candidaten in Nieder-Österreich, Böhmen und Mähren zu begegnen, ist 1) eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung vorzunehmen; 2) niemand zum Präparanden-Unterrichte zuzulassen, der sich nicht mit dem Zeugnisse über die mit gutem Fortgange zurückgelegte 3. Hauptschul-Classe, und 3) mit einem Zeugnisse über seine Sitten und seine untadelhafte Aufführung auszuweisen vermag; 4) der Präparanden-Curs ist von drey auf sechs Monathe zu verlängern, und nur einmahl in der wärmeren Jahreszeit abzuhalten; 5) jene Präparanden-Curse sind auszulassen, welche von der Landesstelle und den Consistorien als nicht nothwendig anerkannt werden; 6) die Präparanden sind streng zu classificiren, und alle jene zu entfernen, welche in den Sitten eine mittelmäßige Note erhalten.

Für Steyermark, Ober-Österreich, Illyrien und Tyrol wurde nur angeordnet, daß eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung vorzunehmen, und Niemand zuzulassen sey, der nicht ein empfehlendes Sittenzeugniß beybringt, und (für Steyermark) sich nicht über die Zurücklegung der 3. Hauptschul-Classe auszuweisen vermag. (St. H. C. D. 7. April 1822, Z. 1430.)

In Wien haben die Schul-Präparanden dem Gottesdienste und anderen religiösen Übungen abgesondert von den Normal-Schülern beyzuwohnen. (St. H. C. D. 28. April 1834, Z. 2427.)

Zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen wird allgemein auch für Dalmatien angeordnet:

1) Die Schul-Candidaten müssen zur Aufnahme in den Präparanden-Curs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus der Schule ausweisen; 2) dieselben sind zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und zu den Religionsübungen mit den Schülern zu verhalten; 3) im Zeugnisse über den gehörten Präparanden-Curs ist auch die Classifications- und Sitten-Note anzuführen; 4) die Landesstellen haben, bevor Trivial-Schullehrern das Bestätigungs-Decret ertheilt wird, mit den betreffenden Consistorien das Einvernehmen zu pflegen, und keinem Lehrer das Bestätigungs-Decret zu bewilligen, der nicht wenigstens drey Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat. (St. H. C. D. 13. Febr. 1833, Z. 980.)

§. 118. Die Zeugnisse über die erlernte Normal-Lehrmethode müssen mit einem 30 kr. Stämpel versehen werden. (St. H. C. D. 5. Nov. 1842, Z. 6850.)

§. 119. Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedienet, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt (worüber er sich mit dem Taufscheine auszuweisen hat); so darf er sich um die Adjustirung seines Zeugnisses für einen Lehrer bey seinem Schul-Districts-Aufseher bewerben.

§. 120. Um darin mit aller dem Schulwesen vortheilhaften und mit der Besetzung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben sich die Districts-Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht und in Absicht auf ihr sittliches Betragen zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Ortsseelsorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Beyziehung des Ortsschulaufsehers vorlegen zu lassen, sie strenge zu prüfen, und wenn sie des Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht würdig befunden werden, dem Consistorium nahmhaft zu machen, bey dem sie sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu stellen haben, um mündlich

und schriftlich strenge geprüft zu werden, und wenn sie gut bestanden sind, die Adjustirung ihres Zeugnisses für einen Lehrer von dem Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die Adjustirung des Zeugnisses geschieht mit der Formel: Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden. Man hofft, daß die Schul-Districts-Aufseher in dieser Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zustand der Schulen abhängt.

Die indossirte oder beygefügte Adjustirung des Präparanden-Zeugnisses für einen Lehrer ist mit einem 30 kr. Stämpel zu versehen. (St. H. E. D. 5. Nov. 1842, Z. 6850.)

§. 121. Außer den ordentlich bestimmten Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne besondere Bewilligung der Landesstelle kein Gehülfe zuzulassen.

§. 122. Ein sehr zweckmäßiges Mittel, die Gehülfen, besonders diejenigen, die in ihren Zeugnissen mittelmäßige oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer bessern Ausbildung anzuspornen, wird dieses seyn, wenn die Districts-Aufseher dieselben in angemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienste einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Die Verbesserung muß aber alle Mahl auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt, und die Anmerkung von dem Di-

stricts-Aufseher mit Beysetzung des Monathstages und des Jahres unterschrieben werden.

§. 123. Da den wirklichen Schullehrern die beständige und ihren nach den Directiv-Regeln angestellten Gehülfen die zeitliche Befreyung vom Militärdienste nur in der Absicht bewilliget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohlgesitteter Individuen sicher zu stellen; so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schul-Districts-Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geschicktesten und sittsamsten vor allen andern auf die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülfen angestellt werden.

§. 124. Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübet seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilet wird; so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerinn von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherinn der

ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Präfectinn der Mädchenschule der W. W. F. F. Ursulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüfet, und mit einem Zeugnisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülfinnen an einer Mädchenschule angestellet, wo sie sich durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können.

§. 125. Es ist niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesstelle erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungsanstalt zu errichten. Nur die Gesuche um die Erlaubniß, in den Lehr- und Erziehungsanstalten auch in den Gymnasial-Lehrgegenständen Unterricht ertheilen zu dürfen, sind der Entscheidung der St. H. C. vorzulegen. Derley Institute haben nur in der Stadt und nicht auf dem Lande zu bestehen, und sind über die Zahl der jetzt bestehenden Neun nicht zu vermehren. Die Unternehmer solcher Institute haben 1) die philosophischen Studien nachzuweisen. 2) einen Lehrplan und die Tagesordnung vorzulegen, und 3) die Pfarre und Kirche anzuzeigen, wo, und zu welcher Stunde ihre Zöglinge dem Gottesdienste beywohnen, und sich darüber sowohl, als auch, daß dieselben die h. Sacramente der Beicht und Communion zu der bestimmten Zeit verrichtet haben, bey jeder Semestral-Prüfung bey dem Präfecten des Gymnasiums auszuweisen. Die Normal-Lehrer an diesen Anstalten sind von dem Consistorio zu bestätigen, und es ist dabey besonders auf die Religiösität und Moralität derselben zu sehen.

Die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie

nicht wohnen, ist allgemein unbedingt verbothen. (St. H. C. D. 26. April 1834, Z. 1763.)

Eben so wenig ist es erlaubt, ohne die Bewilligung der Landesstelle zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriks-Inhaber, Putzhändlerinnen, Strickerinnen, Nähterinnen u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benöthiget sind, bedürfen dieser besondern Erlaubniß nicht. (Reggs. D. 19. Juny 1806.)

Die Erlaubniß der Regierung muß auch zur Haltung von Sing- und Musikschulen erwirkt werden. (St. H. C. D. 27. May 1814, Z. 905.)

§. 126. Die Candidatinnen der Frauen Ursulinerinnen oder anderer Klosterfrauen und geistlichen Institute, welche sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden ebenfalls von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart geprüfet, und vor der Einkleidung mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen.

Dieser Paragraph ist auf die F. F. Salesianerinnen in Wien nicht auszudehnen, auf welche solcher bisher nicht ausgedehnt worden ist. (St. H. C. D. vom 22. März 1816.)

Sr. k. k. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 7. Novbr. 1840 zu genehmigen geruhet, daß bey den Ursulinerinnen in Wien ein pädagogischer Lehrcurs zur Bildung weiblicher Lehr-Individuen nach Maßgabe der für die Ertheilung dieses Unterrichtes Allerhöchst sanctionirten Instruction eingeführt werde. (St. H. C. D. v. 12. Novbr. 1840, Z. 7246.)

§. 127. Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privat-Häusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Muster-Hauptschule beygewohnt haben; und niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Curs gemacht hat.

§. 128. Derjenige, welcher, ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privat-Unterricht ertheilet, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestrafet werden. (Allg. Schulordn. §. 13.) Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthält, der Polizey-Arrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden. (H. D. 27. April 1792.)

§. 129. Für Hofmeister, die sich in Privat-Häusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Das Befugniß, eine Privat-Erziehungsanstalt für Knaben zu errichten, soll niemanden ertheilet werden, der sich nicht mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann. Eben dieses wird von den Erziehungsgehülfen eines solchen Unternehmers gefordert. Weibliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden. (St. H. C. D. 20. Jänner 1815, Z. 110.)

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von Lehranstalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlassung des Gebrauches das Befugniß verlieren sollen, ist auf ein Jahr bestimmt. (St. H. C. D. 23. Juny 1815, Z. 1414. R. D. Z. 21922.)

Alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privat-Häusern besorgenden Erzieherinnen müssen entweder das Zeugniß besitzen, daß sie in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungs-Anstalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenstände und insbesondere der Religionslehre erhalten haben, oder sie müssen sich bey der Diöcesan-Schuloberaufsicht, in deren Bezirke sie das erste Mahl ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, daß eben dieses von den Frauen gefordert werden müsse, welche eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen unternehmen wollen.

Wenn ein Hauslehrer, oder ein Hofmeister, oder eine Erzieherinn sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern und Erzieherinnen bey Ausstellung der Zeugnisse über

ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen. Zu dem Ende sollen sie den Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichts-Classe vorgeschrieben sind, ertheilen. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist (zufolge Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 18. Juny 1813, Z. 1312) zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

Zufolge wiederhohlter Allerhöchster Entschließungen dürfen katholische Kinder bey Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden. (St H. C. D. vom 9. May 1830, Z. $\frac{1656}{363}$.)

§. 130. Hofmeister, Instructoren und Gouvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden. (H. D. 10. Dec. 1796. H. V. 26. May 1770.)

Über das sittliche Betragen der Privat-Lehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben der Privat-Unterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und derselben durch ein böses Beyspiel nicht gefährlich und schädlich sind.*)

---

*) Die in Wien mit Bewilligung der Landesstelle bestehenden Privat-Institute und Lehranstalten bleiben, da sie ohnehin unter der steten Aufsicht der Pfarrer, der Ortsschulaufseher, der in Wien bestehenden fünf Schuldistricts-Aufseher (St. H. C. D. v. 8. März 1841, Z. 2989), des Oberaufsehers und des fürsterzbischöflichen Consistoriums stehen, von einer unmittelbaren Einwir-

§. 131. Da die ordentlichen Aufseher über den Religions-Unterricht aller Classen die Seelsorger sind, so besteht die Hofverordnung vom 16. May 1807, Z. 9734, kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Überzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo den Seelsorgern ohnehin die Bevölkerung bekannt ist, können sich dieselben die dießfällige Überzeugung leicht verschaffen, und haben darüber genau zu wachen; gleichwie die Obrigkeiten nach den bestehenden Vorschriften mitzuwirken, und die Seelsorger zu unterstützen haben. In größeren Städten muß darauf gedrungen werden, daß Ältern und Vormünder halbjährig ihrem Seelsorger Zeugnisse vorweisen, worin alle unter ihrer Obsorge stehenden Kinder, welche entweder Privat-Unterricht erhalten, oder eine Lehranstalt außer der Pfarrschule besuchen, in der Religion gehörig unterrichtet werden. Die Seelsorger sind verpflichtet, sich durch eigene Nachsicht und Erkundigung zu überzeugen, daß alle unterrichtsfähigen Kinder ihres Be-

---

kung, Untersuchung und Erhebungsveranlassung der Polizey-Directionen ausgenommen. Über dieselben erstreckt sich die Wachsamkeit der Polizey-Bezirks-Directionen nur so weit, daß sie ihre Wahrnehmungen oder andere zu ihrer Kenntniß kommende Besorgnisse der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen haben, welche sodann die Schul-Oberaufsicht hiervon in die Kenntniß zu setzen haben wird. Zur Herstellung der Controlle und der nöthigen Aufsicht über die in Wien bestehenden Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten werden dieselben in einem eigenen Buche bey der Landesstelle, bey dem fürsterzbischöflichen Consistorium und bey der Polizey-Ober-Direction vorgemerkt. (St. H. C. D. 27. May 1814, Z. 905.)

zirkes den Religions-Unterricht erhalten. (H. D. 16. May 1807, Z. 9634.)

Es ist von der Seelsorgsgeistlichkeit sowohl als von den Polizey-Behörden und Obrigkeiten darüber zu wachen, daß niemand den Privat-Unterricht der schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit dem öffentlichen Lehrfähigkeits-Zeugnisse, in dem auch über die Kenntniß, den Religions-Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung geschieht, versehen ist. Jeder Lehrer oder Lehrerinn ist im entgegengesetzten Falle von dem Unterrichte oder von der Erziehung sogleich zu entfernen. Insbesondere ist angeordnet:

a) Daß die Brautleute bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten haben.

b) Daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget seyen.

Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, ist verordnet:

a) Daß alle Ältern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bey dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religions-Unterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen sollen;

b) Daß bey Gesuchen um einen Stiftungs-

genuß jeder Art für Personen unter 18 Jahren jedes Mahl das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religions-Unterricht beygebracht werde. (St. H. C. D. 18. Juny 1813, Z. $\frac{13}{338}\frac{12}{}$, u. 19. July 1815, Z. 1625.)

Nur die dritte Fortgangs-Classe oder Unsittlichkeit macht des Stiftplatzes ꝛc. unmittelbar verlustig; außerdem eine in zwey unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern erhaltene zweyte Classe, wenn auch die des ersten Semesters in die erste Classe-Note verbessert worden seyn sollte. (St. H. C. V. 1. July 1833, Z. 2710.)

Die Lehrjungen, nicht nur der Handwerker, sondern auch der Künstler und des Handelsstandes, haben sich durch die ganze Lehrzeit, und zwar in keiner andern, als in der Kirche, in deren Bezirk derjenige, bey dem sie in der Lehre stehen, wohnet, bey der Christenlehre ununterbrochen einzufinden, sich sittsam zu verhalten, und bey dem Ausfragen aus dem vorgeschriebenen Katechismus, mit welchem sie versehen seyn müssen, gegenwärtig zu seyn. Jeder Lehrjunge hat sich 14 Tage vor seinem Freysprechen bey dem betreffenden Kirchen-Katecheten zur Prüfung zu melden, der ihm hierüber ein Zeugniß über dessen Religionskenntniß und Christenlehr-Besuch zu ertheilen hat. Ohne dieses Zeugniß dürfen Lehrjungen von Zunftvorstehern bey 50 Reichsthaler Strafe nicht freygesprochen werden.

Erreicht ein Lehrjunge während seiner Lehrzeit das 18. Lebensjahr, so hat er dennoch bis zur Vollendung seiner Lehrzeit fortan die Christenlehre zu besuchen. Tritt aber Jemand erst nach dem 18. Lebensjahre in die Lehre, so muß er sich mit dem Zeugnisse der bis zum 18. Lebensjahre fleißig besuchten Christenlehre ausweisen, wo er sodann nicht mehr zum Besuche derselben verhalten werden kann. (Christenlehr-Patent 19. Sept. 1786.)

Hat ein Lehrjunge bereits einmahl ein

Handwerk ordentlich erlernet, und ist er freygesprochen worden, so ist derselbe, wenn er zu einem andern Handwerke oder Gewerbe übertritt, vom Besuche der Christenlehre frey. Sieh §. 311. (St. H. C. D. v. 23. August 1823, Z. 4951.)

Jene Lehrjungen, welche sich im Christenlehr-Besuche ein Versäumniß zu Schuld kommen lassen, und kein Zeugniß über die gute Kenntniß der Religion erhalten, sind zur Nachhohlung des Versäumten zu verhalten, verhältnißmäßig eine längere Zeit den Christenlehren beyzuwohnen. (H. D. 16. Oct. 1758, u. 31. Oct. 1778.)

Apotheker-Lehrlinge sind von dem Besuche der Christenlehre und des Wiederhohlungs-Unterrichtes frey. (St H. C. D. 19. Juny 1834, Z. 13945, u. 13. Jänner 1836, Z. 789.)

Diejenigen, welche die Humanitäts-Classen mit gutem Fortgange zurückgelegt haben, sind vom Besuche der Christenlehre frey. (A. Entschl. v. 11. Oct. 1787.)

Neunter Abschnitt.

Anstellung des Aufsichts- und Lehrpersonals.

§. 132. Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens wird in jeder Diöcese ein Geistlicher als Oberaufseher aufgestellt, welcher zugleich Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorium ist. In allen Dom-Capiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten.

§. 133. Die Schul-Districts-Aufseher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn müssen, werden von dem Ordinariate ernennet, aber alle Mahl der Bestätigung der Lan-

desstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungs-Decret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorial-Räthe sammt den damit verbundenen Ehren-Vorzügen für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen.

§. 134. Seine Majestät haben neuerlich mit a. h. Entschließung vom 26. Hornung 1830 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß den Schul-Districts-Aufsehern in den deutschen Staaten eine Visitations-Gebühr mit drey Gulden M. M. von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche, und nur bey erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Normal-Schulfonde zu leisten ist. Auf den Fall des Letzteren ist jedes Mahl die vollständige rechnungsmäßige Nachweisung vorzulegen; jedoch stets auf die in dem Kirchenvermögen sich ergebenen Veränderungen wachsam Rücksicht zu tragen. (St. H. C. D. 11. März 1830, Z. $\frac{1193}{247}$.) Diese Beyträge sollen die Kirchenvorsteher alle Mahl vor Ende des Militär-Jahres an die Consistorien einsenden, diese aber solche den Bezirks-Aufsehern erst alsdann verabfolgen, wenn sie ihre Relationen über den Befund der visitirten Schulen erstattet haben. (H. D. 24. März 1806.)

§. 135. Die Directoren der Normal- oder Muster-Hauptschulen und die Directoren und Lehrer der Real-Schule werden von dem Consistorium der Landesstelle, von dieser der hohen Hofstelle in Vorschlag gebracht. Die Directoren, Lehrer und Gehülfen der übrigen Hauptschulen werden

auf den Vorschlag des Consistoriums von der Landesstelle ernannt, von der sie ihr Anstellungs-Decret durch das Consistorium erhalten. Zum Director ist ein solcher Mann zu bestimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenschaften und Verdiensten vorgeht. (St. H. C. D. 16. May 1807, Z. 8807 und 6. Jänner 1807, Z. $\frac{46}{9}$.)

Es bleibt zwar auch die Ernennung der Zeichnungslehrer und Gehülfen an den Hauptschulen, jedoch mit Ausnahme derselben an den Normal- oder Muster-Hauptschulen, die der k. k. Studien-Hof-Commission vorbehalten bleibt, dem Wirkungskreise der Länderstellen im Geiste der politischen Schulverfassung überlassen, nur sind für derley Zeichnungslehrer- und Gehülfen-Stellen die Concurs-Fragen von hier aus zu verlangen, und die gesammelten Concurs-Elaborate ohne Besetzungs-Vorschlag hierher einzusenden, um dieselben dem Director der Volks-Schul-Zeichnung zum Gutachten zustellen zu können, mit welchem Gutachten solche den Länderstellen zur weiteren Amtshandlung werden zurückgestellet werden. (St. H. C. D. 23. August 1823, Z. $\frac{5728}{31}$.)

Zur Besetzung der Schreiblehrersstellen an Normal-Haupt- und an Hauptschulen mit 4 Classen ist von der Landesstelle ein Concurs auszuschreiben, und wegen Überkommung der Concursfragen hieroris einzuschreiten. Die Concurs-Elaborate sind mit den Competenz-Gesuchen jedesmahl der Studien-Hof-Commission vorzulegen, damit solche am hiesigen polytechnischen Institute vergutachtet werden, und dieses Gutachten der Landesstelle zur Besetzungs-Veranlassung an die Hand gegeben werden könne. (St. H. C. D. v. 7. Nov. 1840, Z. 6352.)

Jedem Vorschlage zur Besetzung einer Lehrstelle ist eine ordentliche, mit den erforderlichen Rubriken ver-

sehene Competenten-Tabelle beyzufügen, worin das Religions-Bekenntniß ausdrücklich angemerkt werden muß. (St. H. C. D. 20. May 1826, Z. 2134.)

Bey Vorschlägen für erledigte Dienststellen ist hauptsächlich auf Fähigkeiten und Diensteskenntniß zu sehen. Das höhere Dienstalter kann nur bey gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntniß und Vertrauungswürdigkeit eine mehrere Rücksicht gewähren. (Hofkanzleydecret v. 23. Jänner 1840, Z. 2594.)

Alle Lehr-Individuen, welche an Normalsind Hauptschulen von der Landesstelle ernannt, und mit einem eigenen Anstellungs-Decrete versehen werden, und durch drey Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten. Erst nach drey Jahren sind dieselben als stabil zu erklären, wenn sie Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens gegeben haben. Diese drey Jahre werden jedoch so angerechnet, als wenn dieselben in der effectiven Dienstleistung zugebracht worden wären. (St. H. C. D. 18. Sept. und 30. Dec. 1826, u. 23. Jän. 1827, Z. 4412, 6149 u. 369.)

Den von einer Hauptschule an eine Normal- oder Muster-Hauptschule übersetzten Lehrern ist die an der Hauptschule zurückgelegte Dienstzeit bey Bestimmung des Seniums und der damit verbundenen Gehaltsstufen einzurechnen. In dem Falle, wo eine mit der geringeren Gehaltsstufe verbundene Normal- oder Muster-Hauptschullehrer-Stelle an einen Hauptschullehrer verliehen wird, welcher nach seiner Dienstzeit einem schon in der höheren Gehaltsstufe stehenden Normal-Hauptschullehrer vorgehen würde, kann letzterer hierdurch keineswegs des schon genießenden höheren Gehaltes verlustig werden, sondern in einem solchen Falle hat der länger dienende Lehrer erst dann in eine höhere Gehaltsstufe einzurücken, wenn eine solche erledigt wird. (St. H. C. V. 16. März 1839, Z. 1440.)

§. 136. Für die Katecheten-Stellen an den deutschen Hauptschulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katecheten-Stelle verbunden ist, sind ordentliche Concurs-Prüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da sich diese Ämter unmittelbar auf den Religions-Unterricht beziehen, so wie für Curat-Pfründen durch das Ordinariat, das es betrifft, einzuleiten, von diesem aber die Concurs-Elaborate mit dem Vorschlage an die Landesstelle abzugeben, (H. D. 25. July 1804.) welche diese Katecheten-Stelle zu besetzen hat. Jedoch in dem Falle, wenn die Länderstelle mit dem Ordinariats-Vorschlage nicht einverstanden seyn sollte, ist der Gegenstand der Studien-Hof-Commission vorzulegen. (St. H. C. D. 28. Nov. 1834, Z. 7571.)

Dagegen sind die Katecheten an den Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Alumnen oder sonst die Diöcesan-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, in Ansehung der Befreyung vom Concurse für geistliche Pfründen den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten. (H. D. 24. Juny 1811.)

§. 137. Die Katecheten an den übrigen Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen, ernennet die Landesstelle. Beziehen sie aber keinen Gehalt aus dem Religions-Fonde, so sind sie doch vor der Anstellung der Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigen, und der Anzeige ihre katechetisch-pädagogischen Zeugnisse beyzulegen.

§. 138. An den Stiften und Klöstern, welche sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, steht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen und zu verwechseln, den Obern zu; jedoch sollen sie ihre Anträge vorläufig der Landesstelle mittelst des Consistoriums zur Genehmigung vorlegen.

§. 139. Sie sollen aber mit ihren ernannten Schul-Directoren, Lehrern oder Lehrerinnen nicht alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, sondern höchstens alle drey Jahre eine Abänderung machen. Bey sich ereignenden, dringenden Fällen, vermöge welcher die Abwechslung vor Verlauf dreyer Jahre nothwendig wäre, soll die Anzeige vier Monathe vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelst des Consistoriums gemacht werden. (Regg.-V. 12. Nov. 1781.)

§. 140. Aus diesem Grunde wird den nichtprofessen Clerikern des Piaristen-Ordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht gestattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlassen. (H. V. 14. April 1802.)

§. 141. Die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildetere Stände und Lehrer an Trivialschulen, sowohl in der Haupt- und Residenzstadt als auf dem platten Lande, werden wie bisher auch in Zukunft, jedoch auf den Vorschlag des Consistoriums, ihre Anstellung zu erhalten haben.

Für Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides oder Dienstantrittes, die Beziehung einer höhern Besoldung in derselben Kathegorie vom Tage der Erledigung an. (H. D. 18. Jänner 1808.) Seine Majestät haben a. h. zu bestimmen geruht, daß die Directoren der Normal-Hauptschulen bey der betreffenden Landesstelle, die Lehrer an Normal- und Hauptschulen in Gegenwart des Directors bey dem Consistorium, wenn die Hauptschulen im Sitze des Consistoriums sich befinden, die Lehrer an den Hauptschulen auf dem Lande aber in Gegenwart des Directors bey dem betreffenden Schul-Districts-Aufseher beeidet werden sollen. (St. H. C. D. 24. Juny 1821, Z. 4112.)

Die gesetzlichen Dienst-Taxen sind den Professoren und Lehrern an kaiserl. Lehranstalten sogleich, ohne Rücksicht ihrer durch die ersten drey Jahre nur provisorischen Anstellung, vorzuschreiben, jedoch sind ihnen zur Erleichterung vier und zwanzig Monath-Raten zu bestimmen. Sollte die Stabilitäts-Erklärung nicht erfolgen, so versteht es sich von selbst, daß dem betreffenden Professor oder Lehrer die bereits erlegten Taxen nach Abzug der 5¼ perc. Cameral-Taxe wieder zurückbezahlt werden müssen. (St. H. C. D. 25. Febr. 1836, Z. 1303.)

§. 142. Das Präsentations-Recht zu den erledigten Trivial-Schulen haben die Landesregierung, die Herrschaften, die Pfarrer, Gemeinden oder Pfarrer und Gemeinden zusammen.

§. 143. Wem bey jeder Schule das Präsentations-Recht zustehe, ist bey der Aufnahme der Schul-Visitations-Tabellen von den Kreisämtern zuverlässig erhoben, und durch die Unterschrift aller dabey interessirten Theile sicher

gestellt worden. Diese Bestimmung des Präsentations-Rechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen.

§. 144. Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul-Districts-Aufseher vorzustellen oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1stens mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, 2tens mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit (welches bis zum Jahre 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diöcese desselben Landes mit der Formel unterfertiget ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne), 3tens mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen seyn; 4tens die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falles gar nicht angenommen werden.

§. 145. Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilt werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären denn mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

Präsentationen für erledigte Schuldienste unterliegen dem Eingabenstämpel nach dem §. 68 et sequ. des

a. h. Stämpel- und Tax-Patentes vom 27. Jänner 1840. Die Anstellungsdecrete sind nach §. 81 Nr. 6 desselben Patentes stämpelfrey.

§. 146. Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bey dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersuchet den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrer-Zeugniß erhalten, und nicht ununterbrochen als Gehülfe gedienet hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen, so wird er dasselbe dem Präsentanten schriftlich bekannt machen.

§. 147. Findet er alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Beylagen dem Consistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentirte von dem Consistorium das gedruckte Anstellungs-Decret (Nro. 6), welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellet mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen. (H. D. 9. März 1785.)

Ein nach dieser Vorschrift angestellter Lehrer gehört, nach §. 12 der Recrutirungs-Vorschriften vom Jahre 1827, in die Zahl der beständig vom Militär-Dienste

Befreyten; dienende Soldaten aber, welche eine Schullehrerstelle erhalten, erlangen aus diesem Titel keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Wehrstande im Concertationswege. (St. H. C. D. 6. Nov. 1841, Z. 6489.)

Jeder kreisämtlich bestätigte Schulgehülfe in Tirol, wenn er vor der Vollendung jener Lebensjahre, welche im Allgemeinen zur Losung für den Militär-Dienst bestimmt sind, aus dem Schuldienste austritt, oder von demselben entlassen wird, ist zur Nachlosung und zwar für jenes Jahr zu ziehen, in welchem er, wenn er nicht Schulgehülfe gewesen wäre, ordnungsmäßig zu losen gehabt hätte. (Hof-Kanzley-Verordnung 4. May 1836, Z. 13776.)

Diese Bestimmung hat laut hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlasses vom 6. April 1838, Z. 476, noch volle Wirksamkeit und Anwendung, da nach §. 12 der neueren mit Hofkanzley-Erlässen vom 7. und 22. August 1827, Z. 21602 und 22678 vorgeschriebenen Recrutirungs- und Befreyungs-Grundsätzen auch dermahl noch alle Schullehrer, zu deren Unterhalte die Dotation vollständig ausgemittelt ist, unter die von der Militär-Stellung gänzlich Befreyten zu zählen sind. Und gemäß Hofkanzley-Decret vom 29. Dec. 1811, Z. 19094, sind dieselben bey der Conscribirung in der Rubrik — Honoratioren — aufzunehmen.

§. 148. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet.

§. 149. Über die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hat, hat der Schul-Districts-Aufseher mit Beylegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorium den gutächtlichen Bericht zu erstatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienstjahre, die Geschicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bey Landschuldiensten die Fertigkeit im Orgelspiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste auszuweisen, und das würdigste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesstelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anstellungs-Decret durch den Schul-Districts-Aufseher.

Im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer hat die h. Hofkanzley mit Bezug auf die §§. 142 — 149 der polit. Schulverfassung zur Richtschnur festgesetzt:

Daß in Ansehung jener Trivial-Schuldienste, worüber das Patronat- oder das Präsentations-Recht Cameral-Gütern zusteht, die Cameral-Gefällen-Verwaltung ausschließlich — ohne Dazwischenkunft der politischen Landesstelle; — dagegen bey jenen Trivial-Schuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, die Landesstelle ausschließlich — ohne Dazwischenkunft der Cameral-Gefällen-Verwaltung, — die Patronats-Rechte auszuüben hat. (St. H. C. D. 13. Oct. 1831.)

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren bey Besetzung von Schuldienst-Plätzen wird weiter verordnet:

Die betroffene Schul-Districts-Aufsicht hat für jeden

solchen erledigten Schuldienst einen Concurs auszuschreiben, nach Verlauf des von ihr festgesetzten Concurs-Termines einen Besetzungs-Vorschlag zu formiren, und denselben, wenn der Schuldienst unter dem Patronate der Landesstelle oder des Ordinariates steht, unmittelbar an das Consistorium zu überreichen, — wenn jedoch der Schuldienst unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern steht, so hat die betroffene Schul-Districts-Aufsicht sich vorläufig mit dem Vorschlage an die betroffene Patronats-Herrschaft zu wenden, und denselben sammt der Äußerung, respective Präsentation derselben, an das Consistorium vorzulegen, von welchem sodann nach seinem Wirkungskreise, entweder die Besetzung des Dienstes sogleich zu verfügen, oder der ganze Act, — bey Cameral-Herrschaften unmittelbar an die Cameral-Gefällen-Verwaltung — und bey Fonds-Herrschaften oder landesfürstlichen Patronaten unmittelbar an die Landesstelle gutächtlich vorzulegen ist. (St. H. C. D. v. 26. Aug. 1836, Z. 5255.)

In dem Besetzungs-Vorschlage sind nicht nur die drey würdigsten, sondern ordnungsmäßig alle Competenten aufzunehmen. Da die Schuldienstverleihung bey Cameral-Herrschaften von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, und bey Fonds-Herrschaften von der Landesstelle geschieht, so genügt es, daß die Verwaltungsämter der Cameral- und Fonds-Herrschaften über derley Besetzungs-Vorschläge lediglich ihre gutächtliche Äußerung ohne förmliche Präsentations-Urkunde an die Schul-Districts-Aufsicht abgeben. (St. H. C. D. vom 21. Jänner 1837, Z. 8233.)

§. 150. Da den Kreisämtern das Schul-Personale ihrer Kreise stets bekannt bleiben muß, so hat jeder Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke mit einem Schullehrer eine Veränderung vorgeht, dieselbe dem Kreisamte mittelst eines Berichtes bekannt zu machen, sobald er das Anstellungs-Decret des neuen Lehrers erhalten hat.

§. 151. Damit es den Consistorien in dem einen oder andern Districte nicht etwa an schulgerechten Subjecten zur Dienstbesetzung mangle, so sollen sie aus den Districten, wo sie einige derselben vorräthig haben, den andern zum gemeinsamen Besten aushelfen, und sich in der Absicht von ihren Schul-Districts-Aufsehern die Verzeichnisse mit genauen Classificationen geben lassen, und einander zuschicken.

§. 152. Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des Schul-Districts-Aufsehers, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungs-Decret der hohen Landesstelle. (Nro. 7.) Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten (der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemeinden) des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. Jänner 1833 anzuordnen geruht:

Daß die Landesstellen, bevor sie den von den Schul-Districts-Aufsehern vorgeschlagenen Trivial-Lehrern das Bestätigungs-Decret ertheilen, noch

Bestätigungs-Decret eines Schullehrers.

Nachdem der Schullehrer zu N. N. ordnungsmäßig den Schuldienst erhalten, und bey der vorgenommenen Schuluntersuchung seine Geschicklichkeit, seinen Diensteifer und seine gute Aufführung auf eine ganz befriedigende Art erprobet hat; so wird ihm zu seiner Auszeichnung und Beruhigung das Bestätigungs-Decret hiermit in der Hoffnung ertheilt, daß er sich durch die genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Lehrart und aller in Schulsachen ergangener Verordnungen, durch geziemende Achtung und durch willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, endlich durch einen christlichen, der Schuljugend und der ganzen Gemeinde zum Muster dienenden Lebenswandel dieser Gnade würdiger machen werde.

Von der k.k. n.ö. Regierung.

Wien, den 1. Decemb. 1843.

Anstellungs-Decret eines Orts-Schulaufsehers.

Diese Landesregierung oder dieses k. k. Kreisamt hat über den von der Behörde gemachten Vorschlag für gut befunden, Ihn N. N. zum Orts-Aufseher der Schule zu
zu benennen. Derselbe erhält daher vermöge dieses ihm anvertrauten Aufseheramtes bey dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem Richter Sitz und Stimme, damit er nach der hier beygeschlossenen Instruction die Schule und den Schullehrer in billigen Sachen vertrete, den ordentlichen Schulbesuch befördere, und zu dem Ende die jährliche Beschreibung der Schulfähigen und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vornehme, diesem zur Einbringung der rückständigen Natural- und Geldgebühren verhülflich sey, von der Zahl der Armen, die unentgeldlich zu unterrichten sind, von dem Gebrauche und Bewahrungsorte der unentgeldlich verabfolgten Schulbücher, von der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Schulwohnung und Einrichtung des Lehrzimmers, von der Beobachtung der festgesetzten Stundenabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des Lehrers, des Gehülfen und der Schuljugend Kenntniß nehme, und alles Gesetzwidrige entweder durch eine geheime, liebreiche Erinnerung ohne Aufsehen und Zänkerey selbst zu beseitigen trachte, oder wo diese zu besorgen wäre, ohne Weiteres zur höheren Kenntniß bringe. Überhaupt versieht man sich zu dessen patriotischer und christlicher Denkungsart, daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend das Beste der Schule mit bescheidenem Eifer befördern, und sorgfältig bedacht seyn werde, die sich zeigenden Gebrechen und Hindernisse entweder selbst zu heben, oder bey der Behörde anzuzeigen.

das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Confistorium pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungs-Decret bewilligen sollen, der nicht wenigstens drey Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat. (St. H. C. D. 13. Febr. 1833, Z. 980.)

§. 153. Für jede Trivial-Schule ist ein Orts-Schul-Aufseher, der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führe, zu bestellen. Er wird von dem Ortsgerichte einverständlich mit dem Orts-Seelsorger, der das Recht jemanden auszuschließen hat, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so unterzieht sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte, von wo aus der Orts-Schul-Aufseher das gedruckte Anstellungs-Decret (Nro. 8.) mittelst der Ortsobrigkeit unentgeldlich erhält.

§. 154. Zum Orts-Schul-Aufseher soll immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werden, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeldlich aufzuwenden.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines St. H. C. D. vom 24. April mit a. h. Entschließung vom 30. März 1819 die Aufstellung der Orts-Schul-Aufseher auch in allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzige im Orte zugleich die Stelle der Trivial-Schulen vertreten, zu deren Besuche alle schulfähigen Kinder der I. und II.

Classe zugewiesen sind, und welche zum Theile oder ganz auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Bey Normal- und andern Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Orts-Schul-Aufseher nicht nöthig gefunden.

Die Bestellung der Orts-Schul-Aufseher bey den genannten Hauptschulen hat so, wie bey Trivial-Schulen, nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 153 zu geschehen. Es ist daher hierzu jederzeit die Beystimmung des Orts-Seelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthumes und einer Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich. (St. H. C. D. v. 24. April 1819, Z. 2502.)

§. 155. Dieser weltliche Schulaufseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bey dem Ortsgerichte und bey der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehülfen, die Beschreibung der Schulfähigen und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise.

Insbesondere hat sich der Orts-Schul-Aufseher für Hauptschulen in seinem Wirkungskreise bloß auf das Politisch-Ökonomische und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. — Jedoch soll derselbe auch in diesen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

§. 156. Um den Orts-Schul-Aufseher zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern, und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande vom Kreisamte das gedruckte Anstellungs-Decret sammt der Instruction. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat ist, (außer der Hauptstadt) nach den Magistrats-Gliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spitelmeistern, Quartiermeistern, Steuereinnehmern, Kämmerern, Polizey-Commissarien, und wie die Ämter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn in magistratischen Rathsübungen über die Angelegenheiten der Ortsschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein achtsames Auge haben soll; so ist ihm von dem Ortsseelsorger, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichneter Platz nahe an der Schuljugend in der Kirche anzuweisen.

§. 157. Um als Gehülfe bey einer Schule aufgenommen zu werden, muß der Candidat mit einem Zeugnisse seiner Fähigkeit versehen seyn, welches bis zum J. 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derselben aber von einem Schul-Districts-Aufseher des Landes mit der Formel unterfertiget seyn muß, daß derselbe als Gehülfe gebraucht werden könne.

§. 158. Die von den Kreisämtern bis zum Anfange der neuen Einrichtung adjustirten Zeugnisse sind auch künftig ohne Adjustirung des Schul-Districts-Aufsehers gültig.

§. 159. Die Schullehrer, welche ihre Gehülfen selbst bezahlen, mögen dieselben auch selbst aufnehmen.

Derselbe hat jedoch diese Wahl vorläufig dem Ortspfarrer und Schul-Districts-Aufseher zur Genehmigung vorzulegen.

§. 160. Damit aber die Schullehrer nicht entweder unnöthige Gehülfen halten, oder minder geschickte wählen, um sie geringer zu bezahlen, oder mit denselben zum Nachtheile der Sache zu leicht wechseln, darf künftig kein Schullehrer einen Gehülfen halten ohne schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der zu beurtheilen und zu bestimmen hat, ob nach den Gesetzen in Rücksicht auf die Anzahl

der Jugend und der Lehrzimmer, oder in Rücksicht auf das Alter und die Schwäche des Lehrers einer nöthig sey.

§. 161. Wenn dem Lehrer die Bewilligung, einen Gehülfen zu halten, von dem Schul-Districts-Aufseher ertheilet worden ist; so darf er keinen aufnehmen, ohne ihn nahmentlich und mit Vorlegung seiner Zeugnisse demselben angezeigt, und dessen Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.

Solche nothwendige, mit Decret angestellte Schulgehülfen, oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers in dieser Eigenschaft verwendeten Individuen werden von der Militär-Widmung zeitlich befreyt erklärt. (Hofkanzley-Decr. 24. Aug. 1830, Z. $\frac{19999}{1624}$.)

§. 162. Wünscht der Lehrer den Gehülfen, oder der Gehülfe den Dienst zu wechseln; so sind die Ursachen dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich anzuzeigen, und die Zeugnisse des Gehülfen, den der Lehrer aufzunehmen wünscht, beyzuschließen. Erst nach erhaltener Genehmigung ist die wechselseitige Aufkündigung des Dienstes und zwar sechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechslung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Curse zu geschehen.

§. 163. Während des Schul-Curses soll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entstehenden Schadens nicht ertheilt

werden, es wären denn besonders wichtige Ursachen vorhanden, Beförderung des Gehülfen auf einen Schuldienst, oder Vergehen, die dessen schnelle Entfernung vom Orte räthlich machen. (R. V. 3. Aug. 1787.)

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß sich mit einem Zeugnisse seines Schul-Districts-Aufsehers über Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und sittliche Aufführung versehen, und darf ohne dasselbe in dem letztern zum Antritte eines Dienstes nicht zugelassen werden; indem daran liegt, daß die Schul-Districts-Aufseher die fremden Gehülfen zuverlässig kennen lernen, und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten. (St. H. C. D. 11. Oct. 1811.)

§. 164. Denjenigen Schullehrern, welche einen Beytrag für den Gehülfen aus dem Schul-Fonde beziehen, wird dieser alle Mahl von dem Schul-Districts-Aufseher beygegeben, dessen Einsicht und Klugheit es überlassen bleibt, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne.

Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Kosten des Schul-Fondes beygegeben wird, so hat der Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte, dem das Schul-Personale seines Kreises stets bekannt bleiben muß, den Nahmen des so angestellten Gehülfen mittelst Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen.

§. 165. Die bey dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen zugleich

nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen, eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermahl mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhändig geschrieben und unterschrieben.“ Dieser Revers wird von jedem Individuum nur einmahl gefordert, und von den Schul-Districts-Aufsehern dem Consistorium zur weitern Beförderung an die Landesstelle übergeben. (H. D. 27. April 1801. H. D. 24. November 1801. H. D. 29. December 1802.)

§. 166. Individuen, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwisterkinder, oder noch näher in der Seitenlinie verwandt oder in gleicher Art verschwägert sind, dürfen an der nähmlichen Bildungs-Anstalt zwar im Verhältnisse der Coordination, aber nicht in der unmittelbaren Subordination angestellt werden, noch als Supplenten dienen. Um den Schein der Parteylichkeit bey etwaiger Verwandtschaft der Directoren, Präfecte oder Lehrer zu vermeiden, muß bey Prüfungen solcher verwand-

ter oder verschwägerter Schüler das Amt von einem andern des Faches kundigen Lehrer, welcher nicht in einem Verwandtschafts-Verhältnisse mit dem Schüler steht, gehandelt werden. Auch die Prüfungszeugnisse sind nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von demjenigen zu unterfertigen, welcher die Prüfungen vorgenommen oder geleitet hat. Diese Verordnung hat auf Lehrer und Gehülfen an Trivial-Schulen keine Anwendung. (St. H. C. D. 15. Juny 1827, Z. 1069, u. 29. Dec. 1828, Z. 6729.)

Auch darf kein Ausländer ohne a. h. Bewilligung ein Lehramt bey einer Lehranstalt, wenn auch nur provisorisch, versehen. (St. H. C. D. 3. May 1828, Z. 2418.)

Zehnter Abschnitt.

Gehalt und Dotation des Lehr-Personals.

§. 167. Nach der a. h. Bestimmung vom J. 1785 soll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 Gulden, ein Gehülfe 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweyten um 10 fl. zu erhöhen erlaubet.

§. 168. Es sollen aber zu diesem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet, folglich soll genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienste (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll), von Stiftungen u. s. f. als am Schulgelde, ferners an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage.

Erledigte Meßner-, Organisten- und Chorregenten-Stellen sind den Schullehrern zuzuwenden, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu

geeignet, und karg dotirt ist. (St. H. C. D. 4. April 1818, Z. 4376.)

Das Kirchenvermögen kann zur Dotations-Verbesserung der Lehrer und Gehülfen in Anspruch genommen werden, a) wenn das Kirchenvermögen einen entbehrlichen Überschuß hat, b) wenn der Patron und das Ordinariat damit einverstanden sind, c) wenn dieser Beytrag von Seite des Kirchenvermögens sogleich wieder aufzuhören hat, sobald kein entbehrlicher Überschuß vorhanden ist. (H. V. 18. Sept. 1828, Z. 21252.)

Den Trivial-Schullehrern und Gehülfen, welche mit barem Gelde dotirt sind, darf der Gehaltsabgang, wenn nicht genügende Local-Mittel vorhanden sind, bis 250 fl. und respective 120 fl. W. W. aus dem Schul-Fonde provisorisch ergänzt werden. (St. H. C. D. v. 16. May 1816, Z. 8799.)

Bey neu zu errichtenden Schulen muß jedenfalls dahin gewirkt werden, daß die Schullehrers-Dotation von wenigstens 130 bis 150 fl. C. M. aus Local-Quellen aufgebracht werde. (St. H. C. D. 30. Sept. 1837, Z. 5883.)

Die Gehalte der Schullehrer, sie mögen landesfürstlich oder Privat-Patronats seyn, können in Gemäßheit des Hofdecrets vom 3. July 1801 nicht mit gerichtlichem Verbothe belegt, oder in die gerichtliche Execution gezogen werden; die Meßner hingegen können darauf keinen Anspruch machen, da sie nicht in die Classe der Beamten gehören. (Hofkanzleydecret vom 9. Febr. 1841, Z. 4333.)

§. 169. Von den fixirten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beyspiele, auf Kirchenwäsche, auf Aushülfe im Meßnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen.

§. 170. Auf Schulsäuberung insbesondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen. (H. V. 25. August 1787.)

§. 171. Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul-Districts-Aufsehern genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bey Gelegenheit der Schul-Visitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bey dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden.

§. 172. Diejenigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mahl dem Kreisamte gehörig angezeigt, bey der Ortsherrschaft derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden.

§. 173. Wenn sich mit der Zeit diese Legate vermehren, und den Betrag von 25 fl. erreichet haben, so hat die Ortsherrschaft einen Ausweis sowohl über den Capitals-Stand als über

den Empfang und die Verwendung der Intereſſen an das Kreisamt, dieſes aber die Ausweiſe aller Obrigkeiten ſeines Kreiſes mit einem darüber zu verfaſſenden Verzeichniſſe halbjährig an die Landesſtelle zugleich mit dem Schulbeytrags-Verzeichniſſe einzuſenden. Der geſetzmäßige Gulden iſt in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schul-Fonds-Beyträgen, zu welchen auch die für keine beſtimmte Ortsſchule gemachten Legate gehören, an die Landesſtelle einzuſchicken.

§. 174. Dem Schul-Diſtricts-Aufſeher iſt bey jeder Schul-Unterſuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anſtände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beſeitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erſtatten hat. (H. V. 28. Auguſt 1795.)

§. 175. Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden ſind, ſind die Kinder auf dieſe Wohlthat öfter aufmerkſam zu machen, zum guten Gebrauche derſelben, zur Dankbarkeit, zum Gebethe für die Gutthäter zu ermahnen. Auch ſoll von denſelben bey feyerlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geſchehen, und ihre Nahmen ſollen zum ſteten Andenken an dem vornehmſten Orte der Schule aufgezeichnet ſeyn.

§. 176. Der Beytrag an Schulgelde soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Ältern berechnet werden. Das Schuljahr ist bey dieser Berechnung auf 47 Wochen anzunehmen, und von 100 Schulfähigen sind 10 abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglichen Hindernisse abwesend seyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen müßten.

. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Kinder, welche zu einer schon bestehenden näheren, oder zu einer neu errichteten Schule durch die Behörden angewiesen oder eingeschulet werden, ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen schuldig sind.

Das Schulgeld ist nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen, und in Conventions-Münze zu entrichten, außer jenen Orten, wo dießfalls besondere Verträge bestehen, oder die Gemeinden ämtlich davon enthoben sind. Es ist angemessen, daß die Ältern für den Unterricht ihrer Kinder diese besondere geringe Gabe leisten. (St. H. C. D. 21. Aug. 1824, Z. 5520, 11. Nov. 1826, Z. 5406, und 28. May 1836, Z. 3213.)

§. 177. Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Haus-Unterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden.

Manche Kinder sind mit dem Antritte des sechsten Jahres wegen Mangel an körperlicher oder geistiger Entwicklung noch nicht schulfähig, oder können wegen weiter Entfernung, ungünstiger Witterung, Krankheit u. dgl. ohne Gefahr für die Gesundheit nicht in die Schule kommen. Auf diese Umstände muß bey der nach Vorschrift des §. 303 vorzunehmenden Schulbeschreibung, welche rücksichtlich der Schulpflichtigkeit zur Grundlage dient, Rücksicht genommen werden, und hierbey hauptsächlich die Beurtheilung der Ältern, welche die Beschaffenheit ihrer Kinder am besten kennen, beachtet werden. Wird die Schulbeschreibung in Begleitung des Orts-Schul-Aufsehers und mit Überwachung des Orts-Seelsorgers vorgenommen, und werden hierbey die obwaltenden Umstände berücksichtiget, so wird hierdurch auch die Besorgniß einer unbilligen Strafverfügung durch Abforderung des doppelten Schulgeldes beseitiget. (St. H. C. D. 28. Oct. 1837, Z. 6428.)

§. 178. Zu dem Ende soll der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß-Catalog) Tag für Tag genau führen, die Abwesenden sogleich, oder wenigstens am Ende jeder Woche mündlich, und am Ende jedes Monathes schriftlich seinem Orts-Seelsorger anzeigen, damit er sich über die Ursachen des Ausbleibens zuverlässig unterrichten, und die Nachlässigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig, mit Ende der Monathe März und September, überreicht er einen genauen, von ihm selbst, von dem Orts-Schul-Aufseher und von dem Orts-Seelsorger unterfertigten Auszug aus den monathlichen Fleißverzeichnissen der Orts-

obrigkeit, welche die Ausgebliebenen vorzurufen und zu vernehmen, und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen hat, wovon sie den einfachen Betrag dem Schullehrer gegen Quittung behändigen, die andere Hälfte aber sammt dem Extracte der Fleißverzeichnisse an das Kreisamt zur Beförderung an die Landesstelle einsenden soll.

Die Einsendung der anderen Hälfte der Schulstrafgelder hat jedoch von Seite der Kreisämter nur ganzjährig mit Ende October zu geschehen. (St. H. C. D. vom 27. März 1843, Z. 565.)

Der Termin zur ganzjährigen Einsendung der Schulstrafgelder wird in der Art erweitert, daß dieselben bis 15. Nov. an das Kreisamt, und bis 30. Dec. jeden Jahres die ganzjährigen Summarien der Landesstelle vorzulegen sind.

Für die nicht rechtzeitige Vorlage dieser Summarien wird ein Pönfall von fünf Gulden Conv. Mze. festgesetzt. (St. H. C. D. vom 25. Dec. 1843, Z. 8806.)

§. 179. Wenn irgendwo die Schul-Strafgelder und Verlassenschafts-Beyträge zu den Schul-Anstalten desjenigen Bezirkes, wo sie eingekommen sind, zu Folge einer besondern allerhöchsten Bewilligung verwendet werden dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese Beyträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districts-Aufseher bey der Schul-Visitation zur Einsicht vorlegen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig und

zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet worden sind. (H. V. 17. März 1790.)

§. 180. Hingegen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen unentgeldlich unterrichtet werden. *)

§. 181. Zu den Armen sollen diejenigen gezählet werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bey hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren.

Auch Militär-Kinder der obligaten Mannschaft, und überhaupt alle Zöglinge der k. k. Regiments-Erziehungs-Häuser, und zwar ohne Unterschied auf den Militär- oder Civil-Stand, die öffentliche Hauptschulen besuchen, sind von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt. (St. H. C. D. v. 16. Hornung 1828, Z. $\frac{779}{177}$, und vom 23. Oct. 1830, Z. $\frac{4250}{1223}$.

*) Jedem Schullehrer in Wien, der nicht 300 fl. C. M. reines Einkommen bezieht, wird auch für die 25 per Ct. armer Schulkinder, die er unentgeldlich unterrichtet, das Armenschulgeld von 10 Kr. W. W. per Kopf so weit verabfolgt werden, als hierdurch ein reines Einkommen von 300 fl. C. M. nicht überschritten wird. Über ein von einem solchen betheiligten Lehrer gestelltes Ansuchen ist eine besondere Verhandlung mit genauer Würdigung der beyzubringenden Fassions-Behelfe zu pflegen, auch immer die gehörige Einleitung zu treffen, um die Gemeinden zu Beyträgen auf Holz und Armen-Schulgeld zu bewegen, und sodann die ganze Verhandlung der Entscheidung der hohen St. H. C. durch die Regierung zu unterziehen. (St. H. C. D. 22. März 1834, Z. $\frac{1403}{314}$. Reggs.-Int. 15. April 1834, Z. 19269.)

§. 182. Auch dürfen diejenigen Altern, die schon für drey Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

§. 183. Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des obrigkeitlichen Beamten und des Orts-Seelsorgers mit Beyziehung des Ortsgerichtes, des Orts-Schul-Aufsehers und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen geschehen. Es soll davon eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteyen unterfertiget, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden. Bey dieser Bestimmung soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreyung bittenden Altern zu hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber ist auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß sie die Befreyung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungeahndet dem Unterrichte zu entziehen.

§. 184. Ältern, die sich eine Nachläßigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schul-

den kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreyten ausgestrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; sind sie aber hierzu platterdings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit nach der allerhöchsten Bestimmung abgestrafet werden.

§. 185. Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstützung von dem Armen-Institute, so soll ihnen dieselbe entzogen werden. (H. D. 4. Jänner 1786.)

§. 186. Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß sie mehr bezahlen müssen, nicht vom Rechnen abgehalten werden; so soll dafür insbesondere nichts bezahlet, sondern das Schulgeld überhaupt für alle in jeder Abtheilung der Schüler vorgeschriebenen Lehrgegenstände angesetzt, und außer dem Worte Schulgeld keine andere Benennung für die Schulgebühr erstattet werden.

§. 187. Die Natural-Einkünfte betreffend, ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmet werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführten Wetterläut-Garben, Getreide, Most u. dgl., welche Abgaben, obschon das Wetterläuten und Räuchern abgestellet ist, fortan abgereicht werden müssen. (H. D. 10. October 1788.)

§. 188. Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarr-Schullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen. (Reggs.-V. 18. Jänner 1788.)

Da jedoch Ausschulungen geschehen sind, und noch geschehen können, so sind die Wetterläut-Gebühren, so wie überhaupt alle Natural-Gebühren, von den ausgeschulten, aber nicht ausgepfarrten Gemeinden an den Schullehrer ihrer Pfarre, auch wenn der Schuldienst erledigt wird, dennoch an den Pfarr-Schullehrer zu verabfolgen.

Ist, oder wird aber eine Gemeinde nicht nur ausgeschult, sondern auch ausgepfarrt, so sind derley Giebigkeiten, welche sie an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher sie früher gehörte, entrichtete, bey der nächsten vollständigen Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre (Siehe §. 286) an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinde zu übertragen. (St. H. C. D. 15. Sept. 1815, 22. July 1837.)

Diese Aus- und neue Zuweisung von Naturalien ist, abgesehen, ob die betreffenden Schullehrer darum einschreiten, eine unmittelbare Amtshandlung der Behörde, und ist jederzeit von Amtswegen vorzunehmen. (St H. C. D. vom 6. April 1831, Z. $\frac{1055}{254}$.)

Zur Entrichtung der Wetterläutgebühren sind auch die Besitzer von Überlandgründen nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes verpflichtet. (St. H. C. D. 28. März 1840, Z. 1871.)

§. 189. Da es bey mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Metzen abzureichen; so soll es dergestalt dabey verbleiben, daß mit dem neuen Metzen eben so viel ausgemessen werde.

§. 190. Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit bestimmet, aber das Maß willkührlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindgerichte verglichen, und für das Künftige festgesetzet werden. Die Ausgleichung soll nirgend auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung eingegangen werden.

§. 191. Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen.

§. 192. Willkührliche, zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungs-Anschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eyer, Würste u. dergl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden. Noch weniger soll das Holz zur Schulbeheizung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden.

§. 193. Die fixirten und gestifteten Einkünfte auf Gehülfen sollen in der Fassion in einer besondern Colonne angemerket werden.

§. 194. Diejenigen Beyträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhaltes der Lehrer, es sey in Geld oder an Na-

turalien, auf Schulgeräthschaften, Bücher, Prämien und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müssen immer fort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführet werden. (H. D. 31. July 1787.)

§. 195. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hatten die Schullehrer ihre Fassionen zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissäre waren durch ihre Instruction vom Jahre 1785 angewiesen, bey ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, und den Schullehrern bey deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damahliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beytrage aus dem Schul- und respective Religions-Fonde nicht verkürzet werden.

§. 196. Da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beyziehung aller dabey interessirten Theile aufgenommen worden sind; so sind sie durchgehends zur Richtschnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwiesen wird.

§. 197. Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten; so wird der Schul-Districts-Aufseher die Gründlichkeit der-

selben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schul-Fassion beurtheilen, sodann durch den Orts-Seelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat. (H. V. 2. August 1784, Z. 143.)

§. 198. Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen die Fassion zu streiten; so hat er hievon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

§. 199. In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer seyn, und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde.

§. 200. Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, daß er dem

Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget werde.

§. 201. Wo der Schullehrer seinen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben, und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihm der Gehülfe bisher gekostet hat.

Hingegen auf das Schulgeld des neuen Lehrzimmers, für welches ein Gehülfe nothwendig geworden ist, hat der Lehrer keinen Anspruch, und der Ertrag desselben muß zur Dotation des Gehülfen verwendet werden. (St. H. C. V. 30. Jän. 1822, Z. 4265.)

§. 202. Wo ein Gehülfe gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters, Krankheits und Entkräftungs halber unbrauchbar wird.

§. 203. Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betrugen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. auf die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beytrag wird bestimmt worden seyn, wel-

chen der Schul- und respective Religions-Fond im Ganzen zu leisten hätte; so haben Seine Majestät allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst dieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen. (H. D. 17. Jänner 1803.)

§. 204. Der Dotations-Beytrag aus dem Schul-Fonde ist vor Ausgang eines jeden Militär-Jahres um so gewisser bey dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird. (H. V. 1771, und Hofkammer-Verordn. 7. Febr. 1833, Z. 5466.)

§. 205. Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien u. s. f. künftig ohne Beeinträchtigung und Neckerey von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen festsetzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindegerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

In jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schullehrer-Gebühren auf dem vorgezeichneten Wege

nicht eingehen, und von den Schullehrern dagegen Beschwerden erhoben werden, hat die betreffende Obrigkeit auf die Eintreibung derselben, jedoch immer in der Art, wie es in den Pflichten der politischen Obrigkeit liegt, die Ausführung aller bestehenden Normal-Anordnungen handzuhaben, und zur Ausführung zu bringen, welches also auch in dem Falle, wo bey Einbringung der Naturalien durch die Gemeindegerichte sich Umstände ergeben, zu geschehen hat. (St. H. C. D. 21. März 1836, Z. 1638.)

§. 206. Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Afterkorn und andere schlechte Waaren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß nnd die gute Beschaffenheit der Beyträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Übergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtiget zu werden fürchtet, in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, des Verwalters und des Schul-Auffehers geschehen.

§. 207. Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufseher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bey ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das beste zu unterstützen.

§. 208. Bey der Abtheilung der Schul-Einkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten:

1stens. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul-Districts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit

ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2tens. Bey der Theilung ist die Fassion der Schul-Einkünfte und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3tens. Um die Erträgnisse von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4tens. Der Ertrag für Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Culturs-Kosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beytragen kann.

5tens. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines

Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

6tens. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1sten November bis letzten October oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7tens. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit fallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß.

Eilfter Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers.

§. 209. Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen.

§. 210. Er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden.

§. 211. Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen, und in der ganzen Aufführung.

§. 212. Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster zu werden, als

auch den Religions-Unterricht des Katecheten in der Schule zu wiederhohlen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religions-Übungen anzuführen.

§. 213. Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

§. 214. Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

§. 215. Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, nebst der Regel de Tri, soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

§. 216. Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabiren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen, sollen ihm recht geläufig seyn.

§. 217. Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

§. 218. Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der

deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig seyn. (V. 5. April 1790.)

§. 219. Er soll die vorgeschriebenen Lehrbücher durchaus richtig verstehen, und mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt seyn.

§. 220. Der Lehrer soll die vorgeschriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug seyn, sich das Lehrzeugniß und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll die zu seinem Beruf nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Lesung guter Bücher zu erweitern beflissen seyn. Er soll bey dem Unterrichte Beobachtungen anstellen, und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von andern Lehrern oder auch von Gehülfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vorgesetzten, besonders seines Seelsorgers, soll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demselben mit geziemender Bescheidenheit und zu rechter Zeit, niemahls vor den Kindern, eröffnen. Ist er bey der Schulunterſuchung über etwas zurecht gewiesen worden, so lasse er sich ernstlich angelegen seyn, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Da der Schul- und Meßnerdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn muß, so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgel-

spielen besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrey zu spielen im Stande sey.

§. 221. Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

§. 222. Überhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebeth und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

§. 223. Er halte sich genau an die vorgeschriebene Unterrichtszeit, sowohl der Schulfähigen, als der erwachsenen, den Unterricht an Samstagen oder Sonntagen wiederhohlenden Jugend, ohne sie später anfangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angeheftet seyn muß. Während der Schulzeit soll er sich wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gerichte zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Feder-

schneiden, Liniren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabiren, zusammen lesen und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bey dem Religions-Unterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Meßnerdienste bestelle er einen verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falles gleich bey der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Meßnerdienst pünctlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

Die Verpflichtung, dem Religions-Unterrichte beyzuwohnen, erstreckt sich auch auf die Hauptschullehrer, weil diese eben so, wie die Trivial-Lehrer, die Wiederhohlung des Religions-Unterrichtes auf sich haben. (St. H. C. V. 23. Juny 1838, Z. 3653.)

§. 224. Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestochenen Vorschriften, und führe keine andern ein. Findet er bey den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher, so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Orts-Seelsorger an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul-Districts-Aufseher berichten wird.

(St. H. C. D. v. 12. Oct. 1822, 20. Sept. 1832, und 20. August 1833, Z. 6592, 3650, 3238.)

§. 225. Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß es von allen Schülern leicht verstanden werde.

§. 226. Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein besseres Talent, oder vermögliche, freygebige Ältern haben; so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteylichkeit.

§. 227. Da der Lehrer bey den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Ältern vertritt; so soll er sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, von dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten.

§. 228. Zu dem Ende soll er jedes Mahl vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen, und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste Hand halten.

§. 229. Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit.

§. 230. Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Vexiren und Schimpfnahmengeben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichtes, das öftere Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Verbergen der Hände.

§. 231. Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

§. 232. Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreyen und lärmen, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen, u. s. w.

§. 233. Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe (H. D. 14. August 1783), noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

§. 234. Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht er-

hitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

§. 235. Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

§. 236. Zur Winterszeit und bey Regenwetter sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde.

§. 237. Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Ältern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

§. 238. Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur

völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

§. 239. Überdieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizet, nach jeder Schulzeit gelüftet, und jeden zweyten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde. Überhaupt halte sich der Lehrer die Schulgesetze gegenwärtig; denn daraus ersieht er, was ihm selbst obliege, um dieselben zu handhaben.

§. 240. Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bey der Jugend im Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsteres, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit und dergl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches, anständiges und sich immer gleiches Betragen.

§. 241. Öftere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehr-Methode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht.

§. 242. Der Lehrer sey von zu großer Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt, er sey wie ein liebender, aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bey ihren Fehlern nicht durch die Finger, er mache aber einen gro-

ßen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteylichkeit gerecht.

§. 243. Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnahmen belegt, oder sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstreiche, Reißen bey den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochsenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verbothen. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bey größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Orts-Seelsorgers von den Ältern selbst oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist, klagen mögen, daß ihr Kind zu seiner Besserung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam mißhandelt worden sey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizey-Übertretung, welche das erste

Mahl mit einem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, im wiederhohlten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestrafet wird. (Gesetzb. II. Th. §. 165. §. 172.)

§. 244. Muthwille und Unfug, oder schwerere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübt worden sind, müssen von den Ältern oder nach Beschaffenheit der Umstände von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 245. Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, und Arbeitsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind; so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen seyn läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen, u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Orts-Seelsorger auf alle Art vermittelst seiner Gattinn oder einer andern Person von erprobter Geschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern.

§. 246. Seinen Vorgesetzten, dem Orts-Seelsorger, dem Schul-Districts-Aufseher und den obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit

geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in seinen Rechten gekränket zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das Nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget, so kann er dasselbe bey der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat. Überhaupt soll er durch sein Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That und in groben, respectwidrigen Worten wird alle Mahl auf das strengste bestrafet.

§. 247. Den Ältern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern; so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Altern eine üble Aufnahme; so wende

er sich an den Orts-Seelsorger um Rath und Beystand.

§. 248. Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwiedern, macht alle Mahl sträflich und verächtlich.

§. 249. Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist; so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen und unter der Mitfertigung des Orts-Seelsorgers dem Schul-Districts-Aufseher alsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß

dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde; denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen.

§. 250. An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweiset, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mahl etwas nachzusehen.

§. 251. Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich oder strafbar machen könnte.

§. 252. Er treibe bey schwerer Ahndung kein verbothenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musicire nicht in Schenkhäusern bey Hochzeiten, Kirchweihfesten und andern öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Er meide alle Zusammenkünfte, bey denen er Gefahr läuft, seinen

guten Nahmen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünctlich zu erfüllen.

Nach der bisherigen Verfassung des deutschen Schulwesens ist die Beschäftigung des Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zulässig, um ihn seinen Pflichten als Schulmann und Pfarrmeßner nicht zu entziehen. (St H. C. D. 6. Dec. 1811.)

Da bey der Lage, in der sich die meisten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünschen als zu hindern ist, daß ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weise zu ihrem Unterhalte beytragen: und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freyen Stunden verbothen ist; anderer Seits auch den Schullehrers-Ehegattinnen, wenn sie irgend eine freygegebene Beschäftigung, als: die Verfertigung weiblicher Handarbeiten, den Victualien-Handel mit Unschlitt-Waaren u. dgl. betreiben wollen, nicht einmahl verwehrt werden kann, da sie von jenen Beschäftigungen, die einem jeden freygegeben sind, durch kein Gesetz ausgeschlossen wurden; so nimmt die Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hof-Commission keinen Anstand, einer Schullehrers-Gattinn irgend eine freygegebene Beschäftigung gegen dem zu ertheilen, daß sie hierzu einen Ort außer dem Schulhause wähle, und ihr Mann sich nicht in dieses Geschäft menge, indem hierdurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines St. H. C. D. vom $\frac{4}{16}$ d. M. mit a. h. Entschließung vom 29. Juny 1834 zu bewilligen geruhet, daß die Abhaltung von Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen

unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe:

1) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeldlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhülfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Parteylichkeit entfernt wird.

2) Müssen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwischen dem Schul-Unterrichte und der Nachstunde sich zerstreuen, und auf das bereits Erlernte vergessen.

3) Sind die Nachstunden täglich mit Ausnahme der Ferial-Tage zu halten. (St. H. C. D. $\frac{4}{16}$ July 1834, Z. 4055.)

§. 253. Die wichtigste Person für jede Schule ist der Orts-Seelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beyzutragen.

§. 254. Er steht mit der Schule in einer dreyfachen Beziehung: 1. als Religions-Lehrer; 2. als moralisches Muster; 3. als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers.

§. 255. Als Religions-Lehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religions-Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen

oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. Diese Pflicht muß ihm so heilig seyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntäglichen Christenlehren und die Ausspendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruhet; denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beygewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernet und eben so wieder abgefraget, sondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Orts-Seelsorger weiset auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religions-Unterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederhohlen habe, und bezeichnet jedesmahl eigenhändig den Tag der Katechisation in dem Fleiß-Kataloge des Lehrers.

§. 256. Auch hat der Orts-Seelsorger darauf zu sehen, daß das Auswendiglernen der Stelle des Katechismus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erkläret hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schul-

jugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

§. 257. Der Orts-Seelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend seyn. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen bey dem Schullehrer, bey Ältern und Kindern verschaffen, dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

§. 258. Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülfen, gegen Ältern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freymüthigkeit zu rügen, und sie nöthigen Falles mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen, so könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspenstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden.

§. 259. Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Orts-Seelsorger die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßige Verfahren bey dem Unterrichte und die in Schulsachen ergan-

genen Verordnungen so gründlich und genau kennen, daß er den Schullehrer und dessen Gehülfen richtig zu beurtheilen, zu belehren, zurecht zu weisen und zu leiten im Stande ist. Zu dem Ende soll er sich mit dem Schullehrer und dessen Gehülfen öfter in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse mangelhaft, so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er soll die Schule nicht allein, wenn er den Religions-Unterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfter und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beywohnen, und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern. *)

§. 260. Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bey dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in andern Predigten und Christenlehren und bey jeder schicklichen Gelegenheit den Ältern die Pflicht einer guten

*) Da in Wien, und insbesondere in den Vorstädten Wiens nicht nur ein halbjähriger, sondern sogar ein vierteljähriger Wechsel der Wohnungen Statt findet, wodurch die Evidenz-Haltung der schulpflichtigen Kinder, deren Beschreibung nur einmahl des Jahres vorzunehmen ist, sehr erschwert wird; so soll der Schulbesuch der dazu verpflichteten Kinder auch durch die Hauseigenthümer controllirt werden, welche ihre dießfälligen Wahrnehmungen entweder dem Pfarrer oder der Ortsobrigkeit zu eröffnen haben. (St. H. C. D. 22. März 1834, Z. 1403.)

Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Haupttheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen. Sollte bey einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern vermittelst einer Collecte zu verschaffen.

§. 261. Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Übel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

§. 262. Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht, durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülfen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Orts-Schul-Aufsehers; er bedrohe sie mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Übel nicht unheilbar werde.

§. 263. Öffentlich soll sich der Orts-

Seelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen, desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde.

§. 264. Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten zu gebrauchen, oder vor Gericht zu fordern, ist nicht gestattet.

Zwölfter Abschnitt.

Zurechtweisung und Bestrafung des Lehr-Personals.

§. 265. Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte; so können sich doch Fälle ergeben, daß einer seinem Dienste mit Lauigkeit vorgestanden wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

§. 266. Entdecket der Schul-Districts-Aufseher bey dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens; so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

§. 267. Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zurecht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm alles practisch vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiset ihn an, wie er durch stufenweise

Übung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget.

§. 268. Fasset der Lehrer oder Gehülfe diese Zurechtweisung, so läßt man es dabey bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder schärft ihm die Befolgung mit Ernste ein. Dem Orts-Seelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten.

§. 269. In das Hand-Protokoll, welches der Districts-Aufseher mit sich führet, wird unter dem Nahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bey der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne.

§. 270. Bey Mängeln, die nicht so leicht und auf der Stelle zu verbessern sind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage oder 3 Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Districts-Aufseher einzusenden. Zu dieser Absicht wählet sich der Districts-Aufseher die besten Schulen seines Bezirkes aus. Der vorzüglichste Trivial-Lehrer in jedem Districte erhält den ehrenvollen Nahmen eines Musterlehrers, und dessen Schule wird zur Auszeichnung eine Musterschule genannt. Die Musterlehrer an katholischen Schulen sind von den betreffen-

den Consistorien, und jene an den akatholischen Schulen von den betreffenden Länderstellen zu ernennen. (St. H. C. D. 9. Nov. 1839, Z. 7101.) Wenn es die Umstände nicht anders gestatten, so kann ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingehohlet werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirket, so kann es das zweyte Jahr wiederhohlet werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

§. 271. Noch ein wirksameres Mittel, besonders bey Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses seyn, daß der Districts-Aufseher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß 3 bis 6 Wochen bey dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlet ihm einen angemessenen, vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

§ 272. Gehülfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bey der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bey sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

§. 273. Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deßwegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte der Nachlässigen gewissenhaft verfasset, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat; so soll es nicht in der Willkühr der Präsentanten, nähmlich: der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer, stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde vor den Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersuchet werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sey. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferners zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorium Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingeholet werden.

§. 274. Schullehrer, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach

der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

§. 275. Haben die Präsentanten, Herrschaft, Pfarrer oder Gemeinde, Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer; so bringen sie dieselben ordentlich bey dem Schul-Districts-Aufseher an. Dieser untersuchet dieselben, in so fern sie die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bey der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

§. 276. Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers, so wird er von dem Schul-Districts-Aufseher geprüfet, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift (§§. 267—272) vorzukehren hat.

§. 277. Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Orts-Seelsorgers und des Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um 100 fl. zu bekommen wäre; so müßte sich der schuldige

Lehrer mit 30 fl. begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über 130 fl. belaufen.

§. 278. Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bey der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfesten Untersuchung bedrohet. Auf die zweyte Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Decret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolget ist, wird er mit der Dienstesentsetzung bestrafet.

§. 279. Auf eine ähnliche Art wird jede andere Übertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

§. 280. Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist; so wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersetzen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen.

§. 281. Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

§. 282. Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestrafet.

§. 283. Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich mit Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweyten Mahle hat zu Schulden kommen lassen.

§. 284. Wenn die Klage gegen den Lehrer, dessen Eigennützigkeit, Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, und Verwahrlosung des Schulgebäudes oder Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet; so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt: betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers, so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizey-Übertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz, und erbittet sich freundschaftlich das Re-

sultat der Untersuchung zu seiner Amtskenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey. Dieses Resultat ist dem Consistorium gutächtlich vorzulegen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste.

§. 285. Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Candidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde; so wird es doch immer solche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen, und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehret haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrey und Murren unter dem Volke erreget werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohnedieß ärmlich genährten und geplagten Schul-

stand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen von Ergreifung desselben abschrecken müßte.

§. 286. Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst und eines Dritten Vortheile abtrete.

Durch die Abtretung eines Schuldienstes wird derselbe nicht vollständig erledigt, weil der Abtretende sich gesetzlich Manches vorbehalten kann. Ein solcher abgetretener Schuldienst kann daher erst dann als vollständig erledigt angesehen werden, wenn der abtretende Lehrer stirbt, oder auf seine Rechte Verzicht leistet. Weßwegen die Ausscheidung von Giebigkeiten ausgeschulter Gemeinden aus dem abgetretenen Schuldienste an denjenigen, welchem die Gemeinden zugewiesen worden sind, nicht mit dem Abtretungs-Acte, sondern erst nach der vollständigen Erledigung des Schuldienstes gemäß dem Hof-Decrete vom 15. Sept. 1815 und §. 188 der politischen Schulverfassung zu geschehen hat. (St. H. C. D. 4. März 1837, Z. 1102.)

§. 287. Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen:

1stens. Sie muß mit Wissen und Genehmigung sowohl des Schul-Districts-Aufsehers, als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorium die Genehmigung erhalten.

2tens. Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines andern abtreten.

3tens. Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht,

muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeits-Zeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung seyn.

4tens. Die Einnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bey Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwey Drittel für seine Person behalte.

5tens. Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen.

6tens. Der Abtretungs-Vertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 288. Damit die alten, schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger, tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohlgesitteter Söhne, nicht verwehret seyn.

§. 289. Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessirte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedin-

gung einer Heirath verliehen werden soll, so kann auch bey der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

§. 290. Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Muster-Hauptschule und an der Real-Schule, sondern auch an den übrigen Haupt-Schulen, und die Lehrerinnen an den Mädchen-Schulen für gebildete Stände pensionsfähig erkläret worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen. (H. D. 24. März 1788. H. D. 17. September 1802. H. D. 10. Febr. 1804). In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgesehen. (St. H. C. D. 9. August 1811.)

Bey Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen oder ihrer Witwen dürfen auch jene Jahre eingerechnet werden, während welcher sie als Lehrer, nicht aber auch jene, während welcher sie bloß als Gehülfen an Trivialschulen mit allgemeiner Zufriedenheit gedient haben.

(A. h. Entschließung vom 9. Febr. 1820. St. H. C. D. vom 14. Febr. 1820, Z. 1142.)

Lehrgehülfen an Hauptschulen sind gleichfalls pensionsfähig. (St. H. C. D. vom 28. Juny 1823, Z. 4402.)

Auch haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Directoren und Lehrern der den Piaristen anvertrauten deutschen Haupt-Schulen eine den Kräften des Normal-Schul-Fondes angemessene, jedoch nicht Einhundert Gulden übersteigende Belohnung zugewendet werden könne, wenn sie sich während des Jahres nach dem Zeugnisse des Rectors, des Collegiums und des Provincials, so wie des S. D. Aufsehers dieser Anstalten, vorzüglich ausgezeichnet, und nebstbey die Ordensregeln genau beobachtet haben. Dieses Zeugniß muß überdieß von dem Consistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, und von diesen Schulen genaue Kenntniß haben muß, bestätiget werden. (St. H. C. D. 28. July 1807. 17. März 1808. 3. Sept. 1813. 26. Nov. 1813.)

§. 291. Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe ihre Bittschrift um die Pension mit Beylegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht erwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer unversorgten, minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drey vorhanden sind, auf dem Lande bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt bey der Landesstelle einzureichen.

§. 292. Die Trivial-Lehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beygebung eines Gehülfen zu unterstützen suchen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemessenen Gehülfen-Gehalt, wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua, so erhalten sie denjenigen Beytrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehülfen-Gehaltes mangelt. (H. D. 12. December 1804.)

Eingaben und Erledigungen, welche die Anweisungen von Gehülfen-Gehalten an solche Schullehrer, die wegen vorgerückten Alters den Schuldienst allein zu versehen nicht vermögen, zum Gegenstande haben, sind im Geiste der Circular-Verordnung vom 13. Juny 1817 gebührenfrey zu behandeln; alle übrigen Eingaben von Schullehrern und Gehülfen um Aushülfe, Unterstützung oder um Bewilligung einer Kornsammlung sind dem normalmäßigen Stämpel unterworfen. (Hofk. D. 21. Jänner 1834, Z. $\frac{1194}{116}$.)

§. 293. Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrer-Zeugniß schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten.

Wie aus den §§. 285, 286 und 287 hervorgeht, ist die Abtretung von Schuldiensten nicht auf die Söhne der Schullehrer beschränkt. (St. H. C. D. 5. Dec. 1826, Z. 5362.)

§. 294. Auch ist allergnädigst verordnet, daß bey dem Vorschlage zu den Unterrichts-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

§. 295. Erkranket ein Schullehrer, und der Orts-Seelsorger kann die Ertheilung des Schul-Unterrichtes nicht selbst übernehmen, so hat dieser alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird.

§. 296. Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Orts-Seelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Orts-Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, der als Lehrer bey dieser und bey jener andern Gemeinde gedienet hat, die Anzahl und das Alter

der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde.

§. 297. Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre oder zum wenigsten durch drey an einem oder an mehreren Orten gedienet hat: so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monathlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnissen zu den damahligen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertel-Portion auf 2 Kreuzer bestimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drey Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreyviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Obrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung aus-

zumitteln nicht vermögend sind; so wird der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus dem Fonde, oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art, bewirke. (H. D. 9. August 1810, Z. 10819.)

Auf die Unterstützung von Seite der Gemeinden haben nur dürftige Lehrerswitwen und Waisen gesetzlichen Anspruch. (St. H. C. D. vom 29. August 1840, Z. 4708.)

Die den Lehrerswitwen und Waisen gesetzlich gebührenden Armen-Instituts-Portionen sind in Conv. Münze zu verabreichen. (St. H. C. D. vom 24. Dec. 1842, Z. 8470.)

Zur Unterstützung der Lehrers-Witwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beyzutragen, welche eine eigene Filial-Schule besitzen. (St. H. C. D. 28. Dec. 1818, Z. 4963.)

Es kann jedoch der Normal-Schul-Fond hierbey nicht in das Mitleid gezogen werden, sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist. (St. H. C. D. 15. März 1823. Z. $\frac{1747}{453}$.)

§. 298. Über dieß haben Seine Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht.

§. 299. Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht zum wenigsten durch 3 Jahre an einem oder mehreren Orten gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung Anspruch machen zu können. (St. H. C. D. 4. April 1833, Z. 2347.)

§. 300. Die Überlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann. (H. D. 4. December 1783.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

---

§. 301. Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6ten bis zur Vollendung des 12ten Jahres, in die Schule gehen. Über die Anzahl dieser Kinder soll bey jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeinde-Schule eine genaue Beschreibung (Nr. 9.) geführet, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden.

Gemäß a. h. Entschließung vom 8. Dec. 1825 darf ohne höhere Bewilligung kein ausländisches Kind in eine österreichische Schul-Anstalt aufgenommen werden. Es muß darum jedenfalls bey der Landesstelle eingeschritten werden.

§. 302. Die Schulfähigen sollen nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerstreuten Häusern, Mühlen, Höfen, Waldhütten beschrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt, und unten summiret werden. Die Zahl der

der schulfä der Herrschaft Merken=

	Besuchen die Schulen seit dem Jahre.	Stets.	Unterbrochen.	Gar nicht.
3. Zer				
Zusamm Ergibt sich				
Summa 1. Pfarrsc 2. Vöslau 3. Grossa 4. Zerstre				
Zusamm Ergibt si der be Keine Sch				

Beschreibungsbuch

der schulfähigen Kinder bey der Pfarrschule Gainfahrn der Herrschaft Merkenstein. Vom Jahre 18

Pfarrschule Gainfahrn.	Katholische		Akatholische		Jüdische		Besuchen die Schulen seit dem Jahre.	Stets.	Unterbrochen.	Gar nicht.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.				
Zwölfjährige Kinder										
Eilfjährige "										
Zehnjährige "										
Neunjährige "										
Achtjährige "										
Siebenjährige "										
Sechsjährige "										
Zusammen. Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
Eingeschulte Ortschaften. 1. Böslau.										
Zwölfjährige "										
Eilfjährige "										
Zehnjährige "										
Neunjährige "										
Achtjährige "										
Siebenjährige "										
Sechsjährige "										
Zusammen. Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
2. Grossau.										
Zwölfjährige "										
Eilfjährige "										
Zehnjährige "										
Neunjährige "										
Achtjährige "										
Siebenjährige "										
Sechsjährige "										
Zusammen. Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
3. Zerstreute Häuser.										
Zusammen. Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
Summa. 1. Pfarrschule Gainfahrn. 2. Böslau. 3. Grossau. 4. Zerstreute Häuser.										
Zusammen. Ergibt sich die Summe der schulfähigen Kinder bey der Schule in Gainfahrn von										
Keine Schule besuchen										

Akatholischen und der Juden ist besonders anzumerken.

§. 303. Die Beschreibung soll von dem Schullehrer und Ortsaufseher (der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führet), jährlich zur Zeit der Herbst-Ferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Orts-Seelsorger, Pfarrer oder Local-Kaplan durch seine Unterschrift bestätigt werden *).

§. 304. An denjenigen Orten, wo die Akatholischen besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die auf gleiche Art vorgenommene Kinderbeschreibung mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit dessen eigener Unterschrift zu bestätigen.

Die Bestimmungen über die Beschreibung der akatholischen schulfähigen Kinder sind im Abschnitte XXIII. enthalten. Hier wird bloß bemerkt, daß an den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von den katholischen Schullehrern die Zahl der schulfähigen Kinder zu erheben sey.

Hierzu werden in der für die katholischen Schulen bestimmten Übersichts-Tabelle einige Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen, als auch für die schulbesuchenden Kinder, mit Angabe der Confession anzubringen seyn, ohne jedoch diese Kinder,

*) Nur innerhalb den Linien Wiens ist diese Beschreibung wegen der häufigen Veränderungen der Wohnung nach der Georgi-Ausziehzeit vorzunehmen. (Reggs.-D. vom 17. May 1809.)

wie es bisher hier und da geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen.

§. 305. Auf gleiche Art sollen auch die Judenkinder verläßlich beschrieben werden.

Eben dieses hat bey den Kindern der nicht unirten Griechen und der Juden zu geschehen, wo keine eigenen Schulen für diese Religions-Bekenntnisse bestehen. (St. H. C. D. 6. März 1820, Z. 1608.)

Die allgemeine Vorschrift über die Beschreibung der jüdischen schulfähigen Kinder ist im Abschnitte XXIII §. 466 enthalten.

§. 306. In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahreszahl angemerkt werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig ausgehalten. Vor der Vollendung des 12ten Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden.

Ein Kind, welches das 6te Jahr unter dem Schul-Curse antritt, aber erst späterhin bey dem Anfange eines neuen Schul-Curses die Schule zu besuchen anfängt, hat auch dann, da es unter dem Schul-Curse das 12te Jahr seines Alters endigte, bis zum Ende des Curses die Schule zu besuchen. (St. H. C. D. 4 März 1814.) (S. §. 177.)

Kinder, welche im Verlaufe eines Schul-Curses das 12te Lebensjahr vollenden, können nach der bestandenen nächsten Schulprüfung aus der Schule entlassen werden, haben jedoch den Unterricht in der Wiederhohlungsschule fortzusetzen. (St. H. C. D. 29. October 1836, Z. 6481.)

§. 307. Da das einzelne Viehhüthen die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigun-

gen oder Hüthungs-Beeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Ältern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen, daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. (H. D. 28. Febr. 1787.)

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterlieget, und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bey blinden Kindern individuell seyn muß, immer noch vorzuziehen ist; so kann zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich, verhalten zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen, theils von selbst bekannt, theils gibt ihm das vom Director des k. k. Blinden-Institutes in Wien, Klein, verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung. (St. H. C. D. 26. Nov. 1818, Z. 3341.)

§. 308. a) Kein Wein- und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Ke-

gelauffetzen bey empfindlichster Strafe gebrauchen. (H. D. 3. July 1778.)

b) In Absicht auf das den Kindern von Seite ihrer Dienstgeber oder ihrer Ältern selbst in den Weg gelegte Hinderniß des Schulbesuches soll künftig in Gemäßheit früherer Verordnungen kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet, und mit gutem Erfolge geprüft worden zu seyn; und eben so soll jeder, der einen armen Waisen vor 13 Jahren oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden seyn, dasselbe zur Besuchung der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagsschule zu beziehen.

c) Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüthen des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk- und Sonntagen verhalten werden. (St. H. C. D. 15. Febr. 1809.)

d) Da sich auf dem Lande öfter die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Ältern weg, und anderswohin gegeben werden, so wird den Seelsorgern zur Erhaltung der Controlle zur Pflicht gemacht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge. (St. . C. D. 17. Dec. 1813.)

e) Damit der Unterricht in den allgemein nothwendigen Gegenständen nicht hintangesetzt oder verkürzt werde, soll denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, die Befugniß nur unter der Bedin-

gung ertheilt werden, daß in den Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen, oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalten.

§. 309. Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministranten-Knaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde. (Rggs. D. 13. Juny 1775.)

§. 310. Da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderer Seits aber den Fabriken die nöthigen Hände, und der geringeren Classe der Verdienst nicht entzogen werden; so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feyertagen von dem Orts-Seelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriks-Inhabers und der Ältern erhalten *). Auch

*) Auch die aus Anlaß der Fabriksarbeiten nach Tirol und Vorarlberg aus dem Auslande kommenden Kinder unter 9 Jahren haben zufolge St. H. C. D. vom 1. Oct. 1842, Z. 6244 die ordentliche Schule zu besuchen, ohne daß das Lehr-Personale auf eine besondere Vergütung dafür Anspruch haben soll. Wenn aber diese Kinder wegen besonderer Fabriks-Verhältnisse die öffentliche Schule nicht besuchen können, sind die Fabriks-Inhaber verpflichtet, für den besonderen Unterricht derselben zu sorgen.

ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6ten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9ten Jahres nicht ohne Noth zur Fabriks-Arbeit aufgenommen werden. (H. V. 18. Februar 1787.)

§. 311. Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen; so ist den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, daß sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feyertagen Nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieser nothwendigen Verfügung ist der erwähnte Unterricht unentgeldlich zu geben*). Auch in allen den Landstäd-

*) Bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte in Wien mit Inbegriff der Vorstädte haben die Lehrer für die Reinigung und Beheizung der Lehrzimmer, sowie für die Beystellung von Tinte, Kreide und Schwamm zufolge St. H. C. D. vom 29 Aug. 1840, Z. 5293 zu sorgen; es hat jedoch jeder Wiederhohlungsschüler an allen Tagen, an welchen der Wiederhohlungs-Unterricht Statt findet, den Betrag von 2 kr. C. M. mitzubringen. Durch die Einhebung dieser Gebühr darf für den Unterricht kein Zeitverlust verursacht werden. Dagegen ist mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, daß unter keinem weiteren Titel etwa für das Einschreiben bey der Aufnahme, für Zeugnisse u. dgl. eine weitere Gebühr abgenommen werde.

Die obige Gebühr haben Lehrjungen bemittelter Ältern und solche, welche auf halben Gesellenlohn arbeiten, selbst zu entrichten, für jene aber, welche auf Kost, Kleidung und Bett in die Lehre treten, die Lehrherrn zu bestreiten. Könnte dieser Vergütungsbetrag auf die eine oder andere Weise nicht geleistet werden, so sind derley Wiederhohlungsschüler von dessen Entrichtung in der Art zu entheben, in welcher arme Schüler vom Schulgelde befreyt werden. Die Anschaffung der übrigen Schulbedürfniß-

ten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geistlichen und Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feyertagsschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern.

Der nachmittägige Gottesdienst und die Christenlehre dürfen aber deßwegen nicht unterbleiben.

Die allgemeine gesetzliche Einführung dieses Unterrichtes ist durch folgende Vorschriften befohlen und geregelt: Seine Majestät haben nach Inhalt eines k. k. St. H. C. D. vom 27. September 1826 am 16. des nähmlichen Monaths zu entschließen geruht, daß überall, wo ein ordentlicher Schul-Unterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederhohlungs-Unterricht für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementar-Schule entwachsen sind, nähmlich von dem Anfange des 13. bis zur Vollendung des 15ten Jahres allgemein eingeführt werden soll. Lehrjungen sind bis zum Ende ihrer Lehrzeit ohne Rücksicht auf ihr Alter zum Wiederhohlungs-Unterrichte verpflichtet. (St. H. C. D. vom 2. August 1823, Z. 4951.) — Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieses Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederhohlungs-Unterrichte beyzuwohnen. Diese Norm verbiethet keineswegs den Besuch des Wiederhohlungs-Unterrichtes Kindern, welche das 15te Lebensjahr vollendet haben;

---

als Papier, Federn, Bücher u. dgl. ist unter der genannten Gebühr nicht begriffen, und es muß für dieselbe eigens gesorgt werden.

Die aus Anlaß der Fabriksarbeiten nach Tirol und Vorarlberg aus dem Auslande kommenden Kinder haben, wie die Einheimischen, bis in das 15. Lebensjahr den Wiederhohlungs-Unterricht, und bis in das 18. Lebensjahr die Christenlehre zu besuchen. (St. H. C. D. vom 1. October 1842, Z. 6244.)

sondern daß, da dieser Unterricht durch drey Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein-, und älter als zwölf Jahre aus der Schule treten, auch über das fünfzehnte Lebensjahr geeignet und bestimmt ist. (Allerhöchste Entschl. 3. Febr. St. H. C. D. vom 11. Febr. 1838, Z. 863.)

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

a. Knaben, welche an einem Gymnasium studieren;

b. Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Classen vollendet, und in der 4. Classe ein Zeugniß der 1. Fortgangs-Classe erhalten haben;

c. Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Der Wiederhohlungs-Unterricht soll nicht in einer bloßen Wiederhohlung des bereits Erlernten bestehen, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung gewähren, um dadurch die Kenntnisse der Lehrgegenstände der 2. Classe besonders bey jenen Lehrlingen zu befördern, die mit Zeugnissen, daß sie wenigstens durch zwey Jahre die Trivial-Schul-Gegenstände erlernt haben (§. 108), zu einer Profession aufgedungen worden sind. Zu diesem Zwecke wird das von Sr. Majestät genehmigte, bereits zum Drucke beförderte neue Lesebuch, eine Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie sie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. dienen.

Lehrern, welche sich dabey verdient machen, wird eine höhere Remuneration gewähret. (St. H. C. D. vom 27. März 1834, Z. 19,269.)

Der Wiederhohlungs-Unterricht wird den Seelsorgern Gelegenheit verschaffen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden, und

dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen. Den Orts-Seelsorgern wird unter der Aufsicht der S. D. Aufseher und im Einverständnisse mit den Ortsobrigkeiten die Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen, ob der Wiederhohlungs-Unterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen, Vor- oder Nachmittags, in 2 Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden soll. Wo nur Ein Lehrer und Ein Lehrzimmer vorhanden sind, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden. An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt, unter gehöriger Aufsicht zu kommen, und hinweg zu gehen.

Die Seelsorger und Orts-Schulaufseher sollen nach Möglichkeit jedesmahl bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte zugegen seyn. — Es soll bey den Zünften unter einer Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge frey gesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungs-Schule ausweisen kann. Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf diese Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig beyde Zeugnisse, nähmlich: über den Besuch der Christenlehre und der Wiederhohlungsschule, unter obiger Strafe im Übertretungsfalle zu fordern sind. Diese Verfügung hat sich auch auf jene Lehrjungen nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die nach den obigen Ausnahmen von dem Wiederhohlungs-Unterrichte losgezählet sind, oder die schon einmahl ein Handwerk ordentlich erlernt haben, und freygesprochen worden sind, und zu einem anderen Handwerke oder Gewerbe übertreten.

(St. H. C. D. vom 2. August 1823, Z. 4951.) Für die Vernachlässigung des Wiederhohlungs-Unterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend haben die Ältern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen.

Jedes Strafgeld dieser Art hat dem Armen-Institute jenes Ortes zuzufließen, in welchem der Wiederhohlungs-Unterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hat, ertheilet wird.

Ältern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe zuziehen, ganz mittellos, und solche zu entrichten unfähig sind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Die Aufsicht über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungs-Schulen der dazu verpflichteten Jugend ist wie bey den Elementar-Schulen durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des Fleiß-Katalogs herzustellen. (St. H. C. D. 27. Sept. 1816, Z. 2076, und 8. November 1816, Z. 2486. *)

Die Ausstellung des Zeugnisses über den Wiederhohlungs-Unterricht hat mit jenem über die Christenlehre auf Einem Blatte zu geschehen. Dieses gemeinsame Zeugniß ist von dem Ortsseelsorger und von dem Schullehrer zu unterfertigen. So wie der Unterricht bey der Christenlehre und in der Sonntagsschule unentgeldlich zu ertheilen ist, so sind auch die Zeugnisse darüber unentgeldlich zu erfolgen.

Das Zeugniß über den genossenen Wiederhohlungs-Unterricht und den Besuch der Christenlehre ist nach dem vorgeschriebenen Formulare (No. 10) auszu-

*) Um den Besuch der Wiederhohlungspflichtigen zu controlliren, ist der Magistrat in Wien und die Dominien dahin angewiesen, bey der Conscription nach Pfarren jährlich sämmtlich zum Wiederhohlungs-Unterrichte verpflichtete Individuen in eigene Verzeichnisse zu bringen, welche sodann den betreffenden Pfarrern zum weiteren zweckdienlichen Verfahren mit zutheilen sind. (St. H. C. D. vom 22. März 1834, Z. 1403.

Nr. 10. zur Seite 170.

Daß der Lehrjunge (Tauf- und Zunahme) in der Lehre bey dem Herrn (Nahme und Gewerbe) wohnhaft den Wiederhohlungsunterricht vom 18 bis 18 besucht, einen Fortgang gemacht; der Christenlehre vom 18 bis 18 beygewohnt, bey der vorgenommenen Prüfung einen Fortgang gemacht, und sich in sittlicher Hinsicht betragen hat, wird demselben zu dem Ende bezeuget, daß er freygesprochen werden könne.

Wr. Neustadt, den 30. April 1844.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Katechet.

N. N.
Schullehrer.

Quittung.

In der Pfarrschule zu Gainfahrn befinden sich
Schulfähige überhaupt 120
Darunter sind Arme in der I. Classe . . . 15
in der II. Classe . . . 10

Für welche auf zwey, von Evangelien auf drey Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der vorräthigen, noch folgende unentgeldliche Bücher erforderlich sind:

	Vorräthige.	Abgängige.
A B C-Täflein . . .	4 Stück	4 Stück
Nahmenbüchlein . . .	3 =	5 =
Kleine Katechismen . .	5 =	3 =
Schulgesetze	— =	— =
Kleine Erzählungen . .	3 =	1 =
I. Th. des klein. Lesebuches	2 =	3 =
Lesebuch für die II. Classe	— =	5 =
Schulgesetze	— =	1 =
Evangelien	1 =	3 =
	Zusammen 18 St.	Zusam. 25 St.

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom k. k. Kreisamte des V. U. W. W. richtig abgegeben worden sind, wird hiermit bescheinet.

Gainfahrn, den 12ten Jänner 1838.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer zu Gainfahrn.

N. N.
Orts-Schulaufseher.

fertigen; von dem Pfarrer — Ortsseelsorger — wenn er nicht ohnehin Katechet ist, mit zu unterfertigen, und das Pfarrsiegel beyzudrücken; jedoch steht es dem Ortsseelsorger frey, bey Ausstellung der fraglichen Zeugnisse entweder gedruckte Blanquette zu gebrauchen, oder die Zeugnisse selbst zu schreiben.

Ferner dürfen diese Zeugniß-Blanquetten nur bey den eigentlichen Normal-Schulbücher-Verlegern verkauft werden; und es genießen diese Zeugnisse nach §. 81 Z. 11. des neuen Stämpel- und Targesetzes die Stämpelfreyheit. Endlich hat jeder Lehrherr immer schriftlich dem Ortsseelsorger die Anzeige über die zu erfolgende Freysprechung seines Lehrjungen zu machen. (St. H. C. D. 12. März 1842, Z. 1279.)

Um den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Se. Majestät durch eine nachträgliche allerhöchste Entschließung vom 28. Jänner 1821 als allgemeine Norm gnädigst festzusetzen geruhet, daß Schullehrer, welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl., oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen, jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Nach diesen Bestimmungen haben die Consistorien und Länderstellen nach dem Verlaufe eines jeden Jahres ihre wohl erwogenen und gehörig belegten Anträge einzubringen. (St. H. C. D. 9. Febr. 1821, Z. 868.)

Zur Schonung des Schul-Fondes ist jedoch bey besser dotirten Lehrern auf Ehrenauszeichnung und Belobungen anzutragen. (St. H. C. D. 14. Aug. 1824, Z. 5256.)

Für die Zukunft ist bey Erstattung der Remunerations-Anträge für die fleißige Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes darauf zu sehen, daß die Belohnungen im Gelde jederzeit nach Verhältniß der Verdienstlichkeit und des sonstigen Einkommens der Lehrer in der Art angetragen werden, daß, da die allerhöchst ausgesprochenen Remunerations-Beträge pr. 25 und 30 fl. nur als das Maximum zu betrachten sind, Abstufungen von 12 bis 20 fl., und bey ganz besonderen Rücksichten von 20 fl. bis 30 fl. C. M. beobachtet werden. Zu diesem Ende sind in den dießfälligen Verzeichnissen einerseits nicht nur jene Lehr-Individuen, welche wegen ihrer Verwendung beym Wiederhohlungs-Unterrichte zur Geld-Remuneration in Antrag gebracht werden sollen, sondern auch jene, welche einer Ehrenauszeichnung, d. i. der Ernennung zum Musterlehrer, der Ertheilung des Bestätigungs-Decretes oder lediglich der Belobung würdig erkannt werden, aufzuführen, und ist anderseits nebst den übrigen Daten auch ersichtlich zu machen, welches Einkommen sie haben, dann ob und wann ihnen bereits eine Geld-Remuneration zu Theil geworden ist. (St. H. C. D. vom 6. August 1834.)

Handwerks-Lehrjungen müssen während ihrer ganzen Lehrzeit die Christenlehre und den Wiederhohlungs-Unterricht fleißig besuchen, und es liegt im Sinne dieser Vorschrift, daß denjenigen Lehrjungen, welche den Wiederhohlungs-Unterricht vernachlässigen, das zur Freysprechung erforderliche Zeugniß zu verweigern ist, und dieselben zu verhalten sind, sich diesem Unterrichte auch über die allgemein vorgeschriebene Zeit mit gehörigem Fleiße zu unterziehen. (St. H. C. D. 17. September 1836, Z. 5626.)

§. 312. Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgeld frey seyn sollen. Der Schul-Districts-Aufseher wird auf alle mögliche Art sowohl des Orts-Seelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner, ohnedieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Ältern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen.

§. 313. Zur bessern Beförderung des einförmigen Zusammen-Unterrichtes und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwey Hälften oder Classen eingetheilet werden. Zur ersten Abtheilung oder Classe sollen die Buchstabenkenner, Buchstabirer und Anfänger im Lesen, zur zweyten die Leser, Schreiber und Rechner gezählet werden.

§. 314. Diese zwey Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirthschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung oder Classe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besuchet.

§. 315. In der ersten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabiren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammengesetzten Buchstaben, Sylben und Wörter gelehret, und das Kopfrechnen angefangen.

§. 316. Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwey Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweyte Abtheilung oder Classe hinlänglich vorbereitet sind.

§. 317. Die Schüler der zweyten Abtheilung werden in der Religions-Lehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando-Schreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzet. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehret werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmet. Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholische oder Juden, mit den Katholischen vermischt, die Schulen besuchen, soll derselbe in den ersten Stunden um

so mehr ertheilt werden, damit die Akatholiken sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen. (H. D. 7. November 1783.)

§. 318. Doch haben sie über den erhaltenen Religions-Unterricht die Zeugnisse von ihren Religionslehrern halbjährig beyzubringen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 319. Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden.

Für den weiblichen Industrie-Unterricht darf in der Regel der Schulfond nicht in Anspruch genommen, sondern das allfällige Erforderniß aus Local-Mitteln bestritten werden. (St. H. C. D. 2. Dec. 1826, Z. 5533.)

§. 320. Bemittelte Ältern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer, als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beygedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, daß sie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden.

§. 321. Kinder armer Ältern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeldlich und einstweilen dergestalt versorget, daß sie zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus Einem Buche lesen, weil die

Evangelien nur zweymahl in jeder Woche gebrauchet werden. Für die Schulen der ersten Abtheilung werden verabfolget: Abc-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Nahmenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen; für die zweyte Abtheilung: Kleines Lesebuch, Lesebuch für die 2. Classe, die Schulgesetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Hause gegeben, sondern außer der Schulzeit von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, in den dazu bestimmten Kästchen aufbewahrt. Sie müssen wenigstens zwey Jahre dauern. (Nggs-V. 18. Juny 1796.) Sie werden gegen die vorschriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Orts-Aufseher und Orts-Seelsorger unterfertigte, und vom Schul-Districts-Aufseher adjustirte Quittung (Nr. 11.) bey dem Kreisamte verabfolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitern Bedarf anzuzeigen hat *).

Bey der Adjustirung der Quittungen über Armenbücher haben die Schul-Districts-Aufseher sowohl

*) Für Böhmen und Illyrien wird in den Volksschulen, welche von Kindern besucht werden, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, zur Erleichterung des Unterrichtes an Trivial-Schulen in der ersten und zweyten Classe der Gebrauch einer böhmisch- und krainerisch-deutschen Sprachlehre gestattet, und die unentgeldliche Verabfolgung an arme Schüler bewilliget. (St. H. C. D. 4. April 1838, Z. 1832.)

die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben, und dabey weder Bley-, noch Rothstifte zu gebrauchen. (R. V. vom 16. Februar 1829, Z. 3955.)

§. 322. Die Anzahl der Armen, für welche unentgeldlich die Lehrbücher verlanget werden, darf nur den 5ten, höchstens den 4ten Theil der Schulfähigen, welche in Absicht auf die Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul-Districts-Aufseher nicht adjustirt werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Districts-Aufseher zuverlässig zu erheben, unten auf die Quittung mit wenigen Worten beyzusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte. (Rggs-V. 14. April 1786.)

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-Büchern, in sofern die vorgeschriebene Abgabe von den sogenannten Armenbüchern, welche in dem vierten Theile der hier aufgelegten oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Büchern bestehet, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget.

Die Abreichung gestochener Vorschriften hingegen findet nicht Statt. (St. H. C. D. 16. Juny 1820, Z. 3093.)

§. 323. Über die zum Schulbesuche verpflich-

teten Kinder führet der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß: eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag die Abwesenheit jedes Schulkindes bemerket, das andere über ihren Fortgang, worin er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe.

§. 324. Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Orts-Seelsorger wöchentlich die Ausgebliebenen mündlich, am Ende jedes Monathes schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, nähmlich mit Ende der Monathe März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Orts-Seelsorgers, Schullehrers und Orts-Schulaufsehers Unterschrift der Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Ältern der Ausgebliebenen zur Verantwortung und die Schuldigen zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 325. Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr 12.) zu verfassen, welcher jährlich mit Ende Septembers unter seiner und des Orts-Seelsorgers und des Schulaufsehers Fertigung und Haftung dem Schul-Districts-Aufseher unausbleiblich von dem Orts-Seelsorger übersendet werden muß.

§. 326. Aus den Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fort-

Extract,

welchen der Orts-Seelsorger über die in seinem Sprengel gelegenen Schulen dem Schul-Districts-Aufseher zu Ende des Monathes September einsenden soll.

Ort der Schule.	Nahme des Orts-Seelsorgers.	Nahme des Katecheten.	Nahme des Schullehrers.	Dessen Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend, Aufführung.	Nahme des Gehülfen.	Dessen Geschicklichkeit, Fleiß, Aufführung.	Zahl der Schulfähigen.			Zahl der Schulgehenden.			Von denen sind gekommen			Gegen das vorige Jahr.		Anmerkungen.
							Knaben.	Mädchen.	Darunter Akatholische.	Knaben.	Mädchen.	Darunter Akatholische.	fleißig.	dann und wann.	gar nicht.	Mehr.	Weniger.	
							Summe			Summe								

gang in der Religions-Lehre eigenhändig einschreiben soll, ist der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig, und vor der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers unparteyisch zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Bücher-Verschleiße.

§. 327. Da die Ältern keine fremden Nachdrücke der vorgeschriebenen Lehrbücher kaufen, die Schullehrer solche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Districts-Aufseher darüber wachen, und wenn sie eine zuverlässige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreisamte die Anzeige machen sollen; so ist ihnen zu wissen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzusehen sind.

§. 328. Zuerst erhielt die in deutschen Schulsachen für das Land unter der Enns in Wien aufgestellte Commission von der Kaiserinn Maria Theresia Höchstseligen Andenkens ein ausschließendes Druck-Privilegium über alle Katechismen, Evangelien, Buchstabir-, Lese- und Nahmenbüchlein, dann alle übrigen zum Unterrichte sowohl der Lehrer als der Lernenden eingerichteten, oder sonst in die Religion und Sittenlehre, oder in das allgemeine Erziehungswerk auf was immer für eine Art einschlagenden deutschen Bücher, Tabellen und Schriften, die

sie auf Kosten des Schul-Fondes heraus zu geben Willens war, unterm 13. Juny 1772.

§. 329. In Erwägung, daß die gesammten k. k. Erblande mit den nöthigen Schulschriften über alle Gegenstände von Wien aus in der erforderlichen Menge und Zeit unmöglich versehen werden können, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 10. Junius 1775 allen Schul-Commissionen in den k. k. Erblanden die Erlaubniß ertheilt, die Trivial-Schul-Gegenstände, worunter das kleine Abc-Täflein, die große Buchstabir-Tabelle, das Nahmenbüchlein für Schulen auf dem Lande und in Städten, die Lesebücher für die Schüler auf dem Lande in zwey Theilen, das Lesebuch für die II. Classe der Haupt- und Stadtschulen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen I. Theil für Stadt- und Landschulen, und die Sprachlehre für Schüler der I. und II. Classe, der Auszug des großen Katechismus, das Einmahleins, die kleinen Erzählungen für Landschulen und jene für Stadtschulen, der kleine Katechismus, die Leseübungen, die Pflichten der Unterthanen und Schulgesetze zu verstehen sind, in jedem Lande zu drucken.

Dasselbe gilt von dem für die Wiederhohlungsschule bestimmten Lesebuche.

§. 330. Der Schul-Commission in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegiums vorbehalten, alle übrigen höheren Gegenstände für alle Länder gegen 20 Percent Provision

zu verlegen, als: Anleitung zum Schönschreiben sammt den Vorschriften, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Bürgerliche Baukunst, Biblische Geschichte, Forderungen an Lehrer, Methodenbuch, Erdbeschreibung I. und II. Abtheilung, Geometrie, Großes Lesebuch, Religionslehre, Lesebuch für die III. Classe der Haupt- und Stadtschulen, Mechanik, Naturgeschichte, Naturlehre, Politische Schulverfassung, Rechenkunst II. Theil, Sprachlehre für die III. und IV. Classe, Vorbereitung zum Lateinlesen *).

§. 331. Damit aber einer Seits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, anderer Seits kein Unterschleif beym Verkaufe getrieben, und die unentgeldliche Austheilung für arme Kinder erzielet werden möge; so wird verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Artikel 2 Exemplare zur Durchgehung nach Wien gesendet, jedes zum Verkaufe bestimmte Exemplar von dem Schul-Director jeder Commission mit einem Stämpel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern oder andern Pächtern des Nachdruckes dergestalt geschlossen werden sollen, daß dieselben von jedem Tausend der Schulschriften 250 Stücke, und zwar gebunden, unentgeldlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten.

*) Der Verschleiß der Normal-Schul- und katechetischen Bücher ist im Lande unter der Enns außer den Linien Wiens frey gegeben; aber unter schwerer Ahndung ist verbothen, die Bücher ungebunden und über dem vorgedruckten Preis zu verkaufen. (H. V. 29. October 1788 und 17. Juny 1796.)

§. 332. In dieser Gestalt wurde das Druck-Privilegium der Schul-Commission durch höchstes Hof-Decret vom 22. Jänner 1782 bestätiget.

§. 333. Da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen in Vorschein kamen, so wurde durch höchste Entschließung vom 7. July 1789 der Verboth des Nachdruckes der ausschließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

§. 334. Zur Verhüthung des Unterschleifes werden alle für die deutschen Schulen bestimmten Lehrbücher von der Verschleiß-Administration mit einem eigenen Stämpel bezeichnet. (Rggs-V. 3. Februar 1787.)

Die Länderstellen haben darüber zu wachen, daß die Bücher, welche von Wien mit den vorgedruckten Preisen einlangen, nicht höher, als um eben diese Preise verkauft, die etwa entgegen Handelnden aber mit einer angemessenen Strafe für jedes vorschriftswidrig verkaufte Exemplar unnachsichtlich belegt werden. (St. H. C. D. 3. Februar 1820, Z. 612.).

Der Verschleiß der Normal- und Gymnasial-Bücher ist den Buchhändlern in Wien untersagt. (St. H. C. D. 9. Juny 1820, Z. 16189.)

Die Vorlesebücher der höhern Schulen, besonders jener der Theologen, können gegen angemessene Honorarien, wenn es zum wahrscheinlichen Besten des Fondes gereichet, zum Drucke und Verschleiße vom Gymnasial-Fonde übernommen werden. (H. D. v. 6. May 1807, Z. 8466.)

Damit übrigens die Schulbücher um keine höhern als um die auf dem Titelblatte angemerkten Preise

verkauft werden, so wurde von der hohen Hof-Kanzley vom 19. März 1821 angeordnet, daß in derley vorkommenden Fällen sowohl das Kreisamt, als die Obrigkeit zur Aufsicht anzuweisen sey. (Reggs. Int. 3. März 1836, Z. 11398.)

§. 335. Damit aber das Publicum bey diesen so allgemein nöthigen Büchern nicht überhalten, und nirgend ein Buch über den festgesetzten, auf dem Titelblatte gedruckten Preis verkauft werde, werden von der Wiener-Verschleiß-Administration jedem Käufer im Lande unter der Enns außer den Linien Wiens 10 Percent im Gelde am Crudo und am Bande (H. V. 17. Juny 1796,) den Verschleißern zu Hermannstadt und Lemberg 30 Percent, in dem Küstenlande, in ganz Tirol und Vorarlberg 25 Percent, zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Troppau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn und in den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie 20 Percent, und dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 30 Percent nur vom Crudo gut gelassen. (H. V. 29. October 1788.)

Siebzehnter Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

§. 336. An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

§. 337. Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

§. 338. Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Ent-

fernung eine besondere Schule angetragen werden.

Jene Schul-Errichtungs-Urkunden, welche eine nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden §. als Gemeindeschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stämpels befreyt. (St. H. C. D. 13. Juny 1817, Z. 26862.)

§. 339. Es versteht sich von selbst, an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Local-Umstand nach den Directiv-Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn

1stens, die Herrschaft oder Gemeinde es verlanget;

2tens, wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann;

3tens, wenn dem Schul- und Religions-Fonde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directiv-Regeln gestatten.

§. 340. In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv-Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land-Trivial-Schulen mehr nöthig seyn. Es darf

also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schul-Fond nur etwa ein kleiner Beytrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

§. 341. Übrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

§. 342. Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissär gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden

können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorgt werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehülfen den Unterricht erhalten. (St. H. C. D. 11. October 1811.)

Exponirte Gehülfen, obschon selbe bey der Unterweisung und Behandlung der Kinder gleich eigentlichen Lehrern sich selbst überlassen sind, sind doch nur Gehülfen und keine Lehrer, also auch in jeder Beziehung gleich den excurrirenden Gehülfen zu behandeln, und die Anstellung derselben hat über den Antrag des Schul-Districts-Aufsehers von dem Consistorium zu geschehen. (St. H. C. D. 18. Februar 1818, Z. 4131, und 26. November 1825, Z. 7642.)

§. 343. Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie geschrieben oder eingeschulet worden sind, bey Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bey schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht aber bey rücksichtswürdigen Umständen in der Macht des Schul-Districts-Aufsehers, solches zu bewilligen; nur haben die Ältern solcher Kinder das Schulgeld und alle sonstigen Gebühren an den eigenen Lehrer fortan zu entrichten. In Wien und in größeren Städten, wo neben den Hauptschulen noch ein oder mehrere Trivial-Schulen bestehen, hat es bey der bisherigen Observanz zu verbleiben, weil der öftere Wechsel der Wohnungen und andere besondere Local-Verhältnisse keine strenge Einschulung gestatten. (St. H. C. D. vom 5. November 1825, Z. 7284.)

Es versteht sich von selbst, daß dieser Verpflichtung nicht auch die Kinder ansehnlicher Ältern unterliegen, welche ihren Kindern eine höhere Bildung verschaffen wollen, und diese entweder privat unterrichten, oder

Lehranstalten besuchen lassen, wo diese Absicht erreicht werden kann. (St. H. C. D. 15. July 1843, Z. 4647.)

Da die Verhältnisse der Ortslage und des Clima den Zugang der Kinder zur Schule erleichtern oder erschweren; so kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßstabe der Einschulung genommen werden, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse berücksichtiget werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder füglich die Schule besuchen können. Hiernach sind jene Ortschaften und Häuser, von welchen die Kinder in einem Umkreise einer beyläufigen halben Stunde mit Berücksichtigung der Ortslage und des Clima nach dem Erkenntnisse des Ortspfarrers, der Schul-Districts-Aufsicht und der Ortsobrigkeit die Schule gehörig besuchen können, als eingeschult anzusehen. Es ist jedoch möglichst dahin zu wirken, daß auch die schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ortschaften, wo nähmlich die Errichtung von Schulen unthunlich ist, der Wohlthat des Unterrichtes theilhaftig werden, und öffentlich Schulen besuchen. (St. H. C. D. 7. August 1837, Z. 4222.)

§. 344. Obgleich den Ältern und Vormündern gestattet ist, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen; so ist doch nicht zu gestatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum

Schul-Fonde abgeführet wird, zu bestrafen (H. E. 18. November 1783), und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabey wieder betreten, so ist er überdieß noch mit Polizey-Arreste anzugehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen.

§. 345. Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätiget wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne; so werden bey einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn.

§. 346. Steigt die Menge der Schulfähigen über 100; so soll die Abtheilung derselben in zwey Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülfen Statt finden.

§. 347. Beliefe sich die Zahl über 200; so soll der Unterricht in drey Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwey Gehülfen ertheilt werden.

§. 348. Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen.

§. 349. Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, daß auf Einen Lehrer die Anzahl von 80 Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls 10 bis 20 darüber seyn. Wüchse die Anzahl über 100, z. B. auf 120 bis 130, so ist schon ein Schulgehülfe erforderlich.

§. 350. Bey dem halbtägigen Unterrichte in den Trivial-Schulen können noch einmahl so viele Schüler auf Einen Lehrer und Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur Eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule besuchet.

Neunzehnter Abschnitt.

Das Schulgebäude.

§. 351. In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwey Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

§. 352. Wo wegen der größern Anzahl der Schulkinder Gehülfen vorhanden sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwey oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

§. 353. Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestöret werden; daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte diene; so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

§. 354. Die Zimmer sollen licht, zum Heizen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschaffet werden.

§. 355. Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwey Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

§. 356. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwey Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen.

§. 357. Eine große, schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Daneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne.

Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen, wo möglich, unter Glas und Rahmen gebracht, und an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn.

§. 358. Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

§. 359. In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettstellen, Spinnräder, Haspel u. dgl. befinden.

§. 360. Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heizbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eßwaaren, und eine verwahrte Holzlage haben.

Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden seyn.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bey Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freywilliges Übereinkommen der Baupflichtigen geschehen.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist, Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Local-Verhältnissen nothwendig sind, müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden. (Rggs. V. vom 15. April 1815, Z. 11407, H. V. 17. März 1815, Z. 574.)

In Folge allerhöchster Entschließung vom 19. März und Stud. Hof-Commissions-Verordnung vom 29. März 1835 Z. 1867, wird zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt: daß die im §. 360 der politischen Schulverfassung vorkommende Verordnung in Beziehung der Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles u. s. w. nur für Nieder-Österreich gehört, und sich daher auf andere Provinzen nicht bezieht, und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob dadurch die bereits früher bestandenen, auf was immer für einen rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtungen aller oder einiger Bau-Concurrenten zur Herstellung von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden.

§. 361. Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt; so hat der Schul-Districts-Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, beyzutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellet werde.

§. 362. Bey den Schulgebäuden, die neu aufgeführet werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem, trockenen Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmides u. dgl., sondern wo es gesund, lüftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

§. 363. In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellet worden sind. Nach den im Jahre 1819 neu aufgelegten und verbesserten Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Ärarium oder der Religions-, Studien- oder Tilgungs-Fond die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, allemahl einige Überschläge entworfen, und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden.

Es soll aber dabey nur auf das strengste Bedürfniß gesehen, und mit aller möglichen Schonung der Concurrenten vorgegangen werden. (A. H. E. 20. April 1786, St. H. C. D. 24. October 1819, Z. 6516, 28. October und 4. November 1826, Z. 4986 und 5035.)

§. 364. Auch müssen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse, Profile und Situations-Pläne beyliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. (Reggs-V. 3. Dec. 1788.)

Über Bauanträge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, und das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beyzufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen und zur höhern Entscheidung vorzubereiten. (Hofk. V. vom 15. Dec. 1815, Z. 22424.)

§. 365. Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh

breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellet werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes von der linken Seite haben.

§. 366. Den baupflichtigen Parteyen ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beynahe überall die Hälfte erspart wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

§. 367. Bey denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülfe, erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bey alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülfen, bey jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilet werden soll. (H. V. 12. September 1788.)

§. 368. Den Bau haben gemäß Hofdecrets vom 6. Oct. 1787, Z. 379, die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugroboth beyzutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas Anderes festgesetzt worden ist. *)

§. 369. Se. Majestät haben laut hoher Stud. Hof-Commissions-Verordnung vom 5. Nov. 1829, Z. $\frac{6666}{2986}$ mit allerhöchster Entschließung vom 8. Oct. 1829 zu verordnen geruht, daß

1stens. alle Normal-Schulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionisten-Kosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemeinen oder Landes-Schul-Fonde zur Last fallen sollen.

2tens. Daß dasselbe von allen Kreis-Hauptschulen gelten soll.

3tens. Wenn aber die Normal- oder Kreis-Hauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule

*) In jenen Ortschaften Galiziens, in welchen gemischte Schulen bestehen, bleibt es den Gemeindegliedern des griechisch katholischen Ritus freygestellt, eine ganz ruthenische Schule für ihre Kinder auf eigene Kosten herzustellen, und zu unterhalten. Derley Schulen bleiben den Gemeinden für alle Zeiten zur Last, und haben keinen Anspruch auf eine andere Unterstützung. Ganz ruthenisch katholische Schulen aber, welche in Ortschaften allein bestehen, sind in Hinsicht der Concurrenz-Pflichtigkeit bey Baulichkeiten und der Ergänzung der Dotation aus dem Schulfonde durchaus so zu behandeln, wie die Schulen des lateinisch katholischen Ritus. (Allerh. Entschl. vom 16. April 1818, St. H. C. D. vom 25. April 1818, Z. 4511.)

vertritt, so habe der Landes-Schul-Fond bey einer Hauptschule von 3 Classen mit einem Drittheile der Material- und Professionisten-Kosten, der Patron und die Dominien mit zwey Drittheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren. Bey einer Hauptschule von 4 Classen aber habe der Landes-Schul-Fond mit 2 Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit 2 Viertheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.

4tens. Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schul-Fonde nicht zur Last fallen dürfen; denn, entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselben zu erhalten. Wenn bey Haupt-Schulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obliege, sey die Schul-Concurrenz für Trivial-Schulen in Anwendung zu bringen, wie dieß auch vor der allerhöchsten Entschließung vom 1. July 1815 der Fall war.

5tens. Eben so seyen alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivial-Schulen zu behandeln, und unterliegen demselben Concurrenz-Systeme. Dort, wo nebst einer Normal- oder Kreishauptschule nur eine Mädchenschule und sonst keine Knabenschule besteht, hat zu dieser Hauptschule nebst dem Schul-Fonde auch die Concurrenz für Trivial-Schulen nach den allerhöchst festgesetzten Bestimmungen beyzutragen. (St. H. C. D. 5. September 1835 Z. 5316.)

6tens. In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten.

7tens. Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie

die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmahligen Schul-Concurrenz zu richten, und seyen auf demselben Wege anzuschaffen.

8tens. Bey jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegio entstanden sind, und die nach einer allerhöchsten Entschließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig dabey sein Verbleiben.

9tens. Wenn ein Hauptschul-Locale gemiethet werde, so sey der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreis-Hauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz in dem §. 3 zu vertheilen, welcher Maßstab auch bey den Ankäufen von Hauptschul-Gebäuden zum Grunde zu legen sey.

10tens. Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-Apparate und Vorzeichnungen sind als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und so wie oben §. 7. anzuschaffen und zu bestreiten.

Dominical-Freyhöfe, die landtäflich inliegen, und keine Unterthanen und Grundholden haben, sollen rücksichtlich ihres Freyhofes zu den Schulbau-Material-Kosten für Ein Haus concurriren, die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe seyen als unterthänig zu behandeln. (H. D. 2. Apr. 1807.)

In Bezug auf die Schulbau-Concurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereiniget ist, muß gemäß allerhöchster Entschließung vom 19. März und Stud. Hof-Commissions-Decret vom 29. März 1835 Z. 1867 der Grundsatz zur Richtschnur genommen werden, daß, wo der Genuß eines der Kirche gehörigen Hauses ohne oder mit Wirthschaftsgebäuden zur Dotation des Meßners gehört, wenn mit dem Amte dieses Meßners auch jenes des Lehrers verbunden, und wenn die Schule

selbst in diesem Hause, wie immer und insbesondere durch dessen Erweiterung untergebracht wird, die der Kirchen-Concurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herstellung der Meßnergebäude nicht erlischt, und auf die Schul-Concurrenz als übergegangen zu behandeln ist. Wobey es sich von selbst versteht, daß es nicht darauf abgesehen ist, als ob bey Schulgebäuden die Kirchen-Concurrenz auch dann einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienst beygegeben wird, ungeachtet mit diesem Dienste kein Recht auf den Genuß von Wohnung und Wirthschaftsgebäuden verbunden war und ist *).

§. 370. Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentations-Recht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentations-Recht zum Schul-

*) Obschon die Verfassung der deutschen Schulen, wie dieselbe in den deutschen Erbstaaten besteht, auch in Tirol und Vorarlberg Anwendung hat, so erheischt doch die verschiedene Verfassung von Tirol in Ansehung des Unterthansverbandes eine Abweichung in Bezug auf die Schulbau-Concurrenz. Es wurde dießfalls bestimmt, daß der Patron ein Drittel und die sämmtlichen Dominical- und Rustical-Besitzer zwey Drittel zu tragen haben. In dem Falle, wenn der Dienst des Meßners mit jenem des Lehrers stabil verbunden, und daher die Lehrerswohnung zugleich Meßnerswohnung und als solche ein Theil des Kirchengebäudes ist, ist das Kirchenvermögen zu den dießfälligen Baulichkeiten beyzutragen verpflichtet.

Auch die Schulgeräthe müssen nach diesem Concurrenz-Verhältnisse angeschafft werden. (St. H. C. D. 6. August 1818 und 21. Aug. 1824, Z. 1854 und 5216).

dienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

Die Pflicht des Beytrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne, sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beytrag zu leisten. (H. D. 11. Febr. und 19. Oct. 1787.)

Gemäß Hof-Decret vom 29. März 1788 hat die Bestimmung vom 11. Februar und 19. October 1787 wegen Leistung der Schul-Patronats-Beyträge auch auf Schulen ihre Anwendung, die vor dem Jahr 1787 bestanden haben; während es gemäß Hof-Decret vom 13. Sept. 1788 dort, wo schon vorher ein bestimmtes Schul-Patronat bestand, sein Verbleiben haben soll.

§. 371. Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. (H. D. 30. Nov. 1787.)

Wo zwey oder mehrere verschiedenen Patronaten gehörige Pfarreyen nur Eine gemeinschaftliche Schule haben, gehört gemäß allerhöchster Entschließung vom 8. Juny 1836 zwar die Schule zum Patronate der Pfarre, in welcher die Schule sich befindet, es ist jedoch im Wege eines gemeinschaftlichen Übereinkommens ohne Nachtheil für den Unterricht der Kinder und mit möglicher Schonung der concurrenz-pflichtigen Parteyen die Verhandlung zu pflegen, ob die Patrone der übrigen Pfarren aus dem Titel der Billigkeit einen Betrag und nach welchem Maßstabe mit Rücksicht auf die schulpflichtigen Kinder leisten sollen (St. H. C. D. 13. Juny 1836 und 13. May 1837, Z. 3797 und 2848.)

§. 372. Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beyträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeiten, theils als Patrone zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums allemahl aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studien-Fonde, für die Kameral-Güter aus dem Kammer-Ärarium, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Kapellaneyen aus dem Religions-Fonde bestritten werden sollen.

§. 373. Die Stifte und Klöster sollen bey Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, dergestalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloster die Grund-

obrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Bau-Materialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beydes zu bestreiten. (H. D. 31. July 1787.)

§. 374. Die Grundobrigkeiten haben die Baumaterialien zu liefern. Diesen Beytrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (Rggs-V. 2. Februar 1787.)

Jede Grundobrigkeit hat nur zu jener directivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeyträge zu leisten, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind. (A. h. Entsch. 21. Jänner 1834, St. H. C. D. 12. Febr. 1834.)

§. 375. Doch ist dieses von den in den Gemeinden bestehenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeikeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. V. 9. July 1788.)

§. 376. Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien-Beyträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann,

als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kathegorie derselben bestimmet werden kann. Hingegen wird bey der Vertheilungsart nach der Kathegorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bey jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrenz heraus gebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Wo aber dießfalls die Übereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählet hat; so ist es bey der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. V. 13. May 1796) *).

§. 377. Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nämlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H. V. 16. September 1796, Z. 5095.)

Das alte Materiale von Schulgebäuden, in so ferne es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, soll

*) Im Lande ob der Enns werden für die Grundobrigkeiten noch die Prätien der den Dominien unterthänigen Grundbesitzungen oder die von letztern jährlich zu entrichten gewesenen alten Pfennigbeyträge zum Concurrenz-Maßstabe ihrer Beyträge zu Schulgebäuden genommen. (St. H. C. D. 19. Sept. 1835, Z. 5749.)

im Licitations-Wege veräußert, und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nähmlich dem Patrone, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, nach dem Verhältnisse ihres Concurrenz-Betreffnisses, vertheilt werden. (St. H. C. V. v. 19. Febr. 1831, Z. $\frac{6664}{1329}$.)

Wer jedoch auf ein derley altes Schulgebäude oder auf das Materiale das Eigenthumsrecht privatrechtlich nachweisen kann, dem gebührt auch der Erlös für dasselbe. Sonst sind Schulhäuser als Gemeingut anzusehen. (St. H. C. D. 25. Jänner 1838 Z. 410.)

§. 378. Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeldlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten, so soll die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H. V. 8. May 1788.)

§. 379. Eben so sollen diese drey baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H. V. 8. May 1788.)

§. 380. Bey der Vertheilung des Zinsbeytrages für Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen.

§. 381. Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stüh-

len, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H. V. 8. December 1786.)

§. 382. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude bestehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nähmlich vom Tischler, Schlosser, Schmide, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für den Werkzeug, welcher diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (H. V. 8. December 1786, H. V. 14. Juny 1790, H. V. 25. September 1790.)

Unter dem gesetzmäßigen Beytrage, den die Grundobrigkeiten zu den Schulgebäuden zu leisten haben, sind alle sowohl rohen als verfertigten und zum sogleichen Gebrauche anwendbaren Materialien zu verstehen; worunter daher auch Nägel begriffen sind. (H. D. 3. Jänner 1795.)

§. 383. Diesem Grundsatze zu Folge liegt die Beyschaffung des Schulgeräthes dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

§. 384. Die Hand- und Zugroboth zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (R. V. 20. May 1786.)

Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bey der Vertheilung der Gemeindelasten in streitigen Fällen, wenn eine gütliche Übereinkunft der Gemeindeglieder zu Stande gebracht werden kann, angenommen werden soll. (Hofk. V. 20. May 1821, Z. 14925.)

Zu den Hand- und Zugarbeiten bey Schulbaulichkeiten sind nicht nur die Besitzer von Bestiftungs- oder Rustical-Gründen verpflichtet, sondern hierzu sind auch gleichmäßig die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Dominical- und Überländgründe, insofern sie behausten Gemeindegliedern gehören, einzubeziehen. (St. H. C. D. 7. Februar 1835 u. 9. Februar 1836, Z. 835 und 905 *).

*) Zufolge Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 1. October 1842, Z. 6244 sind die Fabriks-Inhaber oder Familienhäupter der nach Tirol und Vorarlberg aus Anlaß der Fabriksarbeiten aus dem Auslande gekommenen Kinder zur Bestreitung der Schulauslagen, wie die übrigen Orts-Einwohner, verhältnißmäßig concurrenzpflichtig.

Sr. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 24. Aug. 1839, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Lande ob der Enns die gesetzlichen Beyträge der Dominien und Gemeinden zu Kirchen, Pfarrhof- und Schulgebäuden nach dem, bey dem allgemeinen Concurrenz-Kataster der

§. 385. Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu robothen. (Ref. B. 7. Jänner 1787.)

§. 386. Doch haben nur die in den Gemeinden

Provinz bestehenden Umlagsmaßstabe der öffentlichen Besteuerung vertheilt werden (Hofkanzleyd. vom 1. October 1839 Z. 27620.)

Sr. k. k. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 20. Juny 1840 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bey Schulbaulichkeiten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beyzutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen. Die Inwohner und Emphiteuten sind gleichfalls beyzuziehen; erstere in so fern sie nicht etwa aus dem Armen-Institute betheilt sind, mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer, und die letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bey dem ständischen Collegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst, oder die Obrigkeit für sie entrichten, niedriger entfällt. In der Hauptstadt Prag hat die Gebäude-Zinssteuer als Umlagsmaßstab in Anwendung zu kommen. Von der Concurrenzpflicht werden die Besitzer von Dominicalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen, und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, und die gesetzlich von der Roboth Befreyten auszunehmen seyn, es wäre denn, daß sie ein der Grund- oder Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bey einem der Erwerbsteuer unterstehendem Gewerbe betheiligt sind. Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren, wogegen es den hierzu verpflichteten nach ihrer individuellen Concurrenz freysteht, ihre Geldbeyträge entweder selbst, oder durch verdingte Naturalarbeiter wieder in's Verdienen zu bringen. Wenn übrigens die Robothschuldigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen. (Hofkanzleyd. vom 24. Juny 1840, Z. 19665.)

liegenden, wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu concurriren. (H. V. July 1788.)

§. 387. Um diese und alle anderen das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die vermischten Unterthanen in Schulsachen zum Gehorsame gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. (Befehl 2. Jänner 1780.)

§. 388. Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwey Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bey einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religions-Fonde eine Unterstützung erhalten.

§. 389. Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißet, die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den 3 Baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, daß dieses Weißen zur Erhaltung des Gebäu-

des dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der politischen Verfassung der deutschen Schulen XIX. Abschnitt §. 368 der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß die Concurrenz laut des XIX. Abschnittes §. 379, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. (St. H. C. D. vom 25. October 1816. Regierungs-Int. vom 28. November 1816, Z. 44572.)

In Ansehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen ist das Hof-Decret vom 25. October 1816 Z. 2282. auch in Wien zu beobachten. (St. H. C. D. vom 11. April 1817.)

§. 390. Insbesondere ist bestimmet, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteyen bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. (H. B. 3. Nov. 1778.)

Die Kosten der Feuerlöschrequisiten bey Schulgebäuden haben die schulbaupflichtigen Parteyen zu gleichen Theilen zu bestreiten. (St. H. C. D. vom 18. Decbr. 1841, Z. 7155.)

§. 391. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener-Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die

Pfarr-Patrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Local-Preise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken, und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drey Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beyzuschaffen. (H. D. 10. December 1788.)

Den unentgeldlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen kommt die Wegmauthbefreyung zu Statten; jedoch müssen solche Fuhren zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem herrschaftlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, welches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben ist, versehen seyn. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Wegmauthbefreyung dort nicht Platz greift, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth allerdings zu bestreiten haben. (A. h. Entschließung vom 23. Novbr. 1839; Hofkanzleydecr. vom 30. Novbr. 1839, Z. 37739.)

Wegen Beheizung der Sonn- und Feyertagsschulen in Wien, siehe das St. H. C. D. vom 29. Aug. 1840, Z. 5293 bey §. 311.

§. 392. Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-Patron zusammen zwey Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grund-

herren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmet werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren beyzutragen habe. (H. D. 25. April 1789.)

§. 393. Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet ist, daß die Kinder das Holz scheitweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführet werde. (H. D. 7. December 1788.)

§. 394. Wo ein bestimmtes Holzgeld, wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien und an den meisten Orten im Land unter der Enns abgereichet wird, welches dem allmählich gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst

beheizen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anspruch machen.

§. 395. Was die Beheizung der Normal- und Kreis-Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beystellen, bey dieser Übung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivial-Schule bestehe oder nicht. Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beyschaffung des Brennstoffes dem Schul-Fonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivial-Schule, und vertritt daher dieselbe zugleich die Pfarrschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von 3 oder 4 Classen ist, zur Beyschaffung des Brennstoffes mit zwey Drittel oder mit der Hälfte beyzutragen, wie dieses bey Baulichkeiten vorgeschrieben ist. Die Gemeinden müssen das Holz abstocken und zuführen. Wird das Holz aber gekauft, so muß bey einer Normal- oder Kreishauptschule die Beyschaffung des Holzes bey Hauptschulen von 3 Classen, vom Schulfonde, dem Patrone, den Grundobrigkeiten und den Gemeinden zu gleichen Theilen — und bey derley Hauptschulen von 4 Classen zu zwey Fünftheilen von dem Schulfonde und das Übrige vom Patrone, von den Grundobrigkeiten und Gemeinden gleichmäßig bestritten werden. (St. H. C. D. v. 8. May 1819, Z. 2837 u. 16. April 1836 Z. 2364.) Wird das Holz aber gekauft, so ist solches vom Patrone der Grundobrigkeit und der Schulgemeinde zu bestreiten. (St. H. C. D. 8. May 1819, Z. 2837, und 16. April 1836, Z. 2364.)

§. 396. Die für alle deutschen Erblande bestehenden Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulwohnungen müssen auch in Ansehung aller innerhalb der Linien der Haupt- und Residenz-Stadt Wien bestehenden deutschen

Schulen in Vollziehung gebracht werden. (H. D. 24. July 1804.)

§. 397. Über die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1stens. Bey jedem Schulbaue oder bey jeder Schulbau-Reparation hat das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und auf den Fall, als sich die Parteyen nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bey dieser Commission nicht erscheinenden Parteyen sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der eben erwähnten allerhöchsten Entschließung vorhinein kund zu machen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist. In keinem Falle soll sich ein bey der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Partey mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partey als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nähmlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Local-Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu erbaut werden soll.

b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Äußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.

c) Ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Local-Preise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.

d) Einen von den Kunstverständigen und in wichtigen Fällen von dem Kreis-Ingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Partey, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partey gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendiget, oder durch die höhern Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz öffentlicher Fonde oder wegen Recurse der Concurrenten entschieden, dann ist:

2tens. Denjenigen Commissarien, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, in besonderen Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben; für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünctlichkeit in Erstattung derselben haben die Commissarien dergestalt zu haften, daß alle höhern Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

Die Ausführung von Schulgebäuden, deren Führung den Privaten obliegt, kann diesen unter Aufsicht der l. f. Behörden überlassen werden. (St. H. C. D. v. 25. März 1840, Z. 2269.)

3tens. Das Kreisamt ist berechtigt, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist das Kreisamt berechtigt, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert, oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlet würden, sogleich auf Rechnung des Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robothen zu verfahren. Übrigens ist die Ausführung des von der Landes-Bau-Direction geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter kreisämtlicher Einwirkung an Privat-Baumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebauet wurde, dem Kreis-Ingenieur, und nach Umständen der Bau-Direction zu. (H. V. 11. October 1811.)

Wenn bey Verpachtung neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufstoßen sollte; so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamenten-Pläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmahliger Intervenirung des Bauleiters, auch durch zwey glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höhern Kostenbetrages nachzusuchen ist. (Hofk. D. 29. July 1819, Z. 23486. R. D. 29708.)

Bey einer öffentlichen Versteigerung eines solchen Baues ist keiner der sich dabey einfindenden Meister mit einem andern Anbothe hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen Anbothe auszulangen vermöge, hat bloß seine Sorge zu bleiben; dagegen ist aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung streng und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Caution zu verhalten. (Hofk. D. 29. July 1819, Z. 23486. R. D. 29708.)

§. 398. Die Commissions-Kosten bey Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beyträge zu vergüten. (St. H. C. D. 7. April 1821, Z. $\frac{2}{5}\frac{2}{6}\frac{1}{9}\frac{9}{}$ an das Steyermärkische und Illyrische Gubernium.)

Herrschaftliche Beamte haben bey Schulbau-Commissionen gemäß Hofverordnung vom 23. July 1827, Z. 3744, keine Diäten und Reisevergütungen von der Bau-Concurrenz oder aus einem öffentlichen Fonde anzusprechen, insofern sie im

Nahmen ihrer Herrschaft als Patron oder Grundobrigkeit, also im eigenen Nahmen dabey erscheinen. Ob die herrschaftlichen Beamten bey Schulbau-Commissionen die Reisekosten aus Eigenem zu bestreiten haben, oder ob ihnen eine besondere Vergütung dafür zu Theil werden soll, hängt von den Bedingungen ab, unter welchen dieselben in den Dienst aufgenommen wurden. Sind derley Dienstreisen-Vergütungen nicht ausdrücklich in den Gehalt-Emolumenten begriffen, so versteht es sich von selbst, daß eine angemessene besondere Vergütung von dem Dienstherrn oder überhaupt aus dem Fonde, aus welchem ein solcher Beamte den Gehalt bezieht, zu leisten seyn wird.

Hinsichtlich anderer nothwendigen Commissions-Kosten, welche nicht Schulbaulichkeiten betreffen, haben die gesetzlichen Commissions-Kosten laut Hofverordnung vom 23. August 1828, Z. 4223, jene Parteyen zu tragen, auf deren Verlangen, oder zu deren Besten, oder durch deren Schuld solche Commissionen veranlaßt worden sind.

Zwanzigster Abschnitt.

Schul-Visitation.

§. 399. Der Schul-Districts-Aufseher hat alle Haupt- und Trivial-Schulen seines Bezirkes jährlich einmahl zu visitiren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul-Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren.

§. 400. Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule sowohl in Ansehung des Äußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens wegzuräumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen, zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

§. 401. Die Visitationen der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den andern gegen das Ende des Sommer-Curses visitire, und damit jährlich so abwechsle, daß er die Schulen, die er in

diesem Jahre im Winter-Curse untersuchet hat, im folgenden während des Sommer-Curses untersuche.

§. 402. Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu-, Schnitt- und Weinlese-Ferien geschehe.

§. 403. Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen, sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

§. 404. Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können, so haben auf geschehene Einladung, die dem Orts-Seelsorger aufgetragen wird, der Orts-Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Schulaufseher bey zehn Ducaten Pönfall bey der Visitation zu erscheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schul-Districts-Aufseher von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden, mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur

Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß, anzuzeigen ist.

§. 405. Über die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen. War jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abwesend; so ist dieses im Protokolle besonders anzumerken.

§. 406. Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, daß sie richtig in der Schule erscheinen.

§. 407. Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwey Abtheilungen, die monathlichen Fleißverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bey der Visitation vorzulegen.

§. 408. Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksam-

keit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1) auf den Katecheten, Lehrer und Gehülfen, 2) auf die Schüler, 3) auf die Ältern, 4) auf das Schulgebäude, 5) auf den Orts-Seelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule, 6) auf den Orts-Schulaufseher, 7) auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1) Auf den Katecheten in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner fernern Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehülfen in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bey dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung, Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2) Auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körper-

lichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3) Auf die Ältern; welchen Werth sie dem Unterrichte beylegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und insbesondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen; ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beyträge ordentlich entrichten.

4) Auf das Schulgebäude; ob dasselbe auf einem wohlgewählten gesunden Platze in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheizung der Lehrzimmer versehen ist.

5) Auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule; ob er sich des Schulwesens überhaupt und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule insbesondere eifrig annehme; ob er außer den Religions-Stunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die

Ältern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntägigen Wiederhohlungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6) Auf den Orts-Schulaufseher; ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Orts-Seelsorger anzeige.

7) Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Ältern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bey seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hälfe leisten.

§. 409. Nachdem sich der Visitator die oben enannten Schriften hat vorlegen lassen, eröff-

net er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Gegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nähmlich den Orts-Seelsorger selbst oder dessen Cooperator, über die Religions-Lehre prüfen.

§. 410. Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwickelung des Begriffes zu versichern wünschet. Bey den übrigen Gegenständen machet er es mit dem Schullehrer und Gehülfen eben so.

§. 411. Bey der zweyten Abtheilung wird wieder zuerst über die Religions-Lehre geprüfet. Es wird gelesen, und über das Gelesene ausgefraget; es wird dictirt, und die Regeln der Schön- und Rechtschreibung werden dabey angewandt; es wird gerechnet, und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefraget. Die ganze Prüfung ist eine practische Anwendung des Gelernten, wobey gelegentlich die Regeln erforschet werden. Der Schul-Districts-Aufseher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und schwache selbst auf, oder er gibt den Aufgerufenen Zwischenfragen und Beyspiele auf.

§. 412. Vorzüglich bey den besseren Schü-

lern dieser Abtheilung wird sich der Visitator die Überzeugung verschaffen können, ob sie die Religions-Lehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstand zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichen Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen.

§. 413. Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehülfen die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebenen Gegenstände, auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bey den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

§. 414. Am Ende der Prüfung lieset er die Nahmen der 6 fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschick-

lichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um in jeder Schule den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Enns, und wo sich ähnliche Stiftungen befinden, künftig jedem Schul-Districts-Aufseher die katechetischen Spenden für alle Schulen seines Bezirkes vom Kreisamte übergeben werden. Bey der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des Religions-Unterrichtes als des wichtigsten Gegenstandes und des eigentlichen Endzweckes dieser Stiftung die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen.

Für Normal- und Kreis-Hauptschulen werden auf Kosten des Schul-Fondes nach einem Pauschal-Betrage Prämien angeschafft, welcher für Normal-Hauptschulen auf 36 fl., für Kreis-Hauptschulen von vier Classen auf 30 fl., und von drey Classen auf 20 fl. C. M. als Maximum bestimmt ist. (St. H. C. V. 14. Jänner 1826, Z. 41.)

Diejenigen Bücher, welche in den Elementar-Schulen als Prämien vertheilt werden wollen, sollen vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt, und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden. Dem Ordinariate wird zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien ganz geeignet sind, ausgewählt oder verfaßt, und nach und nach eine angemessene Auswahl und Abwechslung von Prämien-Büchern zu Stande gebracht werde. Diese Werke sind gehörig bekannt zu machen, und sämmtliche Schulvorstehungen zu verhalten,

nur Bücher aus diesen Verzeichnissen als Schul-Prämien zur Vertheilung bringen zu lassen. (St. H. C. D. 16. Febr. 1822, Z. 933. und 14. Nov. 1835, Z. 7281.)

Mit allerhöchster Entschließung vom $\frac{28. \text{ Febr.}}{31. \text{ März}}$ 1821 Z. 1572 wurden für die Normal-Schulen auf Kosten des Schul-Fondes Zeichnungs-Prämien bewilliget.

§. 415. Auf die Belohnung der bravsten Schüler folget da, wo es der Schul-Districts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben.

§. 416. Zum Beschlusse wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen.

§. 417. Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Ältern gelobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernste und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

§. 418. Liegt die Schuld an dem nachlässigen Schulbesuche, so spricht der Schul-Districts-Aufseher der Gemeinde ernstlich und

auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder einer so großen Wohlthat nicht zu berauben, und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und Bestrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers; so wendet er die im zwölften Abschnitte vorgeschriebenen Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleiße des Orts-Seelsorgers in Ertheilung des Religions-Unterrichtes oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht; so wird er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten und die Folgen ihrer Versäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

§. 419. Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Orts-Seelsorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufseher, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind.

§. 420. Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbey; hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weiset ihn zurecht, wo er gefehlet hat.

§. 421. Er läßt sich von ihm den Zustand

und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

§. 422. Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Orts-Seelsorger, mit den obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was beschlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieset, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

§. 423. Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmutzt, bekritzelt oder zerrissen worden sind. Sodann untersuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellet, vom Orts-Seelsorger, Schullehrer und Orts-Schulaufseher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen sowohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschriftmäßig, so unterfertiget er dieselbe mit der Formel: Adjustirt.

§. 424. Gegen Einlage dieser Quittung

werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolget werden.

§. 425. Bey dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen, mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

§. 426. Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer insbesondere in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, weiset ihn zurecht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nachzuhohlen. Diese Erinnerungen sind für den Orts-Seelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Orts-Seelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert.

§. 427. Überhaupt sollen die Schul-Districts-Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlich-

keit gegen Herrschaften und Beamte, Orts-Seelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemanden auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

§. 428. Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders in Beyseyn Anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern, zu behandeln sey.

§. 429. Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet, so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwey visitiren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn

keine besonderen Umstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben, zu berichtigen und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, eine für die erste, zwey für die zweyte Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

§. 430. Damit auf diese Art das Schulwesen nach der allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

§. 431. Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufsehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen

nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen Schule eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzet hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellet zu werden verdiene.

§. 432. Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer, der jeden Schul-Districts-Aufseher beseelen soll, zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt; so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feyerlichen Prüfung seiner eigenen Schulen einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher oder einen andern unparteyischen Pfarrer von anerkannten, pädagogischen Einsichten zuziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene Visitations-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlich überzeuge, und denselben höheren Orts desto zuversichtlicher anrühmen könne.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

§. 433. Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Orts-Seelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben; so soll er monathlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern, so wären diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusetzen, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

§. 434. Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts-Auf-

seher, um den Leuten die Reisekosten zu erspa-
ren, sogleich zu schlichten trachten, in seinem
Protokolle anmerken, und die schrift-
liche Weisung hierüber vom Hause aus
nachsenden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt und an das Consistorium.

§. 435. Schullehrer und deren Gehülfen, Ortsaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten.

§. 436. Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Überzeugung oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der

Gegenstand nicht der höheren Entscheidung unterliegt *).

§. 437. Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, so wenden sie sich an das Consistorium.

§. 438. Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistoriums gekränket zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

§. 439. Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden:

a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschehenes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt;

b) Wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural-Gebühren der Spruch

*) Für die im Jahre 1841 creirten fünf selbstständigen Schuldistricts-Aufseher in Wien bestehet eine eigene Instruction, welche sich der jeweilige neue Schuldistricts-Aufseher im geeigneten Wege zu verschaffen, und bey seinen Amts-Verrichtungen gegenwärtig zu halten hat.

der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint;

c) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;

d) Wenn die nachlässigen Ältern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

e) Wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbeyläßt, die Einleitung zu kleineren Schul-Reparationen zu treffen;

f) Wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist;

g) Wenn es sich um die Einrichtung einer neuen Schule oder der 4ten Classe bey einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local-Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde oder die Beyträge der Baupflichtigen und des Schul-Fondes betrifft;

h) Wenn er selbst für die Witwe und die Waisen eines Schullehrers die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht im Stande ist, indem es der Gemeinde

entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlet;

i) Überhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterstützung des Kreisamtes benöthiget ist.

§. 440. An das Consistorium erstattet der Schul-Districts-Aufseher über alles dasjenige Bericht, was den Orts-Seelsorger, als Religions-Lehrer der Schuljugend und als unmittelbaren Aufseher der Schule, die Kenntnisse, den Fleiß und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit bey der Jugend, die Anstellung, Beförderung und Belohnung, oder die Übersetzung, Entlassung, Entsetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig scheinende Verfügung die Gränzen seiner Amtsgewalt überschreiten würde.

§. 441. Damit der Schul-Districts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht führen, und den Zustand in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protokoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu errichten, in welches zuverlässig eingetragen wird: der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdien-

Schul-Districtes.

Jah	veranlasset	Monath Jänner.	
Zahl der Stücke.		Tag der Erledigung.	Registratur-Fascikel.
	-Protokoll werden nicht Berichte, Protokolle r für Nahmen habende :, Circularien, Corre- :n und Ortsobrigkeiten, hibite ohne Unterschied		
	hat der Schul-Districts- Ende jedes Vierteljahres senden, welches nach ge- en Erinnerungen sogleich bey einigen Erhibiten die gen zur Zeit der Einsen- er diese Nummer zu der- oder entschieden werden t der veranlaßten Ver- sbogen anzumerken, und mit einzusenden, damit thige Kenntniß erlange. s-Aufseher an die Schul- ssen, sind dem Gestions-		

Gestions-Protokoll des Schul-Districtes.

Jahr. Zahl der Stücke.	Jahr. Tag der Einlangung.	Von wem die Stücke eingelangt sind, und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlasset worden.	Monath Jänner. Tag der Erledigung.	Monath Jänner. Registratur-Fascikel.
			Anmerkung. In das Gestions-Protokoll werden nicht nur die Bittschriften, Handschreiben, Berichte, Protokolle u. dgl., sondern auch alle, was immer für Nahmen habende Verordnungen, Decrete, Rathschläge, Circularien, Correspondenz-Noten von Districts-Aufsehern und Ortsobrigkeiten, mit einem Worte alle einlaufenden Erhöte ohne Unterschied eingetragen. In der ersten Rubrik steht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort zu laufen hat. In der zweyten der Tag der Einlangung. In der dritten der Nahme dessen, von dem das Stück einlanget, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz, aber bündig. In der vierten die Entscheidung, oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als es möglich ist. In der fünften der Tag der Ausfertigung. In der sechsten der Registratur-Fascikel, in welchem das Stück zu finden ist. Die vierte, fünfte und sechste Rubrik, deren Ausfüllung erst nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stücke geschehen kann, werden inzwischen offen gelassen.		
			In dieses Gestions-Protokoll sind auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlasset werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlagen, Erinnerungen, die vom Schul-Districts-Aufseher in Schulgeschäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer und Gehülfen, u. dgl. einzutragen, und auf die nähmliche Art wie andere wirklich einlangende Aufsätze mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Gestions-Protokolls zu bezeichnen und zu behandeln. Damit aber in Fällen, wo Berichte, Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht so oft auch im Gestions-Protokolle aufgeführt werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück schon eingelangt ist, ist auf einen Bogen, der alle Nahmen der Schulen enthält, bloß mittelst eines Striches neben dem Nahmen der Schule zu bezeichnen, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel beysammen ist, in das Gestions-Protokoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen.		
			Da das Gestions-Protokoll für den Schul-Districts-Aufseher zugleich auch das Protocollum exhibitorum ausmacht, in welchem sämmtliche Exhibita, so wie dieselben nach chronologischer Ordnung einlangen, ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden; so hat der Schul-Districts-Aufseher das Gestions-Protokoll am Ende jedes Vierteljahres dem Consistorium im Originale einzusenden, welches nach genommener Einsicht sammt den nöthigen Erinnerungen sogleich wieder zurück gesendet wird. Wenn bey einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlassungen zur Zeit der Einsendung noch unausgefüllt war, weil über diese Nummer zu derselben Zeit noch nichts hat veranlasset oder entschieden werden können; so sind diese Exhibita sammt der veranlaßten Verfügung auf einem besondern Nachtragsbogen anzumerken, und mit dem nächsten Gestions-Protokolle mit einzusenden, damit das Consistorium auch hiervon die nöthige Kenntniß erlange. Circularien, welche der Schul-Districts-Aufseher an die Schullente seines Districtes hat ergehen lassen, sind dem Gestions-Protokolle abschriftlich beyzuschließen.		

stes, der Nahme und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers, der Nahme und die Beschaffenheit, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art, Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden ist; ob der Lehrer bestätiget, der Gehülfe als Lehrer geprüft sey; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, worunter auch die Blinden und Taubstummen zu zählen, die aber in der Rubrik der Anmerkung besonders bemerkbar zu machen sind, der Akatholischen und der Juden insbesondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung, Baustand und übrige Beschaffenheit des Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder Sonntags für Erwachsene und in Industrial-Gegenständen, im Spinnen, Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerinn oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde.

§. 442. Über alle seine Amtsgeschäfte führet er ein eigenes Gestions-Protokoll (Nr. 13), welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einsendet. Die dazu erforderlichen Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

§ 443. Über die Visitation einer jeden Schule führt er ein ordentliches Protokoll. Aus den Visitations-Protokollen und aus

den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monathe September eingesendet werden müssen, verfaßt er die tabellarische Übersicht der Schulen seines Bezirkes, welche er in abgesonderten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schulwesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat; dem Consistorium aber über den Religions- und Schul-Unterricht, über das diesfällige Benehmen der Seelsorger, über den Fleiß, über die Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zugewiesenen Gegenstände jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. In der summarischen Übersichts-Tabelle sind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächst vorhergehenden Jahres und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu setzen.

In dem Hauptberichte über den Zustand der Schulen sind bey den Zahlen, wo sich ein Unterschied beyder Jahre zeigt, die Ursachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

Über die von den Schul-Districts-Aufsehern in ihren Eingaben anzuzeigenden besondern Beförderer des Schulwesens ist von dem Consistorium ein eigener Bericht beyzuschließen, und in diesem sind der Nahme, Stand, Wohnort und die Verdienste derselben aufzuführen.

Mit dem Hauptberichte ist ferner über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes ein

abgesonderter Bericht in Verbindung zu bringen, und in diesem sind die Bemerkungen über Fortgang und die Hindernisse desselben u. s. w. anzuführen.

Die gewöhnlichen Visitations-Tabellen sind übrigens auch hier zu benützen, und es ist in denselben unter die Rubriken, die für die Schulpflichtigen auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen; unter die Rubriken: „Art der Schule" ist zu schreiben: Wiederhohlungs-Unterricht, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem zu wissen wünscht; sollte etwas zur Erläuterung beyzufügen seyn, so ist es in die Rubrik der Anmerkungen zu setzen. (H. D. 31. Jänner 1817, Z. 194.)

Endlich hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich den Stand des sämmtlichen Lehr-Personals an der Normal- und Hauptschule seines Bezirkes von den Directoren angefangen, bis einschlüssig zu dem Gehülfen herab, wie er am (1. October des laufenden Jahres) bestehen wird, oder schon besteht, dem Consistorium vorzulegen, und zugleich die verdienstlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehr-Personals an Volksschulen bis nun herausgegeben wurden, anzuzeigen.

Das Consistorium hat die Personal-Standes-Tabelle der Landesstelle jederzeit binnen den ersten 14 Tagen jedes beginnenden Schuljahres und zwar in duplo nebst einer in der nun üblichen Tabellen-Form zu verfassenden Übersichts-Tabelle der eingetretenen Personal-Veränderungen zu überreichen. (St. H. C. D. 24. May 1830, Z. 2320.) Sollte jedoch keine Veränderung eingetreten seyn, so ist der Kopf der Übersichts-Tabelle ordentlich zu instruiren; aber statt der gewöhnlichen Ausfüllung anzuführen, daß keine Veränderung vorgegangen ist. (St. H. C. D. 1. November 1830, Z. 5672.)

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit ist

beym Beginne jedes Schuljahres nur allein der Ausweis über den Personal-Stand der Normal-Hauptschule der Landesstelle vorzulegen. (St. H. C. D. vom 22. October 1831, Z. 5122, und vom 27. März 1843, Z. 565.)

Gleichwie im Abschnitte XV. §. 302. 304. 305. schon vorgeschrieben ist, daß die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben, und die Zahlen derselben besonders aufgeführt werden sollen; so müssen auch in der summarischen Übersichts-Tabelle unter die Total-Summe der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholischen und Juden geschrieben werden.

In den Districten, in welchen geistliche oder weltliche Schul-Präparanden unterrichtet werden, ist die Anzahl derselben nicht allein, in der Visitations-Tabelle bey den Schulen, wo sie unterrichtet worden sind, sondern auch in der summarischen Übersicht beyzusetzen.

§. 444. In den Berichten zeiget er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hindernisse demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittsamkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeiget die Orts-Seelsorger und Cooperatoren nahmentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verleichniß der Schullehrer bey, welche das

Bestätigungs-Decret der Landesstelle zu erhalten verdienen.

Von jedem insbesondere führt er die Dienstjahre und andere Verdienste an.

In dem Berichte über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes sind die hierin verdienstlichen Lehrer strenge zu würdigen, und von dem Consistorium der Landesstelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen.

Um theils die Erstattung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen zu beschleunigen, theils denselben zu erleichtern, werden folgende Puncte hierüber festgesetzt:

1. Die Schul-Districts-Aufseher haben zwar künftig die Visitations-Tabellen dem Consistorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abschriften zu übergeben; allein die Kreisämter haben hierüber nur in ökonomisch-politischer Hinsicht unter Vorlage einer allgemeinen Tabelle den Bericht an die Landesstelle zu erstatten, ohne die Visitations-Ausweise der einzelnen Schul-Districts-Aufseher vorzulegen.

2. Die Schul-Districts-Aufseher und Consistorien haben nur jene Beylagen dem Hauptberichte anzuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören, nicht aber jene, aus welchen die Ausweise selbst verfaßt worden sind. Denn da jede Behörde für die Richtigkeit eines von ihr verfaßten Ausweises verantwortlich bleibt, so wäre es zwecklos, die einzelnen Ausweise an die Landesstellen und an die Studien-Hof-Commission gelangen zu lassen, wodurch der Hauptbericht nur erschwert, und der Zweck desselben nicht sicherer erhalten werden würde.

Dem Hauptberichte ist nebst dem nahmentlichen Hauptausweise über alle Schul-Anstalten und den Original-

Berichten der Consistorien und Kreisämter eine summarische Übersichts-Tabelle, eine Tabelle über die Statt habenden Differenzen, worin überall kurz die Ursache anzugeben ist, endlich ein Ausweis über jene Individuen, welche sich in Beförderung des Schulwesens ausgezeichnet haben, beyzuschließen. Anträge aber über einzelne Schulgegenstände sind abgesondert zur Verhandlung zu bringen. (St. H. C. D. v. 20. Juny 1842, Z. 2791.)

3. Sollten die Consistorien oder Länderstellen Differenzen bey Verfassung der Haupt-Tabelle bemerken, so sind dieselben sogleich auf dem kürzesten Wege zu berichtigen und auszugleichen.

4. Hingegen ist es um so nothwendiger, in dem Hauptberichte alle Bemerkungen aufzuführen, die sich bey den vorgeschriebenen Rubriken desselben als wichtig darstellen, nähmlich: I. Bey dem Stande des Lehr-Personals. II. Bey der Zahl der Schulen und Schüler. III. Hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben. IV. Hinsichtlich der verdienstlicher Handlungen und Schriften des Lehr-Personals und der besonderen Beförderer des Schulwesens. V. Hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen. VI. Über die neu erlassenen Verordnungen. VII. Hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen.

Zugleich sind die Ursachen bey jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des laufenden Jahres gegen die Zahl des vorigen Jahres erhöhet oder vermindert habe, und die Angaben des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweichen, aufzuklären.

5. Hinsichtlich des Termines zur Erstattung von derley Hauptberichten bleibt es bey der im §. 15. enthaltenen Bestimmung (bis Ende März), der aber desto genauer zu beobachten ist, als Se. Majestät wiederhohlt eine schnelle Vorlage der Hauptberichte

anbefohlen haben. (St. H. C. D. 24. April 1824, Z. 2653.)

§. 445. In besonderen Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen würde, erstattet er seine besonderen Berichte. Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, da er nach seiner Instruction oder nach andern ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entscheiden vermag.

§. 446. Die bischöflichen Consistorien, Schulen-Oberaufsichten oder Schulen-Ober-Directionen, die Schul-Districts-Aufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Post-Porto frey. (H. D. 9. März 1789, 2. August und 30. November 1793. Nur müssen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amtsschriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte: In Schulsachen, setzen. (St. H. C. D. 7. April 1807.)

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Anordnungen in Bezug auf die Akatholiken und Juden.

§. 447. Um von Jahr zu Jahr eine Übersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät unterm 28. Februar 1820 gnädigst beschlossen, daß das Volks-Schulwesen der Akatholischen in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst inspicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schul-Districts-Aufseher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

§. 448. Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volks-Schulwesens betrifft, sey auf folgende Art vorzugehen.

1. Die jährliche Zählung der schulfähigen, akatholischen Kinder ist den Pastoren und nur da dem

katholischen Schullehrer zu überlassen, wo sich bloß akatholische, zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

2. Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden, schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

3. Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspicirt, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten.

4. Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schul-Notizen spätestens bis zur Hälfte October einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

5. Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten: der Superintendent aber hat aus dem Seniorats-Ausweise eine allgemeine Übersicht über den Zustand aller, in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen.

Die von den Superintendenten delegirten Senioren haben als Schul-Districts-Aufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Seniorats-Districte in Verbindung entweder mit einem Kreis-Commissär, oder mit einem andern von dem Kreisamte

delegirten, weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl als an den Superintendenten einzusenden. Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auf eine Remuneration von 3 fl. und die kostenfreye Abhohlung von den Gemeinden angetragen.

Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schul-Visitationen auf die für die Gemeinden mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art Statt finden.

Für die Kreis-Commissäre haben Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruht, daß sie für die Visitationen der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schul-Fonde in soweit erhalten sollen, als die Bethhäuser und Kirchen die Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden. Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoraten die nöthigen Notizen über den jedesmahligen Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht ist, hierüber auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine jährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen aber ihnen zu viele Zeit benehmen, und ihren Pastorats-Geschäften nachtheilig seyn würde; so wird gestattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen, jedoch jede Schule alle 2 Jahre wenigstens einmahl und genau und strenge, visitirt werde. Hiervon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Anstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanstalten öfters zu untersuchen. (St. H. C. D. 6. März 1820, Z. 1608.)

§. 449. Wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken.

§. 450. a) Um sie nicht durch den Religions-Unterricht der Katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können. (H. D. 23. August 1782.)

b) An denjenigen Volksschulen, welche nicht bloß von der katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Akatholiken und Juden besucht werden, ist das Lesen und Ausfragen aus dem vorgeschriebenen Lesebuche, welches den katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholischen vor dem Anfange des besagten Religions-Unterrichtes nach Hause gehen können. (H. D. 23. Juny 1808.)

§. 451. Eben dieses ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern.

§. 452. Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 453. Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber frey zu stellen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thür bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weggehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen. (Ver. 3. November 1783.)

§. 454. Für akatholische Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religions-Bücher vorgeschrieben. (Ver. 16. October 1782 und 13. May 1784.)

§. 455. In derselben Art ist auch verordnet worden, daß das Nahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenossen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus und ohne die Gebethe, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmet sind, aufgeleget werde. (H. V. 24. December 1786.)

§. 456. Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. (H. D. 6. März 1782, H. D. 23. August 1782.)

§. 457. Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten. (H. D. 25. und 31. Jän-

ner 1782. H. D. 14. November 1783.) Hingegen sind die Akatholischen, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. (H. D. 30. April 1787.)

In diesem Falle sind sie von der Bau-Concurrenz und gleichfalls von dem Beytrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreyt. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulfähig sind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholischen Schulen zu besuchen haben. (H. D. vom 2. April 1831, Z. $\frac{7406}{889}$.)

§. 458. Ihre Schullehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben, mit dem gesetzmäßig adjustirten Zeugnisse versehen, und Landeskinder seyn.

§. 459. Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen demnach dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholischen, die einen Schuldienst erhalten wollen, im IX. Abschnitte gefordert wird.

Um die Note, bey dem Vortrage der Religion erhalten zu können, muß sich der akatholische Präparand den Prüfungen des Praparanden-Lehrers gleich den katholischen Präparanden unterziehen, indem es sich hier nicht um die entscheidenden Re-

ligions-Lehren, sondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrages der Religions-Lehren handelt, welche bey allen Confessionen den Gesetzen des Denk- und Begehrungsvermögens und der Natur des Gegenstandes angemessen seyn muß.

Der Präparanden-Lehrer wird sich nur zu hüthen haben, daß er bey der Prüfung eines akatholischen Präparanden über den Vortrag der Religions-Lehre sich nicht auf die unterscheidenden Lehren seiner Kirche einlasse. (St. H. C. D. 4. July 1817.)

In Erwägung, daß die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederhohlen, soll in Zukunft nicht jedem Prediger frey stehen, die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religions-Kenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen, oder einen Senior oder Pastor hierzu delegiren kann, zuzuweisen, und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungs-Decret abfolgen zu lassen, wenn er über eine solche Prüfung sich auszuweisen nicht im Stande ist. (St. H. C. D. 6. März 1820, Z. 1608, R. V. Z. 12167.)

§. 460. Das gedruckte Anstellungs-Decret erhalten sie von dem Kreisamte, das Bestätigungs-Decret von der Landesstelle im Wege des Kreisamtes und ihres Schul-Districts-Aufsehers.

§. 461. Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.

Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehr-Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Senior oder Superintendenten als ihren Schul-Districts-Aufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln, oder Bericht an die Landesstelle erstatten wird. (H. D. 14. August 1805.)

§. 462. Überhaupt sind die akatholischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. (H. D. 15. und 31. Jänner 1782, H. D. 14. Nov. 1783.)

§. 463. Die Aufsicht über die Schulen der Glaubensgenossen der augsburgischen und helvetischen Confession wird in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien von den Superintendenten dieser Confessionen geführt, welche dasjenige, was die in Wien bestehenden Schulen dieses Bekenntnisses betrifft, in den an die Landesstelle zu überreichenden Haupt-Ausweis aufzunehmen haben, wie dieß von dem katholischen Schulen-Oberaufseher hinsichtlich der ihm als Districts-Aufseher unterstehenden Schulen geschieht. (St. H. C. D. 29. April 1820, Z. 2700.)

§. 464. Über den Zustand der in Wien, Triest und der Bukowina bestehenden eigenen Volksschulen der nicht unirten Griechen ist von den betreffenden Landesstellen zu Ende jedes Jahres ein besonderer Bericht zu erstatten. (St. H. C. D. 6. März 1820, Z. 1608. R. V. Z. 12167.)

§. 465. Da zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen; so wurde erlaubt und verordnet, daß die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Real-Schulen schicken sollen, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

§. 466. Ihre schulfähigen Kinder sollen wie Kinder der Katholischen und Akatholischen verläßlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerket werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden.

§. 467. Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Übungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freyheit haben, bey dem Religions-Unterrichte und bey dem Gebethe sich von der Schule zu entfernen.

§. 468. Wo ihnen die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn,

welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes.

§. 469. Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen, in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen seyn, sie mögen entweder bey einer Schule angestellet werden, oder nur Privat-Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen *).

Jüdische Lehrer dürfen aber in keinem Falle christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Lehrgegenständen unterrichten. Eben so wenig dürfen christliche Kinder eine jüdische Schule besuchen. (St. H. C. D. 31. Jänner 1826, Z. 326.)

§. 470. Auch haben sie die allgemein

*) Die israelitischen Schul-Präparanden haben ein Zeugniß über die israelitische Religions-Lehre, über die Lehrart und den Vortrag in derselben von dem hiesigen israelitischen Religions-Lehrer beyzubringen. Die von ihm gegebene Note ist unverändert in das Präparanden-Zeugniß aufzunehmen. Ein mit einem solchen vollständigen Zeugnisse versehener israelitischer Privat-Lehrer kann auch in der israelitischen Religion Privat-Unterricht ertheilen; nur hat die Polizey-Ober-Direction dem israelitischen Religions-Lehrer einzuschärfen, bey Ertheilung dieser Spezial-Zeugnisse, welche die Schulen-Oberaufsicht aufzubewahren hat, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Mit diesem Präparanden-Zeugnisse hat sich jeder israelitische Privat-Lehrer bey der Schulen-Oberaufsicht auszuweisen, wenn er einen Privat-Schüler zur Prüfung anmeldet. (Rggs. Ver. 21. May 1822, Z. 20517.)

eingeführten Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen.

In allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten muß das Buch: Bne-Zion, ein religiöses, moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation, als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werden. (H. D. 14. December 1810.)

Um den Unterricht bey der jüdischen Nation wirksam zu befördern, wurde befohlen, in Galizien, bey jeder Judengemeinde eine deutsche Schule, nach dem Muster der Normal-Schule anzulegen, und die Lehrer dieser Schulen zugleich als Übersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen. Sonach soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zum Talmud-Unterrichte gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besuchet, und den Unterricht derselben sich zu Nutzen gemacht hat. Im Übertretungsfalle soll das Kreisamt sowohl den Hausvater, dem der Jüngling angehört, als den Lehrer, der denselben ohne Zeugniß der deutschen Schule in Unterricht genommen hat, mit einem dreytägigen Verhafte strafen, und die Zurücksendung des Schülers in die deutsche Schule besorgen.

§. 471. Jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation müssen, da sie die

Heirathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion von dem Kreisamte geprüft werden, und nur dann die Bewilligung zu heirathen erhalten, wenn sie bey der Prüfung wohl bestanden sind. (H. D. 14. December 1810.)

§. 472. Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Übertretungen 13. Hauptstück, §. 252 behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erkläret, jemahls ein Amt zu bekleiden. (H. D. 15. April 1786.)

§. 473. Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt; so ward insbesondere verordnet, auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Ältern, Vormünder ꝛc. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängniß der festgesetzten Strafen zu verhalten. (H. D. 16. July 1793.)

Israelitische Mädchen, die einen Privat-Elementar-Unterricht im Hause erhalten, haben sich alle Jahre mit Ende April einer Privat-Prüfung, welche in Gegenwart des Schulen-Oberaufsehers vorgenommen wird, zu unterziehen. Zu dieser Prüfung haben sich die israelitischen Privat-Schülerinnen zweymahl zu stellen, um aus den Lehrgegenständen der ersten und aus jenen der zweyten Classe geprüft zu werden.

Zu dieser Prüfung ist ein von dem israelitischen Religions-Lehrer ausgestelltes Zeugniß über den Religions-Unterricht beyzubringen. Die von dem israelitischen Religions-Lehrer gegebene Religions-Note ist unverändert in das gedruckte Prüfungs-Zeugniß aufzunehmen; nur ist bey dem Lehrgegenstande: „Religion" beyzusetzen: „israelitisch." Das Prüfungs-Zeugniß hat der Schulen-Oberaufseher und die prüfende Lehrerinn zu unterfertigen. Die Prüfung ist unentgeldlich vorzunehmen.

Das Verzeichniß derjenigen israelitischen Mädchen, welche sich den Privat-Prüfungen unterzogen haben, ist in Wien jährlich der Polizey-Ober-Direction mitzutheilen, damit sie so den Unterricht der israelitischen Mädchen controlliren kann. (St. H. C. D. 30. April 1822.)

§. 474. Überhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beyspiel der jüdischen Ältern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung

ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten, so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen im erforderlichen Maße zu verschärfen. (H. D. 24. July 1793.)

§. 475. Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, den ausgemessenen Beytrag zum Normal-Schul-Fonde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschafts-Beyträge allgemein sey, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müsse aber ebenfalls allgemein seyn: und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis insbesondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beyträge daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf eine oder die andere der verschiedenen Religions-Parteyen beschränket werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu Gute kommt. (H. D. 29. October 1788.)

§. 476. In Galizien haben Seine Majestät die Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen genehmiget.

In diesem Lande ist den Juden, die es verlangen, die Absendung ihrer Kinder in die christlichen Schulen, ohne ihnen übrigens hierzu einen Zwang aufzulegen, unter folgenden Bedingnissen zu gestatten:

a) Daß keine mit Krankheit behafteten oder schmutzigen und lumpigen Buben oder Mädchen, sondern nur solche zugelassen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten oder durch andere Krankheiten und durch Unsauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Ansteckung erregen; sondern gesund, gereinigt und gehörig bedeckt erscheinen.

b) Daß solche Kinder bey Wahrnehmung solcher Krankheiten oder Unsauberkeiten sogleich von den Schulen ausgeschlossen; endlich

c) Daß in den Schulen selbst die Judenkinder zusammen auf abgesonderte Bänke gesetzt, alle Verbindung derselben mit den Christenkindern abgeschnitten, übrigens stets in strenger Obsicht gehalten; diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer christlichen Mitschüler auf irgend eine Art zu verderben versuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachsicht und für immer ausgeschlossen werden sollen;

d) Daß, wie es sich wohl von selbst versteht, die höchst anbefohlene Aufhebung der deutsch-jüdischen Lehranstalt keinen abträglichen Einfluß auf die anderweitige höchste Vorschrift haben könne, Kraft deren jüdische Brautleute zur Erwirkung der kreisämtlichen Heirathsbewilligung sich zuvor über den erhaltenen deutschen Schulunterricht und über den dabey gemachten guten Fortgang ausweisen, und über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion sich einer kreisämtlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen müssen.

Heirathslustige Juden werden also von nun an ihren Unterricht in den christlichen Volksschulen einzuhohlen,

und durch gute Verwendung um empfehlende Zeugnisse der in diesen Volksschulen angestellten Lehrer sich befleißen müssen. (H. D. 26. Juny 1806.)

Die A. h. Entschließung vom 24. März 1841 enthält aber auch noch folgende Anordnungen:

a) Vom 1. September 1846 darf kein Rabbiner in Galizien aufgenommen, und in seiner Eigenschaft anerkannt werden, welcher nicht mit den geforderten Nachweisungen des mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studiums, insbesondere auch der Pädagogik, an einer inländischen Lehranstalt versehen ist.

b) Der Allerhöchste Befehl vom 22. Jänner 1820 rücksichtlich des zu fordernden philosophischen Unterrichtes hat auch auf die jüdischen Religionsweiser in Anwendung zu kommen.

c) Von dem §. 16 lit. c des Patentes vom 13. September 1810 und überhaupt von der Rücksicht auf Contributionsfähigkeit der Candidaten zu Religionsweiser- und Rabbinerstellen hat es abzukommen. Ihre Eignung ist lediglich von der nachgewiesenen wissenschaftlichen und sittlichen Bildung abhängig zu machen.

d) Vom 1. September 1846 an sind die Rabbiner und Religionsweiser, welche neu angestellt werden, überall bis auf weitere Verfügung auf 6 Jahre als stabil zu erklären, und ihre Anstellung hat in der Art zu geschehen, daß die Gemeinde 3 Candidaten vorschlägt, wovon das Kreisamt Einen zu ernennen hat.

e) Den Juden ist es gestattet, eigene israelitische Normalschulen, oder wenn sie es vorziehen, nach dem Muster der Tarnopoler Hauptschule, auf ihre eigenen Kosten zu errichten, welche jedoch ganz unter der katholischen Schulen-Oberaufsicht stehen, und nach den für katholische Schulen bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn sollen, daß aber an diesen Schulen in Ermanglung gehörig geprüfter, ganz geeigneter jüdischer Schullehrer auch katholische Lehrer angestellt werden können.

f) Dort, wo die Juden keine eigenen Schulen errichten können oder wollen, die Judenkinder aber so zahlreich sind, daß sie eine eigene Schulabtheilung bilden, sind sie in eigenen Stunden und abgesondert von der katholischen Jugend, jedoch in eben demselben Schullocale von dem katholischen Schullehrer gegen eine kleine Remuneration aus dem Schulfonde zu unterrichten. Hierbey soll auch besonders darauf gesehen werden, daß ebenfalls die Mädchen Schulunterricht erhalten, dessen sie bey dem mächtigen Einflusse auf die Bildung und Erziehung der Kinder als künftige Mütter so sehr bedürfen.

g) Dort, wo keiner der obigen beyden Fälle eintritt, haben die jüdischen Kinder die christlichen Schulen zu besuchen, und überhaupt sind die jüdischen Ältern durch angemessene Mittel zu verhalten, ihre Kinder nach §§. 27 und 28 in die Schule zu schicken.

h) Den Eltern bleibt, wie bisher erlaubt, für die Bildung ihrer Kinder durch Privat-Unterricht zu sorgen, und hierzu katholische oder israelitische Privatlehrer zu verwenden, nur müssen diese durch pädagogische und Sittenzeugnisse sich über ihre Lehrfähigkeit ordentlich auszuweisen im Stand seyn.

i) Es hat sich auf alle Judengemeinden Galiziens und der Bucovina, sohin auch auf jene, wo sich weder eine jüdische noch christliche Schule befindet, die Bestimmung zu erstrecken, daß der jüdische Religions-Unterricht nur durch eigene mit den Normalkenntnissen genügend befähigte und in Beziehung auf ihre jüdischen Religionskenntnisse gehörig geprüfte, wohlgesittete und unbedenkliche israelitische Individuen ertheilt werden dürfe, daß die gewählte Localität mit Nachweisung der Schülerzahl der Ortsobrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden müsse, daß in Orten, worin öffentlicher Religions-Unterricht dieser Art eingeleitet wird, ein Privat-Unterricht in dem jüdischen Religions-Gegenstande gar nicht, und nur dort, wo in keiner öffentlichen Schule die jüdische Religionslehre gelehrt wird,

oder gegen Dispens bey gegründeten Fällen, aber auch dann nur von geprüften Individuen Statt finden dürfe, und daß die Gemeinden die gewählten Religionslehrer dem Kreisamte (welches solche in Evidenz zu halten hat) zur Bestätigung vorzuschlagen, für deren ebenfalls vorläufig anzuzeigende Bezahlung aber selbst zu sorgen haben.

Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1841 unter f, h und i für Galizien erlassenen Bestimmungen wurden auch auf die Juden in Mähren und Schlesien ausgedehnt, und bezüglich der letzteren wurde noch insbesondere Folgendes verordnet:

a) In Mähren hat es bey den bestehenden deutsch jüdischen Schulen für die Zukunft sein Verbleiben, dagegen haben

b) in Schlesien die Juden ihre Kinder entweder in die Christenschule zu schicken, oder durch geprüfte Privatlehrer unterrichten zu lassen.

c) In Mähren ist die Zutheilung der jüdischen Jugend in die Christenschulen, um dort, mit Ausnahme der Religionslehre, in den vorgeschriebenen Schulgegenständen unterrichtet zu werden, nur in jenen Gemeinden nöthig, welche entweder gar keine oder nicht geeignete Schulgebäude besitzen.

d) Das jüdische Religionsbuch Bne-Zion ist, wie bisher beyzubehalten, allein es erscheint nicht nöthig, die Juden in der Wahl ihrer Gebethbücher zu beirren, oder ihnen dieses oder jenes aufzudringen, wenn übrigens ihre Katechismen und Gebethbücher nur die Censur passirt haben. (Hofkanzleydecret vom 26. October 1842, Z. 30593.)

Hinsichtlich des Unterrichtes der jüdischen Jugend in Böhmen erfolgten mit Allerhöchster Entschließung vom 4. July 1841 nachstehende Bestimmungen:

1. Die jüdische Jugend ist dort, wo keine vorschriftmäßig organisirten jüdischen Schulen bestehen, zum Besuche der christlichen Schulen zu verhalten.

2. Der Gehalt für die Rabbiner ist nach Maßgabe der Seelen, die jeder in seinem Sprengel hat,

und nach den Verhältnissen des Ortes, wo er domicilirt, zu bemessen, solcher daher von dem Gubernium nach Einvernehmung der Kreisämter und jüdischen Gemeinde-Vorsteher hiernach für jeden Rabbiner auszumitteln, und der Hofkanzley zur Genehmigung vorzulegen.

3. Den Rabbinern und geprüften Schullehrern ist zu gestatten, sich zu verehlichen, jedoch mit der Beschränkung, daß durch eine derley Heirath keine bleibende Familienstelle gegründet werde, somit ihre Söhne nur dann auf eine gleiche Begünstigung Anspruch machen können, wenn sie der väterlichen Bestimmung folgen, d. i. ebenfalls Rabbiner oder geprüfte Schullehrer sind. (Hofkanzleydecret vom 15. July 1841, Z. 21570.)

§. 477. Überhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

§. 478. Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, dabey über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne-Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visi-

tations-Berichte erstatten sie, wie bey den katholischen Schulen, an das Consistorium, damit dieses und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Übersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. (H. D. 14. August 1805.)

Verzeichniß

der Formulare.

Seite

Nro. 1. Monathliches Fleißverzeichniß. Zur polit. Schulverfassung 53
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract . . . 53
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler . . . 58
Nro. 4. Prüfungszeugnisse für Katecheten . . . 63
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candidaten 66
Nro. 6. Anstellungs-Decret eines Schullehrers . 89
Nro. 7. Bestätigungs-Decret eines Schullehrers . 92
Nro. 8. Anstellungs-Decret eines Orts-Schulaufsehers 93
Nro. 9. Beschreibungsbuch der Schulfähigen . . 160
Nro. 10. Christenlehr-Zeugniß 170
Nro. 11. Quittung über Bücher für Arme . . . 176
Nro. 12. Schulbericht (jährlicher) eines Orts-Seelsorgers 178
Nro. 13. Gestions-Protokoll 243

Stundenabtheilung

für Landschulen.

A. 1. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.

B. 2. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.

C. 3. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehret werden.

D. 4. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Stundenabtheilung

für

Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen

von 3 und 4 Classen.

5. Erste Classe.
6. Zweyte Classe.
7. Dritte Classe.
8. Vierte Classe. Erster Jahrgang.
9. Vierte Classe. Zweyter Jahrgang.

Abkürzungen.

H. D.	lies Hof-Decret.
H. B.	— Hof-Bescheid.
H. V.	— Hof-Verordnung.
H. E.	— Hof-Entschließung.
St. H. C. D.	— Studien-Hof-Comm.-Decret.
H. K. D.	— Hof-Kammer-Decret.
H. K. D.	— Hof-Kanzelley-Decret.
Ref. Ber.	— Resolvirter Bericht.
Rggs.-D.	— Regierungs-Decret.
Rggs.-V.	— Regierungs-Verordnung.
Dec.	— Decret.
V.	— Verordnung.

Inhalt.

	Seite
I. Abschnitt.	
Aufsicht und Leitung des Schulwesens	1— 7
II. Abschnitt.	
Arten der Schulen	8— 13
III. Abschnitt.	
Lehrgegenstände dieser Anstalten	14— 19
IV. Abschnitt.	
Methode des Unterrichtes	20— 24
V. Abschnitt.	
Personale der deutschen Lehranstalten	25— 41
VI. Abschnitt.	
Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten	42— 47
VII. Abschnitt.	
Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse	48— 60
VIII. Abschnitt.	
Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen und Privat-Lehrer	61— 79
IX. Abschnitt.	
Anstellung des Aufsichts- und Lehr-Personals . .	80—100
X. Abschnitt.	
Gehalt und Dotation des Lehr-Personals . . .	101—119
XI. Abschnitt.	
Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und Orts-Seelsorgers	120—140
XII. Abschnitt.	
Zurechtweisung und Bestrafung des Lehr-Personals	141—148

Seite

XIII. Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste . . . . 149—152

XIV. Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen . . . . . 153—159

XV. Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse . . . . . 160—179

XVI. Abschnitt.

Von dem Bücher-Verschleiße . . . . . 180—184

XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung . . . . . 185—190

XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen . . . . . 191—192

XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude . . . . . 193—220

XX. Abschnitt.

Schul-Visitation . . . . . 221—236

XXI. Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher . . . . . 237—238

XXII. Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt und an das Consistorium . . . . . 239—249

XXIII. Abschnitt.

Anordnungen in Bezug auf die Akatholiken und Juden . . . . . 250—269

Alphabetisches Register.

§. bedeutet den Paragraph, S. die Seite.

A.

Abdankung eines Schullehrers hängt nicht von der Willkür der Präsentanten ab. §. 273. S. 144.
Abgaben. Sieh Gebühren.
Ableben eines Schullehrers (nach dem) hat der Schul-Districts-Aufseher einen Provisor zu bestellen, und für den Unterhalt der Witwe vorzukehren. §. 296. S. 156.
Absetzung eines Lehrers, wann sie Statt habe. §. 278—283. S. 146.
— — eines bestätigten Lehrers geschieht durch die Landesstelle. §. 274. S. 144.
Abtheilung der Schuleinkünfte nach dem Tode eines Lehrers. §. 208. S. 117.
— — der Schuljugend in Classen. §. 313—317. S. 173. Siehe auch Classen.
Abtretung, freiwillige, der Schuldienste. §. 285—289. S. 149—152.
— — Bedingungen zur Abtretung. §. 286. S. 150. §. 287. S. 150.
— — kann an die Söhne des Lehrers geschehen. §. 288. S. 151. §. 293. S. 155.
— — zu Gunsten einer Tochter kann sie nur mit Vorsicht geschehen. §. 289. S. 151.
— — darf unter Vorbedingung einer Heirath nicht geschehen. §. 289. S. 152.
— — ist nicht auf die Schullehrers-Söhne allein beschränkt. §. 293. S. 155.

Adjustirung der Armenbücher durch den Schul-Districts-Aufseher. §. 423. 424. S. 232.
— — der Lehrer-Zeugnisse. Sieh Lehrerprüfung.
— — der Gehülfen-Zeugnisse. §. 50. S. 25.
Administration (von der Domänen- oder Staatsgüter-) präsentirte Lehrer, wie sie anzustellen sind. Sieh Cameral-Gefällen-Verwaltung.
— — des Schulbücher-Verschleißes, deren Druck-Privilegium für alle Schulbücher. §. 328. S. 180; von denen jedoch die Trivial-Schulbücher in den Provinzen nachgedruckt werden dürfen. §. 328. S. 180; mit Ausnahme der vorbehaltenen Artikel. §. 330. S. 181; Bestätigung des Privilegiums. §. 332. 333. S. 183.
— — des Schulbücher-Verschleißes hat den Käufern außer Wien verhältnißmäßige Percente gut zu lassen. §. 335. S. 184.
Akatholiken dürfen katholische Kinder zur Erziehung und zum Unterrichte nicht übernehmen. §. 129. S. 73.
— — und Juden erscheinen in katholischen Schulen nach der ersten Stunde, in welcher der Religions-Unterricht ertheilt wird. §. 317. S. 174.
— — haben Zeugnisse über den erhaltenen Religions-Unterricht von ihren Religions-Lehrern halbjährig beyzubringen. §. 318. S. 175.
— — Anordnungen in Bezug auf dieselben. §. 447—478. S. 250—269.
— — wer über die Schulen die Aufsicht führt. §. 447. S. 250.
— — Zählung der Schulfähigen, Berichtserstattung. §. 448. S. 250. 251.
— — wer ihre Schulen visitirt. §. 448. S. 251.
— — Remuneration und Diäten für die Visitation derselben. §. 448. S. 252.
— — ihre Schulen müssen wenigstens alle zwey Jahre visitirt werden. §. 448. S. 252.
— — wann sie in die katholische Schule zu schicken sind. §. 449. S. 252.

Akatholiken kommen in dieselbe nach der Religions-Stunde. §. 450. S. 253.
— — werden aus der katholischen Schule entlassen, wann in dem Lesebuche der Religions-Lehre gelesen, oder über dasselbe ausgefragt wird. §. 450. S. 253.
— — was in Beziehung auf Religions-Unterricht und Religions-Bücher zu thun, wenn katholische Kinder akatholische Schulen besuchen. §. 451. S. 253.
— — müssen ihre eigenen Schulen auf eigene Kosten erbauen. §. 456. S. 254.
— — müssen ihren Schullehrer erhalten. §. 457. S. 254.
— — die einen eigenen Schullehrer haben, entrichten kein Schulgeld dem katholischen Lehrer, — sind in diesem Falle von der Bau-Concurrenz und Wohnungsmiethe für die katholische Schule befreyt. §. 457. S. 255.
— — ihre Lehrer müssen vorschriftmäßig geprüft und Landskinder seyn. §. 458. S. 255.
— — die Candidaten zu Schuldiensten müssen die vorgeschriebenen Bedingungen wie die katholischen erfüllen. §. 459. S. 255.
Akatholische Präparanden haben die Methode über Ertheilung des Religions-Unterrichtes wie die Katholiken zu erlernen. §. 459. S. 255.
— — bey der Prüfung über dieselbe darf sich der Präparanden-Lehrer nicht auf die unterscheidenden Lehren der Kirche einlassen. §. 459. S. 256.
— — Schulen der augsburgischen und helvetischen Confession in Wien, wer über dieselben die Aufsicht führt. §. 463. S. 257.
— — der nicht unirten Griechen; über ihren Zustand ist jährlich von der Landesstelle Bericht zu erstatten. §. 464. S. 257.
— — Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu erhalten. §. 452. S. 253.
— — in katholischen Schulen, wie es mit dem Gebethe zu halten sey. §. 453. S. 254.
— — haben die nähmlichen Schulbücher wie die katholi-

schen mit Ausnahme der Religions-Bücher. §. 454. 455. S. 254.
Akatholische Schullehrer müssen über die Religions-Kenntnisse und Katechetik von dem Superintendenten geprüft werden. §. 459. S. 256.
— — erhalten das Anstellungs-Decret von dem Kreisamte, das Bestätigungs-Decret von der Landesstelle §. 460. S. 256.
— — Schullehrer, die unmittelbaren Vorgesetzten derselben. §. 461. S. 256.
— — haben sich allen für das Schulwesen bestehenden Gesetzen zu unterziehen. §. 462. S. 257.
Alte schwache Lehrer können zu Gunsten ihrer Söhne den Dienst abtreten. §. 288. S. 151. und §. 293. S. 155.
Alter der Schulfähigkeit. §. 301. S. 160. und §. 306—308. S. 162. 163. und §. 311. S. 167.
— — der Fähigkeit zur Bewerbung um ein Lehramt. §. 119. S. 68.
Ältern, Benehmen des Lehrers gegen dieselben. §. 247. S. 131.
Amts-Instruction erhält jeder Lehrer. §. 70. S. 44. §. 72. S. 45.
— — für Zeichnungslehrer. §. 32. S. 16. Sieh auch Instruction.
Anfang des Schuljahres bey Haupt- und Mädchenschulen. §. 77. S. 48. §. 86. S. 51.
— — bey allen Schulen der Hauptstadt. §. 78. S. 48.
— — bey den Trivial-Schulen auf dem Lande. §. 79. S. 48.
— — der täglichen Schulzeit. §. 82. S. 49.
Angelegenheiten (streitige in Schulsachen), welchen Gang die Verhandlungen darüber nehmen. §. 435. —440. S. 239—242.
Anstalt (Lehr- und Erziehungs-). Sieh Lehr- und Erziehungs-Anstalten.
Anstellung der Schul-Oberaufseher ist Sr. Majestät vorbehalten. §. 132. S. 80.

Anstellung der Schul-Districts-Aufseher durch die Ordinariate und Länderstellen. §. 133. S. 80.
— — der Directoren und Lehrer an Normal-Hauptschulen und Real-Schulen, der Directoren, Lehrer und Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. §. 135. S. 80.
— — der Katecheten an Hauptschulen mit dem Lehramte der Katecheitk und Pädagogik. §. 136. S. 84; ohne dieses Lehramt mit einem Gehalte aus dem Religions-Fonde, und der übrigen Katecheten. §. 137. S. 84.
— — der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stifts- und Klosterschulen. §. 138. S. 85.
— — der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildetere Stände. §. 141. S. 85.
— — der Trivial-Schullehrer auf Präsentation von Privaten. §. 144—148. S. 87—89; der Trivial-Schullehrer auf Schulen, welche die Landesstelle zu verleihen hat. §. 149. S. 90; der Trivial-Schullehrer auf Cameral- und Fonds-Gütern. §. 149. S. 90; wie der Bericht hierüber zu erstatten sey. Ebend.
— — eines neuen Lehrers ist dem Kreisamte anzuzeigen. §. 150. S. 91.
— — eines Gehülfen mit einem Beytrage aus dem Schul-Fonde. §. 164. S. 98; ist dem Kreisamte anzuzeigen. §. 164. S. 98.
— — eines Orts-Schulaufsehers auf dem Lande und in der Hauptstadt. §. 153. S. 93.
— — der akatholischen Lehrer. §. 459. 460. S. 255. 256.
Anstellungs-Decrete der Schullehrer sind stämpelfrey. §. 145. S. 87. 88.
— — schützen vor willkürlicher Entlassung. §. 273. 274. S. 144.
— — für die Orts-Schulaufseher. Formular Nro. 8. §. 153. S. 93.
— — für einen Schullehrer. Formular Nro. 6. §. 147. S. 88. wird den von Privaten präsentirten Lehrern vom Consistorium ertheilt. Ebend.

Anzahl der Kinder für eine Schule. §. 337. 338. S. 185.
— — der Kinder für ein Lehrzimmer. §. 345—350. S. 191. 192.
— — der Gehülfen und Lehrer für eine Schule. §. 345—350. S. 191. 192. § 48. S. 25.
— — der Lehrzimmer in Trivialschulen. §. 351. 352. S. 193.
— — der Armenbücher im Verhältnisse zur Anzahl der armen Schulkinder. § 321. 322. S. 175—177.
— — der Schulstunden. §. 80. 81. S. 48. 49.
Apotheker-Lehrlinge. Sieh Lehrlinge der Apotheker.
Ärarial-Schulgebäude (Musterrisse zu) sind der Hofstelle einzusenden. §. 363. S. 197.
Ärarium (Kammer-), was es zu Schulgebäuden beyzutragen habe. §. 372. S. 204. und §. 369. S. 199.
Arbeitsschulen sind einzuleiten. §. 245. S. 130.
— — welche Kinder in dieselben aufgenommen werden dürfen. §. 308. S. 164. e.
— — sind mit den Trivial-Schulen zu verbinden. §. 319. S. 146.
— — der Schul-Fond darf für dieselben nicht in Anspruch genommen werden. §. 319. S. 175.
Armenbücher erhalten die Kinder armer Ältern und Findlinge unentgeldlich. §. 321. S. 175.
— — welche verabfolgt werden. §. 321. S. 176.
— — sind in der Schule aufzubewahren. §. 321. S. 176.
— — wie sie verabreicht werden. §. 321. S. 176.
— — bey Adjustirung der Quittungen über Armenbücher ist die corrigirte einzelne Zahl und die Summe mit Buchstaben zu schreiben. §. 321. S. 176.
— — die böhmisch- und krainerisch-deutsche Sprachlehre darf als Armenbuch verabfolgt werden. §. 321.* S. 176.
— — wie sie nach der Schülerzahl zu berechnen und zu verlangen sind. §. 322. S. 177.
— — 250 Stück von jedem Tausend sind contractmäßig gebunden zu liefern. §. 331. S. 182.
— — untersucht der Visitator und unterschreibt die Quittungen. §. 423. S. 232.
— — werden vom Kreisamte erfolgt. §. 424. S. 232.

Armen-Institut (an das) sind die Strafgelder wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungsschulen abzugeben. §. 311. S. 170.
— — wann nicht pensionsfähige Lehrerswitwen und Waisen daraus zu versorgen sind. §. 297. S. 157.
— — welche Ältern die Unterstützung aus demselben verlieren. §. 185. S. 110.
Arme Real-Schüler können vom Schulgelde befreyet werden. §. 75. S. 46.
Arme Schüler werden unentgeldlich unterrichtet. §. 180. S. 108.
— — das Schulgeld für dieselben wird den Schullehrern in Wien vergütet. §. 180. * S. 108.
— — welche zu denselben gezählt werden. §. 181. S. 108.
— — Bestimmung und Ausscheidung derselben. §. 183. S. 109.
— — Bestrafung jener Ältern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken zu Schulden kommen lassen. §. 184. S. 109. §. 185. S. 110.
Arme Schüler erhalten die Bücher unentgeldlich. §. 321. S. 175. §. 322. S. 177.
Armen-Schulgelder in Wien. §. 180.* S. 108.
Arrha-Abzug ist dem Lehr-Personale nachgesehen. §. 290. S. 153.
Arten der Schulen, Trivial-, Haupt- und Real-Schulen. §. 16—18. S. 8—10; dann §. 23—25. S. 12; in Hauptstädten auch Mädchenschulen für gebildetere Stände. §. 20. S. 11. Wiederhohlungsschulen §. 311. S. 166.
Attestat. Sieh Zeugniß.
Aufbesserung des Einkommens eines Schullehrers in Wien, der nicht 300 fl. C. M. jährlich bezieht. §. 180.* S. 108.
Aufdingung (nothwendige Zeugnisse zur). §. 76. S. 47; dann §. 108. S. 60; und §. 131. S. 76—79.
— — bey derselben können Lehrlinge von Beybringung des Schulzeugnisses dispensirt werden. §. 311. S. 168. Sieh Dispens.
Aufnahme eines Gehülfen. §. 159. S. 96; muß an-

gezeigt und schriftlich genehmiget werden. §. 160. 161. S. 96. 97.
Aufsätze, schriftliche, wie sie zu lehren sind. §. 33. S. 18.
Aufseher katholischer Schulen ist der Orts-Seelsorger. §. 1. S. 1.
— — akatholischer Schulen ist der Pastor. §. 461. S. 256.
— — (Orts-) Schulaufseher. §. 153—156. S. 93—95.
Aufsicht, unmittelbare, über jede Trivial- und Hauptschule auf dem Lande ist dem Orts-Seelsorger anvertraut. §. 1. S. 1; und dem Orts-Schulaufseher §. 153. S. 93.
— — höhere, über dieselben haben die Dechante als Districts-Aufseher. §. 2. S. 1. 2.
— — durch Consistorien und Kreisämter. §. 8—11. S. 4. 5.
— — in Hauptstädten durch Oberaufseher als Referenten bey den Consistorien. §. 12. S. 6.
— — über die Hauptschulen der Piaristen. §. 2. S. 2.
— — Wiederhohlungsschulen. §. 311. S. 170.
— — über Privat-Lehranstalten. §. 130. S. 75.
— — über die schulpflichtigen Kinder sollen auch die Hauseigenthümer in Wien führen. §. 259.* S. 138.
— — über akatholische Schulen, höhere, durch Kreis-Commissäre, Senioren und Superintendenten. §. 447. 448. S. 250—252; insbesondere in Wien. §. 463. S. 257; unmittelbar durch die Pastoren. §. 461. S. 256.
— — über die Schulen in Galizien und den Religions-Unterricht daselbst insbesondere. §. 2. S. 2.
— — über Schulen der nicht unirten Griechen. §. 464. S. 257.
— — über jüdische Schulen. §. 468. S. 258. und §. 478. S. 268.
— — über das ganze deutsche Schulwesen durch die Länderstellen. §. 14. 15. S. 7.
Augsburgische Confession. Sieh Akatholiken.
Ausgepfarrte und auch ausgeschulte Gemeinden, wem sie die Giebigkeiten zu verabreichen haben. §. 188. S. 111.

Ausländer dürfen ohne Bewilligung kein Lehramt versehen. §. 166. S. 100.
Ausländische Kinder dürfen ohne höhere Bewilligung in keine österreichische Schulanstalt aufgenommen werden. §. 301. S. 160.
Ausreiben. Sieh Ausweißen.
Ausstellung des eidlichen Reverses §. 165. S. 98.
— — der Zeugnisse. Sieh Zeugniß.
Austritt aus der Schule wird vor vollendetem zwölften Jahre nicht gestattet. §. 306. S. 162.
— — kann bey Vollendung des zwölften Jahres unter dem Schul-Curse nicht gestattet werden. Ebend.
— — kann nach der nächsten Schulprüfung geschehen. §. 306. S. 162. Sieh auch Übertritt.
Ausweise über das Schulwesen. Sieh Übersicht und Bericht.
— — (Rechnungs-). Sieh Rechnung.
Ausweißen und Ausreiben im Schulgebäude, wer es zu bezahlen hat. §. 389. S. 211.
Auszeichnung (durch ehrende) sind Lehrer für den Wiederhohlungs-Unterricht zu belohnen. §. 311. S. 171.

B.

Bau. Sieh Schulbau.
Bauanträgen zu Schulgebäuden müssen Grundrisse, Profile und Situations-Pläne und das Gutachten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues beyliegen. §. 364. S. 197.
Bau-Commissäre, deren Obliegenheit. §. 397. S. 217.
Bau-Commission, wie sie abzuhalten sey. §. 397. S. 216; wer die Kosten derselben zu tragen habe. §. 398. S. 219.
Bau-Concurrenten. Sieh Baupflichtige.
Bau-Direction hat Bauplätze zu prüfen, und den vollendeten Bau zu untersuchen. § 397. S. 218.
Bauführer, dessen Verbindlichkeit. §. 397. S. 218.
Bauführung, die, von Schulgebäuden kann auch den Privatbaupflichtigen überlassen werden. §. 397. S. 218

Baukosten, in zweifelhaften Fällen ist eine eigene Verhandlung einzuleiten. §. 369. S. 200.
Baulichkeiten hat das Kreisamt zu verhandeln und zu leiten. §. 397. S. 216; §. 439. S. 241.
— — in Wien unterliegen den allgemeinen Vorschriften. §. 396. S. 215.
Bau-Materialien, in welchem Verhältnisse Dominical-Freyhöfe dazu beyzutragen haben. §. 369. S. 201.
— — zu den Schulgebäuden haben die Grundobrigkeiten zu liefern. §. 374. S. 205. §. 375. S. 205.
— — wie die Kosten unter mehrere Grundobrigkeiten zu vertheilen sind. §. 376. S. 205. §. 377. S. 206.
— — alte von abgebrochenen Schulgebäuden, werden versteigert, und der Erlös unter die baupflichtigen Concurrenten vertheilt. §. 377. S. 206.
— — was darunter verstanden wird. §. 382. S. 208.
Baupflichtige sind die Grundobrigkeiten, Patrone und Gemeinden. §. 368. S. 199; folglich auch Fonde. §. 369. S. 200; §. 372. S. 204.
— — bey ruthenischen Schulen in Galizien. §. 368. * S. 199.
— — haben auch Brunnen, Winterfenster und Fenstergitter anzuschaffen. §. 360. S. 195; sollen auf Geräumigkeit der Schulen sehen. §. 366; S. 198; den Schulzins bestreiten. §. 379; S. 207; die Reparation und Reinigung der Schulgebäude. §. 389. 390. S. 211. 212; und die Beheizung der Schulen. §. 391—395. S. 212—215.
Baupläne zu Schulen sind den Behörden zur Beurtheilung und von diesen zur höhern Entscheidung vorzulegen. §. 363. 364. S. 197.
Bau-Reparationen sind wie die Baulichkeiten anzusehen. §. 389. S. 211.
Bauriffe sind den Behörden vorzulegen. §. 363. 364. S. 197.
Bau-Überschläge von Schulen, welche dem Religions-, Studien- oder Tilgungs-Fonde zur Last fallen, sind an die Hofstelle einzusenden. §. 363. S. 197.
Bau-Verhandlungen, wie das Kreisamt dabey vorzugehen habe. §. 397. S. 216.

Beamte (ortsobrigkeitliche) müssen unter 10 Ducaten Strafe bey der Schulvisitation erscheinen. §. 404. S. 222.
Beamten werden frühere Dienste im Lehramte bey der Jubilirung eingerechnet. §. 60. S. 40.
Beförderer des Schulwesens sind jährlich von den Schul-Districts-Aufsehern anzuzeigen. §. 443. S. 244.
Beförderung der Kenntnisse der Lehrgegenstände der 2. Classe bey Lehrlingen. §. 311. S. 168.
Befreyung der Schullehrer und ordentlich angestellter Gehülfen vom Militär-Dienste. §. 123. S. 70. und §. 147. S. 88.
— — dürftiger Schüler vom Schulgelde. §. 180—183. S. 108. 109; §. 312. S. 173; dann der Real-Schüler. §. 75. S. 46.
— — vom Schulgelde, dabey ist nicht zu leicht zu verfahren. §. 312. S. 173.
Befugniß zu Privat-Lehranstalten, und zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten, wem und unter welchen Bedingungen sie zu ertheilen sey. §. 129. S. 74.
— — ist bey der Landesstelle anzusuchen, so wie die Bewilligung der Musikschulen. §. 125. S. 71. 72.
— — zum Unterrichte in fremden Sprachen oder in weiblichen Handarbeiten, auf welche Kinder zu beschränken. §. 308. S. 164.
— — zu Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten für Knaben. Sieh Lehr- und Erziehungsanstalten.
Behebung des Dotations-Beytrags aus dem Schul-Fonde und der Natural-Bezüge der Schullehrer. §. 204.—207. S. 116. 117.
Beheizung der Schule, wer sie zu bezahlen und zu besorgen hat. §. 391. S. 212; §. 392. S. 213; §. 393—395. S. 214. 215.
— — der Hauptschulen, wer sie zu besorgen hat. §. 395. S. 215.
Beicht, wann und wie sie gehalten wird. §. 82. S. 50.
Belehrung zurechtweisende, der Schullehrer und Gehülfen. §. 265—271. S. 141—143. Bey der Schul-Visitation. §. 426. S. 233.

Bell-Lancaster'sche Lehrmethode darf in den Volksschulen nicht angewendet werden. §. 38. S. 20.
Belohnung der Directoren und Lehrer an deutschen Schulen der Piaristen. §. 290. S. 154.
— — der Schullehrer für Auszeichnung bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte. §. 311. S. 171.
Belohnungen, allerhöchst verliehene, durch wen zu vertheilen. §. 311. S. 171.
Berechnung der Einkünfte der Schullehrer. §. 168—170. S. 101—103; insbesondere der Natural-Bezüge. §. 191—194. S. 112.
Bericht. Sieh Schulbericht.
Beschaffenheit der Prämien-Bücher. §. 95. S. 54.
— — der Schulhäuser. §. 360—362. S. 195. 196; §. 365—367. S. 197. 198.
— — der Schulzimmer. §. 353. 354. S. 393. 394; §. 365. S. 197.
— — der Schulbänke. §. 355. 356. S. 194.
Beschäftigung, freygegebene. Sieh Gewerbe.
Beschränkung der Sprach- und Arbeitsschulen, auf welche Kinder? §. 308. e. S. 164.
Beschreibung der schulfähigen Kinder. §. 302. 303. 304. 305. 306. S. 160—162.
— — wann, von wem und wie sie vorzunehmen, von wem sie zu bestätigen ist. §. 303. S. 161.
— — ist innerhalb der Linien Wiens nach der Georgi-Ausziehzeit vorzunehmen. §. 303. *S. 161.
— — der akatholischen Kinder, wie sie zu geschehen hat. §. 304. S. 161.
— — der Juden- und nicht unirten Griechen-Kinder. §. 305. S. 162.
— — (in der) der schulfähigen Kinder sind die Jahre des Schulbesuches anzusetzen. §. 306. S. 162.
— — der zu den Wiederhohlungsschulen Verpflichteten. §. 311. S. 170.
Beschreibungsbuch der Schulfähigen. §. 301. S. 160. Formular Nro. 9.
Beschwerden der Schullehrer in Ansehung ihrer Giebigkeiten. §. 197—200. S. 113. 114.

Beschwerden gegen den Lehrer sind bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. §. 275. S. 145; §. 276. S. 145.

— — wegen Eigennützigkeit, Verwahrlosung des Schulgebäudes, wenn deren Schlichtung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet. §. 284. S. 147.

Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen fließt vom Tage des Diensteides; die höhere vom Tage der Erledigung. §. 141. S. 86.

Besoldungsbeytrag aus dem Schul-Fonde, wann er von den Trivial-Schullehrern zu beheben sey. §. 204. S. 116. Das Übrige sieh unter Gehalt.

Bestätigung der Dechante und Vice-Dechante wegen der Schul-Districts-Aufsicht. §. 4. S. 2.

Bestätigungs-Decrete der Schullehrer, wer sie ertheilt, wann und unter welchen Bedingungen sie ertheilt werden. §. 152. S. 92. Formular Nro. 7.

— — sollen von der Landesstelle erst nach Einvernehmen des Consistoriums verliehen werden. Ebend.

— — der Schul-Districts-Aufseher hat im jährlichen Schulberichte ein Verzeichniß der Schullehrer vorzulegen, welche dasselbe zu erhalten wünschen. §. 444. S. 246.

Bestimmte Schul-Einkünfte. Sieh Einkünfte.

Bestimmung der Trivial-Schüler. §. 27. S. 14.

— — der nicht zahlenden Schulkinder. §. 180—183. S. 108. 109; §. 312. S. 173.

Bestrafung des Lehr-Personals. §. 265—284. S. 141—148.

Besuch der Schule. Sieh Schulbesuch und Strafe.

Besuchen, welche Schulen haben Eingeschulte zu besuchen. §. 343. S. 188.

Bewilligung zu Privat-Lehr-Anstalten, Musikschulen. Sieh Befugniß und Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

— — eines Gehülfen. Sieh Gehülfe.

— — zum Schulbaue. §. 363. 364. S. 197.

Beytrag zum Schul-Fonde. Sieh Schul-Fond.

Beytrag an Schulgeld. Sieh Schulgeld.
Beyträge von aufgehobenen Stiften und Klöstern müssen fortan dem Schullehrer entrichtet werden. §. 194. S. 112.
— — zum Schulbaue. §. 368—389. S. 199—211.
Bildung der Katecheten. §. 110—113. S. 61—64.
— — der Lehrer an Haupt-Schulen. §. 115. S. 65.
— — der Lehrer an Real-Schulen. §. 116. S. 65.
— — der Trivial-Schullehrer. §. 117—120. S. 66—68.
— — der Mädchen-Lehrerinnen. §. 124. S. 70.
— — der Candidatinnen der Klosterfrauen. §. 126. S. 72.
— — der Stundenlehrer in Privat-Häusern. §. 127. S. 73.
— — der Hofmeister in Privat-Häusern. §. 129. S. 73.
— — der Lehrer für den Taubstummen-Unterricht. §. 16. * S. 8.
Bittschrift um einen Schuldienst ist eigenhändig zu schreiben; mit welchen Belegen sie versehen seyn müsse. §. 144. S. 87.
— — einer pensionsfähigen Lehrers-Witwe, welche Belege sie haben soll. §. 291. S. 154.
Blinder Kinder (Schulbesuch). §. 307. S. 163.
Bne-Zion ist als Lehrbuch für die jüdischen Schulen vorgeschrieben. §. 470. S. 260.
— — Brautleute, jüdische, werden von dem Kreisamte aus demselben geprüft. §. 471. S. 260; §. 476. S. 264.
Brautleute haben sich auszuweisen, von wem sie in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben. §. 131. S. 77.
— — die Trauung wird verschoben, bis sie bessern Religions-Unterricht erhalten haben. §. 131. S. 77.
Brennholz. Sieh Holz und Beheizung.
Brunnen im Schulhause muß von den Baupflichtigen hergestellt werden. §. 360. S. 195.
Buchhändler in Wien dürfen keine Schulbücher verkaufen. §. 334. S. 183.
Bücher für arme Schüler. Sieh Armenbücher.
— — fremde Nachdrücke derselben sind in Schulen nicht zu dulden. §. 320. S. 175.

Bücher dürfen nur um den vorgedruckten Preis verkauft werden. §. 320. S. 175.
— — haben bemittelte Ältern anzuschaffen. §. 320. S. 175.
— — Trivial-Schul-, welche in den Provinzen nachgedruckt werden dürfen. §. 329. S. 181.
— —, welche der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration zum Drucke vorbehalten sind, und gegen 20 Percent in die Provinzen abgegeben werden. §. 330. S. 181.
— — ungebundene dürfen nicht verkauft werden. §. 330. * S. 182.
— —, in den Provinzen nachgedruckte, sind in 2 Exemplaren vorzulegen, und mit einem Stämpel zu bezeichnen. §. 331. S. 182.
— — daß sie nicht über den vorgedruckten Preis verkauft werden, haben die Länderstellen zu wachen. §. 334. S. 183.
— — hoher Schulen kann die k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration zum Verlage übernehmen. §. 334. S. 183.
— — für die akatholischen Schüler sind dieselben wie für katholische, mit Ausnahme der Religions-Bücher und des Nahmenbüchleins, wenn denselben der kleine Katechismus und die Gebethe beygedruckt sind; ohne diesen sind sie auch zu gebrauchen. §. 454. 455. S. 254.
— — für die jüdischen Schüler sind die allgemein eingeführten mit Ausnahme der Religions-Bücher. §. 470. S. 260.
Bücher-Verschleiß, k. k., §. 327—335. S. 180—184.
— — ist im Lande unter der Enns frey gegeben. §. 330. * S. 182.
— — der Normal- und Gymnasial-Schulen ist den Buchhändlern in Wien untersagt. §. 334. S. 183.
— — Provisions-Percente bey demselben. §. 335. S. 184.

C.

Cameral. Sieh Kammer.
Cameral-Gefällen-Verwaltung, präsentirte Lehrer, wie sie anzustellen sind. §. 149. S. 90.
Candidat, geistlicher, darf nicht zum Priester geweihet werden, ohne ein gutes Zeugniß über Pädagogik und Katechetik sich erworben zu haben. §. 110. S. 61.
Candidaten (Lehramts-) ist der pädagogische Lehr-Curs vorgeschrieben. §. 115. 116. 117. S. 65. — 67.
— — fähige, wann sie angestellt werden. §. 119. S. 68.
— — schwache, sind zu entfernen, oder müssen den Präparanden-Curs wiederhohlen. §. 117. S. 66.
Candidatinnen. Sieh Lehrerinnen.
— — der Klosterfrauen und Ursulinerinnen müssen geprüft werden. §. 126. S. 72.
Catechet. Sieh Katechet.
Chor-Regenten-Stellen. Sieh Meßner-Stellen.
Christenlehre, zum Besuche derselben sind Lehrjungen und junge Leute verpflichtet. Dauer des Besuches §. 131. S. 78. Sieh Lehrjungen.
— — Absolvirte Humanitätsschüler sind vom Besuche der Christenlehre frey. §. 131. S. 79.
Christenlehr-Zeugnisse, wie sie auszustellen sind. §. 311. S. 170. 171.
Classe IV. (für die) ist eine Concurs-Prüfung abzuhalten. §. 115. S. 65.
Classen-Abtheilung in Trivial-Schulen. §. 313. 314. S. 173.
— — an Hauptschulen. §. 23. S. 12; dann §. 31 S. 15.
— — an Real-Schulen. §. 37. S. 19.
— — (Fortgangs-) aus der Religions-Lehre gibt der Katechet. §. 90. S. 53.
— — Übertritt aus niedern in höhere. §. 65—67. S. 42. 43, und §. 73—75. S. 45. 46. Sieh auch. Verbindung.

Cleriker des Weltpriester-Standes, wo sie katechetischen und pädagogischen Unterricht erhalten. §. 111. S. 62.
— — eines Stiftes oder Klosters, wo sie zu Katecheten gebildet, wo und wie sie geprüft werden. §. 112. S. 62. §. 113. S. 62—64.
— — des Piaristen-Ordens. Sieh Piaristen.
Commission bey Schulbaulichkeiten und deren Kosten. Sieh Bau-Commission.
Communion, wann und wie sie gehalten wird. §. 82. S. 50.
Competenten-Tabelle zum Vorschlage bey Besetzung einer Lehrerstelle. §. 135. S. 82.
Concurs zur Besetzung der Schuldienste auf Cameral-, auf Fonds-Gütern. §. 149. S. 90. 91.
— — Prüfung für die Lehrerstellen der vierten Classe. §. 115. S. 65.
— — für Lehrerstellen an Real-Schulen. §. 116. S. 65. 66.
— — Prüfungen für Katecheten-Stellen an Hauptschulen. §. 136. S. 84.
Congrua der Schullehrer. §. 167. S. 101.
— — deren Ergänzung. §. 203. S. 115. 116. Sieh Dotations-Beytrag.
Consistorial-Rathes (den Rang eines) haben die Schul-Districts-Aufseher. §. 5. S. 3.
Consistorien haben gleichen Rang mit den Kreisämtern in Leitung des Schulwesens. §. 8. S. 4. 5.
— — dürfen sich den ganzen Zustand des Schulwesens vorlegen lassen. §. 7. S. 4.
— — haben die jährliche Übersicht über die Schulen mit ihren Bemerkungen der Landesstelle vorzulegen. §. 11. S. 5. 6.
— — haben ein Verzeichniß der schulgerechten Subjecte sich vorlegen zu lassen. §. 151. S. 92.
— — Geschäftszug, wenn die Parteyen mit dessen Ausspruche nicht zufrieden sind. §. 438. S. 240.
— — welche Schulangelegenheiten denselben zur Beur-

theilung oder Entscheidung vorzulegen sind. §. 440—443. S. 242—246.
— — haben über die Zweckmäßigkeit der Schul-Prämien zu wachen. §. 95. S. 55.
— — sind frey vom Postporto. §. 446. S. 249.
Cooperator. Sieh Seelsorger und Katechet.
Curs, pädagogischer. Sieh Pädagogik.

D.

Dauer des Schuljahres. §. 86—88. S. 51. 52.
— — einer Schul-Visitation. §. 429. S. 234.
Dechante oder Vice-Dechante sind Schul-Districts-Aufseher, werden von dem Ordinariate ernannt und von der Landesstelle bestätiget; deren Rang und Wirkungskreis. §. 2—7. S. 1—4.
— — sind Consistorial-Räthe. §. 5. S. 3.
— — Obliegenheiten derselben bey den Schul-Visitationen. §. 399 — 432. S. 221 — 236. Sieh auch Schul-Districts-Aufseher und Visitation.
Deutschen Sprache (Über den Unterricht in der) haben sich jüdische Brautleute auszuweisen. §. 472. S. 261. Sieh Brautleute, jüdische.
Diäten-Normale für den Lehrkörper. §. 62. S. 41.
Dienstesbesetzungen. Sieh Vorschläge.
Dienstleid des Personals an Normal- und Hauptschulen; wer ihn abnimmt. §. 141. S. 86.
— — Vom Tage desselben fließt die Besoldung. Ebend.
Dienstgeber sollen Kinder vor dem 13. Jahre in die Schule schicken. §. 308. S. 164.
Dienstjahre beym Lehramte werden bey Jubilirung der Staatsbeamten eingerechnet. §. 60. S. 40. Eben so
— — an Trivial-Schulen bey Pensionirung der Hauptschullehrer und Witwen. §. 61. S. 41.
Dienst-Taxen des Personals an kaiserlichen Lehranstalten, wann sie berechnet und abgezahlt werden. §. 141. S. 86.

Dienstzeit. Einrechnung derselben bey übersetzten Lehrern von einer Hauptschule an eine Muster-Hauptschule. §. 135. S. 83.

Director an Hauptschulen ist der würdigste Lehrer. §. 53. S. 26.

— — eigener an Hauptschulen von 3 Classen ist nicht nothwendig und wird nur ausnahmsweise bewilliget. §. 53. S. 26.

Directoren an Normal-Hauptschulen haben eigene zu bestehen. §. 53. S. 26; §. 56. S. 27. Sieh Anstellung.

— — haben zu suppliren. §. 56. S. 27.

— — an Real-Schulen, was er zu lehren hat. §. 58. S. 28. Sieh Anstellung.

— — haben der öffentlichen Prüfung der Privat-Schüler beyzuwohnen. §. 100. S. 56. Dürfen über häusliche Prüfungen keine schriftlichen Zeugnisse ausstellen. §. 101. S. 57.

— — der Normal- und Real-Schulen. Ernennung derselben. §. 135. S. 81.

— — der Hauptschulen. Ernennung derselben. §. 135. S. 81.

— — Bey wem sie zu beeiden sind. §. 141. S. 86.

— — an Stift- und Klosterschulen, von wem sie ernannt werden. §. 138. S. 85.

— — von Piaristen-Schulen. Sieh Piaristen.

— — an Hauptschulen haben den Rang der wirklichen Magistrats-Personen. §. 53. S. 26; veranstalten die Prüfungen. §. 90. S. 53; laden dazu ein. §. 93. S. 54.

Districts-Aufseher. Sieh Schul-Districts-Aufseher.

Domänen-Administration. Sieh Administration.

Dominien. Sieh Grundobrigkeiten.

Dorfobrigkeit (der) haben die Unterthanen in Schulsachen zu gehorchen. §. 387. S. 211.

Dotation der Trivial-Schullehrer und Gehülfen aus dem Schul-Fonde, aus Local-Quellen. §. 168. S. 102

Dotation eines Gehülfen (zur) ist das Schulgeld des neuen Lehrzimmers zu verwenden. §. 201. S. 115.
— — wann sie zur Verbesserung des Schuldienstes verwendet werden können. §. 202. S. 115.
Dotations-Bestimmung, provisorische, für Schullehrer. §. 203. S. 115.
Dotations-Beytrag, wann er bewilliget wird. §. 203. S. 115.
— — muß vor Ausgang des Militär-Jahres erhoben werden. §. 204. S. 116.
Druck-Privilegium für alle Schulbücher. §. 328. S. 180.
— — dessen Bestätigung und Erneuerung. §. 332. 333. S. 183.
Durchschnitts-Berechnung der unbestimmten Schuleinkünfte. §. 191. S. 112.

E.

Ehegattinnen der Schullehrer, welchen Erwerb sie treiben dürfen. §. 252. S. 134.
Eid. Sieh Diensteid.
Eingaben der Schullehrer um Gehülfengehalte sind stämpelfrey. §. 292. S. 155.
Eingeschulte Kinder, welche Schule sie besuchen müssen. §. 343. S. 188. Sieh Besuchen.
— — Gemeinden, wem sie ihre Giebigkeiten zu entrichten haben. §. 343. S. 189; und §. 188. S. 111.
— — Gemeinden sind zur Unterstützung der Witwen und Waisen verpflichtet. §. 297. S. 158.
Einkünfte der Schullehrer, fixirte, was davon abgerechnet werden muß. §. 169. 170. S. 102. 103.
— — (Natural-), wie und in welchem Preise sie dem Schullehrer abgereicht werden müssen. §. 187. S. 110.
— — für Wetterläuten. Sieh Wetterläutgebühren und Schuleinkünfte.
— — (Natural-), Aus- und Zuweisung derselben ist von Amtswegen vorzunehmen. §. 188. S. 111.

Einkünfte (Natural-), wie sie zuzumessen sind, und das Maß auszugleichen ist. §. 189. 190. S. 111. 112.
— —, unbestimmte, der Schullehrer sind nach dem geringsten Jahre in Anschlag zu bringen. §. 191. S. 112.
— — gestiftete und fixirte für Gehülfen sind in der Fassion in eine besondere Colonne zu stellen. §. 193. S. 112.
— — wer und wann er sie einzutreiben hat. §. 205. S. 116.
— — Beschwerden über Eintreibung derselben. — Eintreibung derselben durch Militär-Execution. §. 205. S. 116.
— — (Natural-). Die Gemeinde hat über die gute Beschaffenheit derselben zu wachen. §. 206. S. 117.
— — für die Eintreibung derselben haben die Schul-Districts-Aufseher die Schullehrer zu unterstützen. §. 207. S. 117.
— — Abtheilung derselben, wenn der Schullehrer stirbt oder austritt. §. 208. S. 117—119.
— — von ausgeschulten Gemeinden bey Abtretung eines Schuldienstes. §. 286. S. 150.
Einrichtung, innere der Schule, wer sie zu bestreiten hat. §. 381. S. 207.
Einschulung, was unter eingeschulten Örtern zu verstehen ist. §. 341. S. 187.
— — der Schulfähigen muß nach Verhältniß der Ortslage, des Climas und des leichten oder schweren Zuganges zur Schule geschehen. Kann in Wien und anderen größeren Städten nicht strenge Statt finden. Kinder ansehnlicher Ältern können derselben nicht unterliegen. §. 343. S. 189.
Eintheilung der Schüler in Classen. §. 313—317. S. 173—175. Sieh Classen.
Entlassung, Entsetzung des Lehrers ist nicht willkürlich, — wie sie zu geschehen hat. §. 273. S. 144.
— — des Lehrers mit dem Anstellungs-Decrete der Landesstelle kann nur durch dieselbe geschehen. §. 274. S. 144.
— — wann sie Statt finden kann. §. 278. S. 146; §. 279, 280, 281. S. 146. 147.
Erben (Schullehrers-), welchen Theil der Schuleinkünfte sie ansprechen dürfen. §. 208. S. 118.

Ergänzung der Congrua. §. 203. S. 115.
Erhaltung der Schulhäuser. §. 389. S. 111.
Erkrankung des Lehrers, was dabey vorzukehren sey. §. 295. S. 156.
Erledigung (vom Tage der) fließt die höhere Besoldung. §. 141. S. 86.
— — des Schuldienstes, wann sie eintritt. §. 286. S. 150.
Ernennung. Sieh Anstellung.
Ernte-Ferien. §. 88. S. 51.
Errichtung neuer Schulen, an welchen Orten sie Statt finde. §. 336—342. S. 185—188. Übrigens sieh Bau.
Ertrag der Schulfelder, wem er nach dem Tode oder Austritte eines Schullehrers gehöre. §. 208. S. 118.
Erwerb. Sieh Gewerb.
Erzieher (Hofmeister), deren Bildung, dürfen ohne Zeugniß über die Erziehungskunde nicht aufgenommen werden. §. 129. S. 73.
— — haben für den Religions-Unterricht besondere Stunden wöchentlich zu bestimmen. §. 129. S. 75.
— — Aufsicht über dieselben. §. 130. S. 75.
Erzieherinnen (Privat-), Anforderungen an dieselben. §. 129. S. 74; haben für den Religions-Unterricht zu sorgen. §. 129. S. 74; von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind nicht zu dulden. §. 130. S. 75.
Erziehungsanstalt. Sieh Lehr- und Erziehungsanstalt.
Evangelische Lehrer. Sieh Lehrer und akatholisch.
Excurrirende Gehülfen. §. 342. S. 188.
Exponirter Gehülfe ist den excurrirenden gleich zu halten, und wird auf Antrag des Schul-Districts-Aufsehers von dem Consistorium angestellt. §. 342. S. 188.
Extracte (Testaments-) für Legate sind einzusenden. §. 173. S. 103.
— — aus dem Fleißverzeichnisse sind monathlich dem Ortsseelsorger, halbjährig der Ortsobrigkeit vorzulegen. §. 324. S. 178.

Extracte sind aus den Fortgangsverzeichnissen halbjährig zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. §. 326. S. 378. u. §. 407. S. 223.
—— nach dem Formular Nr. 12. sind dem Schul-Districts-Aufseher einzusenden. §. 325. S. 178.
Extracts-Bogen, wie sie zu verfassen sind. §. 326. S. 178.
—— sind im Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben. §. 326. S. 179.

F.

Fabriks-Arbeit. Vor Antritt des 9. Jahres darf kein Kind zu derselben angenommen werden. §. 310. S. 166.
Fabriks-Kinder, wie sie zu unterrichten sind. §. 310. S. 165.
—— (Schulbesuch der aus dem Auslande kommenden) in Tirol und Vorarlberg §. 310. * S. 165. Selbe haben auch dem Wiederhohlungs-Unterricht beyzuwohnen. §. 311. * S. 167.
Fabriks-Schulen sind zu errichten. §. 310. S. 165.
Fassion über Schuleinkünfte, was darin aufzunehmen. §. 176. S. 105; §. 168. 169. S. 101. 102; §. 187—196. S. 110—113; was nicht aufzunehmen sey. §. 192. S. 112.
—— ist die Richtschnur bey Bemessung des Schullehrergehaltes. §. 196. S. 113; und bey der Theilung der Schuleinkünfte. §. 208. S. 118.
—— wann sie abzuändern ist. §. 196. S. 113.
—— wie bey Beschwerden über dieselbe vorzugehen ist. §. 197, 198, 199, 200. S. 113. 114.
Fenstergitter müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden. §. 360. S. 195.
Ferial-Tag an den Real-, Normal- und Hauptschulen und in den übrigen Schulen. §. 83. 84. S. 50. 51.
Ferien. Sieh Schul-Ferien.
Feuerlösch-Requisiten. Wer sie zu bestreiten hat. §. 390. S. 212.
Feyertagen, an aufgehobenen, ist Schule zu halten. §. 85. S. 51.

Filial-Schulen (in die) sind Katecheten in bestimmten Fällen in einem Wagen abzuhohlen. §. 55. S. 27.
— — die Kinder derselben sind vom Lehrer zur Kirchen-Katechese zu führen. Ebend.
— — dahin gehörige Gemeinden sind zur Unterstützung der Witwe des Pfarrschullehrers nicht verpflichtet. §. 297. S. 158.
Findelhaus-Zöglinge sind unentgeldlich zu unterrichten, und mit Schulbüchern zu versehen. §. 312. S. 173. und §. 321. S. 175.
Fixirte Einkünfte. Sieh Einkünfte.
Fleiß-Katalog, wie er zu führen, wann und wem der Auszug aus demselben vorzulegen ist. §. 178. S. 106. §. 323. S. 177; §. 324. S. 178.
— — der Orts-Seelsorger bezeichnet den Tag der Katechisation in demselben. §. 255. S. 136.
— — über Wiederhohlungsschüler. §. 311. S. 170.
Fleiß-Verzeichniß. Sieh Verzeichniß.
Fonde, welche Haupt-Schulbaulichkeiten zu bestreiten haben. §. 369. S. 199—202; §. 372. S. 204.
— — (aus welchen) Schullehrers-Witwen, falls die Gemeinden zu arm sind, zu versorgen sind, bestimmt die Landesstelle. §. 297. S. 157.
Formulare, verschiedene:
Nr. 1. zu monathlichen Fleißverzeichnissen, z. S. 53.
Nr. 2. zu halbjährigen Prüfungs-Extracten, z. S. 53.
Nr. 3. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schulen, z. . 58.
Nr. 4. zu Prüfungs-Zeugnissen für Katecheten, z. S. 63.
Nr. 5. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schul-Candidaten, z. S. 66.
Nr. 6. zu einem Anstellungs-Decrete, z. S. 89.
Nr. 7. zu einem Bestätigungs-Decrete eines Schullehrers, z. S. 92.
Nr. 8. zu einem Anstellungs-Decrete eines Orts-Schulaufsehers, z. S. 93.
Nr. 9. zu einem Beschreibungsbuche der Schulfähigen, z. S. 160.
Nr. 10. zu einem Christenlehr-Zeugniß, z. S. 170.

Nr. 11. zu einer Quittung über Bücher für Arme, z. S. 176.
Nr. 12. zu einem jährlichen Schulberichte eines Seelsorgers, z. S. 178.
Nr. 13. zu einem Gestions-Protokolle, z. S. 243.
Fortgangs-Note in der Religion schreibt der Katechet selbst ein. §. 90. S. 54.
Fremde Bücher sind in Schulen nicht zu dulden. §. 224. S. 124; §. 320. S. 175; §. 327. S. 180.
Freysprechung der Lehrjungen darf nicht ohne Religions-Zeugniß geschehen. §. 131. S. 78—79; und nicht ohne Zeugniß über den Wiederhohlungs-Unterricht, und ohne Anzeige von Seite des Lehrherrn. §. 311. S. 169—172.
Frist zur Antretung eines Privat-Schul-Befugnisses. §. 129. S. 74.
— — Einbringung der Schuleinkünfte. §. 207. S. 117.
— — Erstattung des Schulberichts von Lehrern oder Orts-Seelsorgern. §. 325. S. 178; und von Schul-Districts-Aufsehern. §. 443. S. 243—246.
— — Präsentation eines Schullehrers. §. 145. S. 87. §. 148. S. 89.
— — nach welcher die Einkünfte vertheilt werden. §. 208. S. 119.

G.

Gattinnen der Schullehrer, welchen Erwerb sie treiben dürfen. §. 252. S. 134.
Gebühren der Schullehrer, wie sie behoben werden können und wann. §. 204—207. S. 116. 117.
— — an Naturalien, welche für Wetterläuten und Räuchern eingeführt wurden, müssen fortan abgereicht werden. §. 187—194. S. 110—112.
— — an Naturalien, die An- und neue Zuweisung derselben gehört zur unmittelbaren Amtshandlung der Behörde. §. 188. S. 111. Sieh Einkünfte, Naturalien und Wetterläutgebühren.
— — (Natural-), an wen sie bey ausgeschulten, und an wen sie bey ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinden zu entrichten sind. §. 188. S. 111.

Gebühren für Visitation der katholischen Schulen §. 134. S. 81.
— — für Visitation der akatholischen Schulen. §. 448. S. 252.
— — für Supplirungen der Lehrämter. §. 59. S. 30. Sieh auch Einkünfte.
Gegenstände (Lehr-) der Hauptschulen zu drey Classen. §. 31. S. 15; zu vier Classen mit einem oder zwey Jahrgängen. §. 32. S. 17.
— — der Mädchenschulen. §. 30. S. 15.
— — der Real-Schulen. §. 34—36. S. 19, und §. 58. S. 28.
— — der Trivial-Schulen. §. 28. 29. S. 14. 15; der ersten und zweyten Abtheilung. §. 315—317. S. 174.
Gehalt (Bemessung desselben) für Hauptschullehrer, welche an Normalhauptschulen übersetzt werden. §. 135. S. 83.
— — der Schullehrer kann nicht in die Execution gezogen werden. Die Meßner jedoch haben hierauf keinen Anspruch. §. 168. S. 102.
— —, wenn die Beziehung desselben bey dem Lehr-Personale anfängt. §. 141. S. 86.
— — Bemessung der Taxen bey Gehalt-Anweisungen. §. 141. S. 86.
— — der Gehülfen aus Stiftungen. §. 201. 202. S. 115; §. 193. S. 112; auf Kosten des Schul-Fondes. §. 164. S. 98; der vom Lehrer zu bezahlenden. §. 271. S. 143; derjenigen, welche alten Lehrern beygegeben werden. §. 292. S. 155. Sieh Eingaben.
— — des Provisors. §. 296. S. 156; § 277. S. 145.
— — Verbesserung des Gehaltes für Trivial-Schullehrer und Gehülfen auf dem Lande. §. 168. S. 101. 102.
— — wie hoch er bemessen ist. §. 167. S. 101.
— — wie er zu berechnen ist. §. 168. S. 101.
— — an Schulgeld insbesondere. §. 176. S. 105; an Naturalien. §. 187—190. S. 110—112; der höhere hat zu verbleiben. §. 201. S. 115.
Geheimen Gesellschaften (mit) dürfen Lehrer nicht verbunden seyn. §. 165. S. 99.

Gehülfe, die Erlaubniß, einen zu halten, ertheilt der Schul-Districts-Aufseher schriftlich. §. 50. S. 25.
— — wann und wie er entlassen, gewechselt werden kann. §. 162. 163. S. 97.
— — wenn er in ein anderes Decanat übertritt. §. 163. S. 98.
— — wann er von dem Schul-Districts-Aufseher dem Schullehrer beygegeben wird. §. 164. S. 98.
— — wann er dem Kreisamte angezeigt werden muß. §. 164. S. 98.
— — wann dem Schullehrer auf denselben nichts, wann etwas abgerechnet wird. §. 201. S. 115.
— — gestifteter, wann die Stiftung dem Schullehrer zu Gute kommt. §. 202. S. 115.
— — ein dem unfähigen Schullehrer zugewiesener soll der Landesstelle zu einem erledigten Schuldienste vorzüglich empfohlen werden. §. 272. S. 143.
— — dem alten Lehrer beygegebener, woher er den Gehalt bezieht. §. 292. S. 155.
— — excurrirender, wo er nothwendig ist. §. 342. S. 187.
— — exponirter, ist dem excurrirenden gleich zu halten, und wird auf Antrag des Schul-Districts-Aufsehers von dem Consistorium angestellt. §. 342. S. 188.
— — wann er nach Verhältniß der Schülerzahl dem Lehrer beyzugeben ist. §. 346. 347. S. 191; §. 349. S. 192.
— — wendet sich in Schulangelegenheiten an den Orts-Seelsorger, von da an den Schul-Districts-Aufseher. §. 435. S. 239.
Gehülfen, angestellte, sind vom Militär-Dienste zeitlich befreyet. §. 123. S. 70. §. 161. S. 97.
— — nur die geschicktesten und sittsamsten sind anzustellen. §. 123. S. 70.
— — zur Anstellung derselben ist das pädagogische Zeugniß erforderlich. §. 157. S. 96.
— — wer sie aufnimmt und genehmiget. §. 159. S. 96. §. 160. S. 96. §. 161. S. 97.
Gehülfen-Zeugniß. Sieh Zeugniß für Gehülfen.

Gehülfinnen, welche Mädchen als solche anzustellen sind. §. 124. S. 71.
Geistliche auf dem Lande können unterrichten. §. 74. S. 46.
Gemeinden, ausgeschulte und nicht ausgepfarrte, oder ausgeschulte und auch ausgepfarrte, an welchen Lehrer sie ihre Giebigkeiten zu liefern haben. §. 188. S. 111.
— — wie sie einzuschulen sind. §. 338—342. S. 185—187.
— — sind zur Unterstützung der Schullehrers-Witwen und Waisen verpflichtet (jene ausgenommen, welche eine eigene Filial-Schule haben). §. 297. S. 157. 158.
— — Beschwerden derselben gegen Schullehrer wegen Giebigkeiten, wie sie beyzulegen sind. §. 197—200. S. 113. 114; und §. 439. S. 240—242.
— — haben bey Schulbaulichkeiten Hand- und Zugroboth zu leisten. §. 368. 369. S. 199—202. Welche Häuser und Unterthanen, nach welchem Verhältnisse und zu welcher Schule? §. 384. S. 209. Wann sie dabey aus dem Schul- oder Religions-Fonde zu unterstützen sind. §. 388. S. 211. Wann sie den Bau einer Hauptschule ganz zu tragen haben. §. 369. S. 200. Wann sie den Grund zum Schulhause herzugeben haben. §. 378. S. 207. Haben einen Theil des Schulzinses, §. 379. S. 207, der Auslagen für Reparaturen, Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben; §. 389. 390. S. 211—212. und der Schulbeheizung, §. 391—395. S. 212—215. beyzutragen.
— — haben in streitigen Schulsachen der Dorfobrigkeit zu gehorchen. §. 387. S. 211.
Gemeinderichter haben die Schuleinkünfte einzutreiben. §. 205. S. 116. 117; müssen unter 10 Ducaten Strafe bey der Schul-Visitation erscheinen. §. 404. S. 222.
Gemeinschulen, wo und in welchen Fällen zu errichten. §. 337—342. S. 185—187.
Geräthschaften eines Schulzimmers. §. 354—359. S. 194. 195.
— — hat der Lehrer in Acht zu nehmen. §. 249. S. 132;

so wie der Orts-Schulaufseher. §. 155. S. 94, und der Schul-Visitator. §. 408. S. 225, und §. 421. S. 231.

Geräthschaften, wer sie anzuschaffen habe. §. 381—383. S. 207—209.

Gericht (vor) ist kein Lehrer während der Schule zu fordern. §. 264. S. 140.

Geschäftszug in Schulsachen. §. 435—446. S. 239. —249.

Geschenke, willkürliche und zufällige, sind nicht als Einkünfte für Schullehrer anzuschlagen. §. 192. S. 112.

Gestiftete Einkünfte auf Gehülfen. §. 193. S. 112.

— — Gehülfen, die unnöthig sind. §. 202. S. 115.

Gestions-Protokoll hat der Schul-Districts-Aufseher zu führen, und an das Consistorium einzusenden. §. 442. S. 243. Formular Nr. 13.

Gestochene Vorschriften sind in der Schule zu gebrauchen. §. 224. S. 124.

— — werden nicht unentgeldlich abgegeben. §. 322. S. 177.

Gesuche und Erledigungen um Gehülfengehalte sind stempelfrey. §. 292. S. 155.

Gesundheit der Kinder, wie der Lehrer dafür zu sorgen habe. §. 234—239. S. 126—128.

Gewerbe, der Lehrer soll kein verbothenes treiben. §. 252. S. 133.

— — die Gattinn des Lehrers kann eine freygegebene Beschäftigung treiben. §. 252. S. 134.

Giebigkeiten (Natural-) Sieh Gebühren.

— — (Wetterläut). Sieh Gebühren.

Gouvernante. Sieh Erzieherinn.

Gratis-Bücher. Sieh Armenbücher.

Griechen, nicht unirte, über den Zustand ihrer Volksschulen ist von den Länderstellen jährlich ein besonderer Bericht zu erstatten. §. 464. S. 257.

Grund zu einer neuen Schule, wer ihn herzugeben hat. §. 378. S. 207.

Grundherrschaft. Sieh Grundobrigkeit.

Grundholden (nur behauste) haben zum Schul-

baue zu concurriren. §. 386. S. 210; nach welchem Maßstabe. §. 384. S. 209.
Grundholden (Obrigkeiten der behausten) haben zum Schulbaue beyzutragen. §. 375. S. 205.
Grundobrigkeit, wo der Landesfürst es ist. §. 372. S. 204.
— — wo Stifte und Klöster. §. 373. S. 204. und §. 369. S. 200.
Grundobrigkeiten (und zwar alle Obrigkeiten behauster Grundholden einer Pfarre zusammen, §. 374. 375. S. 205.) haben die Baumaterialien zum Schulhause zu bestreiten. §. 368. 369. S. 199; in welchen Fällen das Drittel oder die Hälfte derselben. §. 369. S. 199—202.
— — nach welchem Verhältnisse mehrere gemeinschaftlich beyzutragen haben. §. 376. 377. S. 205. 206. Wann sie den Grund zum Schulhause beyzuschaffen haben. §. 378. S. 207; und welche Materialien zum Schulgeräthe. §. 381. 382. S. 207. 208.
— — haben zum Schulzinse, §. 379. S. 207; zu Reparationen und zum Weißen des Schulhauses, §. 389. S. 211. 212; zu Auslagen für Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben, und zur Schulbeheizung, §. 390—395. S. 212—215; ihren Antheil beyzutragen.
Grundrisse und Profile zu Schulgebäuden. §. 363. 364. S. 197.
Gutthäter. Sieh Beförderer.
Gültigkeit eines Vergleiches über Schuleinkünfte. §. 200. S. 114.
Gymnasial-Bücher (Druck und Verschleiß der) ist der Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehalten. §. 334. S. 183.
Gymnasien (aus) errichtete Hauptschulen, wem sie zur Last fallen. §. 369. S. 199—201.
— — was zum Übertritte in dieselben aus der Normal-Classe erfordert werde. §. 65. S. 42 und §. 73. S. 45.
— — (in) dürfen von ungeprüften Privat-Lehrern unterrichtete Schüler nicht übertreten. §. 128. S. 73.

H.

Halbjährig sind Schulprüfungen in allen deutschen Schulen zu halten. §. 89. S. 52.

— — und der Extract der Fleißverzeichnisse ist der Ortsobrigkeit vorzulegen. §. 324. S. 178.

Handarbeiten. Die Schuljugend ist zu denselben zu gewöhnen. §. 245. S. 130; §. 319. S. 175. Unterricht darin in Mädchenschulen für gebildetere Stände. §. 51. S. 26.

— — Befugniß zum Unterrichte in denselben, wem und unter welcher Bedingung es von der Landesstelle ertheilt, §. 129. S. 74; und auf welche Kinder es beschränkt werde. §. 308. S. 164.

Handwerks-Lehrjungen. Sieh Lehrjungen.

Hauptbericht über Schulen, wie, an wen, und worüber er zu erstatten ist. §. 444. S. 246.

— — welche Beylagen demselben anzuschließen sind. §. 444. S. 247.

— — wie er zu berichtigen ist, und welche Rubriken er enthalten soll. §. 444. S. 248.

— — Termin zur Erstattung desselben. §. 444. S. 248.

Hauptschulen der Piaristen haben den Schul-Districts-Aufsehern zu unterstehen. §. 2. S. 2.

— — wo sie zu bestehen haben. §. 23. S. 12.

— — von vier Classen werden in jedem Kreise errichtet werden. §. 23. S 12.

— — von drey Classen. Lehrgegenstände derselben. §. 31. S. 15.

— — von vier Classen. Lehrgegenstände derselben. §. 32. S. 16.

— — (in) sind so viele Lehrer als Classen. §. 53. S. 26.

— — (in) ist Director der würdigste Lehrer. §. 53. S. 26.

— — wer die Baukosten bey denselben zu tragen hat. §. 369. S. 199.

Hauptschulen, wer die Kosten der Schulbedürfnisse und Schuleinrichtung zu bestreiten hat. §. 369. S. 199.
— — wer den Wohnungsmieth-Zins zu zahlen hat. §. 369. S. 201.
Hauslehrer. Sieh Stundenlehrer.
Häusliche Prüfungen, und Zeugnisse darüber. §. 101. 102. S. 57.
Häusliches Verhalten des Schullehrers. §. 251. 252. S. 133.
Helvetische Confession. Sieh Akatholiken.
Herbst-Ferien sind nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen. §. 79. S. 48 und §. 88. S. 51.
Hirt darf ohne Zeugniß über den in einer öffentlichen Schule genossenen Religions-Unterricht nicht in den Dienst genommen werden. §. 308. S. 164.
Hofmeister müssen aus der Erziehungskunde geprüft seyn. §. 129. S. 73; haben für den Religions-Unterricht zu sorgen. §. 129. S. 74.
— — von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind nicht zu dulden. §. 130. S. 75.
Holz zur Beheizung der Schule darf nicht zu den Einkünften des Schullehrers gerechnet werden. §. 192. S. 112.
— — für die Schulzimmer, wie viel und von wem es zu geben ist. §. 391—393. S. 212—214. und für die Hauptschulen. §. 395. S. 215.
— — Mauthbefreyung der Fuhren für Schulen. §. 391. S. 213.
— — darf nicht scheiterweise von den Schülern zur Schule getragen werden. §. 393. S. 214.
Holzgeld kann nicht angesprochen werden, wenn die Gemeinde die Heizung des Schulzimmers besorgt. §. 394. S. 214.
— — wie es zu reguliren ist. §. 394. S. 214.
Honorar von 2 fl. C. M. für Privat-Prüfungen ist für alle prüfenden Lehrer. §. 103. * S. 57.
— — wie es zu vertheilen ist. §. 103. * S. 57.
Humanitäts-Schüler, absolvirte, sind vom Besuche der Christenlehre frey. §. 131. S. 79.

J.

Jahre der Schulfähigkeit. §. 301. S. 160; §. 306. S. 162; §. 308. S. 164.
— — erforderliche, zur Bewerbung um ein Lehrerzeugniß. §. 119. S. 68.
Jesuiten-Güter (für eingezogene) leistet der Studien-Fond die Schulbeyträge. §. 372. S. 204.
Industrie-Schulen. Sieh Arbeitsschulen.
Ingenieur (Kreis-) hat den Bauplan abzufassen, und den Schulbau zu untersuchen. §. 397. S. 217.
Institute (Armen-). Sieh Armen-Institute.
— — (Pensions). Sieh Pensions-Institute.
— — (Privat-Lehr-). Sieh Lehr- und Erziehungsanstalten.
Instruction, allgemeine, für das Verfahren im Unterrichte. §. 32. 33. S. 16—19; §. 70—72. S. 44. 45.
— — für Zeichnungslehrer. §. 32. S. 17. Sieh auch Amts-Instruction.
Insuboroination der Lehrer wird strenge bestraft. §. 246. S. 131.
— — wird mit Entlassung vom Schuldienste bestraft. §. 281. S. 147.
Jubilirung solcher Individuen, die vom Lehramte in den Staatsdienst übertreten. §. 60. S. 40.
Juden erscheinen in der Schule nach der ersten Stunde, in welcher der Religions-Unterricht ertheilt wird. §. 317. S. 174.
— — haben halbjährige Zeugnisse über den erhaltenen Religions-Unterricht von ihren Religions-Lehrern beyzubringen. §. 318. S. 175.
— — und Akatholiken. Anordnungen in Beziehung auf dieselben. § 447—478. S. 250—269.
— — tolerirte, dürfen ihre Kinder in katholische Schulen schicken. §. 465. S. 258.
— — ihre schulfähigen Kinder müssen beschrieben werden. §. 466. S. 258.

Juden, wenn ihre Kinder katholische Schulen besuchen, dürfen sie in ihren Religions-Meinungen nicht beirrt werden, sollen vom Religions-Unterrichte und Gebethe entfernt gehalten werden. §. 467. S. 258.
— — ihre Schulen sind der katholischen Oberaufsicht untergeordnet. §. 468. S. 258.
— — ihre Lehrer müssen vorschriftmäßig unterrichtet und geprüft werden. §. 469. S. 259.
— — ihre Schul-Präparanden müssen das Religions-Zeugniß ihres Glaubenslehrers, der mit aller Strenge vorzugehen hat, präsentiren, damit die Note in das pädagogische Zeugniß aufgenommen werde. §. 469.* S. 259.
— — müssen in ihren Schulen die allgemein eingeführten Schulbücher mit Ausnahme der Religions-Bücher gebrauchen. §. 470. S. 259.
— — für ihre Schulen ist Bne-Zion vorgeschrieben. §. 470. S. 260.
— — in jeder Judengemeinde Galiziens ist eine deutsche Schule anzulegen, und die Lehrer sind als Übersetzer in Eidespflicht zu nehmen. — Kein Jüngling darf zum Talmud-Unterrichte ohne Zeugniß des genossenen deutschen Schul-Unterrichtes gelassen werden. §. 470. S. 260.
— — Brautleute werden vom Kreisamte aus Bne-Zion geprüft. §. 471. S. 260.
— — die über den Unterricht in der deutschen Sprache sich nicht ausweisen können, dürfen nicht getrauet werden. §. 472. S. 261. §. 476. S. 264. 265.
— — Mädchen, jüdische, sind in öffentliche Schulen zu schicken. §. 473. S. 261.
— — welche Privat-Unterricht erhalten, müssen sich den Semestral-Prüfungen vor der Schulen-Oberaufsicht unterziehen. §. 473. S. 262.
— — die Religions-Note gibt der israelitische Religions-Lehrer. §. 473. S. 262.
— — das Verzeichniß der Geprüften ist in Wien der Polizey-Ober-Direction mitzutheilen. §. 473. S. 262.

Juden, Schulbesuch, nachlässiger, ist streng zu ahnden und zu bestrafen. §. 474. S. 262.
— — haben den Verlassenschafts-Beytrag wie Christen zum Schul-Fonde zu entrichten. §. 475. S. 263.
— — in Galizien sind die deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen vereiniget. §. 476. S. 263.
— — unter welchen Bedingungen jüdische Kinder in Galizien die katholischen Schulen besuchen dürfen. §. 476. S. 264.
— — Schullehrer, jüdische, haben sich mit Ausnahme der Religion an die allgemein bestehenden, das Schulwesen betreffenden Gesetze zu halten. §. 477. S. 268.
— — Neuerliche im J. 1841 erlassene a. h. Bestimmungen für Galizien u. Bucovina, für Mähren und für Böhmen. §. 476. S. 265—268.
— — Schulen, jüdische, werden von den Schul-Districts-Aufsehern visitirt. §. 478. S. 268.
— — ein jüdischer Lehrer darf kein christliches Kind unterrichten. §. 469. S. 259. Sieh Lehrer.

K.

Kammer-Ärar, wann es zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. §. 372. S. 204.
Katechet ist der Orts-Seelsorger oder dessen Cooperator. §. 54. S. 26.
— — an Real-Schulen. §. 57. S. 27.
— — Stifte und Klöster haben einen eigenen Katecheten unentgeldlich zu stellen. §. 54. S. 26.
Katecheten, eigene, bestehen an Normal-Hauptschulen. §. 53. S. 26.
— — sind in bestimmten Fällen in die Filial-Schulen in einem Wagen abzuhohlen. §. 55. S. 27.
— — deren Einwilligung ist zum Übertritte in höhere Classen unerläßlich. §. 66. S. 43.
— — sind für die Wahrheit der Zeugnisse mit verantwortlich. §. 68. S. 43.

Katecheten, wo und wie die Cleriker des Weltpriesterstandes, eines Stiftes und des Piaristen-Ordens dazu gebildet werden. §. 111—113. S. 62—64.
— — Concurs zur Anstellung derselben an Hauptschulen. Anstellung derselben. §. 136. S. 84.
— — an Normal- und Hauptschulen, wann sie vom Concurse für geistliche Pfründen befreyt sind. §. 136. S. 84.
— — an Hauptschulen mit Gehalt aus dem Religions-Fonde, Ernennung derselben. §. 137. S. 84.
— — haben den Fortgang in der Religions-Lehre eigenhändig in dem Fortgangs-Verzeichnisse einzuschreiben. §. 326. S. 178.
— — werden von den Länderstellen oder auch von der Studien-Hof-Commission besetzt. §. 136. S. 84.
Katechetik (Lehrer der) in einem Stifte haben sich einer Prüfung zu unterziehen. §. 112. S. 62; können Zeugnisse ihren Schülern ausstellen, diese sind aber nochmahls vom Oberaufseher zu prüfen. §. 113. S. 62—64.
— — (über) und Pädagogik ist das Zeugniß der 1. Classe zur Priesterweihe erforderlich. §. 110. S. 61. Sieh Piaristen.
Katechetische Spenden werden zu Prämien geliefert. §. 414. S. 229.
Katechisation. Der Orts-Seelsorger bezeichnet den Tag derselben in dem Fleiß-Kataloge. §. 255. S. 136.
Katechismus, der Lehrer hat das Auswendiglernen desselben zu betreiben. §. 256. S. 136.
Kegelaufsetzen mit Schulversäumniß ist verbothen. §. 308. S. 163.
Keller und Kuhstall, wie und wie ferne er für den Lehrer herzustellen sey. §. 360. S. 195.
Kind, ausländisches, darf ohne höhere Bewilligung in keine österreichische Lehranstalt aufgenommen werden. §. 301. S. 160.
Kinder, wann sie schulfähig sind. §. 301. S. 160.

Kinder, schulfähige sind zu beschreiben. §. 301. S. 160. §. 302—306. S. 160—162.
— — der Akatholischen und Juden sind besonders anzumerken. §. 302. S. 161.
— — Akatholische, wie sie beschrieben werden. §. 304. S. 160.
— — der Juden, der nicht unirten Griechen, wie sie beschrieben werden. §. 305. S. 162.
— — blinde, sind zu beschreiben, und zum öffentlichen Schulbesuche zu verhalten. §. 307. S. 163.
— — Behandlung derselben lehrt das vom Director Klein verfaßte Lehrbuch. §. 307. S. 163.
— — dürfen durch Kegelaufsetzen, Dienstnahme, Viehhüthen, Sprach- und Arbeitsschulen vom Schulbesuche nicht abgehalten werden. §. 308. S. 163.
— — der Schule entwachsene, wenn sie im Dienste stehen, sind vor dem 13. Jahre zum Besuche der Schule, nach vollendetem 13. Jahre zum Besuche der Sonntags-Schule anzuhalten. §. 308. b. S. 164.
— — in ein anderes Dorf versetzt, sind wegen des Schulbesuches von dem Seelsorger zu überwachen. §. 308. d. S. 164.
— — christliche, dürfen keine jüdische Schule besuchen §. 469. S. 259.
— — sollen vor dem 9. Jahre zur Fabriks-Arbeit nicht aufgenommen werden, dann aber an Sonn- und Feyertagen Unterricht erhalten. §. 310. S. 166.
— — haben nach dem Austritte aus der Schule dem Wiederhohlungs-Unterrichte beyzuwohnen, wie lang, mit welchen Ausnahmen. §. 311. S. 166—172.
— — derselben Gesundheit und Sittlichkeit, wie der Lehrer sie befördern soll. §. 227—239. S. 125—128.
Kinder-Bewahranstalten müssen sich durch freywillige Beyträge erhalten. §. 16. S. 8.
Kirchen-Vermögen, wann es zur Dotations-Verbesserung der Lehrer und Gehülfen in Anspruch genommen werden kann. §. 168. S. 102.
Klagen der Lehrer oder über Lehrer. Sieh Beschwerden.

Kleriker. Sieh Cleriker.
Klassen. Sieh Classen.
Klosterfrauen als Mädchen-Lehrerinnen. §. 124. S. 70. §. 126. S. 72.
Kloster-Vorsteher, was sie bey Veränderung ihres Lehr-Personals zu beobachten haben. §. 138—140. S. 85.
Klöster stellen Katecheten. Sieh Katecheten, Katechetik, Piaristen.
—— sind bey Schulbaulichkeiten wie andere Grundherrschaften und Patrone zu betrachten. §. 373. S. 204.
Klöster-Güter (für eingezogene) hat der Religions-Fond die Schulbeyträge zu leisten. §. 372. S. 204.
Knaben, die zu Hause unterrichtet werden. Sieh Privat-Schüler.
—— sind nicht in höhere Classen ohne Zeugnisse aus den niedern, §. 66. 67. S. 43. und nicht in Gymnasien ohne Zeugniß oder Prüfung aus der 3. Classe der Hauptschule aufzunehmen. §. 73. 74. S. 45. 46. Sieh auch Kinder.
—— (Trennung der) von Mädchen auf Bänken. §. 21. S. 11.
—— Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Sieh Lehr- und Erziehungs-Anstalten.
Knabenschulen, es ist heilsam, sie von den Mädchenschulen zu trennen. §. 18. 19. S. 10. 11.
Kosten der Schulbaulichkeiten und Schulbau-Commission. Sieh Baupflichtige und Bau-Commission.
Kosten-Nachtrag bey Schulbaulichkeiten. §. 398. S. 219.
Krankheit. Sieh Erkrankung.
Kreisämter haben mit den Consistorien gleichen Rang in Leitung des Schulwesens. §. 8. S. 4.
—— haben nach den Normalien Amt zu handeln. §. 10. S. 5.

Kreisämter haben die jährlichen Übersichten über die Schulen mit Bemerkungen der Landesstelle vorzulegen. §. 11. S. 5.
— — denselben sind alle Veränderungen der Schullehrer anzuzeigen. §. 150. S. 91 und eine Übersicht des ganzen Schulzustandes vom Schul-Districts-Aufseher vorzulegen. §. 443. S. 243—246.
— — deren Wirkungskreis bey Schulbaulichkeiten. §. 397. S. 216—219; bey akatholischen Schulen. §. 448. S. 250—252.
— — Geschäftszug, wenn die Parteyen mit deren Ausspruche nicht zufrieden sind. §. 438. S. 240.
— — in welchen Fällen der Schul-Districts-Aufseher sich an dieselben zu wenden habe. §. 439. S. 240—242.
Kreis-Commissär, der am besten im Schulfache bewanderte, soll die Schulangelegenheiten führen. §. 9. S. 5.
— — (dem) sind die Reisekosten bey der Visitation der akatholischen Schulen zu vergüten, von wem? §. 448. S. 250—252.
— — bey Schulbaulichkeiten, was er zu beobachten habe. §. 397. S. 216—219.
Kreis-Hauptschulen, wer die Baukosten bey denselben zu tragen hat. §. 369. S. 199.
Kreis-Ingenieur. Sieh Ingenieur.
Kuhstall, wie und wie ferne er für den Lehrer herzustellen sey. §. 360. S. 195.

L.

Lancaster'sche. Sieh Bell-Lancaster'sche Lehrmethode.
Landesstelle, ihr Wirkungskreis im Schulwesen. §. 14. 15. S. 7.
— — hat das Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen. §. 15. S. 7.
— — bestätiget die Schul-Districts-Aufseher. §. 133. S. 80.

Landesstelle, schlägt Directoren an Normal-, Haupt- und Real-Schulen und Real-Schullehrer vor, und ernennt die Directoren, Lehrer und Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. §. 135. S. 81. 82.
— — besetzt die Katecheten-Stellen an den Normal-Hauptschulen, mit welchen das Lehramt der Katechetik verbunden ist. §. 136. S. 84.
— — ernennt die Katecheten an den Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen. §. 137. S. 84.
— — genehmiget die Katecheten an den Hauptschulen, wenn sie keinen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen. §. 137. S. 84; dann die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stift- und Klosterschulen. §. 138. S. 85.
— — beeidet die Normal-Hauptschul-Directoren §. 141. S. 86.
— — ernennt die Trivial-Schullehrer, welche unter dem Patronate von Fonds-Gütern bestehen. §. 149. S. 90.
— — ertheilt Trivial-Schullehrern das Bestätigungs-Decret. §. 152. S. 92; genehmigt die Abnahme desselben. §. 273. S. 144; und setzt sie ab. §. 274. S. 144.
— — stellt in der Hauptstadt den Orts-Schulaufseher auf. §. 153. S. 93.
— — decretirt über Pensions-Gesuche der Schullehrers-Witwen. §. 291. S. 154; und bestimmt, woher die nicht pensionsfähigen Witwen versorgt werden sollen. §. 297. S. 157.
— — genehmiget die Armenbücher. §. 321. S. 175.
— — berichtet über die Schulen der Griechen. §. 464. S. 257.
— — entscheidet in streitigen und andern Schulangelegenheiten. §. 458. S. 240.
— — hat zu wachen, daß die Bücher nicht über den vorgedruckten Preis verkauft werden. §. 334. S. 183.
— — beurtheilt Bauanträge. §. 364. S. 197; und

entscheidet über kreisämtliche Bau-Verhandlungen. §. 397. S. 216—219.
Landesstelle ertheilt die Befugnisse zu Privat-Lehranstalten, Arbeits- und Musikschulen. §. 125. S. 71—72.
Lauigkeit und Unwissenheit der Lehrer, wie zu bessern. §. 265—271. S. 141—143.
Legate. Sieh Vermächtnisse. Stiftung.
Lehramt an Real-Schulen. Erforderliche Eigenschaften zu demselben. §. 116. S. 65.
—— (im) früher zugebrachte Dienste werden den Beamten bey der Jubilirung eingerechnet. §. 60. S. 40.
Lehr-Anstalten zur Volksbildung sind: Trivial-, Haupt- und Real-Schulen. §. 16. S. 8.
—— Verbindung derselben. §. 64. S. 42; §. 65—68. S. 42. 43.
—— deutsch-jüdische in Galizien. §. 476. S. 263.
Lehr- und Erziehungsanstalt (Privat-), wo die Bewilligung zur Errichtung derselben anzusuchen ist — wie viele in Wien zu bestehen haben — Lehrplan und Gottesdienst — der Vorsteher hat die philosophischen Studien nachzuweisen — Bestätigung der Normal-Lehrer. §. 125. S. 71.
—— Gymnasial-Lehrgegenstände dürfen nur mit Bewilligung der St. H. C. gelehrt werden. §. 125. S. 71.
—— haben nur in Wien zu bestehen; dürfen nicht vermehrt werden. §. 125. S. 71.
—— (Privat-) dürfen nicht von auswärtigen Knaben besucht werden. §. 125. S. 71.
—— Vorsteher und Erziehungsgehülfen müssen ein Zeugniß aus der Erziehungskunde haben. §. 129. S. 73.
—— weibliche, dürfen nur Frauenzimmern anvertrauet werden. §. 129. S. 74.
—— Vorsteher derselben müssen von der Bewilligung zur Errichtung derselben binnen einem Jahre Gebrauch machen. §. 129. S. 74.
—— für Mädchen. Anforderungen an die Unternehmerinnen derselben. §. 129. S. 74.

Lehr- und Erziehungsanstalt Aufsicht über dieselben. §. 130. S. 75.
— — müssen ihre Zöglinge zur Prüfung der Stipendien-Werber stellen. §. 97. S. 55.
Lehrapparate, wer sie anzuschaffen hat. §. 369. S. 201.
Lehrart. Sieh Methode.
Lehrbücher. Nur die vorgeschriebenen sind zu gebrauchen. §. 224. S. 124. Sieh auch Bücher.
Lehrer, deren Bildung durch den Präparanden-Curs und Übung im Schulunterrichte. §. 115—120. S. 65—68.
— — an verschiedenen Schulen, wie und von wem sie angestellt werden. §. 135. 138. S. 81. 85; §. 144. 150. S. 87—91. und §. 141. S. 85.
— — Nachlosung derselben in Tirol. §. 147. S. 89.
— — deren Beeidung. §. 141. S. 86.
— — sind für die Wahrheit der Zeugnisse verantwortlich. §. 68. S. 43.
— — muß den Unterricht selbst ertheilen. §. 49. S. 25.
— — angestellter, ist vom Militär-Dienste gänzlich befreyet. §. 147. S. 88; §. 123. S. 70.
— — an Trivialschulen erhalten ihre Anstellung auf den Vorschlag des Consistoriums. §. 141. S. 85.
— — Gehülfen sind vom Militär-Dienste zeitlich befreyet. §. 123. S. 80.
— — öffentlicher; Eigenschaften desselben. §. 209—212. S. 120. Kenntnisse desselben. §. 212. S. 120. §. 213 bis 219. S. 121. 122. §. 220. 221. S. 122. 123.
— — Pflichten desselben. §. 222. 223. S. 123. §. 224. 225. S. 124. 125. §. 226—230. S. 125. 126. §. 231—235. S. 126. 127. §. 236—239. S. 127. 128. §. 240—243. S. 128. 129. §. 244—252. S. 130—133.
— — muß vor Anfang des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn. §. 228. S. 125.
— — dem Unfähigen wird ein zum Lehrer tauglicher Schulgehülfe zugewiesen. §. 271. S. 143.
— — kann nicht nach Willkühr abgedankt werden — wie die Entlassung zu geschehen pflegt. §. 273. S. 144.

Lehrer mit dem Bestätigungs-Decrete von der Landesstelle kann nur von derselben entsetzt werden. §. 274. S. 144.
— — unverbesserlicher, erhält einen Provisor. §. 277. S. 145.
— — durch Alter und Krankheit untauglich gewordene, dürfen nicht abgedankt werden. §. 285. S. 149.
— — darf den Schuldienst abtreten. §. 286. S. 150.
— — in Trivial-Schulen werden im Alter durch Beygebung eines Gehülfen unterstützt. §. 292. S. 155.
— — wenn er erkrankt, was vorzukehren sey. §. 295. S. 156.
— — wenn er mit Tod abgeht, was zu veranlassen sey. §. 296. S. 156.
— — wie viel Schüler auf einen zu rechnen sind. §. 345. S. 191. §. 350. S. 192.
— — muß mit Herr angesprochen werden. §. 428. S. 234.
— — (vorzügliche) an Trivial-Schulen erhalten den auszeichnenden Nahmen Musterlehrer. §. 279. S. 142.
— — laue und unwissende, wie zurecht zu weisen. §. 265. S. 141.
— — wie den Klagen über Unfleiß, Unwissenheit oder andere Fehler derselben abzuhelfen. §. 274—283. S. 144—147.
— — in Klöstern dürfen unter 3 Jahren nicht gewechselt werden. §. 139. S. 85.
— — an Hauptschulen sind pensionsfähig. §. 290. S. 153. und §. 61. S. 41.
— — an wen er sich in Schulangelegenheiten zu wenden hat. §. 435. 436. S. 239. §. 437. S. 240.
— — der Akatholiken müssen vorschriftmäßig geprüft und Landeskinder seyn. §. 458. S. 255.
— — der Juden sind an die allgemein bestehenden Schulgesetze gebunden. §. 477. S. 268.
— — der Juden müssen vorschriftmäßig geprüft seyn. §. 469. S. 259.
— — jüdischer, darf kein christliches Kind unterrichten. §. 469. S. 259.

Lehrer-Anzahl in Bezug auf Schülerzahl. §. 345—350. S. 191. 192.
— — Diäten und Uniform. §. 62. 63. S. 41.
Lehrerinnen in Mädchenschulen. Kenntnisse und Prüfung derselben. §. 124. S. 70.
— — deren Anstellung an Stifts- und Klosterschulen. §. 138. S. 85.
— — an Mädchenschulen für gebildetere Stände. §. 141. S. 85.
— — erhalten ihre Anstellung auf den Vorschlag des Consistoriums. §. 141. S. 85.
— — sind pensionsfähig. §. 290. S. 153.
Lehrer-Prüfung wird an bestimmten Tagen gehalten. §. 120. 121. S. 68. 69.
Lehrers-Witwen und Waisen, woher sie Unterstützung erhalten. §. 297. S. 157. 158.
— — Töchter. Sieh Töchter.
— — Gattinnen, welche Gewerbe sie treiben dürfen. §. 252. S. 134.
— — Gehalt. Sieh Einkünfte und Gehalt.
— — (Privat-). Sieh Privat-Lehrer.
— — der Katechetik. Sieh Katechetik und Piaristen.
— — in Piaristen-Schulen. Sieh Piaristen.
— — Zeugniß. Sieh Zeugniß.
Lehrgegenstände in Trivial-Schulen. Behandlung derselben. §. 33. S. 17.
— — an Real-Schulen. Vertheilung derselben. §. 58. S. 27.
— — der ersten und zweyten Classe in Trivial-Schulen. §. 315—317. S. 174. Sieh auch Gegenstände.
Lehrjungen können ohne ordnungsmäßiges Zeugniß nicht aufgedingt werden. §. 76. S. 47. §. 108. S. 60.
— — müssen während der ganzen Lehrzeit in der Christenlehre erscheinen. §. 131. S. 78; auch die Sonntagsschulen besuchen. §. 311. S. 167.
— — können ohne Zeugniß über den Religions-Unterricht nicht freygesprochen werden. §. 131. S. 78.

Lehrjungen über 18 Jahre alt, in welchem Falle sie die Christenlehre zu besuchen haben. §. 131. S. 78.
— — müssen das Versäumniß in der Christenlehre nachhohlen. §. 131. S. 79.
— — wie bey denselben die Kenntniß der Lehrgegenstände der 2. Classe befördert werden kann. §. 311. S. 168. §. 108. S. 60.
— — können ohne Zeugniß über den Besuch der Wiederhohlungsschulen nicht freygesprochen werden. §. 311. S. 169.
— — wann sie von der Beybringung desselben enthoben sind. §. 311. S. 169.
Lehrlinge der Apotheker sind von dem Besuche der Christenlehre und des Wiederhohlungs-Unterrichtes frey. §. 131. S. 79.
Lehr-Methode. Sieh Methode.
— — Bell Lancaster'sche darf nicht in Anwendung gebracht werden. §. 38. S. 20.
Lehr-Personale der Normal- und Real-Schulen, der Hauptschulen. Ernennung desselben. §. 135. S. 81—83.
— — ist nach drey Jahren seiner Anstellung als stabil zu betrachten. §. 135. S. 83.
— — an den Stiften und Klöstern. Ernennung desselben. §. 138. S. 85.
— — an Stiften und Klöstern darf höchstens alle drey Jahre geändert werden. §. 139. S. 85.
— — ist vom Militär-Dienste theils beständig, theils zeitlich befreyt. §. 147. S. 88. §. 123. S. 70.
— — Veränderung bey demselben ist dem Kreisamte anzuzeigen. §. 150. S. 91.
— — Verwandtschaft unter demselben. §. 166. S. 99.
— — bey dem Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehr-Methode ist es wiederhohlt zu prüfen. §. 266. 267. S. 141. §. 268. 269. S. 142.
— — unfähiges, wird an einen Musterlehrer gewiesen. §. 270. S. 142.
— — an Normal-, Haupt-, Real- und Mädchenschulen ist pensionsfähig. §. 290. S. 153.

Lehr-Personale über deren Stand an den Normal- und Hauptschulen, deren Verdienste und verfaßte Bücher hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich dem Consistorium Bericht zu erstatten. §. 443. S. 243.
Lehrstunden. Sieh Schulstunden.
Lehrzimmer. Sieh Schulzimmer.
Licitation von Schulbaulichkeiten. §. 397. S. 219.
Locale des Schulhauses. §. 362. S. 196.
— — eines neu zu bauenden oder reparirenden wird von einer kreisämtlichen Commission untersucht. §. 397. S. 216—219.
— — einer neu zu errichtenden Trivial-Schule ist vom Schul-Districts-Aufseher und einem Kreis-Commissär zu untersuchen. §. 342. S. 187.
Local-Kaplaneyen (für neu errichtete) leistet der Religions-Fond die Schulbeyträge. §. 372. S. 204.

M.

Maß der Naturalien. §. 187. 189. S. 110. und 111. dann §. 190. S. 112.
— — Übereinkommen hierüber zwischen Lehrer und Gemeinde. §. 190. S. 112.
Maßregeln für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Hauslehrer und Hofmeister. §. 109. S. 61.
Materialien. Sieh Bau-Materialien.
Mädchen sollen nach Thunlichkeit eigene Schulen haben. §. 18. 19. S. 10. 11; sollen in Knabenschulen abgesondert sitzen. §. 21. S. 11.
— — unter welchen Umständen sie die dritte Classe in Hauptschulen besuchen dürfen. §. 22. S. 11.
— — israelitische, sind zum Schulbesuche zu verhalten. §. 473. S. 261. 262.
— — Privat-Unterrichtete werden öffentlich geprüft. § 473. S. 262.

Mädchen-Lehrerinnen. Sieh Lehrerinnen für Mädchen.
Mädchenschulen für gebildetere Stände haben in den Hauptstädten zu bestehen. §. 20. S. 11.
— — Lehrgegenstände derselben. § 30. S. 15.
— — in zwey Lehrzimmern, zwey Lehrerinnen und eine Gehülfinn. §. 51. S. 26.
— — Anfang, Dauer und Ferien an selben. §. 86. S. 51.
— — müssen für weibliche Handarbeiten die Bewilligung von der Landesstelle haben. §. 125. S. 72.
— — wer die Baukosten bey denselben zu tragen hat. §. 369. S. 200.
Messe (zur) müssen täglich die Schüler geführt werden; wann nicht? §. 82. S. 50.
Meßner-Dienst darf den Lehrer von der Schule nicht entfernen. §. 223. S. 124. §. 264. S. 140.
— — zur Aushülfe dabey während der Schulzeit, wer zu bestellen sey. §. 223. S. 124; die Auslagen für den Aushelfer sind von den Schuleinkünften abzuziehen. §. 169. S. 102.
Meßnerhaus. §. 369. S. 201.
Meßner-Stellen, vacante, sind dem Schullehrer zuzuwenden. §. 168. S. 101.
Methode in Trivial-Schulen. §. 38—43. S. 20—22.
— — in Hauptschulen. §. 44. S. 22.
— — in Real-Schulen. §. 45—47. S. 23. 24.
— — specielle, bey einzelnen Gegenständen. §. 33. S. 17.
— — allgemeine, mit Rücksicht auf die Verbindung der Lehr-Anstalten. §. 70—73. S. 44. 45.
— — beym Religions-Unterrichte. §. 28. S. 14; §. 41. S. 21; §. 255. 256. S. 194.
— — beym Unterrichte im Zeichnen. §. 32. S. 16.
— — Bell-Lancaster'sche. Sieh Bell-Lancaster'sche Lehrmethode.
Mieder. Sieh Schnürleiber.
Miethe der Lehrzimmer, wer sie zu bezahlen hat. §. 379. S. 207. §. 389. S. 212.

Miethe der Schule innerhalb den Linien Wiens. §. 396. S. 215.
Militär-Dienst. Sieh Lehrer.
— — (Nachlosung zum) der ausgetretenen Schulgehülfen in Tirol. §. 147. S. 89.
Ministranten-Knaben dürfen vom Schulbesuche nicht abgehalten werden. §. 309. S. 165.
Mißhandlung des Schülers wird bestraft. §. 243. S. 129; wie sie bestraft wird. §. 283. S. 147.
Mittelmäßige Noten im Gehülfen-Zeugnisse, wie sie verbessert werden sollen. §. 122. S. 69.
Modalitäten der Herstellung oder Reparatur eines Schulgebäudes. §. 397. S. 216—219.
Mostgebühren. Ausgleichung hierüber. §. 199. S. 114.
Musiciren in Schenkhäusern ist dem Schullehrer nicht erlaubt. §. 252. S. 133.
Musik-Schulen, die Errichtung derselben ist zu begünstigen. §. 23. S. 12.
— — müssen von der Landesstelle bewilligt werden. §. 125. S. 72.
Muster-Hauptschulen. Sieh Normal-Schulen.
Musterlehrer wird der vorzüglichste Trivial-Lehrer in einem Districte. Wer ihn bey kathol. u. wer bey akath. Schulen ernennt. §. 270. S. 142. 143.
— — werden von dem Consistorium und den Länderstellen ernannt. §. 270. S. 142. 143.

N.

Nachdruck der Trivial-Schulbücher wird in den Provinzen verpachtet; welche Artikel? §. 329. S. 181. und unter welchen Bedingungen dürfen sie nachgedruckt werden. §. 331. S. 182.
Nachdrücke, fremde, der Schulbücher dürfen in Schulen nicht geduldet werden. §. 224. S. 124. §. 320. S. 175.
— — sind von dem Schul-Districts-Aufseher anzuzei-

gen. §. 327. S. 180; welche als solche anzusehen sind. §. 327. 328. S. 180. §. 329—334. S. 181—183.
Nachlosung der ausgetretenen Schulgehülfen in Tirol. §. 147. S. 89.
Nachstunden an Normal- und Hauptschulen sind unter bestimmten Modalitäten erlaubt. §. 252. S. 134. 135.
Nachtrag (Kosten-) bey Schulbaulichkeiten. §. 397. S. 216—219.
Nahmen der Stifter in Schulen sollen verlesen werden. §. 175. S. 104.
Natural-Bezüge. Sieh Einkünfte an Naturalien.
Natural-Gebühren der Lehrer, wie, nach welchem Maße und an welchen Lehrer sie zu entrichten sind. §. 187—190. S. 110—112.
—— Beschwerden hierüber, wie sie beyzulegen sind. §. 197 bis 200. S. 113. 114; wie zu berechnen. §. 188. S. 111. Sieh auch Einkünfte an Naturalien.
Nebenverdienste der Schullehrers-Gattinnen. §. 252. S. 134.
Normal-Hauptschulen, wo sie zu bestehen haben. §. 24. S. 12.
—— Anfang des Schuljahres und Ferien an denselben. §. 77. S. 48; §. 86. S. 51.
—— Personale an denselben. §. 56. S. 27; von wem es ernannt, §. 135. S. 81. 82. und beeidet werde. §. 141. S. 86; ist pensionsfähig. §. 290. S. 153.
—— Director an denselben hat zu suppliren. §. 56. S. 27. Gebühr dafür. §. 59. S. 32.
—— soll bey der öffentlichen Prüfung der Privat-Schüler zugegen seyn. §. 74. S. 46.
—— Lehrgegenstände derselben. §. 32. S. 16. und Lehr-Methode. §. 44. S. 22. 23.
—— wer die Baukosten derselben zu tragen hat. §. 369. S. 199.
Note. Sieh Fortgangs-Note.
Notizen, tabellarische, über die Schulen verfassen

die Districts-Aufseher, und legen sie dem Kreisamte und Consistorium vor. §. 7. S. 4.
Novizen des Piaristen-Ordens. Sieh Piaristen.

O.

Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen bey dem Consistorium ist ein Geistlicher. §. 12. S. 6.
— — ist Dom-Scholasticus. §. 13. S. 6. §. 132. S. 80.
— — wird von Sr. Majestät ernannt. §. 13. S. 6.
— — besorgt die Stadt- Districts- und Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht. §. 13. S. 6.
— — dessen übrige Obliegenheiten. §. 68. 69. S. 43. 44. §. 74. S. 46; §. 100. S. 56; §. 107. S. 59; §. 111. 112. S. 62; §. 113. S. 62—64; §. 124. S. 70; §. 126. S. 72; §. 129. S. 73—75; §. 130. S. 75; §. 478. S. 250—252.
— — dessen Diäten-Classe. §. 62. S. 41.
Oberaufsicht ist vom Postporto frey. §. 446. S. 249.
Obrigkeit (Dorf-), derselben haben die Gemeinden in Schulsachen zu gehorchen. §. 387. S. 211.
Ordinariate. Sieh Consistorien.
Organisten-Stellen. Sieh Meßner-Stellen.
Orgelspielen, der Lehrer soll in demselben bewandert seyn. §. 220. S. 122.
Ort, wo eine Trivial-Schule seyn soll. §. 17—19. S. 10. 11; §. 336—340. S. 185. 186; ist vom Schul-Districts-Aufseher und einem Kreis-Commissär zu untersuchen. §. 342. S. 187; wo Normal-Hauptschulen. §. 24. S. 12; wo Hauptschulen. §. 23. S. 12; wo Mädchenschulen. §. 18—20. S. 10. 11; wo Real-Schulen. §. 25. S. 12.
Ortsobrigkeitliche Beamten müssen unter 10 Ducaten Strafe bey der Schul-Visitation erscheinen. §. 404. S. 222.
Orts-Schulaufseher, wer ihn bestellt, und wie er

angestellt wird. §. 153. S. 93; welche Eigenschaften er haben soll. §. 154. S. 93.
Orts-Schulaufseher, für welche Hauptschulen er anzustellen ist. §. 154. S. 93. 94.
— — für welche Schulen keiner angestellt wird. §. 154. S. 54.
— — wann zu dessen Anstellung die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich ist. §. 154. S. 94.
— — Obliegenheiten desselben. §. 155. S. 94. 95.
— — Anstellungs-Decret — Rang, Platz in der Kirche. §. 156. S. 95.
— — hat der Prüfung beyzuwohnen. §. 92. S. 54.
— — hat unter 10 Ducaten Strafe bey der Schul-Visitation zu erscheinen. §. 404. S. 222.
— — an wen er sich in Schulangelegenheiten zu wenden hat. §. 435—439. S. 239—242.
Orts-Seelsorger haben die unmittelbare Aufsicht über Schulen. §. 1. S. 1.
— — sind Katecheten. §. 52—55. S. 26. 27. Sieh auch Katechet.
— — haben darauf zu sehen, daß alle Pfarrkinder von 6—12, und von 13—18 Jahren den angemessenen Religions-Unterricht erhalten. Was deßhalb verordnet sey. §. 131. S. 76—79.
— — die wichtigste Person für jede Schule. §. 253. S. 135.
— — ist Vorsteher der Schule. §. 254. S. 135; ertheilt den Religions-Unterricht — weiset den Lehrer zur Wiederhohlung desselben an. §. 255. S. 135. 136. §. 256. S. 136.
— — soll das moralische Muster für den Schullehrer und die Schuljugend seyn. §. 257. 258. S. 137.
— — soll mit den Lehrgegenständen, der Lehr-Methode und den Schulverordnungen genau bekannt seyn. §. 259. S. 137. 138.
— — soll die Schule auch außer den Religions-Stunden besuchen. §. 259. S. 137. 138.
— — soll in den Predigten und in dem Beichtstuhle auf gute Kinderzucht hinwirken. §. 260. S. 138. 139.
— — hat Fürsorge zu treffen, daß Mangel an Klei-

dung arme Kinder an dem Schulbesuche nicht hindere. §. 260. S. 139.
Orts-Seelsorger hat über die Schule, den Schullehrer und Gehülfen zu wachen. §. 261. 262. S. 139.
— — wie er Fehler des Lehrers oder Gehülfen ahnden soll. §. 262. S. 139.
— — hat das Ansehen des Lehrers zu schützen. §. 263. S. 139. 140.
— — darf den Lehrer während der Schulzeit nicht zu Meßnerdiensten verwenden. §. 264. S. 140.
— — an ihn wendet man sich zuerst in Schulsachen, er selbst an den Dechant. §. 435. S. 239.
— — deren Schulbericht nach dem Formulare Nr. 12. §. 325. S. 178.
— — hat bey 10 Ducaten Strafe bey der Schul-Visitation zu erscheinen. §. 404. S. 222.

P.

Pacht des Schulbücher-Verschleißes in Provinzen. Sieh Nachdruck.
Pädagogik und Katechetik für Cleriker. Sieh Katecheten und Cleriker.
Pädagogischer Curs für Lehrer an Haupt- und Real-Schulen. §. 115. 116. S. 65. 66.
— — an Trivial-Schulen. §. 117. S. 66.
— — für Privat-Lehrer. §. 127. S. 73. und §. 129. S. 73—75.
— — für weibliche Individuen bey den Ursulinerinnen in Wien. §. 126. S. 72.
Pädagogische Zeugnisse, was in denselben ausgedruckt werden muß — mit welchen ein Lehramts-Candidat ohne Lehrerprüfung angestellt werden kann. §. 115. S. 65.
Patron (Schul-) ist zu einem Beytrage zum Schulbaue verpflichtet. §. 370. S. 203.
— — welche Fonde baupflichtig seyn, wo der Landesfürst Patron ist. §. 372. S. 204.

Patron (Schul-) hat bey Schulbaulichkeiten die Professionisten zu zahlen. §. 368. S. 199; wann das Drittel oder die Hälfte. §. 369. S. 199.
— — hat seinen Antheil zum Schulzinse, §. 379. S. 207; zur Einrichtung der Schulen, §. 381—383. S. 207—209; zu Reparaturen, §. 389. S. 211; für Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben, §. 390. S. 212; und zur Beheizung, §. 391. 392. 395. S. 212—215 beyzutragen.
— — dessen Präsentations-Recht. Sieh Präsentation.
Patronat (Schul-) was unter demselben verstanden wird. §. 370. S. 202.
Pastoren sind unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher ihrer Schulen. §. 461. S. 256.
— — haben auch die Schulfähigen einer Confession zu beschreiben. §. 448. S. 251.
— — haben Schülern, welche katholische Schulen besuchen, den Religions-Unterricht insbesondere zu ertheilen. §. 452. S. 253.
— — an wen sie sich bey Klagen gegen Lehrer zu wenden haben. §. 461. S. 257.
Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen und ihrer Witwen. §. 61. S. 41. §. 290. S. 153.
— — (bey), werden Trivial-Lehrers-Dienste eingerechnet. §. 60. 61. S. 40. 41. §. 290. S. 153. 154.
— — der Lehrgehilfen an Hauptschulen. §. 290. S. 154.
Pensionisten haben sich mit Zeugnissen über den Religions-Unterricht ihrer Kinder auszuweisen. §. 131. S. 77.
Pensionsfähig, welche Lehrer es sind. §. 290. S. 153.
Pensions-Gesuche der Lehrers-Witwen, wie sie zu belegen sind. §. 291. S. 154.
Pensions-Institute für Witwen und Waisen; für Errichtung derselben ist zu sorgen. §. 298. S. 158.
Percente werden von der Schulbücher-Verschleiß-Administration gutgelassen. §. 335. S. 184.

Personale, Veränderungen bey demselben sind dem Kreisamte anzuzeigen. §. 150. S. 91. Sieh Lehr-Personale.
Personal-Stands-Tabelle ist von dem Consistorium der Landesstelle vorzulegen. §. 443. S. 245.
Pfarrbuch, (wo ein) gehalten wird, soll eine Schule seyn. §. 17. S. 10; §. 336. S. 185.
Pfarren (bey neu errichteten) zahlt der Religions-Fond die Beyträge zu Schulbaulichkeiten. §. 372. S. 204.
Pfarrer, unmittelbarer Aufseher der Schulen. §. 1. S. 1. Sieh auch Seelsorger.
Pfarrgemeinden. Sieh Gemeinden.
Pfarr-Patrone, wann sie bey den Baukosten der abgesonderten Schulen zu concurriren haben. §. 371. S. 203.
— — wenn zwey oder mehrere eine gemeinschaftliche Schule haben, wie sie bey den Baukosten zu concurriren haben. §. 371. S. 203.
Pfarrschule. Sieh Schule.
Piaristen, Bildung derselben zu Lehrern und Katecheten. §. 113. S. 63. 64.
— — nicht professe Cleriker dürfen nicht vor Ende des Schuljahrs den Orden verlassen. §. 140. S. 85.
— — erhalten eine Remuneration aus dem Normalschul-Fonde. §. 290. S. 154.
— — Schulen sind der Schul-Districts-Aufsicht unterworfen. §. 2. S. 1.
Plan zu Schulgebäuden ist den Landes- und Hofstellen einzusenden. §. 363. 364. S. 197; wird von der Bau-Direction geprüft. §. 397. S. 219.
Pohlnische Sprache. Ertheilung des Unterrichts in derselben in Galizien und der Bucovina. §. 33. S. 18.
Polizey-Aufsicht über Privat-Lehranstalten, wie weit sie sich erstrecke. §. 130. S. 75.
— — Übertretung des Lehrers, schwere, sind an den politischen Richter zu weisen. §. 284. S. 147.
Polytechnisches Institut, dürftige Schüler der

Real- und Vorbereitungs-Classe an demselben werden vom Schulgelde befreyt. §. 75. S. 46.

Post-Porto, die Schulbehörden sind von der Entrichtung desselben befreyt. §. 446. S. 249.

Prämien, welche Bücher und Bilder, und wem sie zu geben sind. §. 95. S. 54.

— — über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit derselben haben die Consistorien zu wachen. §. 95. S. 55. §. 414. S. 229.

— — bey Schul-Visitationen. §. 414. S. 229.

— — werden für Normal- und Kreis-Hauptschulen auf Kosten des Schul-Fondes im festgesetzten Pauschale angeschafft. §. 414. S. 229.

— — welche Bücher hierzu zu wählen sind. §. 414. S. 229.

— — für Zeichnungsschulen sind bewilliget. §. 414. S. 230.

— — katechetische Spenden werden zu denselben geliefert. §. 414. S. 229.

Präparanden haben sich auszuweisen über ihre Beschäftigung vor dem Curse, haben dem Gottesdienste beyzuwohnen, und die Sitten-Note ist in ihren Zeugnissen anzuführen. §. 117. * S. 67.

— — Vorschriften für jene in Dalmatien §. 117 *. S. 67.

— — akatholische, haben die Prüfung aus der Methode beym Religions-Vortrage, so wie die katholischen abzulegen. §. 458. S. 255.

— — Curs für Trivial-Schullehrer. §. 117. S. 66.

— — Wiederhohlung desselben. §. 117. S. 66.

— — Vorkenntnisse und Vorprüfung bey der Zulassung zu diesem Curse. §. 117. * S. 67.

— — Zeugnisse sind stämpelfrey. §. 118. S. 68.

Präsentant nimmt den Schullehrer auf. §. 144. S. 87.

Präsentanten, was sie bey Beschwerden gegen den Schullehrer zu thun haben, und was darüber geschehen soll. §. 275—284. S. 145—148.

Präsentanten, wem sie die Präsentation auf einen Schuldienst zu übergeben haben. §. 149. S. 90.
Präsentation, wenn und wie sie geschehen muß. §. 144. S. 87.
— — darf unter der Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht geschehen. §. 145. S. 87.
— — muß gestämpelt seyn. §. 145. S. 87.
— — legt der Schul-Districts-Aufseher dem Consistorio vor. §. 147. u. 149. S. 88. u. 90.
— — zu Schuldiensten, gesetzliche Frist. §. 148. S. 39.
— — zu Schuldiensten, welche die Landesstelle verleiht. §. 149. S. 90. 91.
Präsentations-Recht, wem es zusteht. §. 142. 143. S. 86; auf Cameral- und auf Fondsgütern. §. 149. S. 90.
Präsentirte zum Schuldienste, welche Behelfe er haben muß. §. 144. S. 87.
— — hat sich bey dem Schul-Districts-Aufseher zu stellen. §. 146. S. 88.
Preis der Schulbücher auf dem Titelblatte. §. 320. S. 175.
— — (über den vorgedruckten) Schulbücher zu verkaufen, ist streng verbothen. §. 330. *S. 182; §. 334. S. 183. und §. 320. S. 175.
Privat-Erzieherinn. Sieh Erzieherinn.
Privat-Erziehungsanstalt. Sieh Lehr- und Erziehungsanstalt.
Privat-Lehrer müssen sich mit einem Zeugnisse über den pädagogischen Curs ausweisen. §. 127. S. 73.
— — ungeprüfte, werden abgeschafft. §. 128. S. 73. §. 129. S. 74.
— — ohne Christenthum und von schlechter Aufführung sind nicht zu dulden. §. 130. S. 75.
— — müssen ihre Schüler öffentlich prüfen lassen. §. 74. S. 46.
— — Zeugnisse, von denselben ausgestellt, sind für keinen öffentlichen Gebrauch gültig. §. 76. S. 47.
Privat-Prüfungen, für dieselben haben die Lehrer 2 fl. Honorar zu fordern. §. 103. S. 57.

Privat-Prüfungen, der Stipendien-Werber oder angehender Gymnasial-Schüler sind öffentlich anzukündigen, und vor dem Oberaufseher oder Director abzuhalten. §. 96. 97. S. 55; §. 74. S. 46.

— — häusliche. §. 101. S. 57.

Privat-Schüler müssen öffentlich geprüft werden. §. 96. S. 55.

— — müssen sich über den erhaltenen Religions-Unterricht ausweisen. §. 96. S. 55.

— — werden sie zu Hause geprüft, so erhalten sie kein Zeugniß. §. 101. S. 57.

— — ein Zeugniß zum Verschicken an ihre Ältern oder Vormünder kann ihnen zu diesem Gebrauche ausgestellt werden. §. 102. S. 57.

— — von ungeprüften Hauslehrern unterrichtete, werden zur Prüfung für ein Stipendium oder zur Aufnahme in ein Gymnasium nicht zugelassen. §. 128. S. 73.

— — der dritten Classe haben sich einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen. §. 74. S. 46.

Privilegium (Druck-) der Schulbücher. §. 328. S. 180. §. 330. S. 181; Ausnahme hiervon zu Gunsten der Provinzen. §. 329. S. 181; Bestätigung desselben. §. 332. S. 183; Ernennung desselben. §. 333. S. 183.

— — auch Vorlesebücher höherer Schulen können vom Gymnasial-Fonde verlegt und verschlissen werden. §. 334. S. 183.

— — das Kreisamt und die Ortsobrigkeiten haben auf dessen Aufrechthaltung zu sehen. §. 334. S. 183.

Procente. Sieh Percente.

Producten-Preise. Aufführung derselben. §. 187. S. 110.

Professionisten zahlt bey Schulbaulichkeiten der Patron. Sieh Patron.

Profil. Sieh Grundriß.

Protokoll der kreisämtlichen Commission über Schulbaulichkeiten. §. 397. S. 216.

Protokoll über Schul-Visitationen. §. 405. S. 223. §. 443. S. 243—246.
— — über alle Schulen und alles Lehr-Personale hat der Schul-Districts-Aufseher zu führen. §. 441. S. 242—243.
— — (Gestions-) wie es zu führen sey. §. 442. S. 243; ist vierteljährig einzusenden. §. 442. S. 243.
— — der Schulverordnungen und Currenden, von Schullehrern zu führen. §. 221. S. 123.
Provision bey der Abnahme der Schulbücher. §. 335. S. 184.
Provisor wird dem unverbesserlichen Lehrer beygegeben — Dotation desselben. §. 277. S. 145. §. 296. S. 156.
Provisorische Dotations-Bestimmung. §. 203. S. 115.
Prüfungen, halbjährige, sind anzustellen. §. 89. S. 52.
— — wer sie veranstaltet. §. 90. S. 53.
— — was bey denselben vorzulegen ist. §. 90. S. 53.
— — wie die Jugend bey denselben zu erscheinen hat. §. 91. S. 54.
— — wer zu denselben und von wem einzuladen ist. §. 93. S. 54.
— — Gegenstände, Dauer derselben. §. 94. S. 54.
— — wer bey denselben prüfet. §. 94. S. 54.
— — wer gegenwärtig seyn muß. §. 92. S. 54.
— — (Nachtrags- und Wiederhohlungs-) unter welchen Rücksichten dieselben zu gestatten seyen. §. 89. S. 53.
— — der Stipendien-Bewerber und der Candidaten zu den lateinischen Schulen, wann sie abzuhalten. §. 97. S. 55. — wie sie sich zu denselben zu melden haben. §. 98. S. 56. — wie sie anzuordnen sind. §. 99. S. 56. — der Oberaufseher hat denselben beyzuwohnen. §. 100. S. 56.
— — der Privat-Schüler kann zu Hause geschehen, aber ohne schriftliches Zeugniß. §. 101. S. 57.
— — der Privat-Schüler ist öffentlich anzukündigen und

vor dem Director oder Oberaufseher abzuhalten. §. 74. S. 46.
Prüfungen, sind zum Übertritte in eine höhere Classe, §. 67. S. 43. und von Privat-Schülern insbesondere erforderlich. §. 74. S. 46.
— — der Lehrer außer den bestimmten Tagen dürfen nicht ohne Bewilligung der Landesstelle geschehen. §. 121. S. 69.
— — um das Gehülfenzeugniß. §. 117. S. 66.
— — um das Lehrerzeugniß. §. 120—122. S. 68. 69.
— — der Lehrer bey Zurechtweisung derselben über Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände. §. 266. 276. S. 141. 145.
— — der Lehrerinnen, woraus? §. 124 — 126. S. 70—72.
— — der Privat-Lehrerinnen und Erzieherinnen. §. 129. S. 74.
— — bey Visitationen durch die Schul-Districts-Aufseher, was dabey vorzulegen ist. §. 407. S. 223; auf was dabey zu sehen ist. §. 408. S. 189; wie sie zu halten seyen. §. 409—413. S. 223—228.
— — der Schulen, der Schul-Districts-Aufseher, von wem sie zu halten sind. §. 432. S. 236.
— — der israelitischen Mädchen. §. 473. S. 262.
Prüfungs-Extracte sind dem Schul-Visitator vorzulegen. §. 407. S. 223.
Prüfungsgeschenke. Sieh Prämien.
Prüfungs-Honorar. Sieh Honorar.

Q.

Quittungen über Armenbücher. §. 321. 322. S. 175—177. Adjustirung derselben. §. 423. S. 232. Formular hierüber. Nr. 11. §. 321. S. 176.
— — über eingetriebene Schulgebühren. §. 205. S. 116.

R.

Rang der Oberaufseher. §. 12. 13. S. 6; §. 132. S. 80.
— — der Kreisämter und Consistorien. §. 8. S. 4.
— — der Schul-Districts-Aufseher. §. 5. S. 3.
— — der Directoren an Hauptschulen. §. 53. S. 26.
Räuchern, Gebühren dafür sind fortan zu entrichten. §. 187. S. 110.
Räumung der Senkgruben im Schulgebäude, wer dafür zu zahlen hat. §. 390. S. 212.
Real-Schulen sind ein Zweig der deutschen Schulanstalten. §. 25. S. 12.
— — wenn sie mit höheren Instituten vereiniget sind, behaupten sie den Rang eines Gymnasiums. §. 25. S. 13.
— — wo sie zu bestehen haben. §. 26. S. 13.
— — Lehrgegenstände derselben. §. 34—36. S. 19.
— — haben künftig aus drey Classen zu bestehen. §. 37. S. 19.
— — sind größtentheils nach dem Muster des polytechnischen Institutes in Wien eingerichtet. §. 37. S. 19.
— — Lehr-Methode an denselben §. 45—47. S. 23. 24.
— — Lehr-Personale. §. 57. S. 27. §. 58. S. 28.
— — Vertheilung der Lehrgegenstände. §. 58. S. 28.
— — zum Eintritte in dieselben, was erfordert wird. §. 65. S. 42. §. 75. S. 46.
— — dürftige Schüler an denselben werden vom Schulgelde befreyt. §. 75. S. 46.
— — Anfang und Dauer des Schuljahrs an denselben. §. 86. S. 51.
— — Lehrer an selben, wo sie gebildet werden. §. 116. S. 65; was von ihnen gefordert werde. §. 116. S. 65.
— — von wem sie ernannt werden. §. 135. S. 81.
— — sind pensionsfähig. §. 290. S. 153.
Rechnen für den Unterricht darin darf nicht besonders bezahlt werden. §. 186. S. 110.

Rechnungen über Vermächtnisse, Stiftungen und Verlassenschafts-Beyträge. §. 171—174. S. 103. 104. §. 178. S. 106.
— — über Schulstrafgelder. §. 179. S. 106.
Rechnungsführer der Gemeinden sollen vorzugsweise die Schullehrer seyn. §. 220. S. 122.
Referent der deutschen Schulen ist der Oberaufseher. §. 12. S. 6.
Regierung. Sieh Landesstelle.
Reisekosten bey Visitationen der katholischen Schulen. §. 134. S. 81.
— — bey Visitation der katholischen Schulen sind dem Senior und Kreis-Commissär zu vergüten, wie? und von wem? §. 448. S. 250—252.
Religions-Fond soll durch Errichtung neuer Gemein-Schulen nicht zu sehr beschwert werden. §. 339. S. 186.
— — wann er zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. §. 372. S. 204, §. 369. S. 199. 200.
— — daraus besoldete Katecheten ernennet die Landesstelle. §. 137. S. 84.
Religions-Fonds-Schulgebäude, Überschläge hierzu sind der Hofstelle einzusenden. §. 363. S. 197.
Religions-Unterricht, wer denselben an Pfarr-Hauptschulen, an Stift-, Klöster-, Trivial- und Mädchenschulen ertheilt. §. 52—54. S. 26.
— — wer dafür verantwortlich ist, und die Art der Wiederhohlung desselben zu bestimmen hat. §. 255. S. 135.
— — in Filial-Schulen, wie er zu besorgen ist. §. 55. S. 27.
— — Aufsicht über denselben bey der Jugend bis zum 18. Jahre. §. 131. S. 76—79.
— — Aufsicht hierüber in den Schulen Galiziens. §. 2. S. 2.
— — Ertheilung desselben in der ruthenischen und pohlnischen Sprache in Galizien und der Bucovina. §. 33. S. 18.

Religions-Unterricht, Methode des Religions-Unterrichtes. §. 28. S. 14. §. 41. S. 21; §. 255. 256. S. 135. 136.
— — Auch Hauptschullehrer müssen bey demselben gegenwärtig seyn. § 223. S. 124.
— — wird noch von dem Schullehrer wiederhohlt. §. 255. S. 136.
— — ist in der 1. Stunde zu ertheilen und in der letzten Lehrstunde zu wiederhohlen. §. 450. S. 253. §. 317. S. 174.
— — Akatholiken und Juden erscheinen bey demselben nicht. §. 317. S. 174; eben so katholische Kinder, wenn sie akatholische Schulen besuchen. §. 450. 451. S. 253.
— — denselben haben akatholische Schüler, welche katholische Lehranstalten besuchen, von ihren Predigern zu erhalten. §. 452. S. 253.
Remuneration für das deutsche Lehr-Personale der Piaristen. §. 290. S. 154.
— — der Senioren für Schul-Visitationen. §. 448. S. 251. 252.
— — der beym Wiederhohlungs-Unterrichte sich auszeichnenden Lehrer. §. 311. S. 171.
Reparaturen an Schulgebäuden, wer sie zu bezahlen hat. §. 389. S. 211.
Revers des Lehr-Personales. §. 165. S. 98. 99.
Richter (Gemeinde-) treiben die Schuleinkünfte ein. §. 205 bis 207. S. 116. 117.
— — müssen unter 10 Ducaten Strafe bey der Schul-Visitation erscheinen. §. 404. S. 222.
Roboth (Hand- und Zug-) haben die Gemeinden bey dem Schulbaue zu leisten. §. 384. S. 209.
— — ist in streitigen Fällen nach dem Steuergulden zu bemessen. §. 384. S. 209.
— — wer zur Leistung derselben verpflichtet ist. §. 384. S. 209.
— — die Fabriksinhaber in Tirol und Vorarlberg sind für die ausländischen Fabrikskinder überall concurrenzpflichtig; — im Lande ob der Enns sind die Bey-

träge nach dem Umlagsmaßstabe der Besteuerung zu bemessen; — Bemessung in Böhmen und insbesondere in der Hauptstadt Prag. §. 384. * S. 209. 210.
Roboth, Gemeinden haben zu der Schule, wohin sie ihre Kinder schicken, sie zu leisten. §. 385. S. 210.
—— nur die behauf'ten Grundholden haben dabey zu concurriren. §. 387. S. 211.
Ruthenische Sprache. Ertheilung des Unterrichts in derselben in den Volksschulen Galiziens und der Bucovina. §. 33. S. 18.
—— Schulen. Unterhaltung derselben von griechisch-katholischen Gemeinden in Galizien. Concurrenz-Pflichtigkeit bey Baulichkeiten. §. 368. * S. 199.

S.

Salesianerinnen in Wien haben sich keiner Prüfung zu unterwerfen. §. 126. S. 72.
Saumseligkeiten, wie sie dem Lehrer zugerechnet werden. §. 278. S. 146.
Säuberung der Schule. Kostenaufrechnung. §. 169. 170. S. 102. 103; §. 389. S. 211.
Schmutz in den Schulen ist nicht zu dulden. §. 233—236. S. 126. 127.
Schnürleiber dürfen in Schulen nicht geduldet werden. §. 233. S. 126.
Schornsteinfegen im Schulgebäude, wer es zu bezahlen hat. §. 390. S. 212.
Schreiblehrer (Anstellung eigener) an Normal-Hauptschulen und Hauptschulen mit 4 Classen. §. 53. S. 26.
—— Concurs zur Besetzung dieser Stellen. §. 135. S. 82.
Schulangelegenheiten (streitige) wie und von wem zu verhandeln. §. 435—440. S. 239—242.
Schul-Apparate. Sieh Schulbedürfnisse.
Schulaufseher. Sieh Aufseher.
Schulbau der Trivial-, Normal- und Hauptschulen, wer die Kosten zu tragen hat. §. 368. 369. S. 199. 200.

Schulbau, wie Dominical-Freyhöfe zu den Kosten beyzutragen haben. §. 369. S. 201.
—— wie die Baukosten zu vertheilen sind, wo das Schul- und Meßnerhaus vereiniget ist. §. 369. S. 201. 202.
—— wie die Kosten in Tirol und Vorarlberg zu vertheilen sind. §. 369. S. 202.
—— Kosten-Beyträge, welche Se. Majestät als Grundobrigkeit und Patron zu leisten haben, wie sie geleistet werden. §. 372. S. 204.
—— wie sie Stifte und Klöster zu leisten haben. §. 373. S. 203.
—— Hand- und Zugroboth zu demselben haben die Gemeinden zu leisten. §. 384. S. 209.
—— wo eine Gemeinde zwey Drittheile der Kosten zu demselben zu tragen hat, und ihre Mittel nicht hinreichen, reicht der Schul- und Religions-Fond eine Unterstützung. §. 388. S. 211.
—— innerhalb der Linien Wiens. §. 396. S. 215.
—— mit welchen Modalitäten derselbe einzuleiten ist. §. 397. S. 216—219.
—— der Kreis-Ingenieur hat den Plan, Vorausmaß und die Kostenüberschläge zu verfassen. §. 397. S. 217.
—— über die Führung desselben ist von 3 zu 3 Wochen Bericht an das Kreisamt zu erstatten. §. 397. S. 217.
—— das Kreisamt hat denselben zu überwachen. §. 397. S. 218.
—— (Ausführung desselben), wenn er Privaten obliegt, kann diesen überlassen werden. §. 397. S. 218.
—— der Kreis-Ingenieur hat den vollendeten Schulbau zu untersuchen. §. 397. S. 218.
—— Versteigerung desselben. §. 397. S. 219.
—— wer die Commissions-Kosten zu tragen, und wer Diäten und Reisegelder zu fordern hat. §. 398. S. 219. 220.
Schulbedürfnisse. Schuleinrichtung, wer die Kosten derselben zu tragen hat. §. 369. S. 200.

Schulbedürfnisse, gesetzliche, wer sie anzuschaffen hat. §. 369. S. 200. Sieh Schulgeräthe.
Schulbericht ist mit Ende September zu verfassen, und dem Schul-Districts-Aufseher vorzulegen. Formular Nr. 12 §. 325. S. 178. §. 441. 442. S. 242. 243.
—— was der Schul-Districts-Aufseher in demselben anzuzeigen hat. §. 444. S. 246.
—— wann außer dem Termine besonderer Bericht zu erstatten ist. §. 445. S. 249.
Schulbeschreibung. Sieh Beschreibung.
Schulbesuch, wie der Seelsorger denselben befördern soll. §. 259. 260. S. 137. 138.
—— der schulpflichtigen Kinder in den Vorstädten Wiens ist durch die Hauseigenthümer zu controlliren. §. 259. * S. 138.
—— nachlässiger, wie zu bestrafen. §. 177. 178. S. 105—107; §. 184. 185. S. 109. 110.
—— der Viehhirten, Blinden und der Schulfähigen ist überhaupt zu befördern. §. 307. 308. S. 162—164; der Fabriks-Kinder insbesondere. §. 310. S. 165.
—— wie zu controlliren bey Kindern, welche in eine andere Schule übergehen. §. 308. S. 164.
—— (über den) ist ein genauer Fleiß-Katalog zu führen. §. 178. S. 106. §. 311. S. 170.
—— vormittägiger und nachmittägiger. §. 313. 314. S. 173.
—— versäumter, ist anzuzeigen und wird bestraft. §. 324. S. 178; wird bey den Juden streng bestraft. §. 470. S. 260.
—— ist vom Kreisamte durch Zwangsmittel zu betreiben. §. 439. S. 241.
Schulbesuchs-Extract ist der Ortsobrigkeit vorzulegen. §. 324. S. 178.
Schulbeyträge, wer sie zu leisten habe. §. 369—373. S. 199—205.
Schulbücher sind in dem auf dem Titelblatte vorgedruckten Preise zu bezahlen. §. 320. S. 175. Sieh Bücher und Armenbücher.

Schulbücher-Verschleiß und Schulbücher-Verschleiß-Administration. Sieh Bücherverschleiß.
Schulbücher-Verschleiß-Pächter in den Provinzen, welche Artikel sie nachdrucken dürfen. §. 329. S. 181.
— — welche Gratis-Bücher und wie viel Armenbücher sie abzuliefern haben? Müssen die von ihnen gedruckten Schulbücher stämpeln. §. 331. S. 182.
Schul-Candidaten. Sieh Präparanden.
Schuldienste, welche die Landesstelle besetzt, wie sie verliehen werden. §. 149. S. 90.
— — über welche das Präsentations-Recht den Cameral- und Fonds-Gütern zusteht, wie sie besetzt werden. §. 149. S. 90.
— — Abtretung derselben. §. 285. S. 149; §. 286—289. S. 150—152.
— — wann sie als erledigt anzusehen sind. §. 286. S. 150.
— — kann der Lehrer zu Gunsten des Sohnes abtreten. §. 293. S. 155.
Schul-Districts-Aufseher sind die Dechante und Vice-Dechante. §. 2. S. 1.; §. 3. 4. S. 2.
— — Obliegenheiten derselben. §. 6. S. 3.; §. 7. S. 4.
— — bestimmen die täglichen Schulstunden. §. 81. 82. S. 49. 50.
— — prüfen die Gehülfen, adjustiren die Lehrerzeugnisse, sorgen für die Anstellung braver Gehülfen. §. 120—123. S. 68—70.
— — werden von dem Ordinariate ernannt, von der Landesstelle bestätiget. §. 133. S. 80. 81.
— — haben den Rang und Titel der Consistorial-Räthe. §. 133. S. 81.
— — erhalten eine Visitations-Gebühr. §. 134. S. 81.
— — was sie bey Präsentationen zu beobachten haben. §. 145—150. S. 87—91.
— — schlagen die Lehrer zur Erlangung des Bestätigungs-Decretes vor. §. 152. S. 92.

Schul-Districts-Aufseher, ohne ihre Genehmigung darf kein Schullehrer einen Gehülfen halten. §. 160. S. 96; und kein Gehülfen-Wechsel Statt haben. §. 162. S. 97.
— — stellen dem Gehülfen, der in ein anderes Decanat übergeht, ein Zeugniß aus. §. 163. S. 98.
— — ernennen die Gehülfen für Lehrer, welche darauf einen Schul-Fonds-Beytrag haben. §. 164. S. 98; und zeigen sie dem Kreisamte an. §. 164. S. 98.
— — halten bey sich ein Verzeichniß der Stiftungen für Schulen. §. 171. S. 103.
— — wie sie bey Beschwerden über Giebigkeiten vorzugehen haben. §. 197. 198. S. 113. 114.
— — bestimmen mit Andern die Fristen zur Einbringung der Schuleinkünfte. §. 207. S. 117.
— — was sie bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers zu thun haben. §. 208. S. 117—119.
— — wie sie bey Zurechtweisung, Bestrafung und Absetzung der Lehrer zu wirken haben. §. 266—284. S. 141—148.
— — hebt die Beschwerden gegen den Lehrer. §. 275. S. 145; §. 276. S. 145.
— — wofür sie bey Erkrankung oder bey dem Tode eines Lehrers, wie für Witwen und Waisen zu sorgen haben. §. 295—297. S. 156—158.
— — worauf sie bey Bestimmung der Armen zu sehen haben. §. 312. S. 173.
— — worauf bey Vertheilung der Armenbücher. §. 321. 322. S. 175—177.
— — untersuchen mit einem Kreis-Commissär die Local-Verhältnisse einer neu zu errichtenden Schule. §. 342. S. 187.
— — bewilligen für Kinder den Besuch einer fremden Schule. § 343. S. 188.
— — haben nach Verhältniß der Schülerzahl auf einen oder mehrere Gehülfen anzutragen. §. 348. S. 191; §. 349. S. 192.
— — haben für Herstellung der Schulerforderniße zu sorgen. §. 361. S. 196.

Schul-Districts-Aufseher, auf deren Verwendung kann das Holzgeld erhöht werden. §. 394. S. 214.
— — hat jede Haupt- und Trivial-Schule jährlich einmahl zu visitiren. §. 399. S. 221.
— — auf was er bey der Schul-Visitation seine Aufmerksamkeit zu richten hat. §. 408. S. 223—226.
— — hat zur Prüfung seiner Schule einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher oder Pfarrer einzuladen. §. 432. S. 236.
— — hat monathlich zwey Tage zu Verhandlungen zu bestimmen. § 433. S. 237.
— — was er bey Bitten und Beschwerden zu thun hat. §. 436. S. 239.
— — Instruction derselben in Wien betreffend. §. 436. * S. 240.
— — Geschäftszug, wenn die Parteyen mit seinem Spruche nicht zufrieden sind. §. 437. S. 240.
— — in welchen Fällen er sich an das Kreisamt zu wenden hat. §. 439. S. 240—242.
— — worüber er an das Consistorium zu berichten hat. §. 440. S. 242.
— — hat ein Protokoll über alle Schulen und deren Lehr-Personale zu führen. §. 441. S. 242. 243.
— — hat ein Gestions-Protokoll zu führen und an das Consistorium einzusenden. §. 442. S. 243.
— — hat jährlich Übersichts- und summarische Übersichts-Tabellen mit dem Hauptberichte einzusenden. §. 443. S. 243. 244.
— — hat über das Lehr-Personale an Normal- und Hauptschulen jährlich Bericht zu erstatten. §. 443. S. 245.
— — Bericht desselben über den Zustand des Schulwesens, des Wiederhohlungsunterrichtes. Hauptbericht, und was demselben beyzuschließen. §. 444. S. 246—248.
— — sind in Schulsachen vom Postporto frey. §. 446. S. 249.

Schul-Districts-Aufseher hat die jüdischen Schulen zu untersuchen, und über dieselben Bericht zu erstatten. §. 478. S. 268.
Schul-Districts-Aufsicht über Akatholiken obliegt dem Kreisamte und den Senioren oder Superintendenten. §. 478. S. 268.
Schule, wann keine gehalten wird. §. 83. 84. S. 50. 51.
— — wo eine Pfarrschule seyn soll. §. 336. S. 185.
— — Gemeinschule, wo eine errichtet werden soll; wer Local-Verhältnisse, welche dafür sprechen, zu erheben hat. §. 342. S. 187; §. 337. 338. S. 185.
— — wo eine bestehende zu belassen ist. §. 339. S. 186.
— — wann auf Errichtung einer neuen angetragen werden kann. §. 340. S. 186.
— — des Districts-Aufsehers soll zum Muster aller andern aufgestellt werden können. §. 431. S. 182.
— — die Akatholiken müssen sie auf eigene Kosten erbauen. §. 456. S. 254.
Schuleinkünfte, bestimmte und unbestimmte, worin sie bestehen, wie sie zu berechnen sind. §. 167—170. S. 101—103; §. 191—194. S. 112; §. 201—205. S. 115. 116.
— — wie und wann sie zu beheben und einzubringen sind. §. 204—207. S. 116. 117.
— — wie sie nach dem Tode oder Austritte eines Schullehrers abzutheilen sind. §. 208. S. 117—119.
— — wenn sie von ausgeschulten Gemeinden zu zahlen sind. §. 342. S. 188. und §. 188. S. 111.
— — Beschwerden darüber, wie beyzulegen. §. 197—199. S. 113. 114.
— — Der Lehrer darf nicht mehr fordern, auch nichts seinem Nachfolger vergeben. §. 250. S. 133.
Schuleinrichtung, worin sie besteht. §. 354—359. S. 194. 195; und wer sie bestreiten soll. §. 381—383. S. 207—209.
Schulen, für beyde Geschlechter bestimmt, sind in größeren Städten und in den Vorstädten zu trennen. §. 19. S. 11.
— — bey neu zu errichtenden muß eine Dotation von

100 bis 150 fl. ausgemittelt werden. §. 168. S. 102.
Schulen, augsburgischer und helvetischer Confession, wer über dieselben die Aufsicht führt. §. 463. S. 257.
— — zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht gehalten werden. §. 125. S. 72.
— — deren Verbindung untereinander. Sieh Verbindung.
— — akatholische. Sieh Akatholiken.
Schüler, unreinliche, mit Ausschlag behaftete, sind nach Hause zu schicken. §. 237. 238. S. 127.
— — dürftige, der Real-Schule können von Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt werden. §. 75. S. 46.
— — ausgetretene, müssen den Unterricht in der Wiederhohlungsschule fortsetzen. §. 306. S. 162.
Schulfähige sind, wenn sie auch dienen, zum Schulbesuch zu verhalten. §. 308. S. 164.
— — wie deren Schulbesuch durch den Seelsorger zu controlliren ist. §. 308. S. 164.
— — sind in die nähere Schule einzuschulen. §. 341. 342. S. 187. 188.
— — können in Wien und größeren Städten nicht ordentlich eingeschult werden. §. 343. S. 188.
— — zu seiner Schule nicht gehörige, darf der Schullehrer in dieselbe nicht aufnehmen. §. 343. S. 188.
— — bey Einschulung derselben muß auf Ortsverhältnisse und Klima gesehen werden. §. 343. S. 189.
— — dürfen auch zu Hause von geprüften Privat-Lehrern unterrichtet werden. §. 344. S. 189.
Schulfähigkeit (Alter der). §. 301. S. 160.
Schul-Fassion, wie sie zu verfassen. §. 195. S. 113.
Schul-Ferien. Anfang und Dauer derselben. §. 86. S. 51.
— — auf dem Lande. §. 88. S. 51. 52.
Schul-Fond erhält die Strafgelder der Winkellehrer. §. 344. S. 189.
— — ist bey Belohnung der im Wiederhohlungs-Unterrichte sich auszeichnenden Lehrer, wo möglich, zu scho-

nen. §. 311. S. 172. Eben so bey Errichtung neuer Schulen. §. 339. 340. S. 186. 187.

Schul-Fond, was er zu Hauptschul-Baulichkeiten beyzutragen habe. §. 369. S. 199.

— — wann er die Beheizung der Hauptschulen zu bestreiten habe. §. 395. S. 215.

— — bestreitet die Prämien für Normal- und Kreishauptschulen und die Zeichnungs-Prämien. §. 414. S. 229.

— — bestreitet die Remuneration für verdiente Piaristen. §. 290. S. 154.

— — unterstützt mittellose Gemeinden beym Schulbaue. §. 388. S. 211.

— — wann er die Reisekosten der Kreis-Commissäre bey Visitationen akatholischer Schulen herzugeben habe §. 448. S. 252.

— — darf zur Versorgung der nicht pensionsfähigen Witwen und Waisen nicht beytragen. §. 297. S. 158.

— — hat auch von den Verlassenschaften der Juden Beyträge zu empfangen. §. 475. S. 263.

Schul-Fonds-Beyträge zur Ergänzung der Congrua, wie und wann sie von den Lehrern zu beheben sind. §. 203. 204. S. 115. 116.

— — auf einen Gehülfen, wenn ein Lehrer solche bezieht, ist jener diesem von dem Schul-Districts-Aufseher beyzugeben, und dem Kreisamte anzuzeigen. §. 164. 165. S. 98. 99.

— — von Vermächtnissen und Stiftungen sind durch Ausweise beym Kreisamte, Schul-Districts-Aufseher und bey der Ortsobrigkeit in Evidenz zu erhalten, sicher zu stellen, und die Verzeichnisse darüber an die Landesstelle einzusenden. §. 171—174. S. 103. 104.

— — zu einzelnen Districten sind zu verrechnen, und vom Schul-Districts-Aufseher einzusehen. §. 179. S. 107.

Schulfreunde oder Wohlthäter sind im jährlichen Berichte des Schul-Districts-Aufsehers anzuführen. §. 443. S. 244.

Schulgebäude. Sorge des Lehrers für dasselbe. §. 249. S. 132.
— — wie es beschaffen seyn muß. §. 355. 356. S. 194.
— — Mängel und Gebrechen desselben sind von dem Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte anzuzeigen. §. 361. S. 196.
— — neue, wo und wie sie aufgeführt werden sollen. §. 362. S. 196.
— — sind nach vorgelegten Musterrissen zu erbauen. §. 363. S. 197.
— — wo die Kosten desselben das Ärarium, der Religions-, Studien- oder Tilgungs-Fond ganz oder zum Theile tragen, sind die Kostenüberschläge nach Hof zur Beurtheilung einzusenden. §. 363. S. 197, §. 364. S. 197.
— — bey dem Baue desselben soll mit möglichster Schonung der Concurrenten vorgegangen werden. §. 363. S. 197.
— — wer die Bauanträge zu demselben zu machen hat, und wem sie vorzulegen sind. §. 364. S. 197.
— — sind geräumig, lieber in die Höhe, als in die Breite zu bauen. §. 366. S. 198.
— — neu zu errichtende, wo nur ein Lehrer ohne Gehülfen ist, müssen auch ein Kämmerchen für eine Arbeitsschule oder einen etwa nothwendig werdenden Gehülfen erhalten. §. 367. S. 198.
— — wer die Bau- und Einrichtungskosten zu tragen hat. §. 369. S. 199—202.
— — wer als baupflichtiger Patron zu betrachten sey. §. 370. 371. S. 202. 203.
— — woher zu bestreiten, wenn der Landesfürst Patron oder Grundobrigkeit ist. §. 372. S. 204.
— — wann Stifte oder Klöster baupflichtig sind. §. 373. S. 204.
— — welche Grundobrigkeiten die Bau-Materialien liefern, und nach welchem Verhältnisse. §. 374—377. S. 205—207.
— — sind ein Gemeingut. §. 377. S. 207.

Schulgebäude, neues, wer den Grund zu demselben anzuschaffen hat. §. 378. S. 207.
— — wer die Schuleinrichtung. §. 381 — 383. S. 207—209.
— — die Hand- und Zugroboth leisten die Gemeinden, nach welchem Verhältnisse? §. 384—386. S. 209 — 211.
— — arme Gemeinden sind aus dem Schul-Fonde zu unterstützen. §. 388. S. 211.
— — Reparationen derselben, Ausweißen, Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben bestreiten ebenfalls die Baupflichtigen. §. 389. 390. S. 211. 212.
— — hat der Lehrer in Acht zu nehmen. §. 249. S. 132.; so wie der Schul-Visitator. §. 408. S. 224; und der Orts-Schulaufseher. §. 155. S. 94.
— — Verwahrlosung derselben, wie zu ahnden. §. 284. S. 147.
Schulgebühren. Sieh Gebühren.
Schulgehülfen, damit es an tauglichen nicht fehle, was zu thun. §. 151. S. 92. Sieh Gehülfe.
Schulgeld gehört zu den Einkünften des Lehrers. §. 168. S. 101.
— — wie die Beyträge zu demselben zu berechnen sind. §. 176. S. 105.
— — darf dem vorigen Lehrer nicht bezahlt werden, wenn die Kinder zu einer näheren oder zu einer neu errichteten Schule eingeschult sind. §. 176. S. 105.
— — ist in Conventions-Münze zu bezahlen. §. 176. S. 105.
— — ist für arme Kinder und wo möglich für alle Kinder von den Interessen der Stiftungen zu bezahlen. §. 172. S. 103.
— — doppeltes, wann es zu zahlen kommt. §. 177. S. 105.
— — doppeltes, wann es den Ältern nicht aufgebürdet werden kann. §. 177. S. 106.
— — doppeltes, dessen Verwendung, Rechnung hierüber. §. 179. S. 107.
— — arme Kinder und Findlinge und Militär-Kinder

sind von Bezahlung desselben befreyet. §. 180. 181. S. 108. auch an Real-Schulen. §. 75. S. 46.
Schulgeld wird erlassen, wenn es schon für drey Geschwister bezahlt wird. §. 182. S. 109.
— — für den Unterricht im Rechnen darf kein höheres bezahlt werden. §. 186. S. 110.
— — des neuen Lehrzimmers gehört zur Dotation des Gehülfen. 201. S. 115.
— — ist durch die Gemeinderichter zu beheben. §. 205. S. 116.
— — wie die von Bezahlung derselben befreyten Schüler ausgeschieden werden. 312. S. 173.
— — doppeltes, haben die eingeschulten Kinder zu bezahlen, wenn sie eine andere Schule besuchen. §. 343. S. 188.
Schulgeräthe. Sorge des Lehrers für dasselbe. §. 249. S. 132.; des Schul-Visitators. §. 408. S. 225. des Orts-Schulaufsehers. §. 155. S. 94.
— — worin es zu bestehen habe. §. 354 — 359. S. 194. 195.
— — wer es anzuschaffen hat. §. 381. S. 207.
— — wie die Verwahrlosung desselben zu ahnden. §. 284. S. 147.
— — die Beyschaffung liegt dem Patron ob. §. 383. S. 209. Sieh auch Schulbedürfnisse.
Schulgesetze soll der Lehrer feyerlich bekannt machen. §. 228. S. 125.
— — deren Handhabung. §. 229—239. S. 125—128.
— — müssen unter Glas und Rahmen in der Schule aufgehangen seyn. §. 357. S. 195.
Schulhaus. Sieh Schulgebäude.
Schuljahr. Anfang desselben. §. 77—79. S. 48. §. 86. S. 51.
— — Dauer desselben. §. 86. S. 51.
Schullehrer. Sieh Lehrer.
Schul-Locale. Sieh Locale.
Schul-Patron. Sieh Patron.
Schul-Patronat. Sieh Patronat.
Schul-Personale. Sieh Personale.

Schulprüfung. Sieh Prüfung.
Schulsäuberung. Sieh Säuberung.
Schulschriften (neu herausgegebene) hat der Schul-Districts-Aufseher im jährlichen Berichte anzuführen. §. 443. S. 245.
Schulstiftungen. Sieh Stiftungen.
Schulstrafgelder. Sieh Schulgeld, doppeltes.
Schulstrafen. Sieh Strafe.
Schulstunden sind nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen. §. 80—84. S. 48—51.
— — tägliche, in Normal- und Hauptschulen. §. 80. S. 48. 49.
— — in Trivial-Schulen auf dem Lande. §. 81. S. 49.
— — Anfang und Dauer derselben kann abgeändert werden. §. 82. S. 49. 50.
— — (während der) darf der Lehrer nicht vor Gericht gefordert werden. §. 264. S. 140.
— — Versäumniß derselben ist wöchentlich und halbjährig anzuzeigen. §. 324. S. 178.
Schultafel, schwarze, wo sie aufgestellt werden muß. §. 357. S. 194.
Schultage. §. 83—85. S. 50. 51.
Schul-Visitation, wie oft, zu welchem Zwecke und wann sie geschehen soll. 399—401. S. 221. 222.
— — was der Schul-Districts-Aufseher durch dieselbe bewirken soll. §. 400. S. 221.
— — wie mit derselben abzuwechseln ist. §. 401. S. 221
— — muß durch eine Currende angekündigt werden. §. 402. S. 222.
— — darf nicht in die Heu-, Schnitt- und Weinlese-Ferien fallen. §. 402. S. 222.
— — wie sie anzuordnen ist, wenn eine Herrschaft Schulen in verschiedenen Decanats-Bezirken hat. §. 403. S. 222.
— — wer zu derselben einzuladen ist, und wer bey derselben zu erscheinen hat. §. 404. S. 222.
— — über dieselbe ist ein Protokoll zu führen. §. 405. S. 223.

Schul-Visitation, alle Kinder sind zu derselben zu bestellen. §. 406. S. 223.
— — was der Schullehrer bey derselben vorzulegen hat. §. 407. S. 223.
— — auf was der Visitator seine Aufmerksamkeit zu richten hat. §. 408. S. 223—226.
— — wie sie angefangen und fortgeführt wird. §. 409. 410. S. 226. 227. §. 411—418. S. 227—231. §. 419—452. S. 231—236.
— — wie viel Zeit auf dieselbe zu verwenden ist. §. 429. S. 234. 235.
— — bey derselben hat der Schul-Districts-Aufseher alle Geschäfte in Schulangelegenheiten zu schlichten. §. 434. S. 237.
— — Tabellen sind dem Consistorium und Kreisamte vorzulegen. §. 444. S. 247.
— — bey Akatholiken wird von den Kreis-Commissären und Senioren vorgenommen. §. 448. S. 251.
— — der jüdischen Schulen. §. 478. S. 268.
Schul-Visitations-Gebühren bey katholischen Schulen. §. 134. S. 81.
— — bey akatholischen. §. 448. S. 252.
Schulwohnung. Sieh Wohnung.
Schulzeit oder Schuljahr, Schulstunden, Schultage. §. 77—86. S. 48—51.
Schulzeugnisse. Sieh Zeugnisse.
Schulzimmer sind rein zu halten. §. 239. S. 128.
— — wie es beschaffen seyn soll. §. 351. S. 193. §. 354. S. 194. §. 365. S. 197. 198.
— — sollen der Zahl der Lehrer und Gehülfen gleich seyn. §. 352. S. 193.
— — müssen von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn. §. 353. S. 193.
— — welche Einrichtungsstücke sie haben, und wie diese beschaffen seyn müssen. §. 355—358. S. 194. 195.
— — dürfen keine fremden Geräthschaften haben. §. 359. S. 195.
Schul-Miethzins, wer denselben zu bezahlen hat. §. 379. 380. S. 207.

Schulzucht ist vom Lehrer zu handhaben. §. 240—244. S. 128—130.
Schulzustands-Bericht. §. 443. S. 243—246. §. 444. S. 246—249.
Schwere Polizey-Übertretungen des Lehrers. §. 284. S. 147.
Seelsorger. Sieh Orts-Seelsorger.
Senioren der Akatholiken haben als Schul-Districts-Aufseher ihre Schulen zu visitiren, und erhalten dafür Remunerationen. §. 447. 448. S. 250—252.
— — haben einen summarischen Ausweis über den Zustand ihrer Schulen dem Kreisamte und Superintendenten vorzulegen. §. 448. S. 251.
Senkgrube bey Schulgebäuden. §. 390. S. 212.
Sicherstellung der Schulstiftungen und Vermächtnisse. 171—174. S. 103. 104.
Siegel der Hauptschulen bey Zeugnissen. §. 107. S. 59. §. 113. S. 63.; bey Gehülfenzeugnissen. §. 117. S. 66.
Singschulen. Sieh Musik-Schulen.
Sittlichkeit (über) der Privat-Lehrer und Erzieher ist zu wachen. §. 130. S. 75.
— — der Schulkinder, wie sie der Lehrer befördern soll. §. 227—233. S. 125. 126.
Söhne der Lehrer, wo sie zu berücksichtigen sind. §. 294. S. 156.
— — zu ihren Gunsten können Väter den Schuldienst abtreten. §. 288. S. 151. und §. 293. S. 155.
Soldaten, (dienende), welche eine Schullehrerstelle erhalten, sind deßhalb nicht aus dem Wehrstande im Concertationswege zu entlassen. §. 147. S. 89.
Sonn- und Feyertagsschulen sind gesetzlich vorgeschrieben. §. 311. S. 166. 167.
— — wann und wo sie gehalten werden. §. 311. S. 166. 167.
— — (in) ist der Unterricht unentgeldlich. §. 311. S. 166.
— — In Wien für den Wiederhohlungs-Unterricht zu

entrichtender Betrag, wer solchen zu entrichten hat, Befreyung von demselben. §. 311. * S. 166.
Sonn- und Feyertagsschulen müssen Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 15. Jahre besuchen. §. 311. S. 167 — können auch nach dem 15. Lebensjahre besucht werden. §. 311. S. 167.
— — müssen nach dem 15. Lebensjahre von Kindern besucht werden, die nach dem 6. Jahre in die Schule eingetreten sind. §. 311. S. 168.
— — welche von dem Besuche derselben enthoben sind. §. 311. a. b. c. S. 168.
— — worin der Unterricht in denselben zu bestehen hat. §. 311. S. 168.
— — Geistliche und Schullehrer sind zur Haltung derselben für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern. §. 311. S. 167.
— — allgemeine Vorschriften zur gesetzlichen Einführung derselben. §. 311. S. 167.
— — müssen überall eingeführt werden, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird. §. 311. S. 167.
— — durch 3 Jahre müssen sie von der, der Schule entwachsenen Jugend besucht werden. §. 311. S. 168.
— — das neue Lesebuch für Wiederhohlungsschulen und die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen ist in denselben zu gebrauchen. §. 311. S. 168.
— — Lehrern, welche sich dabey verdient machen, wird eine höhere Remuneration gewährt. §. 311. S. 168. 171.
— — Seelsorger haben in denselben eine thätige Religiösität zu begründen. §. 311. S. 168.
— — die Seelsorger haben zu bestimmen, ob sie an Sonnabenden oder Sonntagen, Vor- oder Nachmittags, in 2 Stunden oder in kürzerer Zeit abzuhalten seyen. §. 311. S. 169.
— — dürfen den nachmittägigen Gottesdienst oder die Christenlehre nicht beeinträchtigen. §. 311. S. 167.
— — Knaben und Mädchen sind in denselben zu trennen. §. 311. S. 169.

Sonn- und Feyertagsschulen, Seelsorger und Orts-Schulaufseher sollen in denselben gegenwärtig seyn. §. 311. S. 169.
— — Lehrjungen können ohne Zeugniß über den Besuch derselben nicht freygesprochen werden. §. 311. S. 169. 172.
— — wann Lehrjungen von dem Besuche derselben enthoben sind. §. 311. S. 169.
— — Vernachlässigung des Besuches desselben ist mit einer Strafe von 4 fl. belegt — das Strafgeld hat dem Armen-Institute zuzufließen. §. 311. S. 170.
— — Vernachlässigter Besuch derselben ist an mittellosen Ältern und Vormündern mit einem eintägigen Arreste zu bestrafen. §. 311. S. 170.
— — der vorschriftmäßige Besuch derselben ist durch das Beschreibungsbuch und Fleiß-Kataloge zu controlliren. §. 311. S. 170.
— — der Magistrat und die Dominien in Wien haben die bey der Conscription erhobenen Verzeichnisse der zum Besuche der Sonntagsschulen verpflichteten Individuen den Pfarrern mitzutheilen. §. 311. * S. 170.
— — Zeugnisse über den Besuch derselben müssen unentgeldlich ausgestellt werden. Formular hiezu (Nr. 10.) Sind stämpelfrey. §. 311. S. 170. 171.
— — Belohnung der eifrigen Lehrer bey dem Wiederhohlungsunterrichte in denselben. § 311. S. 171.
— — wie die Anträge zur Belohnung eifriger Lehrer zu machen sind. §. 311. S. 172.
— — über den Zustand derselben hat der Schul-Districts-Aufseher zu wachen. §. 443. S. 243.
— — über ihren Fortgang ist jährlich abgesondert Bericht zu erstatten. §. 443. S. 244.
— — die bey denselben verdienstlichen Lehrer sind in einem eigenen Berichte anzuzeigen. §. 444. S. 246.
— — Beheizung derselben, wem sie obliege. §. 392. S. 213, in der Hauptstadt Wien. §. 311. * S. 166.
Spinnen ist mit dem Schulunterrichte zu verbinden. §. 245. S. 130; und §. 319. S. 175.

Sprache, deutsche, müssen Juden erlernen. §. 472. S. 261.
Sprachschulen, welche Kinder nur in dieselben aufgenommen werden dürfen. §. 308. S. 164.
Staatsgüter-Administration. Sieh Cameral-Gefällen-Verwaltung.
Stämpel, jedes Schulbuch ist damit zu bezeichnen. §. 331. S. 182. §. 334. S. 183.
— — der Zeugnisse über Normal-Lehr-Methode. §. 118. S. 68.
— — der Indossirung des Präparanden-Zeugnisses für Lehrer. §. 120. S. 69.
Stämpelfrey sind Schulzeugnisse. §. 105. S. 58.
— — Zeugnisse über die Katechetik. §. 114. S. 65.
— — Schulerrichtungs-Urkunden. §. 338. S. 186.
Stämpelung der in Wien gedruckten Schulbücher. §. 334. S. 183.
— — der in den Provinzen nachgedruckten Schulbücher. §. 331. S. 182.
Sterbfall. Sieh Ableben.
Steuerfreye Häuser sind nicht frey vom Schulzins-Beytrage. §. 380. S. 207.
Stifte, bestehende oder aufgehobene, was sie zu Schulen beyzutragen haben. §. 194. S. 112. 113.
— — sind bey Schulbaulichkeiten wie andere Grundobrigkeiten der Patrone anzusehen. §. 373. S. 204.
— — (für eingezogene) zahlt der Religions-Fond die Schulbaulichkeiten. §. 372. S. 204.
— — stellen Katecheten. Sieh Katechet.
— — was ihre Vorsteher bey Veränderung des Lehr-Personals zu beobachten haben. §. 138—140. S. 85.
Stifter (Schul-), deren Nahmen sollen in der Schule verlesen werden. §. 175. S. 104.
Stiftlinge oder Stipendisten haben an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu nehmen. §. 104. S. 58.
— — sind besonders zum Religions-Unterrichte verpflichtet. §. 131. S. 77.
— — wann sie die Stiftung verlieren. §. 131. S. 78.

Stiftung auf einen Gehülfen, wann sie zur Verbesserung des Schuldienstes verwendet werden könne. §. 202. S. 115.

Stiftungen für die Schulen sind ihrem Zweck zuzuführen. §. 171. S. 103.

Stiftungsgenuß für Personen unter 18 Jahren. Dem Gesuche muß das Zeugniß über den Religions-Unterricht beyliegen. §. 131. S. 78.

— — welcher Schüler desselben verlustig wird. §. 131. S. 78.

Stipendien (Unterrichts-). Bey dem Vorschlage zu denselben ist auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer Bedacht zu nehmen. §. 294. S. 156.

Stipendien- und Stiftungen-Werber haben sich öffentlichen Prüfungen zu unterziehen. §. 96. 97. S. 55.

Strafen in Schulen, erlaubte und verbothene. §. 242. 243. S. 128—130.

— — wegen Nichtbesuch der Schule. §. 177. 178. S. 105—107.

— — für versäumten Wiederhohlungs-Unterricht. §. 311. S. 169.

— — für vorschriftswidrigen Verkauf der Schulbücher-Verschleiß-Artikel. §. 330. S. 181. § 333. 334. S. 183.

— — wegen Nicht-Erscheinens bey der Schul-Visitation. §. 404. S. 222.

— — für ungeprüfte Privatlehrer. §. 128. §. 73; und unbefugten gemeinschaftlichen Privat-Unterricht mehrerer Kinder. §. 344. S. 189. 190.

— — für Hauslehrer und Erzieherinnen, welche die Stunden des Religions-Unterrichtes nicht beachten. §. 129. S. 75.

— — auf Übertretungen des Lehrers. §. 279—283. S. 146. 147.

— des Unfleißes im Schul- und Meßnerdienste. §. 278. S. 146.

— — der Trunkenheit. §. 281. S. 147.

Strafen des Lehrers wegen Aufnahme nicht eingeschulter Kinder. §. 343. S. 188.
Strafgelder, (Einsendung der). §. 178. S. 107.
— — wegen Nichtbesuch der Schule, wie sie zu verrechnen und zu verwenden sind. §. 179. S. 107.
— — wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungsschulen sind an das Armen-Institut des Ortes abzugeben. §. 311. S. 170.
— — der Winkellehrer gehören zum Schul-Fonde. §. 344. S 189. 190.
Streitigkeiten über Schulgiebigkeiten. §. 197—200. S. 113. 114.
— — in Schulsachen, welchen Gang die Verhandlungen darüber nehmen. 435—440. S. 239—242.
Stricken ist mit dem Schulunterrichte zu verbinden. §. 245. S. 130 und §. 319. S. 175.
Studien-Fond, wann er zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. §. 372. S. 204.
— — die Bau-Anträge sind in einem solchen Falle mit den Musterrissen an die Hofstelle einzusenden. §. 363. S. 197.
Studien-Hof-Commission, ihr Wirkungskreis im Schulwesen. §. 14. S. 7.
Stunden. Sieh Schulstunden.
Stundenabtheilung ist genau zu beobachten. §. 223. S. 123.
— — muß an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn. §. 357. S. 195.
— — für Landschulen. Lit. A. B. C. D.
— — für Normal- und andere Hauptschulen von 3 und 4 Classen. Sieh Beylage S. 5.
Stundenlehrer. Sieh Privat-Lehrer.
Subordination, Fehler, welche der Lehrer dagegen begeht, wie sie zu bestrafen sind. §. 281. S. 147.
Substitutions-Normale für Hauptschullehrer. §. 59. S. 28—40.
— — für Trivial-Schullehrer. §. 59. S. 39. 40.

Suppliren soll der Director an Normalschulen. §. 56. S. 27.
Supplirungen der Lehrämter bey Volksschulen. §. 59. S. 28.
— — Gebühren dafür. §. 59. S. 30.
Superintendenten der Akatholiken haben der Landesstelle den Zustand ihrer Schulen vorzulegen. §. 448. S. 251.

T.

Tabellarische Übersicht. Übersicht der Bezirksschulen. §. 443. S. 244.
— — Wer in die Rubrik: Katecheten zu setzen ist. §. 441. S. 242.
Tagsatzungen in Schulsachen. §. 433. 434. S. 237. 238.
Taubstummen-Unterricht. Bestimmung in Bezug auf denselben für Nieder-Österreich. §. 16. S. 8—10. Ausdehnung derselben auf die übrigen Provinzen. §. 16. S. 10.
— — Bildung der Lehrer für denselben. §. 16. * S. 8.
Termin. Sieh Frist.
Testaments-Extracte für Legate sind der Landesstelle einzusenden. §. 173. S. 103. 104.
Theilung der Einkünfte. Sieh Abtheilung.
Tilgungs-Fond, wenn er einen Schulbau zu bestreiten hat, müssen die Bauanträge zur Hofstelle eingesandt werden. §. 363. S. 197.
Tirol, Gehülfen daselbst; Nachlosung. §. 147. S. 89.
Töchter der Trivial-Schullehrer, zu ihren Gunsten findet keine Dienstesabtretung Statt. §. 289. S. 151. §. 145. S. 87.
Todesfall. Sieh Ableben.
Trivial-Schulen, haben zu bestehen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird. §. 17. S. 10.
— — welche Kinder sie besuchen. §. 27. S. 14.
— — Gegenstände derselben. §. 28. §. 14.

Trivial-Schulen, Lehr-Methode an denselben. §. 28. S. 14. und §. 38—43. S. 20—22.
— — in Landstädten und Märkten sind von jenen in Dörfern nicht unterschieden. §. 29. S. 15.
— — deren Bau. Sieh Schulgebäude und Bau.
— — (in) für jedes Lehrzimmer ein Lehrer oder Gehülfe. §. 48. S. 25. §. 345—350. S. 191. 192. §. 352. S. 192.
— — Bildung der Lehrer an denselben. Die Zeugnisse unterliegen der Stämpelung. §. 117 — 123. S. 66—70.
— — Anstellung der Lehrer an derselben. §. 141—149. S. 85—91. und der Gehülfen. §. 157 — 165. S. 96—99.
— — Lehrerdienste an denselben werden den Hauptschullehrern bey der Pensionirung eingerechnet. §. 61. S. 40. 41.
— — Übertritt aus denselben in die Hauptschule. §. 65—67. S. 42—43.
— — wer die Baukosten zu tragen hat. §. 369. S. 199. 200.
Trivial-Schullehrer. Sieh Lehrer in Trivial-Schulen.
Trivial-Schullehrers-Gattinnen, Witwen, Söhne, Töchter. Sieh diese Wörter.
Trunkenheit wird mit Entlassung aus dem Schuldienste bestraft. §. 281. §. 147.

U.

Übereinkommen. Sieh Vergleich.
Überfüllung der Schulen, wie ihr abzuhelfen. §. 349. S. 192.
Überlassung der Schuldienste, an wem und unter welchen Bedingungen sie Statt finde, oder nicht. §. 286—289. S. 150—152. und §. 293. S. 155.
Überprüfung der Klostergeistlichen und Piaristen aus der Katechetik. §. 113. S. 63.

Übersetzung des Lehrers auf einen anderen Schuldienst. 280. S. 146.
— — der Hauptschullehrer an eine Normalschule, in Betreff ihres Gehaltes. §. 135. S. 83.
— — der Lehrer und Lehrerinnen in Stifts- oder Klosterschulen, was dabey zu beobachten sey. §. 138—140. S. 85.
— — der Gehülfen ist dem Schul-Districts-Aufseher anzuzeigen, und darf nicht während des Curses geschehen. §. 162. 163. S. 97.
— — der braven Gehülfen auf bessere Plätze. §. 123. S. 70.
Übersicht des Schulwesens der Akatholiken. §. 447. S. 250. §. 448. S. 250—252 und §. 463. S. 257.
— — der Schulen der nicht unirten Griechen. §. 464. S. 257.
Übersichts-Tabellen, auch summarische, hat der Schul-Districts-Aufseher an das Kreisamt und Consistorium jährlich einzusenden. §. 443. S. 244.
— — in denselben sind die Summarien des zunächst vorausgegangenen Jahres, dann die Zahl der Akatholischen und Juden, wie auch der geistlichen und weltlichen Schul-Präparanden anzusetzen. §. 443. S. 246.
Übertretungen der Pflichten, wie sie an dem Lehrer geahndet werden. §. 279. S. 146.
Übertritt der Schüler aus Trivial- und Hauptschulen in höhere Classen und Lehranstalten. §. 65. S. 42.
— — in eine höhere Classe kann nicht ohne Einwilligung der Katecheten geschehen. §. 66. S. 43.
— — in eine höhere Lehranstalt kann nicht ohne vorschriftmäßiges Zeugniß Statt haben. §. 67. S. 43.
— — in Gymnasien. §. 73. 74. S. 45. 46.
— — in die Real-Schule. §. 75. S. 46.
Unbestimmte Schuleinkünfte. Sieh Schuleinkünfte.
Unentgeldliche Bücher. Sieh Armenbücher.
Unfleiß des Lehrers und Übertretung seiner Pflichten, wie zu ahnden. §. 278. 279. S. 146.

Unfug und Muthwille der Schüler außer der Schulzeit. §. 244. S. 130.
Ungehorsam des Lehrers. §. 281. S. 147.
Uniform für den Lehrstand. §. 63. S. 41.
Unreinliche Schüler sind nicht zu dulden. §. 237. 238. S. 127. Sieh Schüler.
Unsittlichkeit wilder Art wird mit Cassation bestraft. §. 282. S. 147.
Unterfertigung der Schulzeugnisse. §. 107. S. 59.
Unterricht, wo er ununterbrochen fortdauert, ist auch der Religions-Unterricht in dieser Zeit zu ertheilen. §. 87. S. 51.
— — halbtägiger, wie viel Schüler auf einen Lehrer zu rechnen sind. §. 350. S. 196.
— — in Handarbeiten. Sieh Handarbeiten.
Unterrichtsgeld. Sieh Schulgeld.
Unterrichts-Stipendien. Sieh Stipendien.
Unterstützung armer Gemeinden beym Schulbaue. §. 388. S. 211.
— — alter und erkrankter Lehrer. §. 290 — 295. S. 153—156.
— — der Trivial-Schullehrers-Witwen und Waisen. §. 296. 297. S. 156—158.
— — wer zu derselben beyzutragen hat. §. 297. S. 157.
— — der Schul-Fond kann zu derselben nicht ins Mitleid gezogen werden. §. 297. S. 157.
— — wann die Witwen und Waisen keine erhalten. §. 299. S. 159.
Unterthanen, vermischte, sind in Beziehung auf Schulverordnungen der Dorfobrigkeit Gehorsam schuldig. §. 387. S. 211.
Unterverleger von Schulbüchern erhalten Percente. §. 335. S. 184.
Unwissenheit des Lehrers, wie zu heben. §. 266—271. S. 141—143.
— — Klagen hierüber, wie beyzulegen. §. 276. 277. S. 145.
Urkunden über Schulerrichtung sind stämpelfrey. §. 338. S. 186.

Ursulinerinnen (Bildung der) zu Lehrerinnen — Candidatinnen müssen geprüft werden. §. 124. S. 70. 71. §. 126. S. 72.
— — (in Wien.) Pädagogischer Lehrcurs für weibliche Individuen bey denselben. §. 126. S. 72.

V.

Veränderung des Lehr-Personals in Stiften und Klöstern, was dabey zu beobachten sey. §. 138—140. S. 85.
— — der Lehrer und Gehülfen in Trivial-Schulen ist vom Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte anzuzeigen. §. 150. S. 91.; was sonst dabey zu beobachten sey. §. 162. 163. S. 97. 98; §. 165. S. 98. 99; §. 123. S. 70.
Verbesserung der mittelmäßigen Noten im Lehrerzeugnisse. §. 122. S. 69.
Verbindung der Volksschulen unter sich und mit den höhern Lehranstalten. §. 64—75. S. 42—46; wie die Lehrer durch den Unterricht dahin einwirken sollen. §. 70—73. S. 44. 45.
Verdienste der Lehrer sind in den Jahresberichten anzuzeigen. §. 443. S. 244; §. 444. S. 246.
— — der Lehrer beym Wiederhohlungsunterrichte, wie zu belohnen? §. 311. S. 168.
— — der Piaristen werden belohnt. §. 290. S. 154. §. 113. S. 62—64.
Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten in Galizien mit den allgemeinen Volksschulen. §. 476. S. 263.
Verfahren beym Unterricht. Sieh Methode.
Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke ist in befugten Arbeitsschulen erlaubt. §. 129. S. 74.
Verführung der Jugend wird an dem Lehrer mit Cassation bestraft. §. 282. S. 147.
Vergehen der Schuljugend außer der Schulzeit müssen von den Ältern und der Obrigkeit bestraft werden. §. 244. S. 130.

Vergleich über die Einkünfte zwischen Lehrer und Gemeinden. §. 199. 200. S. 114.
— — über das Naturalien-Maß. §. 190. S. 112.
Vergütung der Visitations-Kosten bey katholischen Schulen. §. 134. S. 81.
— — bey akatholischen. §. 448. S. 252.
Verhalten des Lehrers, öffentliches und häusliches. §. 251. S. 133.
Verhandlungen über einen Schulbau. §. 397. S. 216.
— — über Schulangelegenheiten überhaupt, welchen Gang sie nehmen. §. 435—440. S. 239—242.
— — über Beschwerden wegen Schulgiebigkeiten. §. 197—200. S. 113. 114.
Verkauf. Sieh Bücherverschleiß.
Verlassenschafts-Beyträge, deren Verwendung zu den Schulanstalten erlaubt wird — Verwendung und Rechnungslegung. §. 179. S. 107.
— — zahlen auch die Juden. §. 475. S. 263.
Verlust von Lehrbefugnissen. §. 129. S. 74.
Vermächtnisse für eine gewisse Schule, was mit denselben zu geschehen habe. §. 172. S. 103.
— — wenn dieselben den Betrag von 25 fl. erreicht haben. §. 173. S. 103.
— — der Schul-Districts-Aufseher hat den Ausweis derselben zu prüfen. §. 174. S. 104.
— — Ehrenerwähnung der Wohlthäter. §. 175. S. 104.
Verordnungen muß der Lehrer für sich sammeln. §. 221. S. 123.
Verpachtung. Sieh Nachdruck und Bücherverschleiß.
Verpflegung. Sieh Versorgung.
Verschleiß der Bücher. Sieh Bücherverschleiß.
Versetzung. Sieh Übersetzung.
Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen. §. 290. S. 153. §. 291. S. 154. §. 296—298. S. 156—158. §. 299. S. 159.
Versteigerung von Schulbaulichkeiten. §. 397. S. 219.

Verwandtschaft bey dem Lehr-Personale. §. 166. S. 99. 100.
Verwechslung der Gehülfen. §. 162. 163. S. 97. 98. §. 123. S. 70.
Verzeichniß der Vermächtnisse zu Schulen, wie zu verfassen. §. 171. S. 103. Sieh auch Vermächtniß.
— — über den Schulbesuch und Fortgang der Schüler ist zu führen. §. 323. S. 177. 178.
— — über den Fortgang der Schüler ist halbjährig zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. §. 326. S. 178. 179.
— — den Fortgang der Schüler hat der Katechet in dieselben eigenhändig einzutragen. §. 326. S. 178. 179.
Vice-Dechante, wann sie den Dechanten beygegeben werden. §. 3. S. 2.
— — und Dechante werden von dem Ordinariate ernannt, und von der Landesstelle bestätiget. §. 4. S. 2. 3.
— — sind Consistorial-Räthe. §. 5. c. S. 3.
Viehhirten sind ohne Zeugniß nicht in Dienst zu nehmen, und schulfähige zum Besuche der Schule anzuhalten. §. 308. S. 164.
Viehhüthen durch schulfähige Kinder ist abzustellen. §. 307. S. 162. 163. §. 308. S. 164.
Vier Classen (Hauptschulen von). Sieh Hauptschulen.
Vierte Classe an Normal-Hauptschulen ist in zwey Jahrgänge abzutheilen. §. 32. S. 16.
— — die Einrichtung einer 4. Classe hat das Kreisamt zu verhandeln. §. 439. S. 241.
Visitation der katholischen, akatholischen und jüdischen Schulen. Sieh Schul-Visitation.
Visitations-Protokoll, wie es zu führen sey. §. 405. S. 223. §. 421. S. 231. §. 443. S. 243. 244.
Visitations-Tabellen. §. 441. S. 242. 243.
Vorbehaltene Artikel der Schulbücher-Verschleiß-Administration. §. 330. S. 181. 182.

Vorgeschriebene Bücher allein dürfen in Schulen gebraucht werden. §. 320. S. 175. §. 327. S. 180.
Vorgesetzte. Benehmen des Lehrers gegen dieselben. §. 246. S. 130. 131.
Vorladung eines Lehrers vor Gericht, wann und wie sie zu geschehen habe. § 223. S. 123.
Vorschläge auf Dienstesstellen, was bey denselben zu beobachten ist. §. 135. S. 81.
— — (in die Besetzungs-) sind alle Competenten aufzunehmen. §. 149. S. 91. Die Verwaltungsämter der Cameral- und Fondsherrschaften haben sich nur gutächtlich zu äußern. §. 149. S. 91.
Vorschriften, gestochene (im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration) sind in den Schulen zu gebrauchen. §. 224. S. 124.
— — werden nicht unentgeldlich verabreicht. §. 322. S. 177.

W.

Wahrheit der Zeugnisse, dafür sind Lehrer und Katecheten verantwortlich. §. 68. S. 43.
Waisen im Dienste sind zum Besuche der Schule, und mit 13 Jahren zum Besuche der Sonntagsschule anzuhalten. §. 308. S. 164. b. Sieh auch Witwen und Versorgung.
Weibliche Handarbeiten werden in Mädchenschulen gelehrt. §. 51. S. 26; und Lehrerinnen in Mädchenschulen müssen daraus geprüft seyn. §. 124. S. 70.
— — Kleidungsstücke dürfen in Schulen für weibliche Handarbeiten verfertiget werden. §. 129. S. 74.
— — Lehr- und Erziehungsanstalten sind nur Frauenzimmern anzuvertrauen. §. 129. S. 74. Sieh auch Lehr- und Erziehungsanstalten.
Weinkeller. Sieh Keller.
Weißen des Schulhauses, wem es obliege. §. 389. S. 211.

Wetterläut-Gebühren, welchem Schullehrer sie zu verabfolgen, welchem bey ausgeschulten — bey ausgepfarrten Gemeinden. §. 187. 188. S. 110. 111.
— — Hiezu sind auch die Besitzer von Überlandgründen verpflichtet. §. 88. S. 111.
Wiederhohlungs-Schulen. Sieh Sonn- und Feyertagsschulen.
Wiederhohlungs-Unterrichts-Zeugnisse, wie sie auszustellen sind. §. 311. S. 170.
Winkellehrer werden abgeschafft und bestraft. §. 128. S. 73. §. 344. S. 189.
Winterfenster müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden. §. 360. S. 195.
Wirkungskreis der Kreisämter und Consistorien. §. 8. bis 11. S. 4—6.
— — der Länderstellen. §. 14. 15. S. 7.
— — der Oberaufsicht. §. 12. S. 6. §. 6. 7. S. 3.
— — der Schul-Districts-Aufsicht. §. 6. 7. S. 3. 4.
Witwen (Hauptschullehrers-) und Waisen sind pensionsfähig. §. 290. S. 153.
— — wie deren Pensions-Gesuche zu belegen, und wo sie einzureichen sind. §. 291. S. 154.
— — (Trivial-Schullehrers-) und Waisen, welchen Theil der Schuleinkünfte sie ansprechen können. §. 208. S. 117—119.
— — wer für sie zu sorgen hat, und woher sie zu unterstützen sind. §. 296. 297. S. 156—158.
— — wann sie keine Unterstützung erhalten. §. 299. S. 159.
— — (Lehrers-) können die Überlassung der Schulen nicht ansprechen. §. 300. S. 159.
— — (für die) sind Pensions-Institute zu errichten. §. 298. S. 158.
Wohlthäter. Sieh Beförderer.
Wohnung des Schullehrers, wo sie seyn soll. §. 353. S. 193.
— — aus welchen Theilen sie zu bestehen hat. §. 360. S. 195.

Wohnung des Gehülfen. §. 360. S. 195 und §. 367. S. 198.
Wohnungsmiethe. Sieh Zins.

3.

Zahl der Schüler für ein Lehrzimmer und einen Lehrer. §. 345. S. 191; in welchem Verhältnisse die Lehrer zur Zahl der Schüler stehen. §. 345—350. S. 191. 192.
Zank und Zwietracht, wie sie bey dem Lehrer geahndet werden. §. 280. S. 146. §. 284. S. 147. 148. Sieh auch Streitigkeiten.
Zeichnungslehrer, wie sie beym Unterrichte verfahren sollen. §. 32. S. 16. 17.
—— und Gehülfen. Concurs-Ernennung derselben. §. 135. S. 82.
Zeichnungsschulen, wer die gesetzlichen Schulbedürfnisse anzuschaffen hat. §. 369. S. 201.
—— für Handwerker. Die Bewilligung dazu ist bey der Landesstelle anzusuchen. §. 125. S. 71.
Zeugnisse sind zum Übertritte in eine höhere Lehranstalt erforderlich. §. 67. S. 43.
—— welche zum Übertritte in Gymnasien? §. 73. 74. S. 45. 46; in die Real-Schule? §. 75. S. 46.
—— für die Wahrheit und Genauigkeit derselben sind Katecheten und Lehrer verantwortlich. §. 68. S. 43.
—— was zu thun ist, wenn die Kenntnisse des Schülers unter dem Zeugnisse befunden werden. §. 69. S. 43. 44.
—— womit arme Schüler der Vorbereitungs- und Real-Classe am polytechnischen Institute das Gesuch um Schulgeldsbefreyung zu belegen haben. §. 75. S. 46.
—— der Privat-Lehrer sind zu einem öffentlichen Gebrauche ungültig. §. 76. S. 46. 47.
—— (ohne welche) kein Lehrjunge aufgedingt werden kann. §. 76. S. 46. 47; §. 108. S. 60. §. 311. S. 169.
—— für Privat-Schüler. §. 96. S. 55.

Zeugnisse über häusliche Prüfungen. §. 101. S. 57.
— — sind stämpelfrey, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertiget werden. §. 105. S. 58.
— — wie sie auszustellen und zu classificiren sind. §. 106. S. 58. 59. Formular Nr. 3.
— — wer sie unterfertiget. §. 107. S. 59.
— — vor vollendetem Schulbesuche dürfen sie jüngeren Kindern nicht ausgestellt werden. §. 107. S. 59.
— — über Katechetik und Pädagogik, wie sie von Weltpriestern auszustellen sind. §. 111. S. 62. Ohne dieselben darf kein Cleriker (Piaristen ausgenommen, §. 113. S. 63.) ausgeweihet werden. §. 110. S. 61.
— — von Lehrern der Katechetik und Pädagogik in Klöstern nach Formular Nr. 4. ausgestellt, wann sie Gültigkeit erhalten. §. 113. S. 63.
— — die den Piaristen-Clerikern über Katechetik und Pädagogik ausgestellt werden, wie fern sie gelten. §. 113. S. 63.
— — über Katechetik sind stämpelfrey. §. 114. S. 65.
— — pädagogische werden für Haupt- und für Trivial-Schulen besonders ausgestellt. §. 115. S. 65.
— — über Pädagogik unterliegen dem Stämpel. §. 118. S. 68.
— — (Lehrfähigkeits-) für Hauptschulen entheben von der Lehrerprüfung für Trivial-Schulen. §. 115. S. 65.
— — für Gehülfen nach Formular Nr. 5 über die erlernte Normal-Methode. Dieselben unterliegen dem Stämpel. §. 117. S. 66; sind ihnen zur Aufnahme nothwendig. §. 157. S. 96.
— — über erlernte Normal-Methode müssen gestämpelt werden. §. 118. S. 68.
— — (Lehrer-), Erfordernisse und Prüfung, um dasselbe zu erhalten. Stämpelung desselben. §. 119. 120. S. 68. 69.

Zeugnisse (Gehülfen-), Verbesserung der Fortgangs-Noten in denselben. §. 122. S. 69.
— — für Lehrerinnen über Lehrart, Lehrgegenstände und weibliche Handarbeiten. §. 124. S. 70. §. 126. S. 72.
— — für Privat-Lehrer über Pädagogik. §. 127. 128. S. 73.
— — über Erziehungskunde für Erzieher und Erzieherinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen von Erziehungs-Anstalten. §. 129. S. 73—75.
— — über den erhaltenen Religions-Unterricht, womit sich Brautleute, Stiftlinge. Kinder von Pensionisten, und Lehrjungen insbesondere auszuweisen haben. §. 131. S. 76—79.
— — (Gehülfen-), von dem Kreisamte adjustirte, sind gültig. §. 158. S. 96.
— — über den Wiederhohlungs-Unterricht, und den Besuch der Christenlehre; wie sie auszustellen sind. §. 311. S. 170.
— — über den Religions-Unterricht, welchen akatholische, die katholischen Schulen besuchende Kinder von ihren Pastoren zu erhalten haben. §. 452. S. 253.
— — für akatholische Lehrer. §. 458. S. 255.
— — für jüdische Lehrer. §. 469. S. 259.
— — womit jüdische Brautleute versehen seyn müssen. §. 471. 472. S. 260. 261.

Zimmer. Sieh Schulzimmer und Wohnung.

Zins für die gemiethete Wohnung während des Schulbaues. §. 379. S. 207.
— — auch die steuerfreyen Häuser haben beyzutragen. §. 380. S. 207.

Zulage wird dürftigen Schullehrern als Ergänzung der Congrua, §. 203. S. 115; und als Belohnung der Verdienste beym Wiederhohlungs-Unterrichte bewilligt. §. 311. S. 172.

Zurechtweisung des Lehrpersonals. §. 265—284. S. 141—148.

Zustands-Bericht. Sieh Schulzustands-Bericht.

Zutheilung der Schulfähigen, wie sie zu geschehen habe. §. 341. 342. S. 187. 188.

Zweck der Prüfungen. §. 99. S. 56.

— — der Schul-Visitationen. §. 400. S. 221.

In Landschulen Schüler täglich 3 Stunden,

A. ittags gehen.

Vormittag.

Montag.	ytag.	Samstag.
Lesen.	hohlung gionslehre sen des ismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
Rechnen.	reiben ls Übung, Dictando- eiben.	½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus, ½ St. Aufsätze.
Aufsätze.	hnen.	Schreiben ½ St. als Übung ½ St. Dictando-Schreiben.
Nachmittag.		
Religionslehre	hohlung igionsun- mit Lesen echismus.	Unterricht der
½ St. die Anf ger. ½ St. die Grö ren lesen.	ie Größe- sen, wäh- Kleinen lesen; ie Größe- t lesen.	der Schule schon entwachsenen Jugend.

1. Unter de
2. Das D ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon
3. Die sch sätze, die diese Gattung Menschen nöthig haben kan Aufsatzes.

Schemen zur Stundenvertheilung.

In Landschulen, wo halbtägiges Schulgehen ist, lernt die Classe der größeren Schüler täglich 3 Stunden, die Classe der kleineren täglich 2 Stunden.

A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

Vormittag. Classe der Größeren.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Lesen.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
Rechnen.	Schreiben.	Lesen.	½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus ½ St. Aufsätze.	Schreiben ½ St. als Übung, ½ St. Dictando-Schreiben.	½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus, ½ St. Aufsätze.
Aufsätze.	Lesen ½ St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.	Rechnen.	Lesen ½ St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.	Rechnen.	Schreiben ½ St. als Übung ½ St. Dictando-Schreiben.
Nachmittag.		Classe der Kleineren.			
Religionslehre.	Wiederhohlung des Religionsunterrichts mit Lesen des Katechismus.	Ferien.	Religionslehre.	Wiederhohlung des Religionsunterrichts mit Lesen des Katechismus.	Unterricht der
½ St. die Anfänger. ½ St. die Größeren lesen.	Die Größeren schreiben ½ St., während die Kleinen lesen lernen. ½ St. Kopfrechnen.	——	½ St. die Größeren Kopfrechnen; ½ St. die Größeren schreiben, die Kleineren lesen.	½ St. die Größeren vorlesen, während die Kleinen laut lesen; ½ St. die Größeren laut lesen.	der Schule schon entwachsenen Jugend.

Anmerkung.

1. Unter dem Worte Lesen ist das Buchstabenkennen ꝛc. mitverstanden.
2. Das Dictando-Schreiben wird practisch zur Übung im Rechtschreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Methodenbuch das Mehrere enthalten muß.
3. Die schriftlichen Aufsätze sind bloße Angaben von Formularen solcher Aufsätze, die diese Gattung Menschen nöthig haben kann, mit Erweckung der Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Theile des Aufsatzes.

B. Wo das Locale erfordert, daß die Großen Nachmittags gehen.

Classe der Kleineren.

Die kleinen Schüler kommen die ersten 5 Wochentage. Samstag die Großen.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Ihre	ganze	½ St. schreiben, während die Kleinen lesen. ½ St. die Größeren lesen.	Ihre	ganze.	Wie oben.
Eintheiwie bey	lung oben A	½ St. die Größeren Kopfrechnen. ½ St. die Kleinen wiederhohlen.	Eintheiwie bey	lung oben A	bey A für die Großen an
Nach—	mittags. —	—	Nach—	mittags. —	diesem Tage.

Nachmittag. Classe der Größeren.

Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Feri=	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Unterricht der
Ganz wie oben	bey A	al=	½ St. Ausfragen aus der am Dinstage gegebenen Aufgabe des Katechism. ½ St. Aufsätze.	Wie oben bey A	der Schule entwachsenen Jugend.
Vor=	mittags.	Tag.	Vor=	mittags.	

Anmerkung.

1. Die Kleinen haben hier Vormittags nur 2 Lehrstunden.
2. Vor der Schule muß die Messe gelesen werden, zu der auch die Größeren zu kommen gehalten seyn sollen.

roßen Nachmittags gehen.

ineren.

entage. Samstag die Großen.

nnerstag.	Freytag.	Samstag.
Ihre	ganze.	Wie oben.
Eintheilung wie bey	lung oben A	bey A für die Großen an
Nachmittags.		diesem Tage.

eren.

gionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Unterricht der
. Ausfragen r am Dinsgebenen Aufs Katechism. t. Aufsätze.	Wie oben bey A	der Schule entwachsenen Jugend.
Vor=	mittags.	

g.

) die Größeren zu kommen gehalten seyn sollen.

gelehrt werden.

Vorı

Mon	Freytag.	Samstag.
Lesen bey sen, ½ Kleinen, Gro	derhohlung eligionslehre sen des Kate= hismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
½ St. die rechnen Kopfe, di ren sch	Größeren eiben, die nen rechnen dem Kopfe.	Wiederhohlung der Relig. Lehre mit den Kleineren ½ St. Ausfragen der Grö= ßeren aus dem Ka= techismus ½ St.
Rech	Aufsätze und zur Übung.	Rechnen.
Na		
Religio eigens Klein	gionslehre hs für die eineren.	Unterricht der der Schule ent= wachsenen Jugend.
Lesen Rücksicht Real=B	chnen im e, und mit iffern.	——

1. Di en Stunde aus der Schule entlassen.

2. So beyde Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu we

3. Da ird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wo n beyde Classen jedes Mahl gegen= wärtig sind. terricht der Größeren den Kleineren zur einstweil r Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die Klein g gibt, oder damit die Aufmerksam= keit der eine erneuert werde.

4. Zu enommen werden, weil da die Auf= merksamkeit et ist.

C. Wo die beyden Classen ganztägig zusammen gelehrt werden.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Lesen beyder Classen, ½ St. die Kleinen, ½ St. die Großen.	Religionslehre eigens für die Größeren.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre eigens für die Größeren.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
½ St. die Kleineren rechnen aus dem Kopfe, die Größeren schreiben.	½ St. die Kleinen lesen, während die Größeren ½ St. rechnen.	Die Größeren schreiben, die Kleineren lesen.	½ St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechismus; ½ St. lesen die Kleinen.	Die Größeren schreiben, die Kleinen rechnen aus dem Kopfe.	Wiederhohlung der Relig. Lehre mit den Kleineren ½ St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechismus ½ St.
Rechnen.	Dictando-Schreiben mit Rücksicht auf die Rechtschreib.	Aufsätze und Lesen mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Rechnen.	Aufsätze und Lesen zur Übung.	Rechnen.
Nachmittag.					
Religionslehre eigens für die Kleineren.	Wiederhohlung des Religionsunterrichts der Kleinen und Lesen ihres Katechismus, die Größeren schreiben.	Ferial-	Lesen der Kleineren, Schreiben der Größeren.	Religionslehre eigens für die Kleineren.	Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.
Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	Tag.	Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	——

Anmerkungen.

1. Die Kleinen werden Vormittags nach der 2ten Stunde, Nachmittags nach der 1sten Stunde aus der Schule entlassen.

2. Sobald die Kleinen es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben sie Nachmittags beyde Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.

3. Das Zusammenunterrichten in der Religion beyder Classen ist unthunlich. Es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bey den eigenen Stunden der Kleinen und der Größeren beyde Classen jedes Mahl gegenwärtig sind. Der Unterricht der Kleinen dient den Größeren zur Wiederhohlung, der Unterricht der Größeren den Kleineren zur einstweiligen Vorbereitung. Doch kann dieses nicht so verstanden werden, als ob der Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die Kleinen, jetzt an die Größeren wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlassung gibt, oder damit die Aufmerksamkeit der einen und der anderen durch Zwischenfragen, welche er an sie stellt, erweckt und erneuert werde.

4. Zum Religionsunterrichte müssen allezeit die ersten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerksamkeit am leichtesten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet ist.

D. Wo beyde Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Große Classe. Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
½ St. Ausfragen. aus dem Katechism. vom Freytage ½ St. Lesen aus dem Lesebuche.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
½ St. fortgesetztes Lesen, ½ St. mit Rücksicht auf Rechtschreibung	Schreiben als Übung.	Rechnen.	Schreiben als Übung.	½ St. Aufsätze, ½ St. Dictando-Schreiben.	Dictando-Schreiben.
Nachmittag.					
Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	Lesen.	Ferial-	½ St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Mittwoche, ½ St. Lesen aus dem Lesebuche.	Rechnen.	Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.
½ St. Aufsätze, ½ St. Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Tag.	½ St. fortgesetztes Lesen, ½ St. mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Lesen.	——

Kleine Classe. Vormittag.

Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionsl. und Lernen vom Lesen des Katechismus.	½ St. Ausfragen des Katechismus, sodann Lesen.	Lesen.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionsl. und Lernen vom Lesen des Katechismus.
Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.
Nachmittag.					
½ St. Ausfragen des Katechism. vom Samst. ½ St. Les.	Rechnen aus dem Kopfe.	Ferial-	Rechnen aus dem Kopfe.	Schreiben.	Ferial-
Rechnen aus dem Kopfe.	Lesen.	Tag.	Lesen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Tag.

immern unterrichtet werden.

ztag.	Freytag.	Samstag.
lehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
n als g.	½ St. Aufsätze, ½ St. Dictando-Schreiben.	Dictando-Schreiben.
fragen techism. woche, en aus buche.	Rechnen.	Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.
gesetztes St. mit f Rechtung.	Lesen.	——
n.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionsl. und Lernen vom Lesen des Katechismus.
ben.	Lesen.	Schreiben.
us dem fe.	Schreiben.	Ferial-
n.	Rechnen aus dem Kopfe.	Tag.

g

uptschulen.

Vorm

Mon	Freytag.	Samstag.
Religion	ligionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechism.
Schre	Schreiben.	Rechnen.
Nachm		
½ St. A des Kate vom Sor ½ St.	Lesen.	Lesen.
Les	Rechnen.	Anleitung z. Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beywörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.

e durch 5 Stunden.
. 6 "
. 4 "
. 4 "
tschr. 1 "
. 2 "

22 Stunden.

Anmerk ist nothwendig, sie in der ersten Classe
ser Ursache sind dazu 2 Stunden wö-

Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Erste Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechism.	½ St. Ausfragen des Katechismus von gestern, ½ St. Lesen.	Rechnen.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechism.
Schreiben.	Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.
Nachmittag.					
½ St. Ausfragen des Katechismus vom Sonnabend, ½ St. Lesen.	Lesen.	Lesen.	Feri-	Lesen.	Lesen.
Lesen.	Durchgehen des Gelesenen mit Auswendigbuchstabiren zur Vorbereitung im Rechtschreiben.	Anleitung z. Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beywörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.	en.	Rechnen.	Anleitung z. Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beywörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.

In dieser Classe werden gelehret:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	5	Stunden.
Das Lesen	6	"
Das Schreiben	4	"
Das Rechnen	4	"
Das Buchstabiren als Vorb. z. Rechtschr.	1	"
Die Kenntniß der Hauptredetheile .	2	"
	22	Stunden.

Anmerkung. Da die Schüler in der zweyten Classe Dictando schreiben sollen, so ist nothwendig, sie in der ersten Classe mit dem Unterschiede der Hauptredetheile bekannt zu machen. Aus dieser Ursache sind dazu 2 Stunden wöchentlich angewiesen worden.

Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Zweyte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Wiederhohlung der Religionslehre vom Sonnabende, mit Lesen des Katechism.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	½ St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoche, ½ St. Lesen.	Lesen.
Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.
Nachmittag.					
Rechnen.	½ St. Ausfragen des Katechismus von gestern, ½ St. Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.	Feri-	Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.
Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.	Lesen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelernten.	en.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.

In dieser Classe werden gelehret:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	5	Stunden.
Das Lesen	4	"
Das Schreiben	3	"
Das Rechnen in Ziffern und aus dem Kopfe	5	"
Das Dictando-Schreiben . .	3	"
Die Sprachlehre	2	"
	22	Stunden.

Anmerkung. Da die Schüler dieser Classe im Schreiben noch sehr ungeübt sind, und das Dictando-Schreiben nur durch viele Übung zur Fertigkeit gebracht werden kann, so sind diesem Gegenstande 3 Stunden in jeder Woche angewiesen worden.

eilung

dere Hauptschulen.

ſſe.

rstag.	Freytag.	Samstag.
islehre.	½ St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoche, ½ St. Lesen.	Lesen.
iben.	Rechnen.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.
ri-	Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.
t.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.

in jeder Woche durch 5 Stunden.
. . . . 4 "
. . . . 3 "
ern und aus dem Kopfe 5 "
reiben . . 3 "
. . . . 2 "
22 Stunden.

geübt sind, und das Dictando-Schreiben nur durch
nd diesem Gegenstande 3 Stunden in jeder Woche

G

ptschulen.

Vormittag

Mon	Freytag.	Samstag.
Religio	che Geschichte Verbindung r Religions- lehre	½ St. Lesen des Katechismus. ½ St. Wieder- hohlung der bibli- schen Geschichte.
Re	rachlehre.	Dictando- Schrei- ben.
Nachmitt		
Sprach	lärung der angelien.	Lesen als Übung.
Anleitung Auf	schreiben.	Rechnen.

Die R er Woche durch 5 Stunden.
Das L . . 2 "
Das E . . 3 "
Das F . . 3 "
Die S . . 3 "
Das T . . 3 "
Die A . . 2 "
Das L . . 1 "

22 Stunden.

Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Dritte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religionslehre.	½ St. Wiederhohlung der Religionslehre, ½ St. Lesen des Lesebuches.	½ St. Ausfragen des Katechismus, ½ St. Lesen des Lesebuches.	Sprachlehre.	Biblische Geschichte in Verbindung mit der Religionslehre	½ St. Lesen des Katechismus. ½ St. Wiederhohlung der biblischen Geschichte.
Rechnen.	Schreiben.	Dictando-Schreiben.	Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Sprachlehre.	Dictando-Schreiben.
Nachmittag.					
Sprachlehre.	Rechnen.	Lesen und Dictando-Schreiben der latein. Schrift.	Feri-	Erklärung der Evangelien.	Lesen als Übung.
Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Dictando-Schreiben.	Schreiben.	en.	Schreiben.	Rechnen.

In dieser Classe werden gelehret:

Die Religion (mit Inbegriff der bibl. Gesch. u. der Erklärung der Evangelien) in jeder Woche durch	5	Stunden.
Das Lesen	2	"
Das Schreiben	3	"
Das Rechnen	3	"
Die Sprachlehre	3	"
Das Dictando-Schreiben	3	"
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	2	"
Das Lesen und Dictando-Schreiben der lateinischen Schrift	1	"
	22	Stunden.

Stundenvertheilung für Muster- oder Normal- und Hauptschulen.

Erster Jahrgang der vierten Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Rechnen.	Wiederhohlung der Religionslehre, Lesen des Katechismus, und Ausfragen des am Donnerstage Gelesenen.	Religionslehre, verbunden mit der Erklär. passender Stellen aus den verschied. Theilen der h. Schrift.	Wiederhohlung der Religionslehre, Lesen des Katechismus, und Abfragen des am Dinstage Gelesenen.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.
Geometrie, angewendet auf Künste und Gewerbe.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Geometrie, angewendet auf Künste und Gewerbe.	Übung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.
Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichnung.	Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.	Geometrie, angewendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.	Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichnung.	Schönschreiben.

Nachmittag.

Religionslehre, verbunden mit der Erklär. passend. Stellen aus verschied. Theil. d. h. Schrift.	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.	Fe-	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	ri-	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	en.	Zeichnen.	Zeichnen.

Im ersten Jahrgange der vierten Classe werden gelehret:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	4	Stunden.
Das Rechnen	3	"
Die Geometrie	3	"
Die Baukunst	2	"
Die Sprachlehre u. d. Dictando-Schreiben	3	"
Die schriftlichen Aufsätze . . .	3	"
Das Schönschreiben	3	"
Die Geographie der österreich. Monarchie	2	"
Das Zeichnen	10	"
	33	Stunden.

Anmerk. Da der Allerhöchsten Resolution gemäß nur an sehr wenigen Orten Real-Schulen errichtet werden sollen; so müssen wenigstens die wichtigsten, dem Künstler oder Handelsmanne nothwendigsten Gegenstände in die 4te Classe der Normal-Hauptschulen aufgenommen, und denselben mehrere Lehrstunden gewidmet werden, wenn die Schüler den gehörigen Fortgang machen sollen.

Classe.

ag.	Freytag.	Samstag.
g der , Le- ɜmus, des ge .	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.
ɔre ıdo- ı.	Geometrie, angewendet auf Künste und Gewerbe.	Übung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.
ffsätzen ɔen ſſe.	Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichnung.	Schönschreiben.

	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.
	Zeichnen.	Zeichnen.
	Zeichnen.	Zeichnen.

: werden gelehret:

che durch	4	Stunden.
. .	3	"
. .	3	"
. .	2	"
Schreiben	3	"
. .	3	"
. .	3	"
Nonarchie	2	"
. .	10	"
	33	Stunden.

ten Real-Schulen errichtet werden sollen; so müssen : nothwendigsten Gegenstände in die 4te Classe der ɔrstunden gewidmet werden, wenn die Schüler den

M	Freytag.	Samstag.
Religi	gionslehre, verbund. i. m. d. Erklär. passend nder Stellen a. verschi hiedenen Theilen de er h. Schrift.	Wiederhohlung des Religions-Unterrichtes.
Sp	Sprachlehre und d Dictando-S Schreiben.	Rechnen.
Übung	g in schriftlichen n Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.
Natu	raphie fremder Staaten.	Schönschreiben.
Z	Zeichnen.	Zeichnen.
Z	Zeichnen.	Zeichnen.

3 Stunden.
3 "
3 "
1 "
2 "
3 "
2 "
2 "
2 "
2 "
0 "
3 Stunden.

Stundenvertheilung.

Zweyter Jahrgang der vierten Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freytag.	Samstag.
Religionslehre, verbund. m. d. Erklär. passender Stellen a. verschiedenen Theilen der h. Schrift.	Naturlehre.	Naturlehre.	Rechnen.	Religionslehre, verbund. m. d. Erklär. passender Stellen a. verschiedenen Theilen der h. Schrift.	Wiederhohlung des Religions-Unterrichtes.
Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Übung in schriftlichen Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.
Übung in schriftlichen Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.	Naturgeschichte.	Baukunst als Hülfsmittel zur Architectur-Zeichnung.	Übung in schriftlichen Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.

Nachmittag.

Naturgeschichte.	Geographie fremder Staaten.	Schönschreiben.	Fe-	Geographie fremder Staaten.	Schönschreiben.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	ri-	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	en.	Zeichnen.	Zeichnen.

Im zweyten Jahrgange der vierten Classe werden gelehret:

Die Religion in jeder Woche durch	3	Stunden.
Das Rechnen	3	"
Die Stereometrie und Mechanik	3	"
Die Baukunst	1	"
Die Sprachlehre u. d. Dictando-Schreiben	2	"
Die schriftlichen Aufsätze	3	"
Das Schönschreiben	2	"
Die Geographie fremder Staaten	2	"
Die Naturgeschichte	2	"
Die Naturlehre	2	"
Das Zeichnen	10	"
	33	Stunden.

CoLibrì
COVER SYSTEM ®
Made in Italy
06-11 MIN
8 032919 990075
www.colibrisystem.com

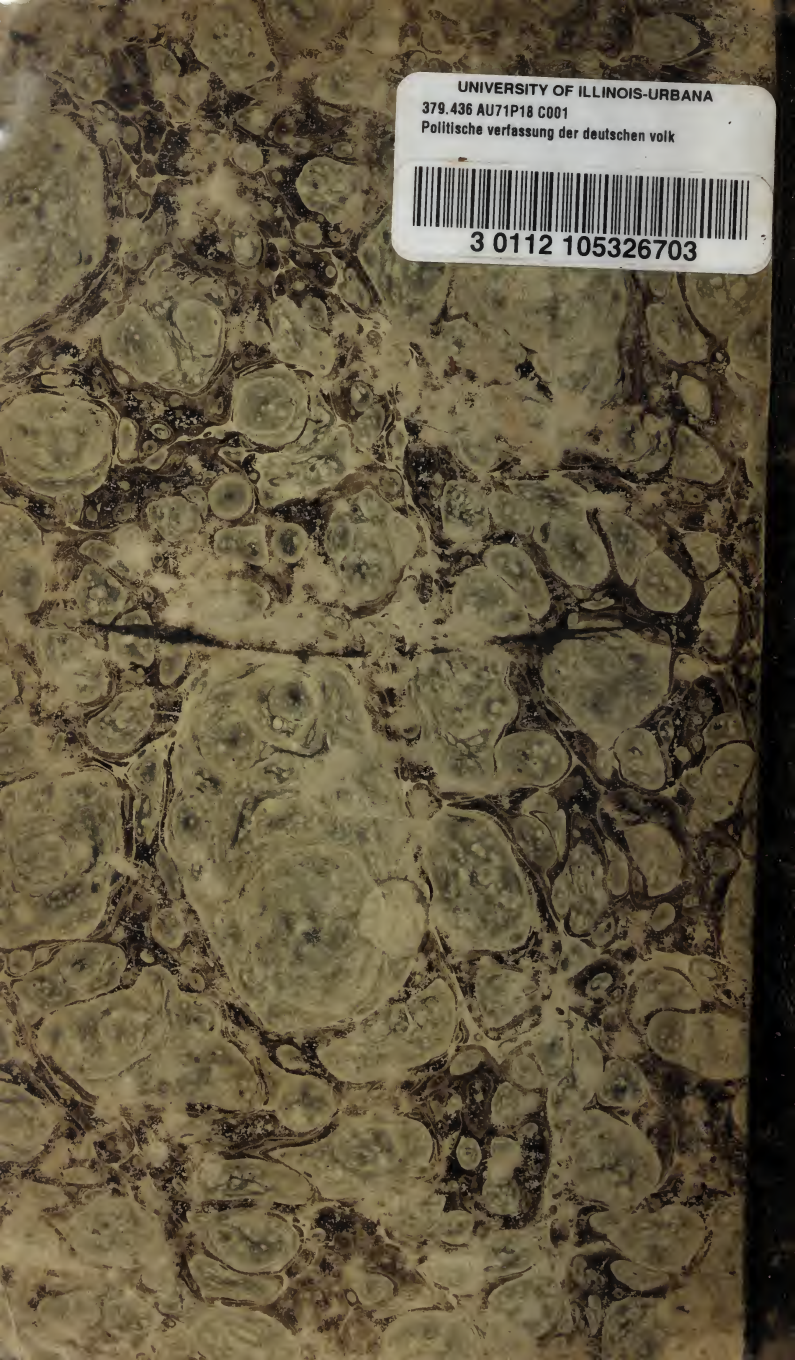
UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
379.436 AU71P18 C001
Politische verfassung der deutschen volk
3 0112 105326703